

Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt

**380-kV-Ersatzneubau
Perleberg – Stendal West**
Abschnitt Brandenburg

Unterlage 10

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(AFB)



im Auftrag der

50Hertz Transmission GmbH

Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt

380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg

Unterlage 10

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Im Auftrag der
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Auftragnehmer:
Planungsbüro Förster
Dudenstraße 15
10965 Berlin

Tel.: 030 / 78 99 03 96
Fax: 030 / 78 99 03 97

Bearbeitung:
Julia Stöcker M. Sc.
Dipl.-Ing. Andrea Nissen

Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Untersuchungsraum	9
1.4	Methodisches Vorgehen	11
1.5	Datengrundlagen	15
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	17
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	17
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	20
2.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	22
2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
3	Relevanzprüfung	27
4	Bestandsdarstellung	28
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
4.1.2.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
4.1.2.2	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	29
4.1.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
4.1.2.4	Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
4.1.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
4.1.2.6	Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
4.1.2.7	Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	32
4.2.1	Brutvögel	32
4.2.2	Zug- und Gastvögel	47
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	58
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	58
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	77

6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	80
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	80
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	82
7	Ausnahmeprüfung	91
8	Zusammenfassung	91
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	94
10	Anlage I: Relevanzprüfung	102
11	Anlage II: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	132

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten	28
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten	29
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Amphibienarten.....	30
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Käferarten.....	31
Tabelle 5:	Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)	33
Tabelle 6:	Innerhalb des UR im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung nachgewiesene Arten, deren Schutzstatus, Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Relevanztabelle).....	49
Tabelle 7:	In Bezug auf den Artenschutz relevante landschaftspflegerische Maßnahmen	58
Tabelle 8:	Schutz von Fledermäusen	64
Tabelle 9:	Bauzeitenregelungen Amphibien und Reptilien.....	66
Tabelle 10:	Bauzeitenregelungen für Brutvögel	68
Tabelle 11:	Bauzeitenregelungen für Fischotter, Biber und Fledermäuse.....	70
Tabelle 12:	Markierung des Erdseils.....	71
Tabelle 13:	Erhalt von potenziellen Quartierbäumen	75
Tabelle 14:	Erhalt von potenziellen Quartierbäumen	75
Tabelle 15:	Vorgezogene (CEF) Maßnahmen	77

Tabelle 16: Ergebnisse des AFB (Anhang IV-Arten) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	80
Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	82
Tabelle 18: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten – Zug- und Gastvögel) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	89
Tabelle 19: Vermeidungsmaßnahmen (V) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen)	92

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die Erhöhung der Übertragungskapazität von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt. Hierzu soll die vorhandene Netzstruktur zwischen den Umspannwerken (UW) Güstrow und Wolmirstedt verstärkt und auf den 380-kV-Betrieb umgestellt werden.

Das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt“ gliedert sich in die Leitungsabschnitte Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg, Perleberg – Stendal West sowie Stendal West – Wolmirstedt und ist als Projekt Nr. 39 Bestandteil des Bundesbedarfsplanes in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind damit festgestellt (§ 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG).

Die rund 62 km lange geplante 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West verläuft in den Bundesländern Brandenburg (ca. 16 km) und Sachsen-Anhalt (ca. 46 km). Für beide Teilabschnitte wird im jeweiligen Bundesland ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planung für den Leitungsabschnitt zwischen den UW Perleberg und Stendal West sieht vor, die 380-kV-Leitung als Ersatz für die bereits bestehende 220-kV-Leitung neu zu errichten. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt die Errichtung der neuen 380-kV-Freileitung eng am Bestand orientiert.

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist der in Brandenburg gelegene Leitungsabschnitt zwischen Perleberg und der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Im AFB werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den AFB bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436). Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen in nationales Recht umgesetzt. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-

Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht für nur national geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten. Sie wird vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw.
- bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Hinweis zum Umgang mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Bezug auf das Störungsverbot

Mit dem Urteil vom 04.03.2021 zur Rechtssache C-473/19 und C-474/19 („Skydda Skogen“) stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass der Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der FFH-RL bzw. Art. 5 Buchst. d der VSch-RL nicht ausschließlich auf solche Störungen zu reduzieren ist, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer Art auswirken. Gemäß dem vorliegenden Urteil des EuGH können auch weniger intensive Störungen, die eben nicht das

Risiko bergen, den Erhaltungszustand der Art zu beeinträchtigen, sondern nur einzelne Individuen betreffen, im Einzelfall den Störungstatbestand erfüllen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) vertritt hierzu die Auffassung, dass ein Festhalten am "Status quo", sprich eine unveränderte Anwendung der nationalen Regelung insbesondere des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, weiterhin unionsrechtskonform und damit auch vorzugswürdig ist.

Die vorliegende Antragsunterlage orientiert sich an dieser Einschätzung der BNetzA.

Horstschutz gemäß § 19 BbgNatSchAG

Darüber hinaus werden die Vorgaben des Brandenburger Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) zum Horstschutz mitberücksichtigt. Gemäß § 19 BbgNatSchAG unterliegen Horststandorte von Adlern, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörchen, Kranichen, Sumpfohreulen und Uhus einem besonderen Schutz. So ist es gemäß § 19 (1) verboten

- „1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August
 - a) land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder
 - b) die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

Satz 1 gilt, mit Ausnahme des Verbots in Nummer 2 Buchstabe b, nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befinden, sowie für Kraniche, die in der bewirtschafteten Feldflur nisten. Die Schutzfrist in Satz 1 Nummer 2 beginnt um die Horststandorte der Seeadler und Uhus bereits am 1. Januar; sie endet um den Nistplatz der Kraniche bereits am 30. Juni.“

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den vorliegenden Artenschutzbeitrag beinhaltet denjenigen Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der relevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Er ist zum einen abhängig von der Reichweite der Wirkungen des Vorhabens und zum anderen von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten.

Charakteristik des Untersuchungsraumes

Der Trassenverlauf beginnt an der B 189 östlich von Perleberg und führt zunächst durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (überwiegend Acker), vorbei an der Ortslage Düpow in Richtung Süden. Bei Düpow quert die Freileitung die Rose, einen Nebenfluss des Jeetzaches, den die Freileitung weiter südlich ebenfalls quert. Etwa einen Kilometer nach der Querung des Jeetzaches erreicht die bestehende bzw. geplante Freileitung den Perleberger Stadtforst. Hier schwenkt sie ab nach Südwesten und führt auf weiteren etwa fünf Kilometern geradlinig durch

den Perleberger Stadforst. Bei Groß Breese verlässt die geplante 380-kV-Freileitung den Forst und durchläuft auf gerader Linie landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, wobei sie die ICE-Strecke Wolfsburg - Berlin kreuzt. Nach weiteren etwa 1,5 km erreicht die Trasse den Rand der Elbaue, wo sie die Karthaneniederung quert. Die Trasse verläuft geradlinig durch die Elbaue, die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägt ist und quert schließlich südöstlich von Wittenberge die Elbe.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die Trasse der bestehenden bzw. der geplanten Freileitung sowie die angrenzenden Flächen im Umkreis von bis zu 500 Metern. Durch diesen Untersuchungsraum werden vor allem die baubedingten Auswirkungen weitgehend abgedeckt.

Je nach betroffener Tierart und der jeweils relevanten Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum im Einzelfall aufgeweitet. In Bezug auf baubedingte Wirkfaktoren kann beispielsweise ein größerer Untersuchungsraum notwendig sein, wenn innerhalb des UR Nachweise wandernder Amphibienarten erfolgen. In diesem Fall ist zu untersuchen, inwieweit Wanderbewegungen erfolgen, die den Leitungsbereich queren, wodurch es zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände im Bereich der Baustellen (Fallenwirkung durch Baugruben) kommen kann.

Insbesondere im Rahmen der Abschätzung der anlagebedingten Wirkung der Freileitung hinsichtlich der Kollision von Vögeln wurde der Untersuchungsraum ebenfalls artspezifisch aufgeweitet. Je nach betroffener Brut- bzw. Rastvogelart wurde der für die Arten definierte zentrale bzw. ggf. auch der weitere Aktionsraum (vgl. BERNOTAT et al. 2018 und BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) als Untersuchungsraum angesetzt. (Siehe Kapitel 1.4 und Unterlage 12.1 – hier erfolgt eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsmethodik.) Der im Rahmen des AFB angesetzte maximale Untersuchungsraum ist für den Schwarzstorch anzusetzen. Als Brutvogel besitzt die Art einen sehr großen Aktionsradius. Vorkommen des Schwarzstorches wurden in einem Umkreis bis zu 10 Kilometer um die bestehende / geplante Freileitung berücksichtigt, um die Gefährdung in Bezug auf den Anflug an die Freileitung hinreichend beurteilen zu können.

Hinweis zu grenzüberschreitenden Auswirkungen

Führt ein Vorhaben zu grenzüberschreitenden Auswirkungen, sind in der Regel auch Vorkommen von Tierarten im angrenzenden Bundesland zu berücksichtigen. Bei Leitungsvorhaben ist in Bezug auf die Kollisionsgefährdung von grenzüberschreitenden Auswirkungen auszugehen. Zu untersuchen wären die Auswirkungen auf Brut- und Rastvorkommen im südlich angrenzenden Bundesland Sachsen-Anhalt.

Im vorliegenden Fall wird die Leitung im angrenzenden Bundesland fortgeführt. Im Abschnitt, der südlich der Elbe an den Brandenburger Abschnitt angrenzt, erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung außerhalb des vorhandenen Korridors der 220-kV-Bestandsleitung. Die Verschiebung des Verlaufs beträgt maximal 320 m nach Osten. Gemäß den Planfeststellungsunterlagen zum Abschnitt in Sachsen-Anhalt wurde der Abschnitt in Bezug auf die vorhabenbedingte Konfliktintensität (nach Bernotat et al. 2018) mit **hoch** eingestuft. Sie liegt damit um eine Stufe höher als die vorhabenbedingte Konfliktintensität im Brandenburger Abschnitt (**mittel** - siehe Unterlage 12.1). Es

ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorhabens vollumfänglich durch den Artenschutzbeitrag für den Leitungsabschnitt in Sachsen-Anhalt abgedeckt sind. Dies begründet sich damit, dass der Leitungsabschnitt mit höherer Konfliktintensität am unmittelbaren Ort der Brut- und Rastvogelvorkommen in Sachsen-Anhalt erwartungsgemäß zu wesentlich größeren Auswirkungen führen wird, als der räumlich weiter entfernt befindliche Abschnitt in Brandenburg, der darüber hinaus eine geringere vorhabenbedingte Konfliktintensität aufweist. Im Rahmen des Artenschutzbeitrages zum Abschnitt in Sachsen-Anhalt wurden aus diesem Grund die in Bezug auf das Kollisionsrisiko relevanten Brut- und Rastvogelvorkommen aus dem Bundesland Brandenburg entsprechend mitberücksichtigt. Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages wurde festgestellt, dass für die betrachteten artenschutzrechtlich relevanten Arten der Fauna (darunter auch die europäischen Vogelarten) unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im vorliegenden AFB ist die Einbeziehung der Brut- bzw. Rastvogelvorkommen des angrenzenden Bundeslandes Sachsen-Anhalt aus den genannten Gründen nicht erforderlich. Der im Rahmen des vorliegenden AFB betrachtete Brandenburger Leitungsabschnitt führt im angrenzenden Bundesland zu geringeren Auswirkungen, als die des Leitungsabschnittes in Sachsen-Anhalt.

1.4 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des AFB orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Stand 08/2022) und ist diesen zu entnehmen.

Weitere Berücksichtigung fanden insbesondere folgende Publikationen:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (Oktober 2009 im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen),
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (Bundesamt für Naturschutz, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010),
- Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512 (BERNOTAT et al. 2018)
- Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016; 3. Fassung - Stand 20.09.2016),
- Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a, 4. Fassung, Stand 31.08.2021),
- Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700), BfN-Skripten 537 (LIESENJOHANN et al. 2019) sowie

- „Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt, 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg; Beschreibung der Methode zur Bewertung der Kollisionsgefährdung“ (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2022 – Unterlage 12.1).

Im ersten Schritt erfolgt eine **Relevanzprüfung**, mittels derer zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung) werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in tabellarischer Form dargelegt (siehe Anlage 1).

Im zweiten Schritt erfolgt eine **Betroffenheitsanalyse** der prüfrelevanten Arten. Dabei werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Basierend auf den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand 08/2022) erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population anhand der Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Einstufung erfolgt nach einem dreistufigen Modell in folgende ordinale Wertstufen:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird als eigenständiges Gutachten erstellt. Die kartografische Darstellung des Bestandes, der Konflikte und der ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt in den Karten des LBP (Unterlagen 9.3 und 9.4).

Methode zur Bewertung der anlagebedingten Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision an der Freileitung

Die Beurteilung des Kollisionsrisikos bzw. des Anprallrisikos im vorliegenden Gutachten erfolgt in Anlehnung an das Methodenkonzept von BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) unter Berücksichtigung des darin enthaltenen wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Zur Anwendung kommt die Methodik wie im sachsen-anhaltinischen Vorhabenabschnitt bzw.

anderen Freileitungsprojekten der Vorhabenträgerin (u. a. Vorhaben 13, 14 und 44 gemäß BBPIG). In Bezug auf die vMGI¹-Klassen wurde die aktuelle Veröffentlichung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) bei der Beurteilung zugrunde gelegt.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten durch Kollision an der Freileitung werden die Kriterien vorhabentypspezifischer Mortalitätsindex – **vMGI**, das artspezifische Tötungsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (**vT**) (gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) und der jeweils für die Arten zu betrachtende **Prüfbereich** (vgl. Unterlage 12.1) herangezogen.

Eine ausführliche Darstellung der angewandten Methodik ist der Unterlage 12.1 zu entnehmen.

Methode zur Bewertung der baubedingten Störungen von Vögeln

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Auswirkungen (Anwesenheit des Menschen, Bauverkehr, Bautätigkeit und Lärm) wurden die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (GASSNER et al. 2010. / BERNOTAT 2017: 157 ff.) herangezogen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gibt an, ab welcher Entfernung z. B. die Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Bei Arten mit hoher Fluchtdistanz kann es insbesondere durch den Baustellenbetrieb und die damit einhergehende Anwesenheit des Menschen zu Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft u. a. Arten wie Kranich und Rotmilan.

Betrachtungsrelevant sind insbesondere die ansässigen Brutvögel. Störungen durch Lärm und optische Störungen, die sich auf die Population auswirken können, sind dann zu erwarten, wenn die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit und innerhalb der Fluchtdistanz von besonders störungsempfindlichen Brutvögeln stattfinden. Für die Bewertung wurden die „im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten“ gemäß BERNOTAT et al. (2018, Anhang 7) herangezogen. Dabei handelt es sich z. B. um Arten mit großen Fluchtdistanzen oder einer geringen Anzahl an Nachkommen. Dies sind Greifvögel, Großvögel, Raufußhühner, Kolonien, Brutgebiete von Limikolen, Brutgebiete von Wasservögeln und wenige sonstige Arten, wie z. B. der Raubwürger.

Führen bauzeitliche Störungen zur Aufgabe der Brut, kann es in der Folge zum Verlust des Geleges bzw. ggf. auch zum Sterben von Jungvögeln kommen. Da Reproduktion und Mortalität populationsbiologisch die beiden wesentlichen Kriterien für die Bestandsentwicklung einer Art darstellen, kann gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine reduzierte Reproduktion nach vergleichbaren Maßstäben wie eine erhöhte Mortalität bewertet werden. Um diesen Aspekt der Störung im Rahmen des vorliegenden AFB zu beurteilen, wurde die „Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) angewendet. Die Arbeitshilfe bietet eine Grundlage zur Bewertung des Mortalitätsrisikos durch bauzeitliche Störungen. Das Verfahren basiert auf dem artspezifischen

¹ Der vMGI – vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex – nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ist eine artbezogene Einstufung zur Gefährdungseinschätzung verschiedener Vorhaben, wie z. B. Freileitungen. Es handelt sich um einen komplexen Index, der sich aus der Verschneidung der allgemeinen Mortalitätsgefährdung (MGI) der Arten und dem vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko (vT) der Arten zusammensetzt.

Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI), welcher die Empfindlichkeit einer Art gegenüber anthropogener, zusätzlicher Mortalität basierend auf einem differenzierten Set an populationsbiologischen und naturschutzfachlichen Kriterien herleitet. Der MGI stellt daher einen geeigneten Indikator zur Bewertung der Relevanz und Bedeutung eines Brtausfalls bei Arten dar. Entsprechend der etablierten Vorgehensweise der MGI-Methodik wird die allgemeine Mortalitätsgefährdung der Art (MGI) mit der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber Störungen im Rahmen einer Matrix zu einer störungsbedingten Mortalitätsgefährdung (sMGI) aggregiert. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b)

In der sMGI-Klasse A mit einer sehr hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung finden sich insbesondere Arten, die sowohl eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen als auch eine relativ hohe allgemeine Mortalitätsgefährdung aufweisen. Dazu zählen viele der – insbesondere an ihren Horsten – sehr störungsempfindlichen Großgreifvögel wie verschiedene Adlerarten sowie die Wiesenweihe und die Kornweihe, aber auch sehr empfindliche Großvögel wie Großtrappe, Nachtreiher, Triel, Auerhuhn und Birkhuhn. Dies gilt in vergleichbarer Weise für die Kolonien von seltenen Seeschwalben- und Möwenarten (z. B. Trauer-, Fluss-, Küsten- oder Brandseeschwalbe). Darunter fallen zudem mit Goldregenpfeifer, Kampfläufer (am Balzplatz) und Alpenstrandläufer extrem seltene und mit Großem Brachvogel und Uferschnepfe relativ seltene und zugleich störungsempfindliche Limikolenarten. In der sMGI-Klasse B mit einer hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung finden sich u. a. die hoch störungsempfindlichen Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Rohrweihe sowie Sumpfohreule. Daneben Großvögel wie Schwarzstorch, Kranich, Löffler, Purpurreiher, Silberreiher und das Haselhuhn. Hinzu kommen zahlreiche Wasservögel (z. B. Pfeif-, Knäk-, Moor-, Spieß-, Krick-, Löffel- und Tafelente, Ohrentaucher, Schwarzhalstaucher) sowie weitere Limikolen (Kampfläufer, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Bekassine, Rotschenkel, Kiebitz sowie Sand- und Seeregenpfeifer) und die Arten Raubwürger und Weißrückenspecht. Die sMGI-Klasse C mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung umfasst Arten mit unterschiedlichen Kombinationen aus Störungsempfindlichkeit und allgemeiner Mortalitätsgefährdung. Dazu zählen die etwas weniger empfindlicheren und ungefährdeten Greifvogelarten wie z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Habicht und Sperber, Krähenvögel wie Kolkkrabe, Raben- und Nebelkrähe oder auch Rohrdommel, Zwergdommel und Graureiher. Die Betroffenheit der Arten dieser Klasse wird in naturschutzfachlichen Prüfungen dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. nur dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind. Dies gilt z. B. bei Betroffenheit von Brutkolonien (z. B. von Möwen, Graureiher, Bienenfresser) oder von abgrenzbaren Wiesenlimikolen- bzw. Wasservogelbrutgebieten. Die temporäre Störung einzelner Brutplätze reicht hierfür i. d. R. nicht aus. Die sMGI-Klassen D und E mit einer geringen bis sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung umfassen v. a. Arten mit sehr geringer oder geringer Störungsempfindlichkeit sowie einer nur mäßigen bis mittleren allgemeinen Mortalitätsgefährdung wie dies insbesondere für die meisten kleinen, häufigen Singvögel üblich ist. Sie sind jedenfalls im Zusammenhang mit temporären Störungen von untergeordneter Relevanz. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b)

Für die Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im Rahmen der Verfahren entsprechend der etablierten Methodik des vMGI insbesondere die Arten der sMGI-Klassen A bis C relevant. Das heißt Arten der sMGI-Klasse A und B auch als Brutpaare,

Arten der sMGI-Klasse C i. d. R. nur in Brutgebieten, Kolonien bzw. Ansammlungen. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b)

Darüber hinaus kann sich eine Betroffenheit in Bezug auf Störungen auch für Zug- und Rastvögel ergeben, wenn die Bauarbeiten in der Zug- und Rastzeit stattfinden. Betroffen davon sind rastende Individuen. Für leitungsquerende Individuen ist in der Regel nicht von Störungen durch den Baubetrieb auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vor allem dann zu erwarten, wenn keine Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel vorliegen, wie z. B. an Schlafgewässern.

Methodik zur Bewertung der Kulissenwirkung der Freileitung

Bezüglich dieses Wirkfaktors wird eine verbal-argumentative Betrachtung und Bewertung durchgeführt.

Bei der Bewertung werden

- die Vorbelastung durch die Bestandsleitung,
- der demgegenüber vergrößerte Wirkungsbereich der geplanten Leitung,
- die Betroffenheit potenzieller Habitate empfindlicher Arten und
- die tatsächliche Betroffenheit von Brutplätzen unter Berücksichtigung von Ausweichflächen im potenziellen Habitat

herangezogen, um abzuschätzen, ob es zu einer für die betroffenen Vogelarten relevanten Auswirkung kommt.

1.5 Datengrundlagen

Zur Erfassung und Bewertung der im Wirkungsbereich vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender europäischer Vogelarten erfolgten im Jahr 2020 umfangreiche Geländekartierungen innerhalb des Untersuchungsraumes:

- Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Projekt 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West (Abschnitt Brandenburg) (ÖKOPLAN 2021a; siehe Unterlage 12.2),
- Sondererfassung „Schwarzstorch“ zum Projekt 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West (Abschnitt Brandenburg) (ÖKOPLAN 2021b; siehe Unterlage 12.3),
- Beurteilung der konkreten Kollisionsrisiken für die im engeren und/oder weiteren Planungsumgriff als Brutvögel vorkommenden Arten Schwarzstorch, Flusssuferläufer, Flussregenpfeifer und Bekassine (TNL Umweltplanung 2021; siehe Unterlage 12.4).

In Bezug auf die Zug- und Gastvogelfauna wurden darüber hinaus auch die Ergebnisse der Kartierungen für das Projekt aus dem Jahr 2013 herangezogen:

- 380-kV-Leitung Perleberg - Stendal/West – Wolmirstedt, TA Brandenburg – Faunistische Kartierungen (FROELICH & SPORBECK 2013).

Darüber hinaus bilden die nachfolgend aufgeführten Grundlagenmaterialien, Kartierungen, Untersuchungen und Gutachten die Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

- 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg, Landschaftspflegerischer Begleitplan (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2022; siehe Unterlage 9),
- Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL gem. LUGV (Stand 01/2015); Anlage 5 in „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Stand 11/2021),
- Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYS LAVY et al. 2019),
- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Stand 02. Oktober 2018,
- Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Stand 26.3.2008),
- Erfassung und Bewertung der Brutvogelarten in den EU-Vogelschutzgebieten Brandenburgs – Teil 1 (RYS LAVY & PUTZE 2020),
- Hinweise des LfU (Mail vom 02.03.2021) zum Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum,
- Hinweise des LfU (2020) zum Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Rastvogelvorkommen im Untersuchungsraum,
- Vogelmonitoring des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, MÜNSTER. (GERLACH et al. 2019),
- Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg – Pflege- und Entwicklungsplan, Teil II – Fachbeitrag Flora, Vegetation und Biotope (MLUL & LfU 2016),
- Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg – Pflege- und Entwicklungsplan, Teil III – Fachbeitrag Fauna (MLUL & LfU 2018a),
- Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (MLUL & LfU 2018b),
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ MLUL & LfU 2017a),
- Managementplan für die FFH-Gebiete „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ (MLUL & LfU 2017b),
- Managementplan für die FFH-Gebiete „Elbe“, „Elbdeichvorland“ und „Elbdeichvorland Jagel“ (MLUL & LfU 2017c),
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (MLUL & LfU 2015a),
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Mendeluch“ (MLUL & LfU 2015b),
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin,
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) (2012): Vögel in Berlin und Brandenburg (<http://www.abbo-info.de/nabu/index.php>),
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/>),
- Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse (TEUBNER et al. 2008).

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Der im AFB betrachtete Brandenburger Abschnitt hat eine Gesamtlänge von etwa 16 Kilometern. Die geplante 380-kV-Freileitung wird im Brandenburger Leitungsabschnitt auf der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse errichtet. Dafür wird die 220-kV-Bestandsleitung vorher außer Betrieb genommen und im Zuge der Bauarbeiten für das gesamte Vorhaben demontiert. Die bestehende 220-kV-Freileitung umfasst derzeit 55 Maststandorte im Brandenburger Abschnitt. Die geplante 380-kV-Freileitung umfasst hier insgesamt 47 Masten. Von neun dieser Masten wurden die Fundamente mit Bescheid (Az. 27.2-1-23 vom 04.01.2012) bereits genehmigt und umgebaut. An diesen Masten wird lediglich das Mastgestänge erneuert. Es handelt sich um die Masten 10, 29 und 30 (beidseitig L 10), 41 und 42 (beidseitig L 11), 47 und 48 (beidseitig DB-Trasse) sowie 55 und 56 (Elbe).

Die Leitungstrasse wird beibehalten. Im Bereich der bestehenden Waldschneise werden die Maste überwiegend standortgleich bzw. nah am Altstandort neu errichtet, um den Freileitungsschutzbereich auf ein Minimum zu reduzieren und die bereits vorhandene Waldschneise nutzen zu können, ohne maßgeblich in die angrenzenden Waldbestände eingreifen zu müssen. Im Bereich der Landwirtschaftsflächen werden die Abspannabschnitte vergrößert, sodass sich die neuen Maststandorte von den alten unterscheiden und insgesamt für die geplante 380-kV-Freileitung eine geringere Anzahl an Masten erforderlich ist, als für die bestehende 220-kV-Freileitung.

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Für den 380-kV-Ersatzneubau sind diverse Baustelleneinrichtungen notwendig. Im Zeitablauf chronologisch angeordnet sehen diese im Einzelnen wie folgt aus:

- Einrichtung eines Baulagers (meist zentral auf bestehenden gewerblichen oder Lagerflächen),
- Herstellung von Bauzufahrten / Zufahrtswegen für den Bestandsrückbau sowie den Mastneubau,
- Bereitstellung und Herrichtung von Montageflächen,
- zusätzliche Einrichtung von Seilzugflächen und Errichtung von Schutzgerüsten,
- Wiederinstandsetzung von Flur- und Wegeschäden,
- Dokumentation und Sicherung / Kennzeichnung der Bauflächen und Zufahrtsflächen.

Für die Errichtung der Maststandorte sind Montageflächen in einer Größe von durchschnittlich 1.600 m² als vorübergehender Stell- und Lagerplatz erforderlich.

Die Baufahrzeuge benötigen Zufahrtswege zu den Baustellen, wobei sie meist die vorhandenen Wege und Straßen oder innerhalb der Forsten die Schutzstreifen bzw. die parallel zur Leitung verlaufenden Unterhaltungswege nutzen. Gegebenenfalls müssen vorhandene Wege verbreitert oder landwirtschaftliche Nutzflächen von Baufahrzeugen befahren werden. Ist eine Zufahrt über öffentliche Wege und Straßen nicht möglich, erfolgt der Antransport längs des dinglich gesicherten Schutzstreifens der 380-kV-Leitung jeweils von der letzten öffentlichen Zufahrt aus. Für die Bauzeit sind ca. 4 m breite Fahrspuren zu den Masten erforderlich. Wege, Montage- und

Maschinenaufstellflächen werden bei Erfordernis zum Schutz des Bodens mit Lastverteilungsplatten ausgelegt. Für den Einsatz in sensiblen Bereichen eignen sich vor allem Stahlplatten mit einer großen Auflagefläche. Zusätzliche Lagerflächen, außer den Montageflächen, werden in der Regel nicht benötigt, da hierfür vom Leitungsbauer Hallen oder Lagerplätze zur Zwischenlagerung angemietet werden.

Die Montagearbeiten für die neue Freileitung erfolgen weitgehend gewerkweise durch Wanderbaustellen, wobei die einzelnen Gewerke (Gründung, Mastmontage, Seilzug) nacheinander durchgeführt werden. Für jedes Gewerk ergeben sich an einem Standort bzw. Abspannabschnitt (Abstand zwischen zwei Abspannmasten) nur relativ kurze Bauzeiten. Der Bau beginnt mit dem Herstellen der Fundamente. Die Arbeiten für die Fundamentherstellung benötigen 1 bis 2 Wochen pro Maststandort mit ablaufbedingten Unterbrechungen zwischen Erdarbeiten, Eisenflecht- und Betonarbeiten. Die Mastmontage kann frühestens nach vier Wochen erfolgen, da der Fundamentbeton diese Zeit zum Abbinden und Aushärten benötigt. In diesem Zeitraum finden keine beziehungsweise nur geringfügige Arbeiten am Standort statt.

Anschließend werden die Masten und Traversen aus vormontierten Stahlgitterteilen zusammengefügt. Die Vormontage eines Tragmastes erfolgt innerhalb einer Arbeitswoche, die Vormontage eines Winkelmastes beansprucht bis zu drei Wochen. Die eigentliche Errichtung des Stahlgittermastes, das sogenannte Stocken, benötigt in der Regel 1-2 Tage. Im Regelfall erfolgt die Mastmontage mit einem Mobilkran. An Maststandorten, wo der Einsatz eines Mobilkrans nicht möglich ist, kommt ein „Innenstockbaum“ (ein Zug um Zug am Mast mitmontierter Hilfskran) zum Einsatz. Nach dem Einbau der Isolatoren sowie der Halte- und Befestigungsarmaturen werden die Stahl-Aluminiumseile ausgezogen, einreguliert und befestigt.

Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Vor der Ausführung der Seilzugarbeiten werden zum Schutz der Kreuzung an allen Straßen, Bahnstrecken usw. beidseitige Schutzgerüste aufgestellt. Bei einer durchgängig durchgeführten Beseilung erfordern die Seilarbeiten einen vierwöchigen Betrieb an einem Winkelmast, der das Ende des einen und den Anfang des nächsten Abspannabschnittes darstellt. An den dazwischen liegenden Tragmasten erfolgen im Rahmen der Seilarbeiten nur stunden- bis tageweise Arbeiten, wie das Anbringen der Isolatoren, das Einhängen von Seilrollen, das Einfädeln der Vorseile etc. Das Auflegen der Leiter- und Erdseile sowie des Lichtwellenleiter-Luftkabels erfolgt mittels üblicher Seilzugtechnik. Dafür werden, vorzugsweise in der Nähe der Winkelmaststandorte, zusätzliche Arbeitsflächen benötigt. Hierzu sind in der linearen Verlängerung des einzelnen Abspannabschnittes Flächen für Seilzugmaschinen auf der einen Seite und Seilbremsmaschinen sowie Seiltrommeln mit den Seilen auf der anderen Seite des Abschnittes notwendig. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt bei einer 380-kV-Leitung ca. 1.750 m². Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigte Seillaufrollen so geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Zum Schutz besonderer Biotope kann das Ausbringen der Vorseile auch von Hand oder per Hubschrauber erfolgen.

Vor und teilweise während der Errichtung der 380-kV-Leitung Perleberg - Stendal West wird die bestehende 220-kV-Freileitung zurückgebaut. Der Rückbau ist ohne erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft möglich, da der bereits genehmigte Freileitungsschutzbereich der Bestands-

leitung ohnehin während der Betriebszeit aus Sicherheitsgründen von höherem Bewuchs freigehalten wurde.

Der eigentliche Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung. Er beginnt mit dem Ablassen der Leiterseile und Erdseile. Diese werden auf dem Boden liegend auf Trommeln gespult und dem Metallrecycling zugeführt. In sensiblen Bereichen wird die Beseilung mit Hilfe von Seilzugmaschinen an den Winkelabspannmasten schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz demontiert. Auch für die Demontage der Beseilung ist es erforderlich, den Trassenraum zu befahren und im Kreuzungsbereich Schutzgerüste zu erstellen. Auch die Isolatoren werden abgelassen und in Containern abtransportiert. Der Rückbau der Stahlgitterkonstruktionen erfolgt in der Regel durch Umlegen des Mastes, ähnlich einer Baumfällung, mit anschließender Zerlegung durch Bagger mit Anbau-Schrottscheren. Die Metallteile werden in Container verladen und ebenfalls recycelt. Es folgt die Entfernung der an den meisten Standorten bestehenden sogenannten „Pilz-Fundamenten“, hierfür wird kleinräumig aufgegraben und das Fundament komplett gehoben bzw. bis in zu definierenden Tiefen von ca. 2,0 m unter Abstimmung mit den Flächeneigentümern abgetragen. Alle angefallenen Materialien werden per LKW abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt oder einem Recycling zugeführt. Der Leitungsrückbau dauert ca. eine Woche je zurückzubauendem Kilometer. (Siehe auch Unterlage 1 Erläuterungsbericht.)

Nach Bauende werden die in Anspruch genommenen Flächen und Zufahrten in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Zur Sicherstellung der Wahrung möglicher eigentumsrechtlicher und entschädigungsrechtlicher Ansprüche von Eigentümern und Pächtern wird der Zustand aller bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen auf der Leitungstrasse inklusive der Zufahrten auf öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen vor Baubeginn und nach Bauende gemäß einer Erstbeweissicherung erfasst und dokumentiert.

Die Bauzeit des Vorhabens beträgt beispielhaft für einen Abschnitt von ca. 4 km Länge ca. 6 Monate. Sie umfasst:

- Gründungsarbeiten, ca. 14 Wochen; diese können auch im Winterhalbjahr, außer bei hohen Schneelagen erfolgen. Nach ca. 4 Wochen kann mit der Vormontage der Masten begonnen werden.
- Mastmontage (10 Masten), ca. 14 Wochen.
- Beseilung (2 Abspannabschnitte), ca. 8 Wochen.
- Rückbau der Bestandsleitung, einschließlich Fundamente, ca. 4 Wochen.

In der Regel werden die Arbeiten unter Beachtung von Vorgaben (z. B. Abbindefristen des Betons) und Technologien parallel ausgeführt. Damit können Anforderungen z. B. aus dem Arten- und Gebietsschutz bezüglich einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit berücksichtigt werden.

Bau- und rückbaubedingt ergeben sich Schallemissionen durch den Baustellenverkehr mittels Lkw und durch Baumaschinen auf der Baustelle (Baggerarbeiten bei Aushub, Betonieren, Stocken der Masten, Seilzug und Entfernen der Fundamente).

Die detaillierte technische Beschreibung des Vorhabens ist dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen (siehe Unterlage 1).

Nachfolgend werden die im Zuge des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen zusammenfassend dargestellt. Dabei werden sowohl der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung als auch der Neubau der 380-kV-Freileitung betrachtet. Grundsätzlich wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Während die baubedingten Wirkungen zeitlich begrenzt sind, handelt es sich bei den von der Anlage (Masten, Leiterseile) ausgehenden Wirkungen um dauerhafte Wirkungen. Betriebsbedingte Wirkungen entstehen bei Freileitungen durch die regelmäßig durchzuführenden Pflegemaßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens und durch ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Masten (z. B. Erneuerung des Korrosionsschutzes).

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Projektwirkungen sind weitgehend auf die Bauphase beschränkt, können aber im Einzelfall auch darüber hinaus wirken. Baubedingte Wirkungen entstehen sowohl im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung als auch mit dem Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung und in diesem Zusammenhang vor allem durch die Gründung der Mastfundamente, die Errichtung der Masten und die Aufhängung der Leiterseile. Die Montagearbeiten für die Freileitung erfolgen gewerkeweise durch Wanderbaustellen, wobei die einzelnen Gewerke (Gründung, Mastmontage, Seilzug) nacheinander durchgeführt werden. Für jedes Gewerk ergeben sich an einem Standort bzw. Abspannabschnitt (Abstand zwischen zwei Abspannmasten) nur Bauzeiten von wenigen Tagen.

Baubedingt ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahmen für Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Montageflächen (sowohl für Rück-, als auch für Neubau der Maste), Schutzgerüste, Trommel- und Windenplätze,
- Gründungsarbeiten (Eingriff in Boden / Wasser, Barrierewirkung durch Baugruben),
- Stoffimmissionen durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr (Staub, Nähr- und Schadstoffe),
- Barrierewirkung, Verletzen / Überfahren von Tieren durch den Baustellenverkehr,
- baubedingte Störungen (Erschütterungen, Lärm, Licht, visuelle Störreize u. a. durch die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle).

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind auf wenige Monate befristet und können durch Bauzeitenregelungen und Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Baustellen und Baustellenzufahrten erheblich gemindert werden (s. dazu auch Kapitel 5).

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Baustellen (Maststandorte) und Lagerflächen. Auf den Bauflächen wird der Bewuchs vollständig entfernt, so dass diese Flächen bauzeitlich nicht mehr als Habitatflächen zur Verfügung stehen.

Ähnliches trifft für die Baustellenzufahrten zu, wenn sich diese außerhalb vorhandener Wege und Straßen befinden oder wenn an schmale Wege Gehölzbestände angrenzen. Damit keine Schädigungen Weg begleitender Gehölze erfolgen, kann jedoch ein fachgerechter Lichttraumprofil-schnitt der Bäume, wenn sie in die Zufahrtswege hineinragen, erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder rekultiviert.

Gründungsarbeiten

Bei der Anlage der Baugruben für den Neubau von Fundamenten und auch beim Rückbau der Bestandsfundamente (Bodenaushub) kommt es zu Eingriffen in das natürlich gewachsene Bodengefüge. Zudem erfolgt die Verfüllung der Gruben der Bestandsfundamente mit Bodenmaterial. Anschließend werden die Flächen der umgebenden Bewirtschaftung wieder zugeführt. Die Reichweite der Auswirkungen ist in der Regel kleinräumig, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen. Die Baugruben bzw. die Baustellen können eine Fallenwirkung auf bodengebundene Tierarten ausüben, wenn diese steile oder senkrechte Wände aufweisen. Betroffen davon sind Arten wie Amphibien, Reptilien oder Fischotter und Biber.

Während der Herstellung der Fundamente für die neuen Masten kann es, je nach Grundwasserstand, erforderlich sein, zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Die konkrete Ausdehnung der Absenktrichter hängt dabei von der Bodenbeschaffenheit und der Dauer der Wasserhaltung ab. Wasserhaltungsmaßnahmen sind voraussichtlich an insgesamt 25 Maststandorten notwendig (BUCHHOLZ & PARTNER 2021). Die Reichweite der Grundwasserabsenkungen bei einem durchschnittlichen Grundwasserstand (Regelfall) beträgt bis zu 155 m um die Baugrube. Die Grundwasserabsenkungen (Absinken des Grundwasserspiegels) sind jedoch nur von geringer Dauer (max. zwei Wochen) und im Normalfall geringer als solche, die durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse (z. B. eine längere Trockenperiode) bedingt werden, so dass die verursachten Auswirkungen reversibel und daher insgesamt in den meisten Fällen vernachlässigbar sind. Zudem wird das anfallende Oberflächen- oder Grundwasser, ggf. nach Reinigung, in angrenzende Oberflächengewässer und Gräben eingeleitet, bzw. in den umgebenden Bereichen versickert und damit dem Wasserkreislauf wieder hinzugeführt. Die Verrieselung oder Einleitung von aus Fundamentgruben abgepumptem Wasser in Oberflächengewässer können für einen kurzen Zeitraum zu Trübungen, Aufwirbelungen und Umlagerungen von Substrat an den Einleitstellen der Gewässer kommen. Dadurch werden die abiotischen Bedingungen für Fauna und Flora kurzzeitig verändert. Die Einleitung wird durch Auflagen geregelt, die die Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränken (projektimmanente Maßnahmen). Die verbleibenden Auswirkungen sind in einer Auenlandschaft, die natürlicherweise von Dynamik gekennzeichnet ist, nicht erheblich. Auch die chemische Beschaffenheit des gefördertem Wassers (z. B. erhöhter Eisen-gehalt) ist zu überwachen und ggf. eine Reinigung durchzuführen (projektimmanente Vermeidungsmaßnahme). Die temporären baubedingten Grundwasserabsenkungen bzw. die Förderung und Einleitung bzw. Versickerung von Grundwasser kann damit als irrelevanter Wirkfaktor von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Barrierewirkung / Überfahren von Tieren

Eine Empfindlichkeit gegenüber Verletzen / Überfahren von Tieren durch den Baustellenverkehr besteht vor allem für bodengebundene Säugetierarten, Amphibien, Reptilien und bodenbrütende

Vogelarten, wenn durch die Bauflächen und Zuwegungen deren Lebensräume in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu baubedingten Tötungen von Nestlingen oder einer Zerstörung von Nestern und Eigelegen von Vogelarten kommen. Dies betrifft gleichermaßen Gehölzbrüter wie auch Bodenbrüter. Eine Betroffenheit besteht ebenfalls für Reptilien und deren Entwicklungsformen, wenn sich Baustellen im Bereich ihrer Lebensräume befinden und für Amphibien während ihrer Wanderzeiten.

Baubedingte stoffliche Emissionen

Der baubedingte Eintrag von Schad- und Nährstoffen sowie von Stäuben kann zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen führen. Dabei handelt es sich jedoch nur um kurzzeitige und kleinräumige Wirkungen, die zu keinen dauerhaften Veränderungen von Habitaten führen. Deshalb hat dieser Wirkfaktor im Rahmen des AFB keine weitere Relevanz.

Baubedingte Störungen

Die Bauarbeiten können ebenfalls mit einer Beunruhigung sensibler Tierarten verbunden sein. Eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen, insbesondere durch Lärm oder optische Störreize (Anwesenheit von Menschen, Arbeiten mit hohen Kränen), besteht z. B. für störungsempfindliche Brut- und Rastvögel, wenn die Bauarbeiten innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen stattfinden. Besonders betroffen sind störungsempfindliche Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit, aber auch Rastvögel während ihrer Zugzeiten. Durch Stresswirkung kann eine verminderte Vitalität der Tiere hervorgerufen werden, die sie anfälliger gegenüber anderen Schad- oder Störfaktoren macht. Die Störungen können auch zur Aufgabe der Brut führen. Eine potentielle Betroffenheit besteht darüber hinaus für störungsempfindliche Säugetierarten, wie z. B. Fledermäuse, wenn Bauarbeiten im Umkreis von Quartieren erfolgen. Es ist mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Stoffimmissionen am Tage zu rechnen.

2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung, d. h. ihren Masten mit den Traversen, Leiter-, Erdseilen und Fundamenten. Die Masten der 380-kV-Leitung sind höher, als die der bestehenden 220-kV-Leitung, und befinden sich teilweise an anderen Standorten. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Wesentlichen:

- die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung für die Mastfundamente,
- die Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen / Gehölzverluste,
- die visuelle Wirkung der Freileitung / Kulissenwirkung,
- die Überspannung von Flächen durch Leiter- und Erdseile / Kollisionsgefährdung.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Versiegelung

Für die Masten wird Bodenfläche in Anspruch genommen und versiegelt. Dabei ist die versiegelte Fläche pro Mast im Verhältnis zur Gesamtstrecke relativ gering. Die Art der Gründung des Mastes ist vom örtlich vorhandenen Baugrund und den Bauverhältnissen abhängig. Sie kann sowohl als Kompaktgründung (Plattenfundament), als auch als aufgeteilte Gründung (Ramm- und

Bohrpfahlgründung, Einzelfundament für jeden Eckstiel des Mastes) ausgeführt werden. Die Fundamentgröße bzw. die Flächengröße für den Mastfuß richtet sich nach der Art, des Typs und der Höhe der Masten. Nach Fertigstellung der Fundamente bleiben nur noch die Fundamentköpfe sichtbar, das restliche Fundament wird mit mindestens 0,8 m Erde überdeckt. Die vier Fundamentköpfe nehmen zusammen eine Fläche von 5 - 8 m² ein. (Vgl. Unterlage 1)

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, an welchem Maststandort welches Fundament verwendet wird, wird bei der Betrachtung vom worst case ausgegangen und das größere Plattenfundament für alle Maststandorte zugrunde gelegt.

Aufwuchshöhenbeschränkung

Für Gehölze besteht im Freileitungsschutzbereich (Schutzstreifen) eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Freileitung dauerhaft zu gewährleisten. Die Umsetzung der erforderlichen Fällungen erfolgt teilweise bereits bauvorbereitend, teilweise im Rahmen des Betriebes. Der Schutzstreifen verläuft auf gesamter Trassenlänge parallel zur Leitungsachse. Die Breite des Schutzstreifens umfasst die Maximalausschwenkung des äußersten Leiterseils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes.

Der Bodenabstand der Leiterseile variiert je nach Lage im Spannfeld und beträgt mindestens 9,50 m. Der Sicherheitsabstand der Baumkrone zu den unteren Leiterseilen beträgt 5 m. Entsprechend wird für Gehölze im Schutzstreifen, die aktuell bzw. aufgrund des erwarteten Zuwachses innerhalb von 5 - 10 Jahren den Sicherheitsabstand von 5 m unterschreiten, die betriebsbedingte Fällung bzw. Einkürzung (ggf. Wipfelschnitt ausreichend) erforderlich. Dies betrifft neben Waldflächen auch Einzelbäume, Alleen oder Baumreihen sowie Gehölzgruppen.

Da die 380-kV-Freileitung im bestehenden Schutzstreifen errichtet wird, kommt es insbesondere im Wald zu keinen Aufweitungen des bestehenden Schutzstreifens.

Visuelle Wirkung der Freileitung / Kulissenwirkung

Durch die Freileitung kann es zu Störwirkungen und die partielle Meidung von Habitaten und damit zu einer Entwertung von Brutvogelhabitaten, insbesondere von wiesenbrütenden Vogelarten, kommen. Die Auswirkungen beziehen sich auf den überspannten Bereich und je nach betroffener Art ggf. auch auf unmittelbar angrenzende Bereiche parallel zur Freileitung. Empfindlich sind gemäß den Angaben von BERNOTAT et al. (2018, Kap. 3.3) und in FFH-Info größere, offene, überwiegend feuchte Grünlandbereiche, die eine hohe Bedeutung als Limikolen- bzw. Wiesenbrüterareale haben, und Gänserastgebiete. Je niedriger eine Leitung, umso geringer fällt auch der Kulisseneffekt in der Fläche aus (z. B. 40-60 m für Gänse nach BALLASUS 2002). Für Limikolen wie z. B. Bekassine, Uferschnepfe, Kampfläufer, Kiebitz und Rotschenkel wurde von HEIJNIS (1980) in Brutgebieten Meidereaktionen von ca. 100 m beidseits der Trasse festgestellt (vgl. auch HÖLZINGER 1987, ALTEMÜLLER & REICH 1997). Ein Meideverhalten konnte zudem für überwinterte Gänse nachgewiesen werden, die trassennahe Bereiche weniger oder in anderer Qualität nutzen (BALLASUS & SOSSINKA 1997; SOSSINKA 2000). (Vgl. BERNOTAT et al. 2018) Als Folge der strukturellen Störwirkung von Freileitungstrassen ist die Effizienz der Nahrungsaufnahme, v. a. für Gänse, durch erhöhtes Sichern und reduziertes Komfortverhalten im Nahbereich der Trasse

beeinträchtigt (BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997). Dabei ist die Datenlage für die meisten Arten jedoch oft heterogen und widersprüchlich. Unterschiedliche Befunde sind in der Regel auf unterschiedliche Habitatbedingungen zurückzuführen, da Meideeffekte üblicherweise erst dann vermehrt in den Vordergrund treten, wenn es sich um suboptimale Habitate handelt. Bei günstigen Habitatbedingungen kommen Meideeffekte daher in den meisten Fällen gar nicht oder nur in geringer Weise zum Tragen (z. B. ALTEMÜLLER & REICH 1997, MARXMEIER et al. 2005). (Vgl. BfN, FFH-Info)

Beim betrachteten Vorhaben besteht eine Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung, die bereits 1953 errichtet wurde.

Überspannung von Flächen durch Leiter- und Erdseile / Kollisionsgefährdung

Brut- und Rastvögel sind durch eine Überspannung von Flächen durch die Leiterseile und das Erdseil durch eine Kollisionsgefährdung betroffen. Gemäß den Angaben von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) ist grundsätzlich von einer potenziellen Gefährdung aller Vogelarten durch Mortalität an Freileitungen auszugehen, da Vögel nur partiell in der Lage sind, die Leitungsseile wahrzunehmen. Kollisionen treten dabei vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen (Dunkelheit, Nebelereignissen) und an den Erdseilen auf. Für die einzelnen Vogelarten bestehen jedoch große Unterschiede hinsichtlich der konkreten Betroffenheit, die sich v. a. aus der Biologie und dem Verhalten der Art ergeben. Eine erhöhte Gefährdung besteht vor allem im Bereich von Flugkorridoren von Zugvögeln als auch Flugrouten zwischen Teillebensräumen, wie z. B. Rast- oder Brut- und Nahrungshabitaten.

Ein sehr hohes Anflugrisiko haben beispielsweise Arten wie Großtrappe, Störche, Kranich, Schwäne, aber auch viele Limikolenarten und Raufußhühner als Arten mit schlechter Manövrierfähigkeit. Ein hohes Anflugrisiko besteht für weitere Limikolenarten, Reiher, Gänse, Enten, Taucher und Säger sowie für einige Rallen und auch für dämmerungs- und nachtaktive Arten bzw. Nachtzieher. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) Darüber hinaus sind Gastvögel eher gefährdet als ortsansässige Brutvögel, die sich die Strukturen in ihrem Lebensraum besser einprägen.

Die Sichtbarkeit des Erdseils kann durch Vogelschutzmarker deutlich verbessert und die Sicherheit für Vögel dadurch erhöht werden.

2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkungen werden die durch die Nutzung bedingten Wirkungen sowie die Wirkungen durch die Unterhaltung der Freileitung bezeichnet. Mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer 380-kV-Leitung sind im Vergleich mit anderen Vorhaben, wie z. B. Straßenbauvorhaben, relativ wenige Wirkungen verbunden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren von Freileitungen sind im Wesentlichen:

- Wartung und Unterhaltung der Freileitung,
- Emissionen (elektrische und magnetische Felder – EMF),
- Stromschlag.

Wartung und Unterhaltung der Freileitung

Der Zustand der Freileitung wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Dafür ist eine Zugänglichkeit zu den Maststandorten mit Fahrzeugen erforderlich. Die Unterhaltung des Schutzstreifens beinhaltet regelmäßige Rückschnitte bzw. Gehölzentnahmen in Gehölzbiotopen, sollten die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den Gehölzen und den Leiterseilen unterschritten werden. In großen Abständen wird der Korrosionsanstrich der Masten erneuert. Die sich aus der Wartung und Unterhaltung ergebenden Wirkungen beschränken sich weitgehend auf den unmittelbaren Schutzstreifen der Freileitung. Die Rückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit.

Emissionen

Freileitungen erzeugen an ihrer Oberfläche und in ihrer Umgebung elektrische und magnetische Felder. Eine diesbezügliche Untersuchung der Auswirkungen dieser Felder auf die Avifauna kam zu dem Ergebnis, dass die magnetische Wechselfeldkomponente keine nennenswerte Wirkung auf den Organismus der Vögel verursacht. „Die starken elektrischen Wechselfelder können zur Vibration des Haarschaftes und des Federkleids oder durch die begleitenden Ströme zur Reizung der Sinnesrezeptoren in spitzen Körperpartien oder im Bereich der Füße führen. Diese Effekte sind reversibel und stellen keine Bedrohung für die Tiere dar.“ (SILNY 1997) Deshalb ist dieser Wirkfaktor im Weiteren nicht betrachtungsrelevant.

Gemäß Datenbank FFH-VP-Info (BfN 2020) ist der Wirkfaktor betriebsbedingte Schallemissionen "nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beinträchtigungsursache von Bedeutung". Aus der vorliegenden Literatur zum Thema Schall und Auswirkungen auf Vögel und Säugetiere ergeben sich keine Hinweise auf relevante Auswirkungen durch Korona-Geräusche (RUß & SAILER (2017)). Die in KIFL (2010) für Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit angegebenen niedrigsten Isophonenwerte von 47 dB(A) werden unter ungünstigen Witterungsbedingungen bereits direkt unter der Trasse nicht überschritten, so dass durch den Korona-Effekt auftretende Geräusche als nicht relevant eingestuft werden.

Stromschlag

Eine Tötung durch Stromschlag kann für 380-kV-Leitungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Stromschlag entsteht durch eine Überbrückung von Spannungspotenzialen, entweder als Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss

zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung. Eine diesbezügliche Gefährdung für Vögel besteht fast ausschließlich an Mittelspannungsleitungen durch die Kombination von tödlicher Spannung und relativ kleinen Isolationsstrecken (5 bis 30 cm), die von vielen Vögeln leicht überbrückt werden können. Bei höheren Spannungen (110 bis 380 kV) ist der Abstand zwischen Leiterseilen und Mast bzw. zwischen den Seilen in der Regel zu groß für eine Überbrückung. (LANGGEMACH 1997) Deshalb ist dieser Wirkfaktor im Weiteren nicht betrachtungsrelevant.

In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen ist demnach lediglich die Trassenunterhaltung (Rückschnitt und Fällung von Gehölzen aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung) betrachtungsrelevant.

3 Relevanzprüfung

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brutvögel und regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten betrachtet. Als Grundlage zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Brutvögel dienten folgende Artenlisten:

- Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL gem. LUGV (Stand 01/2015); Anlage 5 in „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Stand 11/2021),
- Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYS LAVY et al. 2019).

In Bezug auf die regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten wurden die folgenden Untersuchungen und Daten zu Grunde gelegt:

- aktuelle faunistische Untersuchungen von ÖKOPLAN (2021a),
- Daten der Altkartierung von FROELICH & SPORBECK (2013),
- die übermittelten Informationen des LfU (2020) zu Rastgebieten und Schlafplätzen,
- die Bestandsdaten gemäß Pflege- und Entwicklungsplan zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ (MLUL & LfU 2018a) bzw.
- die Bestandsdaten gemäß Managementplan zum Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (MLUL & LfU 2018b).

Ausgehend von den vorliegenden Datengrundlagen wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage ob sie hier potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in **Anlage I** dargelegt.

4 Bestandsdarstellung

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werde die im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 3, siehe Anlage I) als vom Vorhaben potentiell betroffen ermittelten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des AFB nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	IV	Nachweis	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	IV	Nachweis	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	IV	Nachweis	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	Nachweis	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	Nachweis	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	Nachweis	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	Nachweis	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	IV	Nachweis	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	IV	Nachweis	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	II, IV	Nachweis	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	Nachweis	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k.A.	IV	Nachweis	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	IV	Nachweis	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	IV	Nachweis	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	IV	Nachweis	FV

Legende:
 RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2020)
 RL BB Rote Liste Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (DOLCH et al. 1992)

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
EHZ	Erhaltungszustand	4	potentiell gefährdet			
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion			
		V	Arten der Vorwarnliste			
		D	Daten unzureichend			
		*	ungefährdet			
		KBR	= kontinentale biogeographische Region			
		FV	günstig			
		U1	ungünstig - unzureichend			
		U2	ungünstig – schlecht			
		XX	unbekannt			

Für das Vorhaben besteht für Fischotter und Biber und auch für alle in der Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten Prüfrelevanz.

4.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In den Waldschneisen im Untersuchungsraum wurde die Zauneidechse als Art mit artenschutzrechtlicher Relevanz nachgewiesen. Darüber hinaus ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) durch Fremdnachweise im Bereich der Waldschneise belegt. (ÖKOPLAN 2021)

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	potentielles Vorkommen	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nachgewiesenes Vorkommen	U1
RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM 2020a)				
RL BB	Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)				
	0	ausgestorben oder verschollen			
	1	vom Aussterben bedroht			
	2	stark gefährdet			
	3	gefährdet			
	4				
	5	potentiell gefährdet			
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion			
	V	Arten der Vorwarnliste			
	D	Daten unzureichend			

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region			
		FV	günstig		
		U1	ungünstig / nicht ausreichend		
		U2	ungünstig / schlecht		
		*	da der Erhaltungszustand für Brandenburg unbekannt ist, wird der Erhaltungszustand für die BRD herangezogen		

4.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des AFB nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Amphibienarten					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	Nachweis	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	potenzielles Vorkommen	U1
RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM 2020B)				
RL BB	Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)				
	0	ausgestorben oder verschollen			
	1	vom Aussterben bedroht			
	2	stark gefährdet			
	3	gefährdet			
	4	potenziell gefährdet			
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion			
	V	Arten der Vorwarnliste			
	D	Daten unzureichend			
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region			
		FV	günstig		
		U1	ungünstig / nicht ausreichend		
		U2	ungünstig / schlecht		

4.1.2.4 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Anlage I) wurde ermittelt, dass im Untersuchungsraum für keine der Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Prüfrelevanz besteht.

4.1.2.5 Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Untersuchungen durch ÖKOPLAN (2021a) wurden vier Bäume ermittelt, die eine potentielle Habitataignung für holzbewohnende Käfer aufweisen. Diese Bäume wurden einer Präsenzkontrolle auf adulte Käfer unterzogen. Die Untersuchung ergab keine Nachweise von streng geschützten Käferarten. Von Vorkommen des Heldbocks ist gemäß Aussage der Gutachter (ÖKOPLAN 2021a) nicht auszugehen. Die vier erfassten potentiellen Habitatbäume weisen aufgrund der nachgewiesenen Mulmkörper eine potentielle Eignung für den Eremiten auf, weshalb die Art im Rahmen des AFB auch betrachtet wird.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Käferarten					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	potentielles Vorkommen	U1
RL D	Rote Liste Deutschland (SCHAFFRATH (2021))				
RL BB	Rote Liste Brandenburg (SCHULZE 1992)				
	0	ausgestorben oder verschollen			
	1	vom Aussterben bedroht			
	2	stark gefährdet			
	3	gefährdet			
	4	potentiell gefährdet			
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion			
	V	Arten der Vorwarnliste			
	D	Daten unzureichend			
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region			
		FV günstig			
		U1 ungünstig / nicht ausreichend			
		U2 ungünstig / schlecht			

4.1.2.6 Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte eine Betroffenheit im Zuge des Vorhabens im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden (s. Anlage I).

4.1.2.7 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie aus der Relevanztabelle (Anlage I) hervorgeht, ergibt sich für keine der im Anhang IV zur FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtierarten eine Prüfrelevanz.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Brutvögel

Die Ermittlung der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Brutvogelarten erfolgte auf Grundlage der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019). Im ersten Schritt wurden Arten, die gemäß der vorgenannten Quelle derzeit keine Brutvorkommen in Brandenburg haben, abgeschichtet (siehe Anlage I: Relevanzprüfung). Für alle weiteren Brutvogelarten wurde auf Grundlage der in Kapitel 1.5 aufgeführten Datenquellen überprüft, ob diese nachweislich bzw. potentiell im artspezifischen Untersuchungsraum vorkommen. Der artspezifische Untersuchungsraum wurde anhand der in Kapitel 2 aufgeführten Wirkfaktoren ermittelt. So ist bei Brutvogelarten der vMGI-Klassen A und B sowie bei mittleren bis großen Ansammlungen von Arten der vMGI-Klasse C (z. B. Brutgebiete von Wasservögeln) der weitere Aktionsraum, darüber hinaus bei Arten der vMGI-Klasse C (Einzelbrutvorkommen und kleinere Ansammlungen) der zentrale Aktionsraum gemäß BERNOTAT et al. (2018) als Untersuchungsraum zu definieren. Für Arten, die gemäß BERNOTAT et al. (2018) eine besondere Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen aufweisen, ist die artspezifische Fluchtdistanz maßgeblich für die Abgrenzung des Untersuchungsraums, sollte der Untersuchungsraum in Bezug auf den Wirkfaktor Kollision nicht bereits darüber hinausgehen.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Abschichtung für die Arten, die nur in sehr geringen Individuenzahlen und / oder sporadisch im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste erfasst wurden. Dies trifft im vorliegenden Fall auf **Austernfischer, Flusseeeschwalbe, Grünschenkel, Haubentaucher, Kormoran, Rotschenkel, Sperber, Sturmmöwe, Uferschwalbe und Wiesenweihe** zu. Eine Abschichtung erfolgte ebenfalls für Einzelindividuen von als Durchzügler erfassten Arten, in diesem Fall für **Bruchwasserläufer, Krickente** und **Mauersegler**. Für die genannten Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. (Siehe Anlage I – Relevanzprüfung)

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Rahmen der Brutvogelerfassung im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

In der Tabelle ist jeweils der Schutzstatus der Arten, deren Störungsempfindlichkeit sowie die entsprechend zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz und der den Arten zugeordnete vMGI und vT^2 nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) angegeben.

² Das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko (vT) nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) beschreibt das Risiko der Arten durch bestimmte Vorhaben (z. B. Freileitungen, Straßen) getötet zu werden. Das vT basiert u. a. auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Arten sowie Totfundzahlen an den jeweiligen Vorhabentypen.

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	D	(n. r.)
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	1	- / §§	-	X	B	200 m	C	5
4	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	- / §	-	-	D	k. A.	D	(n. r.)
5	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	§§ / §	-	X	B	50 m	A	1
6	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	V	- / §	-	-	C	10 m	C	5
7	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	- / §	-	-	D	k. A.	C	1
8	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	§§ / §	X	-	D	30 m	D	(n. r.)
9	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	- / §	-	-	E	5 m	E	(n. r.)
10	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	- / §	-	-	D	15 m	D	(n. r.)
11	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	- / §	-	X	C	200 m	C	2
12	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	- / §	-	-	C	40 m	C	5
13	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
14	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	- / §	-	-	E	20 m	E	(n. r.)
15	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	2	- / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
16	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
17	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	§§ / §	-	-	D	30 m	D	(n. r.)
18	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	- / §	-	-	D	k. A.	D	(n. r.)
19	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	§§ / §	X	-	D	80 m	D	(n. r.)
20	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	- / §	-	-	D	50 m	D	(n. r.)
21	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	- / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
22	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	- / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
23	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	- / §	-	-	D	10 m	D	(n. r.)
24	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	*	- / §§	X	X	A	500 m	B	3
25	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	- / §	-	-	E	k. A.	E	(n. r.)
26	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	§§ / §	-	-	C	30 m	C	2

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
27	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	3	§§ / §	-	X	B	100 m	A	2
28	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
29	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	- / §	-	-	D	k. A.	D	(n. r.)
30	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	- / §	-	-	E	20 m	E	(n. r.)
31	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	V	- / §	-	-	D	40 m	D	(n. r.)
32	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	- / §	-	-	D	10 m	D	(n. r.)
33	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	V	- / §	-	-	E	k. A.	E	(n. r.)
34	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	- / §	-	-	D	10 m	D	(n. r.)
35	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	- / §	-	-	D	15 m	D	(n. r.)
36	Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	V	*	§§ / §	-	-	D	40 m	D	(n. r.)
37	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	- / §	-	X	C	200 m	C	2
38	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	- / §	-	X ^K	C	200 m	C	2
39	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	- / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
40	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	- / §	-	-	E	15 m	E	(n. r.)
41	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§ / §	-	-	D	60 m	D	(n. r.)
42	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	- / §	-	-	E	20 m	E	(n. r.)
43	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	- / §	-	-	E	15 m	E	(n. r.)
44	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	- / §	-	-	E	5 m	E	(n. r.)
45	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
46	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§ / §	X	-	D	20 m	D	(n. r.)
47	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	- / §	-	-	D	50 m	C	1
48	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	- / §	-	-	D	100 m	D	(n. r.)
49	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	V	- / §	-	-	D	k. A.	D	(n. r.)
50	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§ / §	-	X	B	100 m	B	1
51	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	- / §	-	-	E	k. A.	E	(n. r.)
52	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
53	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3	*	- / §	-	-	D	30 m	D	(n. r.)
54	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	- / §§	-	X	B	120 m	B	2
55	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	- / §	-	-	E	5 m	E	(n. r.)
56	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	- / §	-	-	C	200 m	C	4
57	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	- / §§	X	X	B	500 m	B	1
58	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	- / §	-	-	k. A.	k. A.	D	(n. r.)
59	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	- / §	-	X ^K	C	100 m / 200 m ^K	C	1
60	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	V	- / §§	-	-	C	100 m	D	(n. r.)
61	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	*	- / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
62	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	- / §	-	-	D	40 m	D	(n. r.)
63	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	§§ / §	X	-	D	40 m	D	(n. r.)
64	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	- / §	-	-	E	k. A.	D	(n. r.)
65	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	D	(n. r.)

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
66	Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	*	*	- / §	-	-	C	120 m	D	(n. r.)
67	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	- / §	X	-	D	30 m	D	(n. r.)
68	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	§§ / §	X	-	C	40 m	C	5
69	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	- / §	-	-	D	40 m	D	(n. r.)
70	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	- / §	-	-	C	120 m	D	(n. r.)
71	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V	§§ / §	-	X	B	150 m	C	5
72	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	- / §	-	-	D	10 m	D	(n. r.)
73	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	- / §	-	-	C	100 m	C	3
74	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	- / §	-	-	D	20 m	C	2
75	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	- / §	-	-	D	k. A.	D	(n. r.)
76	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	§§ / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
77	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	- / §§	X	X	B	200 m	C	5
78	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	- / §	-	-	E	5 m	E	(n. r.)

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
79	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	- / §§	X	X	B	300 m	D	(n. r.)
80	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	V	- / §	-	-	C	50 m / 50 m ^K	D	(n. r.)
81	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	3	§§ / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
82	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	- / §	-	X	C	120 m	C	2
83	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	- / §	-	-	E	15 m	E	(n. r.)
84	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	- / §	-	-	D	40 m	D	(n. r.)
85	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	- / §§	X	X	B	300 m	D	(n. r.)
86	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§ / §	X	-	C	60 m	D	(n. r.)
87	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	1	- / §§	X	X	B	500 m	B	1
88	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	- / §§	X	X	A	500 m	B	3
89	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	*	- / §	-	X	B	40 m / 200 m ^K	C	3
90	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	- / §	-	-	E	15 m	D	(n. r.)
91	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	- / §	-	-	E	5 m	E	(n. r.)

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
92	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	2	§§ / §	X	-	C	40 m	C	5
93	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	- / §	-	-	D	15 m	C	2
94	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	- / §	-	-	C	30 m	C	5
95	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	- / §	-	-	D	15 m	D	(n. r.)
96	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	- / §	-	-	D	k. A.	C	1
97	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
98	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	- / §	-	-	D	k. A.	D	(n. r.)
99	Tannenmehse	<i>Parus ater</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
100	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	E	(n. r.)
101	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	- / §	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
102	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	- / §	-	-	E	10 m	D	(n. r.)
103	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	3	- / §§	-	-	C	100 m	D	(n. r.)
104	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	- / §§	X	-	C	100 m	C	4

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
105	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	- / §	-	-	D	30 m	D	(n. r.)
106	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	- / §	-	-	D	50 m	C	3
107	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	- / §	-	-	E	k. A.	E	(n. r.)
108	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	- / §§	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
109	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	- / §	-	-	D	15 m	D	(n. r.)
110	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	- / §§	-	-	D	20 m	D	(n. r.)
111	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	- / §	-	-	D	30 m	C	1
112	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	V	§§ / §	-	-	C	250 m	C	2
113	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	- / §§	X	-	C	200 m	D	(n. r.)
114	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	- / §	-	X	C	30 m	C	2
115	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	- / §	-	-	D	10 m	D	(n. r.)
116	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	§§ / §	X	-	C	100 m	B	1
117	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	§§ / §	-	-	C	50 m	C	5

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
118	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	- / §§	X	X	B	200 m	C	5
119	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	§§ / §	-	-	C	100 m	C	5
120	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	- / §	-	-	C	20 m	C	4
121	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	- / §	-	-	D	30 m	D	(n. r.)
122	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	2	- / §	-	-	E	5 m	E	(n. r.)
123	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	- / §	-	-	E	k. A.	E	(n. r.)
124	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	§§ / §	X	-	C	40 m	C	5
125	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	- / §	-	-	E	k. A.	E	(n. r.)
126	Zwergtaucher	<i>Tachybates ruficollis</i>	*	2	- / §	-	X	C	100 m	C	2

Erläuterungen:

RL BB = Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

RL D = Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

Kategorien: 0 – Verschollen, ausgestorben 2 – stark gefährdet R – Rar, selten * – nicht gefährdet
1 – vom Aussterben bedroht 3 – gefährdet V – Vorwarnliste

grau hinterlegt – abgeschichtete Brutvogelarten ohne Prüfrelevanz (siehe nachfolgender Textabschnitt)

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

§§ - Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchVO

Tabelle 5: Innerhalb des UR nachgewiesene und potentiell vorkommende Brutvogelarten, deren Schutzstatus, Störungsempfindlichkeit, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Anlage I – Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	RL		BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	Störung	sMGI	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI	vT
			D	BB							
<p>BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz § - besonders geschützte Art gem. BNatSchG §§ - streng geschützte Art gem. BNatSchG: Art ist in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt</p> <p>VSchRL Anh. I – Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Anhang 1 X - Art ist im Anhang 1 der VSchRI aufgeführt</p> <p>Störung gemäß BERNOTAT et al. (2018), Anhang 7 (Liste der im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten und ihre Lebensräume [...]) XY m^K – Störungsempfindlichkeit liegt bei Betroffenheit von Kolonien vor</p> <p>sMGI = störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) Kategorien: A – sehr hoch B – hoch C – mittel D – gering E – sehr gering (k. A.) – keine Angaben zur artspezifischen Mortalitätsgefährdung durch bauzeitliche Störungen in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b).</p> <p>planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) / BERNOTAT (2017), Anhang 6 in BERNOTAT et al. (2018)</p> <p>vMGI = vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) Kategorien: A – sehr hoch B – hoch C – mittel D – gering E – sehr gering (k. A.) – keine Angaben zur artspezifischen Mortalitätsgefährdung an Freileitungen in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a).</p> <p>vT = vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) Kategorien: 1 – sehr hohe Gefährdung 2 – hohe Gefährdung 3 – mittlere Gefährdung 4 – mittlere Gefährdung 5 – sehr geringe Gefährdung (n. r.) – Für Arten der vMGI-Klassen D und E ist der vT nicht beurteilungsrelevant. Deshalb wurde auf eine Darstellung in der Tabelle verzichtet.</p>											

Eine Vielzahl der in der Tabelle 5 aufgeführten häufigen Arten kann aufgrund geringer Empfindlichkeiten gegenüber optischen und / oder akustischen Wirkungen sowie gegenüber Leitungsanflug ausschließlich durch direkte Eingriffe in Brutplätze betroffen sein. Der Untersuchungsraum beschränkt sich für diese Arten demnach auf die Bauflächen für den Rück- und Neubau der Masten, Trommel- und Windenplätze, Zufahrten und den Leitungsschutzstreifen.

So kann bereits vorab für einige der insgesamt 127 in der Tabelle 5 dargestellten Brutvogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. (Siehe nachfolgende Begründung) Die Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen wurde, sind in der Tabelle 5 grau hinterlegt.

Die **Dohle** wurde innerhalb des UR lediglich als Nahrungsgast erfasst (12 Individuen auf der Ackerfläche östlich von Perleberg). Darüber hinaus wurden weitere 100 Individuen der Art, vergesellschaftet mit Krähen, auf einem Schlafbaum nahe der Elbe erfasst (in mehr als 500 Metern Entfernung zum Vorhaben). Gemäß ÖKOPLAN (2021a) sind Brutplätze in den umliegenden Dörfern zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Dohle kann sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffswirkungen auf die Brutplätze der Arten erfolgen. Weiterhin weist die Art keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den weiteren Vorhabenwirkungen (optische und / oder akustische Reize, Leitungsanflug) auf. Für die Dohle besteht demnach keine Prüfrelevanz.

Der **Eisvogel** wurde innerhalb des UR sowohl als Nahrungsgast als auch als Art im Großrevier (Gr) erfasst. Großreviere befinden sich im nördlichen Untersuchungsgebiet jeweils südlich von Düpow am Düpower Graben sowie südlich der Deponie bei Wittenberge am Karthanensee. Der Eisvogel weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen und / oder akustischen Wirkungen sowie gegenüber Leitungsanflug auf. Innerhalb des UR liegen keine Anhaltspunkte für ein Brutvorkommen vor, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Über der Elbe wurden mehrfach kleine Trupps **Lachmöwen** bei der Nahrungssuche (20 Ng, 6 Üf) festgestellt. Brutkolonien wurden im UR jedoch nicht nachgewiesen und sind laut Managementplan zum Vogelschutzgebiet (MLUL & LfU 2018b) auch nicht bekannt. Die **Silbermöwe** wurde ebenfalls mehrfach an der Elbe nahrungssuchend beobachtet. In mehr als 2.000 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich wurde auf dem Dach eines Bootsschuppens an der Stepenitz am südlichen Stadtrand von Wittenberge mindestens eine juvenile, noch nicht flügge Silbermöwe nachgewiesen, welche von Altvögeln gefüttert und bewacht wurde. Eine Brutkolonie wurde im UR nicht nachgewiesen. Da eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch eine zeitweise Störung bei der Nahrungssuche im Zuge der Bauzeit nicht zu erwarten ist, besteht für die Lachmöwe und die Silbermöwe keine Prüfrelevanz.

Die **Mehlschwalbe** wurde als Nahrungsgast nördlich des Perleberger Stadtforstes westlich von Uenze und westlich von Lütjenheide am Altarm erfasst. Des Weiteren besteht Brutverdacht (Kolonie von etwa 5 BP) in einem Stall, der sich nördlich der Bahnlinie am Feldweg südlich von Groß Breese befindet (knapp 80 Meter von der bestehenden / geplanten Freileitung entfernt). Im gleichen Stall wurde ebenfalls eine Brutkolonie (etwa 6 BP) von **Rauchschnalben** erfasst. Darüber hinaus befindet sich eine weitere Kolonie der Rauchschnalbe in einem Bahngelände entlang der

Bahntrasse (2-3 Nester). Wie die Mehlschwalbe wurde auch die Rauchschalbe im UR regelmäßig als Nahrungsgast erfasst (Trupps zwischen fünf und 24 Individuen). Nachweise nahrungssuchender Rauchschalben erfolgten zwischen Perleberg und Düpow sowie im Niederungsbereich im Umkreis des Altwassers und der Karthane. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden Schwalbenarten kann sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in die Brutplätze der Arten erfolgen. Weiterhin weisen Mehl- und Rauchschalbe keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den weiteren Vorhabenwirkungen (optische und / oder akustische Reize, Leitungsanflug) auf. Für die Brutvogelarten Mehl- und Rauchschalbe besteht demnach keine Prüfrelevanz.

Auch für den **Haussperling** kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden. Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutplätze befinden sich ausschließlich an / in Gebäuden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Der Haussperling weist darüber hinaus keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm oder visuellen Störungen auf und gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (vMGI-Klasse E).

Eine Brutkolonie der **Saatkrähe** (etwa 26 besetzte Nester in drei Bäumen) befindet sich südlich der Deponie an der Karthane bei Wittenberge in mehr als 800 Metern Entfernung zum Vorhaben. Darüber hinaus wurde die Art als Nahrungsgast (zwischen 20 und 47 Individuen) zwischen Bahnlinie und Elbe erfasst. Da die Saatkrähe weder gegenüber optischen und / oder akustischen Reizen empfindlich ist und darüber hinaus keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug besteht (vMGI-Klasse D), können nur direkte Eingriffe zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen. Eingriffe im Bereich des Brutplatzes erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht. Auch Störungen am Brutplatz können aufgrund der großen Distanz zum Eingriffsort sicher ausgeschlossen werden. Durch die kurzzeitigen bauzeitlichen Störungen innerhalb des Nahrungsgebietes ist ebenfalls keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. Für die Saatkrähe besteht damit keine Prüfrelevanz.

Die **Türkentaube** und der **Girlitz** wurden innerhalb des UR lediglich jeweils mit einem Revier erfasst. Dieses befindet sich in der Kleingartenanlage bei Perleberg in mehr als 300 Metern Entfernung zum Vorhaben. Da beide Arten weder gegenüber optischen und / oder akustischen Reizen empfindlich sind und darüber hinaus keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug besteht (vMGI-Klasse D), können nur direkte Eingriffe zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen. Eingriffe im Bereich des Brutplatzes erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht. Für die Türkentaube und den Girlitz besteht damit keine Prüfrelevanz.

Für den **Uhu** erfolgte im Randbereich des Perleberger Stadtforsts nördlich von Kuhblank ein Brutnachweis. Das Revier befindet sich in mehr als 500 Metern Entfernung zum Vorhaben. Eingriffe in den nachgewiesenen Brutplatz erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht. Da es sich um ein Einzelbrutvorkommen einer Art der vMGI-Klasse C handelt, kann auch eine Beeinträchtigung durch Leitungsanflug gemäß der in Bezug auf das Kollisionsrisiko angewandten Methodik (siehe Unterlage 12.1) ausgeschlossen werden. Genau wie die Waldohreule weist auch der Uhu eine mittlere Lärmempfindlichkeit (58 dB) auf (KIFL 2010). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der lediglich temporären akustischen Lärmemissionen kann auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Im Ergebnis besteht demnach keine Prüfrelevanz für den Uhu. Die Verbote des § 19 BbgNatSchAG (Schutz der Horststandorte) werden für die Art durch das Vorhaben ebenfalls nicht verletzt.

Wacholderdrosseln wurden einmalig mit 500 Individuen als Nahrungsgäste in der Agrarlandschaft auf einer Weidefläche nördlich des Perleberger Stadtförstes in mehr als 180 Metern zur Freileitung beobachtet. Darüber hinaus befindet sich ein nachgewiesenes Revier der Art in einer Kleingartenanlage in mehr als 250 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Für das Brutrevier der Wacholderdrossel kann aufgrund der Entfernung eine Betroffenheit durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden. Für ggf. auftretende baubedingte Störungen von Nahrungsgästen ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls nicht zu erwarten, sodass keine Prüfrelevanz besteht.

Die **Waldschnepfe** wurde innerhalb des UR mit einem Revier nachgewiesen. Dieses befindet sich nahe des Mendeluchs in mehr als 800 Metern Entfernung zur Freileitung. Eingriffe in das Bruthabitat der Art können sicher ausgeschlossen werden. Da es sich um ein Einzelbrutvorkommen einer Art der vMGI-Klasse C handelt, kann auch eine Beeinträchtigung durch Leitungsanflug gemäß der in Bezug auf das Kollisionsrisiko angewandten Methodik (siehe Unterlage 12.1) ausgeschlossen werden. Gemäß KIFL (2010) weist die Art eine mittlere Lärmempfindlichkeit (58 dB) auf. Die damit verbundene Effektdistanz von 300 m gilt jedoch für Straßen und nicht für temporäre, bauzeitliche Störungen. Darüber hinaus erfolgte der Nachweis der Waldschnepfe in deutlich mehr als 300 Metern Entfernung zum Vorhaben, so dass auch die temporären akustischen Lärmemissionen der Baustellen nicht zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art führen, so dass insgesamt für die Waldschnepfe keine Prüfrelevanz besteht.

Die **Waldohreule** wurde im UR innerhalb des Baumbestandes entlang des Jeetzbaches südlich von Düpow bzw. nordwestlich von Uenze in einer Distanz von etwa 600 m zur Freileitungstrasse verhört. Für diesen Standort besteht Brutverdacht. Die Art weist in Bezug auf Leitungsanflug keine besondere Empfindlichkeit auf (vMGI-Klasse D). Gemäß KIFL(2010) weist die Art eine mittlere Lärmempfindlichkeit (58 dB) auf. Die damit verbundene Effektdistanz von 500 m gilt jedoch für Straßen und nicht für temporäre, bauzeitliche Störungen. Darüber hinaus erfolgte der Nachweis der Waldohreule in mehr als 500 Metern Entfernung zum Vorhaben, so dass auch die temporären akustischen Lärmemissionen der Baustellen nicht zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art führen. Eingriffe in Bruthabitate entstehen durch das Vorhaben ebenfalls nicht, so dass insgesamt für die Waldohreule keine Prüfrelevanz besteht.

Der **Wanderfalke** wurde im NSG „Mendeluch“ in mehr als 500 Metern Entfernung zum Vorhaben brütend beobachtet. Das Brutpaar nutzt einen an einer Kiefer angebrachten Nistkorb aus Weidengeflecht. Bei diesem Nachweis handelt es sich um ein traditionelles Vorkommen. Nach Angaben des LfU brütete der Wanderfalke auch in den vergangenen Jahren im selben Bereich. Die Art gilt weder als besonders empfindlich gegenüber optischen und / oder akustischen Reizen, noch gegenüber Leitungsanflug (vMGI-Klasse D), so dass eine Betroffenheit ausschließlich bei unmittelbarer Betroffenheit des Brutplatzes gegeben wäre. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu, sodass für den Wanderfalken keine Prüfrelevanz besteht. Auch die Verbote des § 19 BbgNatSchAG (Schutz der Horststandorte) werden für die Art durch das Vorhaben nicht verletzt.

Für den **Wendehals** wurden im UR zwei Reviere erfasst. Ein Revier (Brutverdacht) befindet sich innerhalb einer Kleingartenkolonie am östlichen Ortsrand von Perleberg (mehr als 250 Meter Entfernung zum Vorhaben). Brutverdacht besteht darüber hinaus im Bereich des Gehölzbestandes entlang der Bahntrasse (in mehr als 400 Metern Entfernung zum Vorhaben). Die Brutplätze der

Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus ist die Art in Bezug auf optische und / oder akustische Störungen nicht besonders empfindlich. Aufgrund des Abstands zum Eingriffsort können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Da es sich darüber hinaus um Einzelbrutvorkommen einer Art der vMGI-Klasse C handelt, kann auch eine Beeinträchtigung durch Leitungsanflug gemäß der in Bezug auf das Kollisionsrisiko angewandten Methodik (siehe Unterlage 12.1) ausgeschlossen werden. Im Ergebnis besteht demnach keine Prüfrelevanz für den Wendehals.

4.2.2 Zug- und Gastvögel

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Gastvogelarten im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Planungen und Prüfungen i. d. R. vorrangig im Rahmen von Rastgebieten relevant, da es sich um regelmäßig genutzte und räumlich erfassbare bzw. abgrenzbare Bereiche handeln muss. Neben den regelmäßig genutzten Rastgebieten sind insbesondere auch regelmäßig genutzte Schlafplätze von Kranichen, Gänsen, Schwänen, Milanen, Weihen, Seeadlern, Sumpfohreulen, Störchen, Reiher, Möwen etc. betrachtungsrelevant, vorausgesetzt, dass diese räumlich abgrenzbar sind und es sich um regelmäßig genutzte Bereiche handelt. Sporadische, unregelmäßige bzw. zufällige Rastvorkommen können planerisch nicht zielführend berücksichtigt werden. Grundlage für die Ermittlung der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Zug- und Gastvogelarten sind neben den aktuellen Kartiererergebnissen (ÖKOPLAN 2021), deshalb vor allem die Hinweise LfU (2020) zu bekannten Rastvorkommen und Schlafplätzen sowie die vorliegenden Informationen aus dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ (MLUL & LfU 2018b) bzw. dem Pflege- und Entwicklungsplan zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Brandenburg“ (MLUL & LfU 2018a).

Für die Arten **Flussuferläufer, Hohлтаube, Kleinspecht, Kurzschnabelgans, Löffelente, Mantelmöwe, Raubwürger, Ringeltaube, Rotfußfalke, Rotschenkel, Spießente, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Zwergschwan und Zwergtaucher** kann aus genanntem Grund eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Arten, die im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung lediglich sporadisch nachgewiesen wurden. Das bedeutet, dass die Arten in niedriger Frequenz, jeweils mit einem geringen Tagesmaximum querender und / oder rastender Individuen sowie i. d. R. nur an einem bzw. wenigen Beobachtungspunkten erfasst wurden. Auch gemäß den vorliegenden Bestandsdaten sind für diese Arten keine bedeutenden Vorkommen, Ansammlungen, Rastgebiete, Rast- und / oder Schlafgewässer in relevanter Nähe zum Vorhaben vorhanden. Damit ist eine planerische Berücksichtigung gemäß BERNOTAT et al. (2018) nicht erforderlich. Für solche Vorkommen kann zudem aufgrund der sehr geringen / geringen Individuenzahl bzw. Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von vornherein ausgeschlossen werden. Es besteht keine Prüfrelevanz. Die aufgeführten Arten wurden demzufolge bereits im Rahmen der Relevanzprüfung (Anlage I) abgeschichtet.

In der nachfolgenden Tabelle 6 werden die für den Untersuchungsraum betrachtungsrelevanten Zug- und Gastvögel aufgeführt, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden konnte. In Tabelle 6 sind jeweils der Schutzstatus der Arten gemäß der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPPOP et al.

2013), deren planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) sowie der vMGI und vT nach BERNOTAT et. al (2021a) angegeben.

Für die grau hinterlegten Arten ist im Rahmen des Vorhabens keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. Eine diesbezügliche Begründung erfolgt im Anschluss an die Tabelle 6.

Tabelle 6: Innerhalb des UR im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung nachgewiesene Arten, deren Schutzstatus, Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	Rast / Boden	Zug	RLW	BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI
1	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	X	X	*	- / §	-	400 m	C
2	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	X		1	- / §	-	300 m	B
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		X	*	- / §	-	(10 m)	E
4	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	X	X	*	- / §	-	(20 m)	D
5	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		X	*	§§ / §	X	(80 m)	D
6	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		X	*	- / §	-	(10 m)	E
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X		*	- / §	-	(20 m)	D
8	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		X	*	- / §§	X	(500 m)	C
9	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	X	X	*	- / §	-	300 m	C
10	Graugans	<i>Anser anser</i>	X	X	*	- / §	-	400 m	C
11	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	X	X	*	- / §	-	(200 m)	C
12	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X	X	V	§§ / §	-	250 m	B
13	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	X	*	- / §	-	(200 m)	D
14	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		X	2	- / §§	X	(200 m)	C

Tabelle 6: Innerhalb des UR im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung nachgewiesene Arten, deren Schutzstatus, Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	Rast / Boden	Zug	RLW	BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI
15	Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X	*	- / §§	X	500 m	C
16	Krickente	<i>Anas crecca</i>	X		3	- / §	-	250 m	C
17	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X	X	*	- / §	-	(200-K/100 m)	C
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X	X	*	- / §§	-	(100 m)	D
19	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	X	X	*	- / §	-	k. A.	C
20	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	X		*	- / §	-	300 m	C
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		X	*	- / §	-	(10 m)	E
22	Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	X		2	- / §§	-	(300 m)	C
23	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		X	*	- / §§	X	(200 m)	D
24	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	X	3	- / §§	X	(300 m)	C
25	Saatgans	<i>Anser fabalis spec.</i>	X	X	2	- / §	X	400 m	B
26	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	X	X	V	- / §	-	(50-K/50 m)	D
27	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	X		*	- / §	-	250 m	C
28	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X		*	- / §	-	250 m	C

Tabelle 6: Innerhalb des UR im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung nachgewiesene Arten, deren Schutzstatus, Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Relevanztabelle)									
Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	Rast / Boden	Zug	RLW	BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI
29	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		X	*	- / §§	X	(300 m)	D
30	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X		*	- / §§	X	(500 m)	C
31	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	X	X	*	- / §	-	(200-K / 40 m)	C
32	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i> (Syn.: <i>Egretta alba</i> / <i>Ardea alba</i>)	X	X	*	- / §§	X	(200 m)	C
33	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X	X	*	§§ / §	X	300 m	B
34	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		X	*	- / §§	-	(150 m)	D
35	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	X	*	- / §	-	(15 m)	D
36	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	X		V	- / §	-	(30 m)	D
37	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	X	X	*	- / §	-	k. A.	C
38	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		X	*	- / §	-	k. A.	C
39	Tundra-Saatgans	<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>	X		*	- / §	-	400 m	C
40	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X	X	*	- / §§	–	(100 m)	D
41	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X	X	*	- / §	-	(30 m)	D
42	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	X	3	§§ / §	X	(100 m)	B

Tabelle 6: Innerhalb des UR im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung nachgewiesene Arten, deren Schutzstatus, Fluchtdistanz und Anfluggefährdung (nur betrachtungsrelevante Arten gemäß Relevanztabelle)

Lfd. Nr.	Dt. Name	Wiss. Name	Rast / Boden	Zug	RLW	BArtSchV / BNatSchG	VSchRL Anh. I	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz	vMGI
43	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	X	X	*	- / §	X	400 m	C

Erläuterungen:

RLW = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

Kategorien: 1 – vom Erlöschen bedroht 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet R – extrem selten V – Vorwarnliste

grau hinterlegt – abgeschichtete Brutvogelarten ohne Prüfrelevanz (siehe nachfolgender Textabschnitt)

planerisch zu berücksichtigende **Fluchtdistanz** nach GASSNER et al. (2010) / BERNOTAT (2017), Anhang 6 in BERNOTAT et al. (2018)

(xxx m) – Angaben in Klammern beziehen sich auf Brutvorkommen – hier sind nach GASSNER et al. (2010) / BERNOTAT (2017) keine Angaben zu Rastvorkommen enthalten

vMGI = vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung

Dargestellt ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brutvogelarten durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE et al. (2021a). Der Wert ergibt sich aus der Verschneidung des artspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI), sprich der allgemeinen Mortalitätsgefährdung, mit dem artspezifischen Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen.

Kategorien: A – sehr hoch B – hoch C – mittel D – gering E – sehr gering

(k. A.) – keine Angaben zur artspezifischen Mortalitätsgefährdung an Freileitungen in BERNOTAT & DIERSCHKE et al. (2021a).

In Bezug auf die Zug- und Gastvogelfauna ergeben sich gegenüber dem Bestand aufgrund des trassengleichen Ersatzneubaus keine relevanten Auswirkungen auf das Vogelzuggeschehen. Der Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung erfolgt in einem durch die bestehende 220-kV-Freileitung vorbelasteten Raum. Hinsichtlich der anlagebedingten, optischen Reize ergeben sich demnach keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation, so dass diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Rastvögel ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Störungen betreffen sowohl terrestrische Rastgebiete als auch Rastgewässer. Die terrestrischen Rastbestände auf den Offenlandflächen unterliegen einer jährlichen Variabilität (je nach Nutzung). Aufgrund der großflächigen Ausprägung der für Rastvögel geeigneten Nahrungshabitate auch im weiteren Umfeld zum Eingriffsbereich führen kleinflächige baubedingte Flächeninanspruchnahmen sowie baubedingte Störungen im Zuge des Vorhabens im Bereich der Offenlandflächen nicht zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Rastvögeln. Im Niederungsbereich der Elbe befinden sich jedoch auch regelmäßig genutzte Rastgewässer (Karthanensee, Altarme und die Elbe) für die eine Prüfrelevanz besteht.

Eingriffe in Gehölzbestände sind in Bezug auf die Zug- und Gastvogelfauna ebenfalls nicht von Relevanz. Der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse liegt demnach in der Prüfung der Betroffenheit in Bezug auf den Leitungsanflug. Vom Vorhaben potentiell betroffen sind Arten der vMGI-Klassen A und B sowie größere Ansammlungen von Arten der vMGI-Klasse C.

Arten, für die eine Prüfrelevanz ausgeschlossen werden kann, sind in Tabelle 6 grau hinterlegt. Im Folgenden wird begründet, weshalb keine Prüfrelevanz besteht.

Der **Buchfink** wurde lediglich an einem Erfassungstermin im Oktober 2019 überfliegend im UR zwischen Düpow und Uenze mit einer Truppstärke von 300 Individuen beobachtet. Der Flug fand auf Leitungshöhe statt. (ÖKOPLAN 2021a) Der Buchfink weist keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug auf (vMGI-Klasse E). Er ist darüber hinaus in Bezug auf Störungen unempfindlich und sucht in der Zug- und Rastzeit, keine regelmäßigen Rast- oder Schlafplätze auf. Erhebliche Störungen der Art sind demnach ebenfalls ausgeschlossen. Es besteht für die Art keine Prüfrelevanz.

Bereits im Jahr 2013 wurde die **Dohle** im Zuge der Zug- und Rastvogelerfassung regelmäßig als Nahrungsgast mit Truppstärken bis 500 Individuen im Untersuchungsraum beobachtet. (FROELICH & SPORBECK 2013) Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurde sie an vier Erfassungsterminen zwischen Oktober 2019 bis Februar 2020 in Truppstärken zwischen 40 bis 300 Individuen, teilweise vergesellschaftet mit Krähen, Nebelkrähen und Rabenkrähen im UR beobachtet. An zwei Erfassungsterminen wurde die Dohle überfliegend beobachtet, im Oktober 2019 mit einer Truppstärke von 100 Individuen und im März 2020 mit einer Truppstärke von 75 Individuen. Die Überflüge erfolgten auf Leitungshöhe. Südlich des Altarms bei Garsedow in knapp 500 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich wurde ein Schlafplatz kartiert, den die Dohle gemeinsam mit anderen Krähen nutzte. (ÖKOPLAN 2021a) Der Schlafplatz ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Dohle weist darüber hinaus keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug auf (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die Art demnach nicht gegeben. Sie ist darüber hinaus in Bezug auf Störungen unempfindlich. Erhebliche Störungen der Art können demnach ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass keine Prüfrelevanz besteht.

Im Oktober 2020 wurde ein einzelner nach Nahrung suchender **Eisvogel** überfliegend im Bereich des Karthanesees südlich des Gewerbegebietes beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Nachweise einzelner jagender Individuen der Art erfolgten im Umkreis der Karthane auch bereits im Jahr 2013 (FROELICH & SPORBECK 2013). Da die Art weder in Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug eine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der **Erlenzeisig** wurde insgesamt an zwei Erfassungsterminen im Januar und Februar mit einer Trupfstärke von 250 und 500 Individuen einmal westlich von Düpow und einmal entlang der Bahnlinie im UR überfliegend beobachtet. Die Flüge erfolgten jeweils auf Leitungshöhe. (ÖKOPLAN 2021a) Im Jahr 2013 wurde der Erlenzeisig auch nahrungssuchend (einmalig 100 Individuen) beobachtet. (FROELICH & SPORBECK 2013) Da der Erlenzeisig weder in Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse E) eine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die **Feldlerche** wurde einmalig auf Leitungshöhe überfliegend im Oktober 2019 mit 160 Individuen beobachtet. Darüber hinaus wurden 80 Individuen südlich von Düpow auf Ackerflächen ebenfalls im Oktober bei der Nahrungssuche beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Da die Feldlerche weder in Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse D) eine besondere Empfindlichkeit aufweist, besteht keine Prüfrelevanz.

Einzelne **Kornweihen** wurden mehrfach zwischen Mitte November und Dezember kartiert. An drei Terminen wurden insgesamt 4 Einzelindividuen erfasst. Jeweils zwei Beobachtungen erfolgten östlich von Perleberg sowie zwischen Bahnlinie und der Elbe. Alle Tiere durchflogen das Untersuchungsgebiet im arttypischen bodennahen Jagdflug. Gemäß dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ ist die Art von September bis April regelmäßiger Durchzügler und Wintergast im Vogelschutzgebiet. In dieser Zeit jagt sie vor allem über Grünland und Ackerflächen sowie Brachen. (MLUL & LfU 2018b) Hinweise auf regelmäßige Ansammlungen bzw. regelmäßig genutzte Schlafplatzansammlungen der Art, die gemäß BERNOTAT et al. (2018) in Bezug auf Gastvögel der vMGI-Klasse C zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor, so dass für die Kornweihe keine weitere Prüfrelevanz besteht.

Von allen Greifvogelarten wurde vom **Mäusebussard** die höchste Aktivität nachgewiesen. Er war ganzjährig im Gebiet anwesend und wurde bei allen Begehungen erfasst. Insgesamt wurden 122 Flugbewegungen mit 146 Individuen beobachtet. Von diesen erfolgten mit 105 Nachweisen mit insgesamt 122 Individuen der größte Teil der Flugbewegungen im mittleren Höhenbereich zwischen 15 und 60 m. Genutzt wurde von der Art der gesamte Untersuchungsraum. Eindeutige Aktivitätsschwerpunkte wurden nicht festgestellt. (ÖKOPLAN 2021a) Da auch auf Grundlage der vorliegenden Daten keine Hinweise auf regelmäßige Ansammlungen oder Schlafplätze vorliegen und die Art in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse D) keine besondere Empfindlichkeit aufweist, besteht keine Prüfrelevanz.

Im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung wurden lediglich an zwei Terminen (im Juli und Anfang September) je ein Exemplar des **Fischadlers** nördlich der Bahnstrecke im Untersuchungsraum überfliegend beobachtet. Jagende **Rohrweihen** wurden ab Beginn der Kartierung

im Juli bis Ende September innerhalb der Feldflur des gesamten Untersuchungsgebiets beobachtet. Insgesamt liegen 14 Nachweise jeweils einzelner Individuen vor (überwiegend bodennah jagende Tiere). Der **Schwarzmilan** wurde im Sommer und bis Ende September nachgewiesen. Insgesamt wurden sieben einzelne Individuen erfasst. Die höchste Aktivität wurde im Juli und August ermittelt. Gemäß ÖKOPLAN (2021a) ist davon auszugehen, dass die Beobachtungen von **Fischadler, Rohrweihe und Schwarzmilan** auf den lokalen Brutbestand zurückzuführen sind. Die Arten wurden nach dem Wegzug in die Überwinterungsgebiete ab Anfang Oktober nicht mehr beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Aus dem Jahr 2013 (FROELICH & SPORBECK 2013) liegen ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen der Arten innerhalb des UR während der Zug- und Rastzeit vor. Regelmäßige Ansammlungen und / oder Schlafplätze der Arten sind für den UR nicht bekannt. (MLUL & LfU 2018b) Es besteht demnach keine Prüfrelevanz. Prüfrelevanz besteht jedoch in Bezug auf die Brutvogelvorkommen (siehe Kapitel 4.2.1 und Anlage II.2).

Die **Rauchschwalbe** wurde lediglich überfliegend an zwei Erfassungsterminen im Juli und September 2019 jeweils in einem Trupp von 100 und 350 Individuen überfliegend beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Da die Rauchschwalbe weder in Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse E) eine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Einzelne Individuen des **Raufußbussards** wurden zwischen Oktober 2019 und Mitte Februar 2020 innerhalb der Feldflur des gesamten Untersuchungsgebiets im Rahmen fast aller Begehungen beobachtet. Insgesamt wurden acht einzelne Individuen im Höhenbereich zwischen 15 und 30 m erfasst. Aktivitätsschwerpunkte wurden nicht ermittelt. (ÖKOPLAN 2021a) Hinweise auf regelmäßige Ansammlungen bzw. regelmäßig genutzte Schlafplatzansammlungen der Art, die gemäß BERNOTAT et al. (2018) in Bezug auf Gastvögel der vMGI-Klasse C zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor, so dass für den Raufußbussard keine Prüfrelevanz besteht.

Rotmilane waren mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums zwischen Mitte Dezember und Mitte Januar während des gesamten Kartierzeitraums innerhalb des Untersuchungsgebiets anwesend. Ab Mitte November wurde jedoch nach dem Abzug eines großen Teils der Tiere in die Überwinterungsgebiete eine nur noch geringe Aktivität festgestellt. Der gesamte Untersuchungsraum wurde von der Art intensiv genutzt. Lediglich in den elbnahen Bereichen wurde eine etwas geringere Aktivität festgestellt. Insgesamt wurden 59 Flugbewegungen mit 80 Tieren erfasst. Hinzu kommen fünf weitere Beobachtungen am Boden sitzender Tiere mit insgesamt zehn Individuen. Mit insgesamt 55 Individuen erfolgte ein großer Anteil der Flugbewegungen im Höhenbereich zwischen 20 und 60 m. Von diesen querten 18 unmittelbar den Bereich der geplanten Freileitung. Überwiegend wurden einzelne Tiere beobachtet. Eindeutige räumliche Aktivitätsschwerpunkte konnten nicht identifiziert werden. (ÖKOPLAN 2021a) Auch anhand der vorliegenden Daten (MLUL & LfU 2018b) regelmäßige Schlafplatzansammlungen der Art im 1 km-Umkreis des Vorhabens (zentraler Aktionsraum gem. BERNOTAT et al. (2018) nicht zu lokalisieren sind, die gemäß BERNOTAT et al. (2018) in Bezug auf Gastvögel der vMGI-Klasse C zu berücksichtigen wären, besteht für den Rotmilan keine Prüfrelevanz.

Bereits im Jahr 2013 wurde die **Saatkrähe** im Zuge der Zug- und Rastvogelerfassung regelmäßig als Nahrungsgast mit Truppstärken bis 1.500 Individuen im Untersuchungsraum beobachtet. (FROELICH & SPORBECK 2013) Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurden Trupps von

Saatkrähen vor allem von Mitte September bis Ende Dezember 2019 sowie zwischen Mitte Februar bis zum Ende der Rastvogelkartierung Mitte April 2020 innerhalb des gesamten Untersuchungsgebiets nahrungssuchend beobachtet. Insgesamt wurden 22 am Boden rastende Trupps mit zusammen 2.121 Individuen erfasst. Aktivitätsschwerpunkte bildeten die Feldflur westlich von Perleberg sowie der Bereich zwischen Elbe und Karthane. Der größte Trupp mit 218 Individuen wurde Anfang März im unmittelbaren Deichhinterland der Elbe festgestellt. Aber auch bei Perleberg wurden im November und Februar Trupps von bis zu 140 Individuen beobachtet. Zudem wurden in zwei Fällen im Oktober im Bereich der Elbe in 50-70 m Höhe überfliegende Schwärme mit 70 bzw. 100 Individuen festgestellt. Beide Trupps bewegten sich im Höhenbereich der geplanten Freileitung. (ÖKOPLAN 2021a) In Bezug auf Störungen relevante Schlafplätze sind bei der Kartierung nicht nachgewiesen worden und auch auf Grundlage der vorliegenden Daten zum Managementplan (MLUL & LfU 2018b) nicht bekannt. Da die Saatkrähe darüber hinaus in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse D) keine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Überfliegende **Seeadler** wurden unregelmäßig bei insgesamt acht Begehungen erfasst. Es wurden elf Flugbewegungen mit insgesamt 15 Individuen beobachtet. Die Aktivitäten konzentrierten sich ausschließlich auf die flussnahen Bereiche von Elbe und Karthane, insbesondere auf die Wasseroberfläche der Elbe. Überwiegend wurden Einzeltiere beobachtet. Lediglich einmalig wurden vier Individuen (2 adulte und 2 immature Individuen) im Explorationsflug auf Leitungshöhe an der Elbe erfasst. Größere Ansammlungen, für die eine Prüfrelevanz besteht, sind im Umkreis von einem Kilometer zum Vorhaben (zentraler Aktionsraum der Arten gem. BERNOTAT et al. (2018)) nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gebiet mit regelmäßig zu beobachtenden Nachweishäufungen und Ansammlungen von fünf oder mehr Vögeln befinden sich gemäß Managementplan zum „Unteren Elbtal“ (LfU 2018) im Bereich der Elbe zwischen Hinzdorf und Quitzöbel in mehr als 2,5 Kilometern Entfernung zum Vorhaben. Für den Seeadler besteht demnach als Zug- und Gastvogel keine Prüfrelevanz.

Vom **Sperber** liegen aus dem gesamten Untersuchungsgebiet elf Beobachtungen überwiegend einzelner Tiere im Jagd- oder im Streckenflug vor. In zwei Fällen wurden Mitte September bzw. Mitte Oktober kleine Trupps von drei bzw. vier durchziehenden Sperbern in größerer Höhe südöstlich von Perleberg bzw. zwischen Karthane und Elbe beobachtet. Die übrigen jeweils einzeln beobachteten Tiere bewegten sich in geringeren bis mittleren Höhen zwischen 5 und 40 m. (ÖKOPLAN 2021a) Regelmäßige Ansammlungen und / oder Schlafplätze der Arten sind für den UR nicht bekannt. (MLUL & LfU 2018b) Es besteht demnach keine Prüfrelevanz.

Für den **Star** wurden an drei Erfassungsterminen im Juli, September und Oktober 2019 Überflüge im UR mit Truppstärken von 220, 1.000 und 400 Individuen beobachtet. Darüber hinaus wurde die Art nahrungssuchend vor allem südlich des Perleberger Stadtforstes in Trupps von 100 bis 600 Individuen erfasst. (ÖKOPLAN 2021a) Da der Star weder in Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse D) eine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Vom **Steinschmätzer** wurde Ende September je ein Trupp rastender Tiere innerhalb der Feldflur östlich von Perleberg (fünf Individuen) und im Bereich der Bahntrasse im südwestlichen Untersuchungskorridor (zwei Individuen) kartiert. (ÖKOPLAN 2021a) Da der Steinschmätzer weder in

Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse D) eine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit als Zugvogel ausgeschlossen werden.

Von der **Sturmmöwe** wurden lediglich vereinzelt überfliegende Individuen kartiert. Anfang November sowie Anfang März überflogen jeweils zwei Individuen den Bereich zwischen Karthane und Elbe in 5 bzw. 80 m Höhe. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ (MLUL & LfU 2018b) ist die Sturmmöwe zwar ein regelmäßiger Rastvogel im Vogelschutzgebiet und ist vor allem im Niederungsbereich von Löcknitz und Stepenitz und im elbnahen Raum anzutreffen. Ansammlungen von mehr als 100 Individuen sind hier keine Seltenheit, treten gemäß Managementplan an den einzelnen Orten aber höchst unregelmäßig auf. (MLUL & LfU 2018b) Regelmäßig genutzte Rastflächen, die gemäß BERNOTAT et al. (2018) in Bezug auf Gastvögel der vMGI-Klasse C zu berücksichtigen wären, lassen sich demnach nicht identifizieren. Für die Sturmmöwe besteht demnach keine Prüfrelevanz.

Turmfalken wurden über den gesamten Beobachtungszeitraum regelmäßig im Rahmen aller Begehungstermine im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Insgesamt wurden 56 Flugbewegungen mit 65 Individuen erfasst. Überwiegend handelte es sich um Beobachtungen von Einzelindividuen, welche sich im mittleren Höhenbereich zwischen 20 und 60 m bewegten. Insgesamt 10 Individuen querten die Freileitung. (ÖKOPLAN 2021a) Die Art weist keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug auf (vMGI-Klasse D). Erhebliche Störungen der Art in der Zug- und Rastzeit sind, da die Art keine regelmäßigen Rast- oder Schlafplätze aufsucht, darüber hinaus ebenfalls ausgeschlossen. Es besteht für die Art keine Prüfrelevanz.

Die **Wacholderdrossel** wurde im Rahmen der aktuellen Zug- und Gastvogelerfassung lediglich einmalig im April 2020 überfliegend beobachtet. Darüber hinaus erfolgten zwei Sichtungen nahrungssuchender Trupps mit 1.400 Individuen bei Kuhblank im April 2020 und 150 Individuen im Februar 2020 westlich von Uenze. (ÖKOPLAN 2021a) Im Jahr 2013 wurde die Wacholderdrossel ebenfalls regelmäßig nahrungssuchend mit Individuenstärken zwischen 5 bis 230 beobachtet. (FROELICH & SPORBECK 2013) Da die Wacholderdrossel weder in Bezug auf optische und / oder akustischen Wirkungen noch in Bezug auf Leitungsanflug (vMGI-Klasse D) eine besondere Empfindlichkeit aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (MIL 2015).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 3, V 4, V 5, V 6 und V 9 sind hier nicht aufgeführt, da sie keine artenschutzrechtliche Relevanz haben. Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2). Die Verortung ist den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.4) zu entnehmen.

Tabelle 7: In Bezug auf den Artenschutz relevante landschaftspflegerische Maßnahmen		
Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen		
V 2	Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit	Laubfrosch, Blaukehlchen
V 7	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen	versch. Brutvögel, Reptilien
V 8	Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen	versch. Brutvögel, Zauneidechse
V 10	Ökologische Baubegleitung	alle relevanten Arten
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen		
V _{ASB} 1	Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn	versch. Brutvogelarten
V _{ASB} 2	Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen	versch. Fledermausarten
V _{ASB} 3	Regelungen für die Baufeldfreimachung	Brutvögel, Amphibien, Zauneidechse
V _{ASB/FFH} 4	Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit	Fischadler, Kolkrabe
V _{ASB} 5	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	versch. Brutvögel
V _{ASB/FFH} 6	Bauzeitenregelung für Brutvögel	versch. Brutvögel
V _{ASB/FFH} 7	Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden	Fischotter, Biber, Fledermäuse
V _{ASB/FFH} 8	Markierung des Erdseils	versch. Brutvögel sowie Zug- und Gastvögel
V _{ASB} / A _{CEF} 9	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen	Zauneidechse
V _{ASB} 10	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	Moorfrosch, Laubfrosch
V _{ASB/FFH} 11	Baugrubensicherung für Fischotter und Biber	Fischotter, Biber

Tabelle 7: In Bezug auf den Artenschutz relevante landschaftspflegerische Maßnahmen		
Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V _{ASB} 12	Erhalt von potenziellen Quartierbäumen	Mittelspecht, versch. Fledermausarten
V _{ASB} 13	Schutz holzbewohnender Käfer	Eremit
V _{ASB/FFH} / A _{CEF} 14	Rückbau einer Mittelspannungsleitung	Bekassine, Kiebitz

V 2 Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit

Gehölzbestände und Bäume

Die Baustellenzufahrten betreffen auch mit Gehölzen bestandene Wege. Sollte das vorhandene Lichtraumprofil der Wege nicht ausreichen, um diese mit den Baufahrzeugen zu befahren, ist vor Baubeginn ein fachgerechter Lichtraumprofilschnitt bzw. ein Rückschnitt von am Rande stockenden Sträuchern durchzuführen. Rückschnitte sind grundsätzlich außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29.02).

Die Äste sind sauber abzuschneiden, Starkäste sind mit Wundverschlussmittel zu behandeln. Die Schutzmaßnahme ist an allen bauzeitlich genutzten Zuwegungen bei Bedarf zu realisieren.

In Bereichen, wo dicht an den Baustellenflächen Bäume oder Gehölzbestände angrenzen, sind diese während der Bauzeit besonders zu schützen. Es sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflegerie anzuwenden. Baubedingte Verdichtungen im Baumkronentraufbereich sind zu vermeiden, indem Erd- und Baustoffe außerhalb gelagert werden und die Bereiche nicht mit schwerem Baugerät befahren werden. Falls erforderlich, ist ein Stammschutz anzubringen bzw. ein Schutzzaun zu errichten, um mechanische Beschädigungen der Gehölzbestände bzw. Bäume zu vermeiden. Zum Schutz vor Austrocknung und Frosteinwirkung sind freigelegte Wurzeln umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerung von Bodenaushub sind grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen (plus 1,50 m) anzulegen.

Geschützte Biotop und FFH-LRT

Einige Bauflächen und Zuwegungen befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Biotopen bzw. FFH-LRT. Diese Bereiche sind als Bautabuzonen festzulegen und während der gesamten Maßnahme in geeigneter Weise vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Verortung der im Rahmen des Vorhabens zu schützende Gehölzbestände bzw. Bäume, der geschützten Biotop und / oder FFH-LRT ist den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) zu entnehmen.

V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Um den Zustand der Bauflächen und Zuwegungen vor Baubeginn zu dokumentieren, ist vor Beginn der Baufeldfreimachung (während der Vegetationszeit) eine Bestandsdokumentation durchzuführen. Für alle bauzeitlich beanspruchten Flächen erfolgt unmittelbar nach dem Räumen der Baustellen und Zufahrten in Abstimmung mit der ÖBB (Maßnahme V 10) und ggf. dem Eigentümer eine Wiederherstellung der Biotope.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und dem Abtransport sämtlicher Materialien werden die bauzeitlich benötigten Zufahrtswege und die Montage- und Lagerflächen zurückgebaut. Fremdmaterialien sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Verdichtete Bereiche werden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Rückbaumaste und Neubaustandorte wieder aufgetragen und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt. Böden, bei denen ein Verdacht auf Kontamination besteht, sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu behandeln und zu entsorgen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Beeinträchtigungen von Forstwegen oder landwirtschaftlichen Wegen entstanden sein, werden diese ebenfalls wieder ordnungsgemäß hergestellt.

In Anspruch genommene Acker- und Intensivgrünlandflächen werden anschließend der umgebenden Nutzung zurückgeführt. Artenreiche Grünlandflächen werden durch Einsaat mit standortgerechter und heimischer Gras- und Kräutermischung (Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet der Maßnahmenflächen) wiederhergestellt. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölz- und Ruderalflächen außerhalb von Wald werden anschließend der Sukzession überlassen, sodass sich Staudenfluren und Gehölze wieder entwickeln können. Bauzeitlich in Anspruch genommene Sandtrockenrasenbiotope innerhalb der Waldschneise werden wie Gehölz- und Ruderalflächen ebenfalls der Sukzession überlassen.

Heidebiotope werden fachgerecht wieder hergestellt. Es erfolgt eine Heideansaat mit Saatgutgewinnung auf den vorhandenen Flächen durch Heudrusch. Das Saatgut kann auf den bauzeitlich zu beanspruchenden Heideflächen vor Beginn der Baumaßnahme gewonnen werden. Hierfür wird die Heidevegetation bis auf wenige Zentimeter über dem Boden eingekürzt. Dies kann durch Mähmaschinen, wie Doppelmessermähwerk, Kreiselmäher oder Freischneider, erfolgen. Bei der Saatgutgewinnung sind die Maßnahmen V_{ASB} 3 (Regelungen für die Baufeldfreimachung) und V_{ASB}/A_{CEF} 9 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen) zu berücksichtigen. Das Mahdgut wird mit dem Schwader auf Schwaden gelegt, einige Tage dort belassen. Das Saatgut wird zum Ausdreschen gebracht (Heudrusch-Verfahren) und kann dann bis zur Wiederherstellung nach Bauende gelagert werden. Die Ansaat erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Flächen auf gelockertem Rohboden im Nassansaat-Verfahren im Zeitraum von April bis Mai oder September bis Oktober.

V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Fällung der Gehölze im Schutzstreifen vor Baubeginn bzw. zeitlich versetzt im Rahmen der Unterhaltung erfolgt entsprechend den Anforderungen des Leitungsbetriebes und so, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden, die

Biodiversität in den Schneisen langfristig erhalten bzw. erhöht wird und das Landschaftsbild prägende Elemente kontinuierlich erhalten bleiben.

Gehölzfällungen finden grundsätzlich zwischen Oktober (1.10.) und Ende Februar (28./29.02.) (außerhalb der Brutzeit) statt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Trassenpflege vor den Rückschnittmaßnahmen Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (UNB) durchzuführen, bei denen Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen definiert werden.

Die in der Trasse aufkommenden Gehölze werden sukzessive entnommen, bevor sie die technisch kritischen Aufwuchshöhen erreichen. Dies kann flächig differenziert oder durch Einzelbaumentnahmen erfolgen. Langsam wüchsige bzw. niedrige Gehölze werden bevorzugt in den Leitungstrassen belassen, um deren Ausbreitung zu fördern und schnellwüchsige Arten zurückzudrängen. Der Rückschnitt aktueller niedriger Gehölze erfolgt erst, wenn eine für den Leitungsbau oder -betrieb kritische Höhe erreicht wird. Eine Stockrodung ist nicht erforderlich, die Trassenfreihaltung erfolgt nicht durch flächiges Mulchen. So können sich mosaikartig gestufte Gehölze, waldrand- oder vorwaldartige Bestände oder Gebüsche entwickeln. Gleichzeitig werden so Reptilien und Amphibien in Winterquartieren geschützt. Dabei ist in Bereichen mit Zauneidechsen- / Amphibienlebensräumen nur leichtes Gerät zu verwenden. Eine Schnitthöhe von mind. 15 cm wird eingehalten. Es werden keine Eingriffe in den Boden und in Totholz durchgeführt.

Bei Fällarbeiten von Flächen innerhalb des Waldes ist darauf zu achten, nur auf Rückegassen zu fahren. Hierdurch werden im Boden überwinternde Tiere geschützt und zusätzliche Bodenverdichtung vermieden.

In Bereichen mit wertvollen oder geschützten Offenlandbiotoptypen innerhalb der Schneise wie z. B. Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden werden diese durch Gehölzentnahmen offengehalten. Die Fruchtreife geschützter Pflanzenarten ist durch den Pflegezeitpunkt zwischen Oktober und Februar sichergestellt.

Die geschützten Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen befinden sich zwischen den Masten 22 und 31, Masten 34 und 37 sowie Masten 39 und 42. Diese Offenlandbiotope werden durch eine schonende Entnahme der aufkommenden Gehölze offengehalten.

Innerhalb des gehölzarmen Degenerationsstadiums der Sauer-Zwischenmoore sind anlagebedingt Gehölzeinkürzungen notwendig. Um das empfindliche Biotop zu schützen, sind Gehölzeinkürzungen nur vom Rand des Moores aus durchzuführen.

Bei Inanspruchnahme geschützter Gehölzbiotope (z. B. Feuchtgehölze am Soll, Alleebäume) erfolgt möglichst eine Einkürzung statt einer Komplettentnahme. Niedrigwüchsige Gehölze wie z. B. Hecken, Obstbäume, Moorgebüsche, Kopfbäume, die keine leitungsgefährdenden Höhen erreichen, werden erhalten. In folgenden Bereichen ist eine Einkürzung bzw. ein Erhalt der Strukturen statt einer Fällung der Bäume durchzuführen.

In Bezug auf die potenziellen Quartierbäume ist zusätzlich die Maßnahme V_{ASB}12 zu beachten.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist der Unterlage 9.2 zu entnehmen.

V 10 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung (UBB) umfasst eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine bodenkundliche Baubegleitung und eine bodendenkmalpflegerische Begleitung. Nachfolgend werden die Aufgaben der artenschutzrechtlich relevanten ÖBB dargestellt.

Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) stellt über die gesamte Bauphase (bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen) sicher, dass die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während des Baugeschehens eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Sie ist bereits bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes mit einzubeziehen, damit die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt werden können.

Darüber hinaus dient sie der Kontrolle, ob in weiteren Bereichen Baubeschränkungen erforderlich werden. Dies hat insbesondere in den Waldschneisen eine Relevanz für Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen, da die Waldschneisen je nach Vegetationsbewuchs eine unterschiedliche Eignung als Habitate für Reptilien haben.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamente für die Masten sind die Baugruben regelmäßig auf Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger zu kontrollieren und diese herauszuholen. Die ÖBB hat durch regelmäßige Kontrollen der Amphibien- und Reptilienschutzzäune (Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 8 und V_{ASB} / A_{CEF} 9) und der Ersatzhabitats für Zauneidechsen (A_{CEF} 3) eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit bis zum Ende der Bauzeit bzw. zum Ende der möglichen Beeinträchtigung der Amphibien und Reptilien zu gewährleisten.

Die ökologische Baubegleitung prüft darüber hinaus die tatsächliche Erforderlichkeit der Bauzeiteinschränkung für Brutvögel. Grundlage hierfür ist die vor Baubeginn durchzuführende Besatzkontrolle (siehe V_{ASB} 1), bei welcher im Rahmen von Geländebegehungen durch entsprechend sachkundige Personen der aktuelle Besatz von Horsten / Brutplätzen u. a. von Groß- und Greifvögeln kontrolliert wird. Dabei erfolgt die Kontrolle sowohl bekannter Horste und Brutplätze, aber auch die Erfassung ggf. weiterer, bisher nicht erfasster Horste und Brutplätze. So ist sichergestellt, dass auch zusätzliche Horste / Brutplätze beispielsweise auf derzeit nicht besetzten rückzubauenden Masten durch die Bauzeitenregelung Berücksichtigung finden. Gegebenenfalls können Bauzeitenbeschränkungen auch aufgehoben werden, wenn Brutplätze / Horste nachweislich und zweifelsfrei im Baujahr nicht besetzt sind. Ergibt sich durch die Besatzkontrolle Änderungen an den geplanten Bauzeitenregelungen (insbesondere Aufhebungen von Bauzeitenbeschränkungen) gemäß der Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6, wird die Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten entsprechend informiert.

Die ÖBB ist für die natur-, landschafts- und wasserschutzbezogene Baubegleitung zuständig. Hierzu gehört die Überwachung, Koordination bzw. Umsetzung der Maßnahmen V 2, V 4, V 6 bis V 9, V13 sowie alle artenschutzrechtlichen und schadensbegrenzenden Vermeidungsmaßnahmen $V_{ASB} / V_{ASB/FFH}$ 1 bis 13, letztere soweit die Aufgaben baubegleitend sind, sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 1 bis A_{CEF} 3. Bei dem geplanten Großvorhaben erfolgen

weitere bauvorbereitende und -begleitende Besatzkontrollen. Die ÖBB sichert ab, dass diese bestimmungsgemäß durchgeführt und ausgewertet und darauf aufbauend die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls ergänzt oder angepasst werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen dienen vorrangig der Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen von Tieren, insbesondere von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie von heimischen Vogelarten.

V_{ASB} 1 Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn

Um baubedingte Störungen von störungsempfindlichen Vogelarten zu vermeiden, die Horsten anlegen, sowie zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, findet in der Brutperiode vor Baubeginn (also im Jahr vor dem Bau) sowie während der Brutperiode des Baujahres (sofern Bautätigkeiten in oder nach der Brutperiode beginnen sollen) eine Vorerkundung von Vogelhorsten wertgebender störungsempfindlicher Arten statt, um deren Besatz zu kontrollieren.

Die Vorerkundung erfolgt zur Vorbereitung der Bauzeitenregelungen (siehe Maßnahme V_{ASB/FFH} 6) sowie ggf. zur Festlegung weiterer Schritte im Fall einer Betroffenheit von Horsten. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der ÖBB (Maßnahme V 10) vorzubereiten und umzusetzen. Die Erkundung erfolgt gemäß fachlichen Standards und wird zu geeigneten Terminen durchgeführt, die einen entsprechenden Nachweis gemäß Maßnahmenziel zulassen (u. a. SÜDBECK et al. 2005). Die Kontrolle muss von im Hinblick auf die Aufgabe sachkundigen Personen durchgeführt werden und ist ggf. mit der Vogelschutzwarte und / oder der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Kontrollen beziehen auf einen Bereich um alle Baustellenflächen (Rück- und Neubau) innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen, die bis zu 500 m betragen. Dabei erfolgt eine Kontrolle bekannter sowie eine Erfassung neuer Horste. Dies umfasst auch eine Vorerkundung des Besatzes auf Masten in den relevanten Baubereichen.

Befinden sich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen auf bzw. um Bauflächen Horste von Arten, bei denen das Baugeschehen das Störungsverbot auslösen kann, so dürfen die Bauarbeiten auf den betreffenden Bauflächen, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (s. u.) liegen, ausschließlich außerhalb der Brutzeit dieser Arten oder nach Nachweis des Abschlusses der Brut durchgeführt werden. Betreffende im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle empfindliche Arten sind die im UR brütenden nachfolgend aufgeführten Arten. Angegeben ist darüber hinaus die jeweils zu beachtende Fluchtdistanz.

- | | | | |
|---------------|-------|------------------|-------|
| • Baumfalke: | 200 m | • Rotmilan: | 300 m |
| • Fischadler: | 500 m | • Schwarzmilan: | 300 m |
| • Kranich: | 500 m | • Schwarzstorch: | 500 m |
| • Rohrweihe: | 200 m | • Seeadler: | 500 m |

Falls Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen oder Uhu nachgewiesen würden, gilt zudem § 19 BbgNatSchAG (Horstschutz). Zum Schutz der Horste der genannten Arten ist es verboten, im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern.

Nur bei bautechnologischen Zwangspunkten (Seilzug o. ä.) kann von den Bauzeitenregelungen punktuell abgewichen werden, wenn durch die ÖBB vor der Bauausführung auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung tatsächlich im Baufeld bzw. Wirkungsbereich des Bauvorhabens (Brutreviere und Störradien) ein Besatz von o. g. Brutvögeln nicht erfolgt ist. Sollte bereits bei einer Begehung fachlich fundiert und nachvollziehbar ein Besatz des möglicherweise betroffenen Brutreviers ausgeschlossen oder bestätigt werden, können weitere Begehungen entfallen. Eine entsprechende Kontrolle, Dokumentation und Information an die Genehmigungsbehörde hat durch die ökologische Baubegleitung (V 10) zu erfolgen. Zwecks Datenabfrage ist vor einer Besatzkontrolle die zuständige Vogelschutzwarte einzubeziehen. Der Baubeginn an den untersuchten Maststandorten hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls ist die Bauflächenkontrolle zu wiederholen.

V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potenziellen Quartierbäumen

Im Freileitungsschutzbereich befinden sich insgesamt dreizehn Bäume mit Potenzial als Fledermausquartier, die jedoch aktuell ungenutzt sind. Im Zuge der Unterhaltung müssen an diesen Bäumen Rückschnitte durchgeführt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potenzial als Zwischenquartier. Zwei Bäume weisen darüber hinaus eine Eignung als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier auf. Drei weitere Bäume mit Zwischenquartierpotenzial, die ebenfalls aktuell ungenutzt sind befinden sich nahe an einer geplanten Baustellenzufahrt und müssen bauvorbereitend im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils ggf. auch zurückgeschnitten werden (in der Tabelle grau hinterlegt). Die vom Vorhaben betroffenen Bäume mit Quartierpotenzial sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Tabelle 8: Schutz von Fledermäusen						
Standort	Baum-Nr. ¹⁾	Baumart ¹⁾	BHD in cm ¹⁾	Strukturen ¹⁾		
				Fl.	Br.	Ho.
zwischen M 11 – M 12	2	Pappel	40	ZQ	-	-
	3	Pappel	40/25/30	ZQ	X	-
	4	Pappel	30/30/40	ZQ	X	-
zwischen M 13 – M 14	7	Obstgehölz	30	ZQ	X	-
zwischen M 16 – M 17	9	Eiche	95	ZQ/WS	X	X
westlich M 35	25	Kiefer	15	ZQ	-	-
südwestlich M 37	31	Kiefer	15	ZQ	-	-

Tabelle 8: Schutz von Fledermäusen						
Standort	Baum-Nr. ¹⁾	Baumart ¹⁾	BHD in cm ¹⁾	Strukturen ¹⁾		
				Fl.	Br.	Ho.
zwischen M 51 – M 52	35	Weide	40/50	ZQ/WS	X	-
	36	Weide	50	ZQ	-	-
südwestlich M 55	17	Weide	200	ZQ	-	X
	18	Weide	140/95	ZQ	X	X
	19	Weide	55/60/60	ZQ	-	X
	21	Weide	120	ZQ	-	-
	22	Weide	160	ZQ	-	-
	23	Weide	70/75	ZQ	X	-
zwischen M 55 – M 56	24	Weide	160	ZQ	-	-

¹⁾ Angaben gemäß Kartierbericht von ÖKOPLAN (2021) (Unterlage 12.2, Kap. 3.2, Tab.22)

Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potenziellen Quartierbäume sind vor der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen durch einen Fledermausexperten auf Strukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben. Gegebenenfalls können die Strukturen gegen Ende Oktober mit einem reversiblen Einwege-Verschluss verschlossen werden, so dass Fledermäuse noch aus- aber nicht wieder einfliegen können. So kann sichergestellt werden, dass sich keine Individuen in den Bäumen befinden, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden. Nach dem Rückschnitt ist der Verschluss dann wieder zu entfernen.

Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 ist sichergestellt, dass die potenziellen Quartierbäume nur zurückgeschnitten werden und es nicht zum Verlust dauerhaft geschützter Lebensstätten kommt. Die Rückschnittmaßnahmen an den potenziellen Quartierbäumen sind durch einen Fledermausexperten zu begleiten.

V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung

Eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung aller Strukturen (insbesondere Gehölzstrukturen) sowie Baumfällungen, erfolgt außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. Dies betrifft alle Flächen, die baubedingt in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze sowie auch die notwendigen bauzeitlich genutzten Zuwegungen. In Ausnahmefällen können einzelne Gehölzentnahmen und kleinflächige Baufeldfreimachungen auch außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Brutgeschehen stattfindet und auch andere artenschutzrechtlich relevante Arten nicht beeinträchtigt werden. Dafür bedarf es einer Kontrolle, ggf. mittels mehrerer Kartiergänge, einer Dokumentation und Freigabe durch die ÖBB nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Sollten durch die Besatzkontrollen Horste von Greifen oder anderen störungsempfindlichen Großvögeln nachgewiesen werden, können sich auch andere Zeiten für die Baufeldfreimachung

ergeben. Im Horstumfeld des Seeadlers wäre beispielsweise bereits der Februar baufrei zu halten. Hingegen benötigen die meisten Arten keinen Bauausschluss ab Mitte August und im September.

Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (siehe Maßnahme V_{ASB} 5).

Bei Gehölzen im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen und bei Gehölzen, die potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, dürfen die Gehölze in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. lediglich gefällt bzw. zurückgeschnitten werden. Eingriffe in den Boden (z. B. durch Rodung oder Fräsen der Stubben) dürfen erst in der Aktivitätszeit der Zauneidechsen bzw. Amphibien erfolgen (siehe Maßnahmen V_{ASB} / A_{CEF} 9 und V_{ASB} 10). Dies betrifft die folgenden Bereiche:

Tabelle 9: Bauzeitenregelungen Amphibien und Reptilien		
Art / Artengruppe	Aktivitätszeit	Betroffene Mastbaustellen
Amphibien	frühestens ab März (kann je nach Witterung variieren)	- M 18
Zauneidechse	frühestens ab April (kann je nach Witterung variieren)	- M 23 – M 41 / M 311W – M 330W (im Bereich der Waldschneise)

Der Zeitraum für Rodungsarbeiten bzw. sonstige Maßnahmen zum Entfernen von Stubben in diesen Bereichen ist mit der ÖBB (Maßnahme V 10) abzustimmen.

V_{ASB/FFH} 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit

Die avifaunistische Kartierung (ÖKOPLAN 2021) hat für drei Masten der 220-kV-Leitung relevante Brutnachweise von Fischadler und Kolkrahen erbracht.

Um eine Störung während der Brut oder eine Zerstörung von besetzten Nestern einschließlich einer Zerstörung von Eigelegenen bzw. Tötung von Nestlingen zu vermeiden, sind die folgenden Altmasten außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten zurückzubauen:

- Fischadler: Mast 312W,
- Kolkrahe: Masten 293W, 335W.

Die Brutzeit des Fischadlers reicht von Mitte März bis Anfang September, die Brutzeit vom Kolkrahen reicht von Mitte Januar bis Ende Juni. Alternativ ist ein Rückbau auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich, wenn vorher im Rahmen der Besatzkontrollen der Nachweis erbracht wurde, dass der Mast im Baujahr nicht zur Brut genutzt wird (siehe Maßnahme V_{ASB} 1). Für die Errichtung der Baustelle bzw. der Baufelder und Zuwegungen gelten dabei die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 5 und V_{ASB/FFH} 6 analog.

Sollte die Besatzkontrolle (V_{ASB} 1) ergeben, dass sich auf weiteren zurückzubauenden Masten Horste bzw. Brutplätze befinden, ist die Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 entsprechend ebenfalls anzuwenden und an die Brutzeit der jeweils erfassten Vogelart anzupassen.

V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Eigelegen der Bodenbrüter und einer Tötung von Nestlingen im Zuge der Bauarbeiten sind folgende Maßnahmen möglich:

- Verlegen von Lastverteilungsplatten außerhalb der Brutzeit und / oder
- Beräumung des Baufeldes / der Montageflächen für den Abbau der alten Masten sowie für den Aufbau der neuen Masten (Schwarzbrachen) außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (Bis 01.03.), um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen und somit eine Besiedlung auszuschließen.
- Sofern dies logistisch nicht möglich ist, sind je nach Brutvogelart wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) vor Beginn der Brutzeit und während der Bauzeit auf den Bauflächen (einschl. Zufahrten) dauerhaft zu installieren und zu unterhalten. Sollte zur Vergrämung Flatterband eingesetzt werden, ist dieses in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu befestigen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 14 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation der permanenten Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (u. a. Lastverteilungsplatten, Schwarzbrachen, Flatterband) hat durch die ökologischen Baubegleitung (V 10) zu erfolgen. Bei Nichtwirksamkeit sind die Schutzmaßnahmen kurzfristig wiederherzustellen.

In den Monaten Oktober bis Februar ist mit keinen Bruten der überwiegenden bodenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zu rechnen. Lediglich bei Schwarzkehlchen und Wachtel erstreckt sich das Brutgeschehen noch bis in den Oktober.

$V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Um erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden, bedarf es für einzelne Brutvogelarten einer Bauzeitenregelung.

Die vorgesehene Maßnahme betrifft insbesondere im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle empfindliche Arten, aber auch Arten, deren Brutplätze bzw. Horste sich im Umkreis der Bauflächen (Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Zufahrten etc.) befinden und für die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen (durch Aufgabe der Brut) nicht ausgeschlossen werden kann.

Die im Maßnahmenblatt (Unterlage 9.2) bzw. in der Tabelle 11 aufgeführte Bauzeitenregelung ist für den Ersatzneubau und den Rückbau der Bestandsmasten grundsätzlich umzusetzen. Nur bei bautechnologischen Zwangspunkten (Seilzug o. ä.) kann davon punktuell abgewichen werden, wenn durch die ÖBB vor der Bauausführung auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung tatsächlich im Baufeld bzw. Wirkbereich des Bauvorhabens (Brutreviere und Störradien) ein Besatz von im Vorfeld im Planfeststellungsverfahren anhand der Kartierung nachgewiesenen Brutvögeln, nicht erfolgt ist. Sollte bereits bei der ersten Begehung fachlich fundiert und nachvollziehbar ein Besatz des möglicherweise betroffenen Brutreviers ausgeschlossen oder bestätigt werden, können weitere Begehungen entfallen. Eine entsprechende Kontrolle, Dokumentation und Information an die Genehmigungsbehörde hat durch die ökologische Baubegleitung (V 10) zu erfolgen. Zwecks Datenabfrage ist vor einer Besatzkontrolle die zuständige Vogelschutzbehörde einzubeziehen. Der Baubeginn an den untersuchten Maststandorten hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls ist die Bauflächenkontrolle zu wiederholen. Es kann eine Freigabe durch die ÖBB erfolgen, sobald die Brut mit dem Ausfliegen der Jungvögel beendet ist. Dazu sind Kontrollen an den Brutstandorten und eine entsprechende Dokumentation erforderlich. Sollte die Brut nach Beginn der Baumaßnahmen begonnen worden sein, kann der Bau fortgesetzt werden, sofern die Baumaßnahme nicht länger unterbrochen wird.

Tabelle 10: Bauzeitenregelungen für Brutvögel			
Art	Brutzeit¹⁾	Schutzbereich	Betroffene Bereiche
Baumfalke	E 04 - E 08	200 m um den Horst	- M 22 – M 23 / M 329W – M 330W
Bekassine	E 03 - E 08	Wiesenbrüterbrutgebiet ²⁾	- M 52 – M 56 / M 295W – M 298W - Schutzgerüste Am Wall (südwestlich M 54 bzw. M 295W)
Brandgans	M 03 - E 08	200 m um den Nistplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W - M 55 / M 295W - M 56 / M 293W
Fischadler	M03 - A 09	500 m um den Horst	- M 39 – M 41 / M 311W – M 313W - Schutzgerüste an der Groß Breeser Allee (L 11) - M 50 – M 51 / M 299W – M 301W
Flussuferläufer	A 04 - A 08	Ufer der Elbe	- M 56 / M 293W
Graugans	A 03 - A 08	200 m um den Nistplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W - M 55 / M 295W - M 56 / M 293W
Heidelerche	M 03 - E 08	Waldschneise	- M 23 – M 41 / M 311W – M 330W - Schutzgerüste im Wald (an der L10 und der L 11)
Hohltaube	M 03 - A 10	100 m um den Brutplatz	- M 22 – M 27 / M 325W – M 330W
Kiebitz	M 03 – M 08	100 m um den Brutplatz	- M 48 – M 56 / M 293W – M 303W
Kolkrabe	M 01 - E 07	200 m um den Horst	- M 13 / M 343W - M 18 – M 19 / M 334W – M 335W - Schutzgerüst südlich M 19 / nördlich M 334W - M 21 / M 331W - M 24 / M 328W

Tabelle 10: Bauzeitenregelungen für Brutvögel			
Art	Brutzeit¹⁾	Schutzbereich	Betroffene Bereiche
			- M 33 / M 319W - M 56 / M 293W
Kranich	A 02 - E 08*	500 m um den Brutplatz	- M 21 – M 22 / M 330W – M 331W - M 51 – M 52 / M 297W – M 300W
Knäkente	A 04 - M 07*	120 m um das Gewässer	- M 52 / M 299W
Mäusebussard	E 02 - M 08	100 m um den Brutplatz	- M 39 / M 313W
Mittelspecht	E 02 - M 08	50 m um Allee	- M 19 / M 334W - Schutzgerüst südlich M 19 / nördlich M 334W
Nebelkrähe	M 02 - E 08	120 m um den Brutplatz	- M 10 - Schutzgerüste an der B 5 südlich M 347W
Raubwürger	M 03 - M 08	150 m um den Brutplatz	- M 45 – M 46 / M 306W - Schutzgerüst zwischen M 45 und M 46 an der KAP Straße 1
Rabenkrähe	M 02 - E 08	120 m um den Brutplatz	- M 40 – M 41 / M 312W
Rebhuhn	A 03 - M 07*	100 m um den Brutplatz	- M 12 / M 344W - Schutzgerüst südlich M 12 / M 344W
Rohrweihe	A 04 - A 09	300 m um den Brutplatz	- M 47 – M 48 / M 303W – M 304W - Schutzgerüste zwischen M 47 und M 48 an und südlich der Bahnstrecke - M 51 – M 52 / M 298W – M 299W
Rotmilan	M 03 - M 08	300 m um den Horst	- M 22 – M 23 / M 329W – M 330W - M 41 – M 42 / M 310W – M 311W - Schutzgerüste an der Groß Breeser Allee (L 11) - M 43 – M 44 / M 308W – M 309W - Schutzgerüste zwischen M 43 und M 44 - M 53 – M 54 / M 295W – M 297W
Schnatterente	A 04 - M 07*	120 m um den Nistplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W - M 55 / M 295W - M 56 / M 293W
Schwarzmilan	E 03 - M 08	300 m um den Horst	- M 53 – M 54 / M 296W – M 297W
Turmfalke	E 03 - E 08	100 m um den Horst	- M 340W
Wiedehopf	M 04 - E 08	100 m um den Brutplatz	- M 39 – M 41 / M 311W – M 313W - Schutzgerüste an der L 11
Ziegenmelker	E 03 - E 06	Waldschneise	- M 23 – M 41 / M 311W – M 330W - Schutzgerüste im Wald (an der L10 und der L 11)
Zwergtaucher	A 04 - M 07*	100 m um Gewässer	- M 54 – M 55 / M 295W - Schutzgerüste Am Wall (südwestlich M 54 bzw. M 295W) - M 299W

- 1) Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 02. Oktober 2018; (A = Anfang, M = Mitte, E = Ende, Zahlen entsprechen den jeweiligen Monaten)
 - * Brutzeitraum wurde abweichend vom Niststättenerlass Brandenburg verkürzt um die Zeit, in der bereits eine Jungenführung erfolgt
- 2) gemäß den Hinweisen des LfU (2020) im Rahmen der Abfrage zu den Vorkommen von Brut- und Rastvogelvorkommen

V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fischotter, Biber und Fledermausarten sind dämmerungs- und nachtaktiv. Um die genannten Arten vor baubedingten Störungen zu schützen, ist eine Bauzeitenregelung im Bereich der jeweils relevanten Habitate vorgesehen.

In den relevanten Bereichen (Tabelle 11) sind die Bauarbeiten und Logistikfahrten auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken. Die Nutzung von künstlichen Lichtquellen ist in diesen Bereichen ebenfalls zu unterlassen. Ggf. erforderliche kurzzeitige Ausnahmen, wie z. B. für Logistikfahrten, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme betrifft Maststandorte, die sich im Umkreis von 100 Metern um Fließgewässer als Lebensraum von Fischotter und Biber befinden, sowie Maststandorte innerhalb bzw. im Umkreis von 500 Metern um die nachgewiesenen besonderen Nahrungshabitate von Fledermäusen:

Tabelle 11: Bauzeitenregelungen für Fischotter, Biber und Fledermäuse			
Art	Betroffene Bereiche	Art	Betroffene Bereiche
Fischotter und Biber	- M 18 – M 19 / M 335W - M 21 – M 22 / M 331W – M 332W - M 44 - M 45 / M 306W – M 308W - M 47 / M 304W - M 49 / M 302W - M 299W - M 53 – M 56 / M 293W – M 297W	Fledermäuse	- M 10 – 11 / M 345W – M 347W - M 16 – M 19 / M 335W – M 339W - M 22 – M 25 / M 327W – M 330W - M 39 – M 47 / M 305W – M 313W - M 51 – M 53 / M 297W – M 300W

V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils

Um eine Gefährdung der Avifauna beim Überfliegen der Freileitung zu vermeiden, wird in Bereichen mit relevanten Überflugbewegungen eine Markierung des Erdseils vorgesehen. Zur Verbesserung der Sichtbarkeit des einzeln geführten Seils werden Erdseilmarker angebracht.

Geplant ist der Einsatz von schwarz-weißen Spiralmarkern und schwarz-weißen Klappenmarkern. Die Spiralmarker sind im Bereich von Mast 10 bis 23 sowie Mast 36 bis 42 vorgesehen. Die einzelnen Spiralen sind 53 cm lang und haben an der weitesten Stelle einen Durchmesser von 12,5 cm. Die Spiral-Paare werden mit einem Abstand von 25 m angebracht. In Bereichen mit zwei

Erdseilen werden die Markierungen versetzt angebracht. Im Bereich südlich des Perleberger Stadtforstes bis zur Elbe ab Mast 42 bis zur Landesgrenze werden Klappenmarker eingesetzt. Dabei handelt es sich um Vogelschutzfahnen mit beweglichen Markierungsglaschen mit einer Größe von ca. 39 cm x 57 cm.

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist erprobt und nachgewiesen (FNN 2014, KALZ et al. 2014, 2016, IBUE 2017, LIESENJOHANN et al. 2019). Durch die Maßnahme können Verletzungen überfliegender Tiere oder ihre Tötung wirksam vermieden werden. Die Leiterseilbündel der 380-kV-Leitung stellen gut wahrnehmbare Strukturen dar und müssen deswegen nicht markiert werden.

Im Untersuchungsraum wurde eine Vielzahl freileitungssensibler Brutvogelarten nachgewiesen, die eine Leitungsmarkierung sowohl nördlich als auch südlich des Perleberger Stadtforstes erforderlich machen. Eine besondere Relevanz hat die Maßnahme darüber hinaus im Elbniederungsbereich für eine Vielzahl von Zug- und Rastvögeln.

In den folgenden Abschnitten ist im Einzelnen eine Markierung des Erdseils erforderlich:

Tabelle 12: Markierung des Erdseils	
Brutvögel	
Vogelart	Mastabschnitt
Bekassine	M 48 – Landesgrenze
Blässhuhn	M 48 – Landesgrenze
Fischadler	M 36 – Landesgrenze
Flussuferläufer	M 55 – Landesgrenze
Flussregenpfeifer	M 55 – Landesgrenze
Graugans	M 48 – Landesgrenze
Höckerschwan	M 48 – Landesgrenze
Kiebitz	M 48 – Landesgrenze
Kranich	M 19 – M 22; M 48 – M 54
Knäkente	M 50 – M 53
Schnatterente	M 48 – Landesgrenze
Schwarzstorch	M 10 – M 22; M 42 – Landesgrenze
Stockente	M 48 – Landesgrenze
Seeadler	M 42 – Landesgrenze
Waldwasserläufer	M 20 – M 23, M 50 – M 53, M 54 – Landesgrenze
Weißstorch	M 42 – Landesgrenze
Zwergtaucher	M 50 – Landesgrenze
Zug- und Rastvögel	
Vogelart	Mastabschnitt
Blässgans	M 46 – Landesgrenze
Brandgans	M 46 – Landesgrenze
Gänsesäger	M 53 – Landesgrenze

Tabelle 12: Markierung des Erdseils	
Brutvögel	
Vogelart	Mastabschnitt
Graugans	M 46 – Landesgrenze
Kiebitz	M 51 – Landesgrenze
Kranich	M 47 – M 52
Krickente	M 53 – Landesgrenze
Pfeifente	M 53 – Landesgrenze
Schellente	M 53 – Landesgrenze
Schnatterente	M 53 – Landesgrenze
Silberreiher	M 47 – Landesgrenze
Singschwan	M 42 – Landesgrenze
Stockente	M 53 – Landesgrenze
Tundra-Saatgans	M 46 – Landesgrenze
Weißstorch	M 47 – Landesgrenze
Weißwangengans	M 46 – Landesgrenze

Zusammengefasst ist eine Markierung des Erdseils in folgenden Abschnitten erforderlich:

- **Mast 10 bis Mast 23** (rd. 5.220 m),
- **Mast 36 bis Landesgrenze** (rd. 7.000 m).

Die Erdseilmarkierung umfasst somit rund 12 km Länge der insgesamt 16 km langen Freileitung.

V_{ASB} / A_{CEF} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen

Im Bereich der Waldschneise (Mast 23 bis Mast 41 / Mast 311W bis Mast 330W) wurden Habitate von Zauneidechsen nachgewiesen. Aus diesem Grund sind bauzeitliche Maßnahmen erforderlich, um die Tiere und ihre Entwicklungsstadien vor Überfahren bzw. einer Tötung / Zerstörung zu schützen. Mit der nachfolgend beschriebenen Maßnahme wird die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden

Innerhalb der Waldschneise werden die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze und die Baustellenzufahrten außerhalb von im Bestand für den Kfz-Verkehr genutzten Straßen und Wegen gemäht und mit einem reptiliensicheren Folienzaun umgeben. Vor Baubeginn werden die Zauneidechsen aus den Flächen abgefangen und in die angrenzenden Bereiche gesetzt.

Das Abfangen der Zauneidechsen ist während der Aktivitätszeit der Art zwischen Mitte März und Mitte Oktober bei geeigneter Witterung durchzuführen. Im besten Fall erfolgt ein intensiver Abfang frühzeitig bis zum Beginn der Paarungszeit (d. h. im Zeitraum von April bis Mai) vor der Eiablage, da in diesem Zeitraum der höchste Abfangerfolg zu erwarten ist. Im Spätsommer / Herbst ist der Aufwand erheblich höher, da die Männchen relativ früh ins Winterquartier gehen und zusätzlich die Schlüpflinge abgefangen werden müssen. Das Fangen und Umsetzen müssen von im Hinblick auf die Aufgabe erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Eine Baufreigabe kann erteilt werden, nachdem alle Tiere abgesammelt wurden (nach drei aufeinander folgenden Terminen bei geeigneter Witterung mit Negativnachweis, d. h. kein Fang und keine Sichtung von Individuen). Das Abschieben von Boden und Vegetation oder Lagerung von Material auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Abfangs zulässig. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Die angrenzenden Bereiche, in welche die gefangenen Individuen umgesetzt werden, werden vorher durch Strukturen wie Steinhaufen (Sonnplätze), Sandlinsen (Eiablageplätze) und eingebaute Stubben (Winterquartiere) aufgewertet (s. Maßnahme A_{CEF} 3), um den abgesammelten Tieren einen ausreichend großen und geeigneten Lebensraum zu bieten.

Für die Maßnahme sind Zäune mit einer maximalen Gesamtlänge von etwa 5.430 m erforderlich. Die Schutzzäune sind für die Dauer des Baugeschehens bzw. einer möglichen Gefährdung von Reptilien vorzuhalten, damit keine Reptilien in das Baufeld gelangen können. Die witterungsbeständigen Schutzzäune müssen entweder mind. 50 cm hoch und mit einem Überkletterschutz versehen oder mind. 70 cm hoch sein und sind mindestens 15 cm in den Boden einzugraben.

Zum Schutz von Zauneidechsen in ihren Winterquartieren während der Baufeldfreimachung sind die Hinweise der Maßnahme V_{ASB} 3 zu beachten.

V_{ASB} 10 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Im Umfeld von einzelnen Maststandorten befinden sich Kleingewässer bzw. Gräben, die von Amphibien besiedelt sind. Im Zuge des Baugeschehens kann es zum Überfahren von Amphibien während ihrer Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und Sommerlebensräumen kommen. Die offenen Baugruben können eine Fallenwirkung für Amphibien haben. Eine baubedingte Gefährdung für Amphibien besteht für folgende Mastabschnitte:

- M 18 / M 335W
- M 48 – M49 / M 302W – M 303W
- M 51 / M 299W
- M 52 – M 54 / M 295W – M 298W
- M 55 – M 56 / M 293W – M 294W

Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune um das Baufeld, können Beeinträchtigungen von Amphibien vermieden werden. In den betroffenen Abschnitten sind für die Dauer des Baugeschehens Schutzzäune vorzuhalten, damit keine Amphibien in das Baufeld gelangen können. Dabei ist eine Zäunung der gering frequentierten Zuwegungen nicht erforderlich, da diese eher eine Barriere darstellen und die Amphibien in der Regel nachts wandern, wenn keine Bauarbeiten stattfinden. Die witterungsbeständigen Schutzzäune müssen eine Mindesthöhe von 40 bzw. 60 cm haben und sind ca. 10 cm in den Boden einzugraben. Für den Laubfrosch sind besondere Anforderungen an die Überstiegssicherheit der Zäune zu stellen. Im Vorfeld der Maßnahme sind die Amphibien aus dem Baufeld abzusammeln und in die angrenzenden Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen.

Für die Maßnahme sind Zäune mit einer maximalen Gesamtlänge von 2.800 m erforderlich. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird bezüglich Moorfrosch und Laubfrosch die Erfüllung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Auf die Schutzzäune kann nur dann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bauarbeiten an den relevanten Maststandorten außerhalb der Wanderzeiten der Amphibien stattfinden oder falls die Laichgewässer z. B. wegen Austrocknung nicht mehr vorhanden sind.

Zum Schutz von Amphibien in ihren Winterquartieren während der Baufeldfreimachung sind die Hinweise der Maßnahme V_{ASB} 3 zu beachten.

V_{ASB} 11 Baugrubensicherung für Fischotter und Biber

Im Umkreis von ca. 100 Metern um Gewässer, die gemäß MAP (MLUL & LFU 2017) und den Hinweisen des LfU (2020) durch Fischotter und / oder Biber genutzt werden, sind die Baugruben in geeigneter Weise zu sichern:

- Es sind geeignete Schutzzäunungen vorzunehmen an den Baugruben für die 8 Masten vorzusehen.
- An Maststandorten, an denen ebenfalls Maßnahmen zum Amphibienschutz vorgesehen sind, können Amphibienschutzzäune durch zusätzliche Befestigungsstäbe gesichert werden. Der Abstand der Befestigungsstäbe liegt bei 1 m. Wichtig ist das Verschließen der Zufahrt zu der Montagefläche nach Beendigung der täglichen Arbeiten. Die Wirksamkeit des niedrigen aber mit zusätzlichen Stäben festen Zauns ist im Zusammenhang mit der geringen Größe der Montageflächen gesehen. Bei langen linearen Vorhaben ist ein fester Elektrozaun oder vergleichbarer Zaun erforderlich. Es handelt sich hierbei um Restrisiken, da ein tatsächliches Eindringen von Biber und Fischotter in die Baustellenbereiche unwahrscheinlich ist. Übliche feste Auszäunungen gegen Biber und Fischotter sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Eindringen wahrscheinlicher ist (z. B. Fischotter an Fischeichen).
- Alternativ können die Baugruben auf einer Seite angeböschet werden, sodass Tiere, die ggf. in die Baugrube gelangen, diese allein wieder verlassen können. Da diese Maßnahme bei ausgetrocknetem Sand unwirksam ist, werden zusätzlich zur Anböschung in jeder Ecke entsprechend lange Bohlen mit mindestens 25 cm Breite gelegt.

Die Maßnahme ist an folgenden Maststandorten der geplanten 380-kV-Freileitung umzusetzen: Masten 18, 19, 21, 22, 45, 49, 53 und 54.

V_{ASB} 12 Erhalt von potenziellen Quartierbäumen

Im Freileitungsschutzbereich befinden sich insgesamt 13 Bäume, die potenzielle Lebensraumstrukturen für Fledermäuse, Brutvögel und / oder Holzkäfer aufweisen. Diese Bäume sind auch im Zuge der Unterhaltung dauerhaft zu erhalten und dürfen lediglich zurückgeschnitten bzw. bei Bedarf gekappt werden. Die Bäume sind vor Ort mit einer für den Zweck geeigneten, dauerhaften Markierung zu versehen, sodass ihr Erhalt im Zuge der fortlaufenden Unterhaltung gesichert werden kann.

Sind im Zuge der Unterhaltung Rückschnitte an den unten aufgeführten Bäumen vorgesehen, sind diese durch einen Fledermausexperten zu begleiten (siehe Maßnahme V_{ASB} 2). Sind Rückschnitte an Bäumen mit potenziellen Lebensraumstrukturen von Holzkäfern vorgesehen, ist der Rückschnitt zusätzlich durch einen Experten für xylobionte Käfer zu begleiten (siehe Maßnahme V_{ASB} 13).

Rückschnitte sind grundsätzlich außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29.02).

Standort	Baum-Nr. ¹⁾	Baumart ¹⁾	BHD in cm ¹⁾	Strukturen ¹⁾		
				Fl.	Br.	Ho.
zwischen M 13 – M 14	7	Obstgehölz	30	ZQ	X	-
zwischen M 16 – M 17	9	Eiche	95	ZQ/WS	X	X
westlich M 35	25	Kiefer	15	ZQ	-	-
südwestlich M 37	31	Kiefer	15	ZQ	-	-
zwischen M 51 – M 52	35	Weide	40/50	ZQ/WS	X	-
	36	Weide	50	ZQ	-	-
südwestlich M 55	17	Weide	200	ZQ	-	X
	18	Weide	140/95	ZQ	X	X
	19	Weide	55/60/60	ZQ	-	X
	21	Weide	120	ZQ	-	-
	22	Weide	160	ZQ	-	-
zwischen M 55 – M 56	24	Weide	160	ZQ	-	-

¹⁾ Angaben gemäß Kartierbericht von ÖKOPLAN (2021) (Unterlage 12.2, Kap. 3.2, Tab.22)

V_{ASB} 13 Schutz holzbewohnender Käfer

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Eremiten erfolgt der Rückschnitt an insgesamt vier Altbäumen, für die ein Vorkommen des Eremiten zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann, unter Aufsicht eines Fachgutachters. Dieser nimmt eine endgültige Prüfung der Bäume vor und leitet gegebenenfalls Sofortmaßnahmen ein. Dies betrifft die nachfolgend aufgeführten Bäume:

Standort	Baum-Nr. ¹⁾	Baumart ¹⁾	BHD in cm ¹⁾
zwischen M 16 - M 17	9	Eiche	95
südwestlich M 55	17	Weide	200
	18	Weide	140/95
	19	Weide	55/60/60

¹⁾ Angaben gemäß Kartierbericht von ÖKOPLAN (2021) (Unterlage 12.2, Kap. 3.2, Tab.22)

Wird im Zuge der Kontrolle durch den Fachgutachter ein Brutbaum ermittelt, ist wie folgt vorzugehen: Die Rückschnitt erfolgt sukzessive. Die abzusägenden Baumteile sind vorher an einen Kran anzubringen und nach dem Absägen vorsichtig abzulegen. Dies verhindert ein Auf- bzw. Zerschneiden der Stammabschnitte. Die Stammabschnitte mit den Mulmhöhlen und Larven sind an einem geeigneten Standort als Totholzpyramide anzuordnen. Die Stammstücke sollten so lang wie möglich sein. Das Abtrennen muss unterhalb der Höhle erfolgen, um ein Auslaufen des Mulmkörpers zu verhindern. Vorhandene Höhlenöffnungen sind vor dem Transport zu verschließen. Der Verschluss ist am Ansiedlungsort sofort wieder zu entfernen. Die zu einer Pyramide gestellten Holzstämme sind zu sichern. Ggf. ist auch das Anbringen von Stammabschnitten an andere Bäume möglich. Die Baumstämme mit Larvenbesatz verbleiben jeweils im Umfeld des Brutbaumes. Rückschnitte sind grundsätzlich außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29.02).

V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung

Innerhalb des Untersuchungsraumes südlich der Bahnlinie befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsleitung der WEMAG, welche auf einer Strecke von ca. 6,5 Kilometern zurückgebaut wird.

Südlich der Bahn bis nach Wallhöfe / Garsedow verläuft die 20-kV-Leitung westlich der geplanten 380-kV-Leitung. Zwischen Wallhöfe und Lütjenheide kreuzt die 20-kV-Leitung die geplante 380-kV-Freileitung und läuft dann in Richtung Osten bis nach Hintzdorf mit einem Abstecker in Richtung Süden nach Schadebeuster. Die 20-kV-Mittelspannungsleitung verläuft im Elbdeichhinterland auf Flächen, die vom LfU als Wiesenbrüter-Brutgebiet für Kiebitz, Bekassine und Wachtelkönig ausgewiesen sind. Sie stellt damit eine Vorbelastung in Bezug auf Kollision da und führt darüber hinaus zu einer Entwertung geeigneter Wiesenbrüterflächen, die das unmittelbare Umfeld der Freileitung meiden.

Zurückgebaut wird der Abschnitt südlich der Bahnlinie bis nach Hintzdorf (Erdverkabelung). Der Rückbau der Freileitung dient in erster Linie der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos der Bekassine innerhalb des Wiesenbrüterbrutgebietes und des Weißstorches, der diese Flächen als Nahrungshabitate nutzt, indem eine ansonsten summativ wirkende Vorbelastung entfernt wird. Darüber hinaus werden durch den Rückbau derzeit in ihrer Eignung eingeschränkte Wiesenbrüterhabitate von einer Leitungsstrasse freigestellt. Diese Maßnahme dient neben der Bekassine auch dem Kiebitz und der Wachtel als CEF-Maßnahme, um die zusätzliche von Bruthabitaten durch den vergrößerten Überspannungsbereich der geplanten 380-kV-Freileitung vorgezogen auszugleichen und die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu wahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch eine zusätzliche Entwertung von Bruthabitaten durch den im Vergleich zur 220-kV-Leitung um wenige Meter vergrößerten Überspannungsbereich der geplanten 380-kV-Freileitung wird durch den vorgezogenen Rückbau der Mittelspannungsleitung in ihren Bruthabitaten (Durchführung außerhalb der Brutzeit) vermieden, so dass sich im Ergebnis die Beeinträchtigung der Habitatflächen vorgenannter Arten verringert oder gleich bleibt.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung erfolgt vor der Beseilung der geplanten 380-kV-Freileitung, so ist gewährleistet, dass zu keinem Zeitpunkt beide Freileitungen gleichzeitig das Gebiet überspannen.

Der Rückbau der Mittelspannungsleitung erfolgt durch die WEMAG. Im Zuge der Projektierung des Rückbaus und der Erdverkabelung werden durch die WEMAG auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft betrachtet und ggf. bilanziert. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden dabei einbezogen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Beispiele dafür sind eine Vergrößerung eines Habitats oder die Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem (MIL 2015).

Die folgende Tabelle fasst die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zusammen:

Tabelle 15: Vorgezogene (CEF) Maßnahmen		
Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
ACEF 1	Herstellen von Nisthilfen für den Fischadler	Fischadler
ACEF 2	Anbringen von Nisthilfen auf Neubaumasten für Kolkraben	Kolkrabe
ACEF 3	Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen	Zauneidechse

A_{CEF} 1 Herstellen von Nisthilfen für den Fischadler

Als Ersatz für den Horst des Fischadlers auf dem zurückzubauenden Mast der bestehenden 220-kV-Freileitung werden im näheren Umfeld um den bestehenden Horst zwei Ersatznisthilfen an geeigneten Stellen errichtet, um die Funktion als Brutstandort dauerhaft zu erhalten.

Ein Ersatzstandort befindet sich nördlich des Mastes 312W in etwa 400 Metern Entfernung (Gemarkung Groß Breese, Flur 2, Flurstück 101). Der zweite Standort befindet sich östlich des Mastes 312W in etwa 1.100 Metern Entfernung (Gemarkung Kuhblank, Flur 3, Flurstück 9).

Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischadlers im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Sofern seit der Erfassung der Niststätten auf den 220-kV Bestandsmasten neue Niststätten errichtet wurden, gilt die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 auch für diese Bestandsmasten. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Bei dem Vorliegen weiterer Niststätten ist die Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.

Nähere Erläuterungen zur Maßnahme sind dem Maßnahmenblatt (Unterlage 9.2) zu entnehmen.

A_{CEF} 2 Anbringen von Nisthilfen auf den Neubaumasten für den Kolkraaben

Als Ersatz für die beiden Horste des Kolkraaben auf den zurückzubauenden Masten der bestehenden 220-kV-Freileitung werden auf der neuen 380-kV-Leitung Nisthilfen an geeigneten Stellen angebracht, damit die Funktion als Brutstandort erhalten bleibt. Die Nisthilfen sind für die Masten 18, 19, 55 und 56 vorgesehen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kolkraaben im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Kolkraaben nehmen Nisthilfen nachweislich als Brutplätze an. Es ist von einer kurzfristigen Annahme der künstlichen Nisthilfen und einer guten Wirksamkeit der Maßnahme auszugehen.

Sofern seit der Erfassung der Niststätten auf den 220-kV Bestandsmasten neue Niststätten errichtet wurden, gilt die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 auch für diese Bestandsmasten. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Bei dem Vorliegen weiterer Niststätten ist die Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.

Nähere Erläuterungen zur Maßnahme sind dem Maßnahmenblatt (Unterlage 9.2) zu entnehmen.

A_{CEF} 3 Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für Zauneidechsen

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme werden im Bereich der Waldschneise an geeigneten Standorten durch Einbringen geeigneter Habitatstrukturen Ersatzlebensräume für Zauneidechsen geschaffen. Die Habitatstrukturen dienen der Zauneidechse als Rückzugsräume bzw. Versteckmöglichkeiten während der Bauphase. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die bauzeitlich beanspruchten Flächen durch die Zauneidechse wieder besiedelt werden.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die im Rahmen der Maßnahme V_{ASB} / A_{CEF} 9 abgefangenen Individuen der Zauneidechse werden in die aufgewerteten Bereiche umgesetzt. Damit wird darüber hinaus das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2).

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in den Artenschutzblättern in Anlage II ausführlich dargelegt, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nachgewiesenen und / oder potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfüllt. Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht über die geprüften Arten und die zu berücksichtigenden Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.

Tabelle 16: Ergebnisse des AFB (Anhang IV-Arten)						
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL						
Art				EHZ (KBR)	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	U1	V 8 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 11	–
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 11	–
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV	V _{ASB} 1 V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	FV	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	FV	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7	–
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	V _{ASB} 1 V _{ASB} 2 V _{ASB} 12	–
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U1	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7	–
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	U1	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7	–
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	*	U1	V _{ASB} 1 V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–

Tabelle 16: Ergebnisse des AFB (Anhang IV-Arten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art				EHZ (KBR)	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	FV	V _{ASB} 1 V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	FV	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7	–
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	V _{ASB} 2 V _{ASB/FFH} 7 V _{ASB} 12	–
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	V 7 V _{ASB} / ACEF 9 ACEF 3	–
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	V 7 V _{ASB} / ACEF 9 ACEF 3	–
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	V 2 V 8 V _{ASB} 10	–
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	U1	V 8 V _{ASB} 10	–
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	V _{ASB} 12 V _{ASB} 13	–

Legende:**RL D** - Rote Liste Deutschland**RL BB** - Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potentiell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* ungefährdet

Verbotstatbestand

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

S Schutzmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

V / V_{ASB} Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

ACEF vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

Erhaltungszustand (EHZ)der lokalen Population in der kontinentalen biogeografischen Region (**KBR**)

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable - bad)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Wie in den Artenschutzblättern in Anlage II ausführlich dargelegt, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen Vogelarten erfüllt. Die beiden nachfolgenden Tabellen enthalten eine zusammenfassende Übersicht über die geprüften Arten und die zu berücksichtigenden Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen. Es erfolgt eine separate Darstellung der Brutvögel und der als Zug- und Gastvögel erfasste Vogelarten in einer eigenen Tabelle.

In der Tabelle über die Brutvögel ist darüber hinaus dargestellt, ob für die Arten eine Einzelbetrachtung (eigenes Artenschutzblatt) oder eine Gruppenprüfung erfolgte. Für wertgebende, d. h. streng geschützte, in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete oder im Bundesland Brandenburg und / oder deutschlandweit gefährdete Arten erfolgte eine Betrachtung Art für Art (Einzelprüfung). Ungefährdete Vogelarten, die in ähnlicher Weise von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, wurden im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung).

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)							
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten							
Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	1	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	A	einzel	V 7 V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	C	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8 V _{ASB/FFH / ACEF} 14	–
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	V	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 8	–
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	B	einzel	V 2 V 8	–
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	A	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)							
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten							
Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 6	–
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	A	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	A	einzel	V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	C	einzel	V 7 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	*	B	einzel	V _{ASB/FFH} 4 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8 ACEF 2	–
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	B	einzel	V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	3	B	einzel	V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	A	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	V	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)							
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten							
Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	V	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
GrauParammer	<i>Miliaria calandra</i>	V	*	B	BB	V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	B	einzel	–	–
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	B	einzel	–	–
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	A	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	B	GFB	V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V 8	–
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	A	einzel	V 7 V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 6	–
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 8	–
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	V	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8 V _{ASB/FFH} / ACEF 14	–
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)							
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten							
Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3	*	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 12	–
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	A	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 4 V _{ASB/FFH} 6 ACEF 2	–
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	V	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6	–
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB} 12	–
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	A	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V	C	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	C	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)							
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten							
Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	B	einzel	V 8	–
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6	–
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6	–
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	3	B	einzel	V 8	–
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	B	BB	V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6	–
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	B	einzel	–	–
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	1	B	einzel	V _{ASB/FFH} 8	–
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	B	einzel	V _{ASB/FFH} 8	–
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	2	C	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	A	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	B	einzel	–	–
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)							
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten							
Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} 8	–
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	A	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	B	einzel	V13	–
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	3	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6	–
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	B	GFB	V 8 V _{ASB} 3	–
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	B	BB	V _{ASB} 3 V _{ASB} 5 V _{ASB/FFH} / A _{CEF} 14	–
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	B		V 8	–
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	V	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	B	RB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	B	HB	V 8 V _{ASB} 3	–
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	B	einzel	V _{ASB/FFH} 8 V _{ASB/FFH} / A _{CEF} 14	–
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	C	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	B	BB	V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	2	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3	–

Tabelle 17: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten - Brutvögel)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art				EHZ	Prüftiefe	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	B	einzel	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB/FFH} 6	–
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	A	GFB	V 8 V _{ASB} 3 V _{ASB} 5	–
Zwergtaucher	<i>Tachybates ruficollis</i>	*	2	B	einzel	V 8 V _{ASB/FFH} 6 V _{ASB/FFH} 8	–

Legende:**RL D** - Rote Liste Deutschland**RL BB** - Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potentiell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* ungefährdet

Verbotstatbestand

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

S Schutzmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

V / V_{ASB} Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

ACEF vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

Erhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Prüftiefe:

einzel Einzelprüfung

Gilden für Gruppenprüfung:

BB Bodenbrüter des Offenlandes

GFB Gehölzfreibrüter / Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

HB Höhlenbrüter / Nischenbrüter

RB Röhrichtbrüter / Bodenbrüter / Freibrüter an und im Umkreis von Gewässern

Tabelle 18: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten – Zug- und Gastvögel)			
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten			
Art			Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich	RLW	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	1	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V _{ASB/FFH} / ACEF 14
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	V _{ASB/FFH} 8 V _{ASB/FFH} / ACEF 14
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	V _{ASB/FFH} 8 V _{ASB/FFH} / ACEF 14
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	V _{ASB/FFH} 8
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	V _{ASB/FFH} / ACEF 14
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	V _{ASB/FFH} / ACEF 14
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	V _{ASB/FFH} / ACEF 14
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i> (Syn.: <i>Egretta alba</i> / <i>Ardea alba</i>)	*	V _{ASB/FFH} 8
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V _{ASB/FFH} 8
Tundra-Saatgans	<i>Anser fabalis ssp. rossicus</i>	*	V _{ASB/FFH} 8

Tabelle 18: Ergebnisse des AFB (europäische Vogelarten – Zug- und Gastvögel)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art			Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich	RLW	
Wald-Saatgans	<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>	2	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V _{ASB/FFH} 8 V _{ASB/FFH} / A _{CEF} 14
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	-

Legende:**RLW** - Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet	*	ungefährdet

Verbotstatbestand

X	Verbotstatbestand erfüllt
-	Verbotstatbestand nicht erfüllt
V / V _{ASB}	Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
A _{CEF}	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

7 Ausnahmeprüfung

Da keine Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden, bedarf es im vorliegenden Fall keiner Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung endet für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten hiermit.

8 Zusammenfassung

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die Erhöhung der Übertragungskapazität von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt. Hierzu soll die vorhandene Netzstruktur zwischen den Umspannwerken (UW) Güstrow und Wolmirstedt verstärkt und auf den 380-kV-Betrieb umgestellt werden.

Das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt“ gliedert sich in die Leitungsabschnitte Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg, Perleberg – Stendal West sowie Stendal West – Wolmirstedt. Die geplante 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West verläuft in den Bundesländern Brandenburg (ca. 16 km) und Sachsen-Anhalt (ca. 46 km). Für beide Teilabschnitte wird im jeweiligen Bundesland ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planung für den Leitungsabschnitt zwischen den UW Perleberg und Stendal West sieht vor, die 380-kV-Leitung als Ersatz für die bereits bestehende 220-kV-Leitung neu zu errichten. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt die Errichtung der neuen 380-kV-Freileitung eng am Bestand orientiert.

Auf der Grundlage einer faunistischen Kartierung (ÖKOPLAN 2021a) sowie vorhandener Daten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen diesbezüglich auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Für das Vorhaben wurden 19 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um Fischotter und Biber, 13 Fledermausarten, Moorfrosch, Laubfrosch, Zauneidechse und den Eremiten.

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen von ÖKOPLAN (2021a) 127 Brutvogelarten und 43 Zug- und Gastvogelarten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG untersucht. Dabei konnten für 15 Brutvogelarten und für 21 Zug- und Gastvogelarten im Rahmen der Vorbetrachtungen in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden. Für die übrigen Arten erfolgte eine vertiefende Untersuchung anhand von Artenschutzblättern (siehe Anlage II).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Dies trifft auch für die untersuchten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Durch mehrere Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

In der folgenden Tabelle werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst.

Tabelle 19: Vermeidungsmaßnahmen (V) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)		
Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen		
V 2	Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit	Laubfrosch, Blaukehlch
V 7	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen	versch. Brutvögel, Reptilien
V 8	Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen	Brutvögel, Zauneidechse
V 10	Ökologische Baubegleitung	alle relevanten Arten
V _{ASB} 1	Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn	versch. Brutvogelarten
V _{ASB} 2	Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen	versch. Fledermausarten
V _{ASB} 3	Regelungen für die Baufeldfreimachung	Brutvögel, Amphibien, Zaun-eidechse
V _{ASB/FFH} 4	Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit	Fischadler, Kolkrabe
V _{ASB} 5	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	versch. Brutvögel
V _{ASB/FFH} 6	Bauzeitenregelung für Brutvögel	versch. Brutvögel
V _{ASB/FFH} 7	Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden	Fischotter, Biber, Fledermäuse
V _{ASB/FFH} 8	Markierung des Erdseils	versch. Brutvögel sowie Zug- und Gastvögel
V _{ASB} / A _{CEF} 9	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen	Zauneidechse
V _{ASB} 10	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	Moorfrosch, Laubfrosch
V _{ASB/FFH} 11	Baugrubensicherung für Fischotter und Biber	Fischotter, Biber

Tabelle 19: Vermeidungsmaßnahmen (V) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen)		
Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V _{ASB} 12	Erhalt von potenziellen Quartierbäumen	Mittelspecht, versch. Fledermausarten
V _{ASB} 13	Schutz holzbewohnender Käfer	Eremit
V _{ASB/FFH} / A _{CEF} 14	Rückbau einer Mittelspannungsleitung	Bekassine, Kiebitz
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
A _{CEF} 1	Herstellen von Nisthilfen für den Fischadler	Fischadler
A _{CEF} 2	Anbringen von Nisthilfen auf Neubaumasten	Kolkrabe
A _{CEF} 3	Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen	Zauneidechse

Durch den Rückbau des Mastes 312W, auf dem sich ein Fischadlerhorst befindet, kommt es zum Verstoß gegen die landesrechtlichen Bestimmungen zum Horstschutz (§ 19 BbgNatSchAG). Für die Entfernung der Niststätte ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 19 BbgNatSchAG zu stellen. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben des überwiegenden öffentlichen Interesses handelt. Darüber hinaus, ist durch die geplante Maßnahmen V_{ASB/FFH} 4 (Rückbau von als Brutplatz geeigneten Masten außerhalb der Brutzeit) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 (Herstellen von Nisthilfen für den Fischadler) gewährleistet, dass die Abweichung von den Verboten des § 19 BbgNatSchAG mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Für die ebenfalls in Bezug auf den Horstschutz relevanten und im Untersuchungsraum erfassten Arten Wanderfalke, Kranich und Uhu kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zu einer Erfüllung der Verbote nach § 19 BbgNatschAG.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABBO 2001: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen)2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.
- BALLASUS, H. 2002: Habitatsverminderung für überwinternde Blässgänse *Anser albifrons* durch Mittelspannungs-Freileitungen (25 kV). *Die Vogelwelt* 123 (6): 327-336
- BALLASUS, H. & SOSSINKA, R. 1997: Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächen-nutzung überwinternder Bläß- und Saatgänse. *Journal für Ornithologie* 138: 215-228.
- BAUER & BERTHOLD 1997: BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. 1997: Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 2. Aufl., 715 S.
- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. – In: BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. & GRUNEWALD, R. (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171.
- BERNOTAT & DIERSCHKE 2016: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016.
- BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- BERNOTAT et al. 2018: BERNOTAT, D., ROGHAN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. 2018: BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BEZZEL 1985: BEZZEL, E. 1985: Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nichtsingvögel. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BfN 2021: Bundesamt für Naturschutz 2021: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (abgerufen am 25.04.2021).

- BfN 2020a: Bundesamt für Naturschutz 2020: Verbreitungskarte Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Online unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/myotbech_nat_bericht_2019.pdf (abgerufen am 21.04.2021).
- BLOTZHEIM & BAUER 2001: VON BLOTZHEIM, U. N. G. & BAUER, K. M. 2001: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand (1987).
- BLANKE 2010: BLANKE, INA 2010: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.
- BfN 2010: Bundesamt für Naturschutz 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010.
- DOLCH et al. 1992: DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. 1992: Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In: MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1992): Rote Liste - Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Potsdam, Unze-Verlagsgesellschaft. S. 13-20.
- FROELICH & SPORBECK 2013: 380-kV-Leitung Perleberg - Stendal/West – Wolmirstedt, TA Brandenburg – Faunistische Kartierungen.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordeuropas. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- GASSNER et al. 2010: GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I.; SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. 2001: Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3) Beilage.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GRILL 2000: GRILL, E. 2000: *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) – Eremit, Juchtenkäfer.-In: Etomolgenvereinigung Sachsen-Anhalt e. V. (Hrsg.): Zur Bestandssituation wirbelloser Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt.-Entomologische Mitteilungen Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2000.
- HEINICKE & MÜLLER 2018: HEINICKE, T. & MÜLLER, S. 2018: Bewertung von Rastvogellebensräumen in Brandenburg. Fachgut-achten (Stand: 29.01.2018) in Auftrag vom Landesamt für Umwelt Brandenburg. 78 S.

KIFL 2010: Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2022: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 08/2022, Potsdam: 69 S.

Landkreis Prignitz 2017: Elbebiber erobert alte Reviere zurück - Einst von Ausrottung bedroht - nun zunehmende Biberpopulation an Flussläufen in der Prignitz. Online unter: http://www.landkreis-prignitz.de/de/wirtschaft/natur_umwelt/flora_fauna/biber.php (abgerufen am 20.04.2021).

LBV 2021: Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (2021): Artenportrait Ziegenmelker. Online unter: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/ziegenmelker/> (abgerufen am 21.12.2021).

LfU 2017: Landesamt für Umwelt Brandenburg 2017: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 05. April 2017.

LfU 2020a: Landesamt für Umwelt Brandenburg 2020: Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2019/2020. Online unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/wolfsjahr-2019-2020.pdf> (abgerufen am 26.04.2021).

LfU 2020b: Landesamt für Umwelt Brandenburg 2020: Die Tellerschnecke in der Elbtalaue. Online unter: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/biosphaerenreservat-flusslandschaft-elbe/die-tellerschnecke-in-der-elbtalaue/> (abgerufen am 27.04.2021).

LUGV 2015: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 2015: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL, in: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015.

LANA 2009: Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

LUA 2002: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.

LUA 2008: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

- MEINING et al. 2009: MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 115-158.
- MESCHEDE & HELLER 2000: MESCHEDE, A., HELLER, K.-G., Deutscher Verband für Landschaftspflege & Bundesamt für Naturschutz (2000) (Hrsg.): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten; Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermause in Wäldern. Münster, Landwirtschaftsverlag. 374 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. 2004: Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.
- MIL 2015: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.) 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015, bearbeitet durch: Bosch & Partner GmbH im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg.
- MLUL 2018: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (2018): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.
- MLUL & LUGV 2015a: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2015: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das FFH-Gebiet 161 „Mendeluch“.
- MLUL & LUGV 2015b: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2015: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das FFH-Gebiet 163 „Mörickeluch“.
- MLUL & LfU 2016: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg & Landesamt für Umwelt Brandenburg 2016: Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, Teil II – Fachbeitrag Flora, Vegetation, Biotope, Potsdam: 198 S.
- MLUL & LfU 2017a: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt (Hrsg.) 2017: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das Gebiet: „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“, Landesinterne Melde Nr. 352, EU-Nr. DE 2937-303, Potsdam: 249 S.

- MLUL & LFU 2017b: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt (Hrsg.) 2017: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Gemeinsamer Managementplan für die FFH-Gebiete 106 „Elbdeichhinterland“ und 325 „Krähenfuß“, Potsdam: 451 S.
- MLUL & LFU 2017c: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt (Hrsg.) 2017: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Gemeinsamer Managementplan für die FFH-Gebiete 657 „Elbe“ (nur Gebietsteil im LK Prignitz), 105 „Elbdeichvorland“ und 505 „Elbdeichvorland Jagel“, Potsdam: 428 S.
- MLUL & LFU 2018a: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg & Landesamt für Umwelt Brandenburg 2018: Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, Teil III - Fachbeitrag Fauna; Potsdam: 754 S.
- MLUL & LFU 2018b: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg & Landesamt für Umwelt Brandenburg 2018: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7001 „Unteres Elbtal“; Potsdam: 483 S.
- ÖKOPLAN 2021a: Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Projekt 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West (Abschnitt Brandenburg).
- ÖKOPLAN 2021b: Sondererfassung „Schwarzstorch“; (ergänzende faunistische Untersuchung im Rahmen des Projektes 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West - Abschnitt Brandenburg).
- PETERSEN et al. 2000: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, L.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.
- PETERSEN et al. 2004: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Bundesamt für Naturschutz.
- RISTOW et al. 2004: RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.-C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R.; ZIMMERMANN, F. 2006: Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4 (15) Beilage.
- ROTE-LISTE-GREMIUM 2020a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.

ROTE-LISTE-GREMIUM 2020b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands.

RUNGE et al. 2009: RUNGE, H. SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F. Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).

RYSLAVY et al. 2020: RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57-2020.

RYSLAVY et al. 2019: RYSLAVY, T.; JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

RYSLAVY & PUTZE (2020): LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.); Gesamtbearbeitung: RYSLAVY, T. & PUTZE, M. 2020: Erfassung und Bewertung der Brutvogelarten in den EU-Vogelschutzgebieten Brandenburgs – Ergebnisse der SPA-Erst- und Zweiterfassung – Teil 1. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29 (4) 2020.

SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER 1998: Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

SCHNEEWEIß et al. 2004: SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. 2004: Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage.

SÜDBECK et al. 2005: SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SÜDBECK et al. 2007: SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W., 2007: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1) 2009, 159-227, Bundesamt für Naturschutz.

TEUBNER et al. 2008: TEUBNER, J; DOLCH, D.; HEISE, G. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz; 17. Jahrgang, Heft 2, 3 2008

TNL 2021: TNL UMWELTPLANUNG 2021: Beurteilung der konkreten Kollisionsrisiken für die im engeren und/oder weiteren Planungsumgriff als Brutvögel vorkommenden Arten Schwarzstorch, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Bekassine, (ergänzendes faunistisches Gutachten im Rahmen des Projektes 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West - Abschnitt Brandenburg).

WAHL, J., M. BUSCH, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, T. LANGGEMACH, C. SUDFELDT & S. TRAUTMANN (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, T. LANGGEMACH & C. SUDFELDT (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gesetze, Richtlinien etc.

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts) (GVBl. I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1).

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 S. 1) EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

Behördenauskünfte

LfU (Landesamt für Umwelt) 2020: Auskunft über Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Rastvorkommen und Schlafplätzen im Untersuchungsraum der 380-kV-Freileitung Parchim-Süd / Perleberg,

LfU (Landesamt für Umwelt) 2018a: Auskunft über Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum der 380-kV-Freileitung Parchim-Süd / Perleberg, E-Mail vom 14.05.2018.

10 Anlage I: Relevanzprüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	–	X	X	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	–	X	X	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	U2*	–	–	–	Für das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ liegen vereinzelte Nachweise aus dem Jahr 2016 vor. Eine Sichtung erfolgte u. a. auch nahe einem Rastplatz an der B 189 bei Wittenberge. Bei der Sichtung ist jedoch von einem vorübergehend anwesenden, selbstständig gewordenen Jungtier auszugehen. Eine zumindest vorübergehende Ansiedlung wird bisher lediglich für den Großraum des Gasedower Forstes vermutet (mehr als 10 km westlich des UR). (MLUL & LfU 2018a) Auch gemäß Wolfsmonitoring des LfU sind keine Vorkommen im UR bekannt. Die nächsten Nachweise jedoch mit unklarem Status erfolgten bei Karthan und Ferbitz. (LfU 2020a)
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	–	–	–	In Brandenburg gilt der Feldhamster inzwischen als verschollen und ist wahrscheinlich bereits ausgestorben. (MEINIG ET AL. 2013)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	–	–	–	Für die Bechsteinfledermaus liegen bisher keine Nachweise aus der Prignitz vor. (TEUBNER et al. 2008) Auch gemäß Verbreitungsatlas des BfN (2020a) sind keine Nachweise aus dem UR bekannt. Aus diesem Grund ist nicht zu erwarten, dass es sich bei den im Rahmen der aktuellen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021a) erfassten unbestimmten Myotis-Kontakten um die Bechsteinfledermaus handelt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		1	U1	–	–	–	Kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		1	U1	–	X	X	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	–	X	X	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	U1	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1	U1*	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen der Teichfledermaus liegen für den UR nicht vor (LUA 2008). Der einzige bekannte Nachweis der Art innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ stammt aus dem Jahr 2013 und erfolgte im FFH-Gebiet „Plattenburg“. (MLUL & LfU 2018a)
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	–	–	–	Hinweise auf Vorkommen der Zweifarbfladermaus liegen für den UR nicht vor (LUA 2008).
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	U1	–	X	X	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	FV	–	X	X	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		2	U1	–	X	X	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	–	X	X	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV	–	X	X	
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	FV	–	X	X	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	–	X	X	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	U1	–	X	X	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	U1	–	X	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	FV	–	X	X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		U1	–	X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Reptilien								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	–	–	–	Der Untersuchungsraum weist keine geeigneten Habitate für Sumpfschildkröten auf. Nachweise für die wenigen individuenarmen Restpopulationen in Brandenburg liegen in der Uckermark. Sämtliche Vorkommensgebiete stehen laut Angaben der Roten Liste Brandenburg unter Schutz (NSG, FFH) (SCHNEEWEIß et al. 2004). Ein Vorkommen im Gebiet ist daher ausgeschlossen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	X	–	X	Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde die Art nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen (ÖKOPLAN 2021a). Vorkommen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Vorkommen in Brandenburg sind auf die Niederlausitz beschränkt (SCHNEEWEIß et al. 2004, ELBING 1996). Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist daher auszuschließen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	–	X	X	
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U1	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U1	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	–	X	X	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	X	–	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	R	U2	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	U2	–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Käfer								
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	–	–	–	Die vom Vorhaben betroffenen Altbäume wurden untersucht. Sie weisen kein Potential für den Heldbock auf. (ÖKOPLAN 2021a)
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. In Brandenburg gab es nach 1960 nur 3 Fundorte im Norden und Osten (vgl. LUA 2002) Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	X	–	X	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1	U2*	–	–	–	Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Art wird vom LUA nur für die Naturräume „Lausitzer Becken und Spreewald“ (D 08) und „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D 12) angegeben; nach 1960 gab es nur drei Funde im südöstlichen Teil Brandenburgs (LUA 2002). Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV	–	–	–	Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten weder Individuen der Art noch geeignete Raupennährpflanzen nachgewiesen werden. (ÖKOPLAN 2021a) Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Moorbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	–	–	–	Da nur noch ein aktuell bestätigtes, stabiles Vorkommen in Brandenburg bei Kreuzbruch besteht (GELBRECHT et al. 2001, LUA 2002), kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV	–	–	–	In Brandenburg gibt es nur noch isolierte Vorkommen im Brandenburger Heide- u. Seengebiet u. auf der Ostbrandenburgischen Platte; nur an Schwarzer Elster, Oder u. Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet. (LUA 2002, BfN 2021) Ein Vorkommen im UR kann ausgeschlossen werden.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>		V	FV	–	–	–	Im UR wurden im Rahmen der Kartierungen zwar an vier Standorten Vorkommen potentieller Futterpflanzen der Raupen nachgewiesen, Nachweise der Art erfolgten im UR jedoch nicht. (ÖKOPLAN 2021a)
Libellen								
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>		3	U1	–	X	–	Für das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ liegen vereinzelte Nachweise aus dem Jahren 2013 bis 2015 vor. Das nächste Vorkommen befindet sich im Bereich des Mendeluchs. Hier wurden 2013 drei Männchen und 2015 fünf Exuvien der Art nachgewiesen. Eingriffe in das Mendeluch erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht, sodass Auswirkungen ausgeschlossen werden können. (MLUL & LfU 2018a)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		V	U1	X	–	–	Nachweise liegen ausschließlich entlang des Elbufers vor. Die nächsten bekannten Vorkommen wurden am Elbufer an der B 189-Brücke bei Wittenberge und südlich von Garsedow nachgewiesen (Nachweis in 2003 bis 2006). Aktuelle Nachweise der Art liegen nicht vor. (MLUL & LfU 2018a) Da darüber hinaus keine Eingriffe im Bereich geeigneter Habitats der Art an der Elbe im Zuge des Vorhabens erfolgen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>			U1	–	–	–	Für die Grüne Keiljungfer liegt lediglich ein Altnachweis (2003) westlich der Freileitungstrasse südlich von Garsedow an der Elbe vor. (MLUL & LfU 2018a) Da keine Eingriffe im Bereich geeigneter Habitats der Art an der Elbe im Zuge des Vorhabens erfolgen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	3	U1	–	–	–	Gemäß LfU (2016a) liegen keine Nachweise im UR vor. Geeignete Habitats (enge Bindung an Vorkommen der Krebschere) sind im UR nicht bekannt. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden, da Vorkommen im UR nicht zu erwarten sind.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	U1	–	–	–	Für die Art sind keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt. (LUA 2002, BfN 2021)
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	G	U2	–	–	–	Für die Art sind keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt. (LUA 2002, BfN 2021)
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3		FV	–	–	–	Regelmäßige Nachweise der Art (2010 bis 2015) sind im Gebiet des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ bisher nur im Rambower Moor bekannt. (MLUL & LfU 2018a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Weichtiere								
Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	–	–	–	Im UR sind keine Vorkommen der Art bekannt. Die nächsten Vorkommen der Art im Gebiet des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ befinden sich in der Stepenitz und in der Karthane (nordöstlich von Bad Wilsnack). (MLUL & LfU 2018a) Diese sind vorhabenbedingt nicht betroffen.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U2	–	–	–	Innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ liegen Nachweise der Art bisher nur im Bereich der Elbaue bei Rühstedt vor. (LfU 2020b) Vorkommen innerhalb des UR sind aufgrund der Habitatbedingungen nicht zu erwarten. Darüber hinaus erfolgen im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Fließgewässer und die angrenzende Ufervegetation, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu konkreten Vorkommen im Landschaftsraum vor. Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) befindet sich der einzige aktuell bestätigte Standort im Schlaubetal (Osten Brandenburgs).
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) kommt die Sand-Silberscharte nur im Naturraum D08 „Lausitzer Becken und Spreewald“ vor.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	–	–	–	Vorkommen innerhalb des Landschaftsraumes sind nicht bekannt. Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Niederung der Schwarzen Elster.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) im Nordosten Brandenburgs westliche Arealvorposten mit nur noch wenigen Relikt-vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	–	–	–	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt. Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) innerhalb Deutschlands bis auf drei bekannte Restvorkommen in Brandenburg (2) und Niedersachsen (1) erloschen. Die Standorte in Brandenburg liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	0	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) liegen in Deutschland aktuell nur noch wenige Einzelvorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark); die aktuelle Bestätigung eines Vorkommens am Parsteiner See steht noch aus. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	–	–	–	Nährstoffarme kalkbeeinflusste Moore als Lebensräume des Sumpf-Glanzkrautes kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Scheiberich	<i>Helosciadium repens</i> (vormals: <i>Apium repens</i>)	2	2	U2	–	–	–	Geeignete Habitate (feuchte bis staunasse, zeitweise überschwemmte sandig-kiesige bis lehmig-tonige basische Standorte im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer) sind im UR nicht vorhanden. (Vgl. LUA 2002) Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								Innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ liegen Nachweise der Art bisher nur bei Klein Lüben vor. (MLUL & LfU 2016b)
Europäische Vogelarten								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				–	X	X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1		–	–	–	erfolgreiche Wiederansiedlung in Brandenburg seit 2012; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		R		–	X	–	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast (3 Sichtungen) nachgewiesen. Brutvorkommen sind im Umkreis von 1.000 Metern um die Freileitung nicht nachgewiesen (ÖKOPLAN 2021a); die nächsten bekannten Brutplätze der Art (2016) befinden sich bei Zwischendeich in mehr als 1.500 m Entfernung zum Vorhaben. (RYSILAVY & PUTZE 2020) Bei der Zug- und Gastvogelerfassung trat die Art nur sporadisch auf (jeweils ein Einzelindividuum an drei verschiedenen Erfassungstagen). (ÖKOPLAN 2021a)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				–	X	X	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	1		–	X	X	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		–	X	X	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1		–	X	X	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	V		–	X	X	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>		R		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				–	X	X	keine Betroffenheit als Brutvogel (in Brandenburg nicht als Brutvogel auf der Roten Liste geführt); als Zug- und Gastvogel erfasst (ÖKOPLAN 2021a) und prärelevant
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		V		–	X	X	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				–	X	X	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg, letzter Brutnachweis 1991; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Blässhuhn / Blesshuhn / Blässralle / Blessralle	<i>Fulica atra</i>				–	X	X	
Bluthänfling	<i>Carduelis flammea</i>	3	3		–	X	X	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				–	X	X	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2		–	X	X	
Bruchwasserläufer		1			–	X	–	wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung im Uferbereich der Elbe nur einmalig als Durchzügler erfasst (1 Individuum), keine Brutvorkommen im UR (ÖKOPLAN 2021a)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				–	X	X	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				–	X	X	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		2		–	X	X	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V		–	X	X	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>				–	X	X	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				–	X	X	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>				–	X	X	
Elster	<i>Pica pica</i>				–	X	X	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		–	X	X	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V		–	X	X	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		–	X	X	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3			–	X	X	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				–	X	X	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1		–	X	X	
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3		–	X	–	die Art wurde mit lediglich 2 Individuen im Nahrungsflug über der Elbe erfasst, keine Brutvorkommen im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Flussuferläufer	<i>Tringa hypoleucos</i>	2	3		–	X	X	während der Zug- und Rastzeit wurde die Art an drei Terminen von Juli bis Sept. mit jeweils nur einem Individuum im Uferbereich der Elbe erfasst (ÖKOPLAN 2021a)., gemäß vorliegendem Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ sind keine Schwerpunkträume bekannt (MLUL & LFU 2018b), für sporadisches

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								Einzelvorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden; Brutvorkommen der Art sind betrachtungsrelevant
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				–	X	X	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				–	X	X	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				–	X	X	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V		–	X	X	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3		–	X	X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V		–	X	X	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		–	X	X	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				–	X	X	
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i> (<i>Emberiza calandra</i>)	V			–	X	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>				–	X	X	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V		–	X	X	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V		–	X	X	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	R		–	–	–	extrem seltener Brutvogel in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		–	–	–	sehr selten in Brandenburg vorkommend, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a); seit 15 Jahren kein Reproduktionsnachweis mehr im SPA „Unteres Elbtal“, Bestand gilt im SPA als erloschen, die letzten bekannten Nachweise der Art östlich von

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								Wittenberge erfolgten im Jahr 2005 (RYSILAVY & PUTZE 2020)
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1		–	–	–	extrem selten in Brandenburg, Vorkommen nur in geschützten Einstandsgebieten; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				–	X	X	
Grünschenkel					–	X	–	die Art wurde lediglich einmal als Nahrungsgast erfasst (ÖKOPLAN 2021a)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				–	X	X	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel in Brandenburg, Wiederansiedlungsversuch in der Prignitz zwischen 1994 und 2000 gescheitert; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				–	X	X	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		2		–	X	–	ein Individuum der Art wurde als Nahrungsgast westlich des Wasserwerkes an der Karthane erfasst, kein Brutvorkommen im UR (ÖKOPLAN 2021a)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				–	X	X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				–	X	X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				–	X	X	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V		–	X	X	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R		–	–	–	in Brandenburg regelmäßiger Brutvogel seit 2009, Vorkommen extrem selten; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				–	X	X	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				–	X	X	Im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung wurde ein Individuum der Hohltaube im September 2020 nahrungssuchend im UR beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Es handelt sich um ein sporadisches Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann; Brutvorkommen der Art sind betrachtungsrelevant
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		V		–	X	X	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		–	X	X	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				–	X	X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				–	X	X	
Kleinsumpfhuhn / Kleines Sumpfhuhn / Kleinralle	<i>Zapornia parva</i> (Syn.: <i>Porzana parva</i>)	3	3		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3			–	X	X	im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung wurde ein Individuum des Kleinspechtes im August 2020 im Niederungsbereich südlich des Altarmes beobachtet (ÖKOPLAN 2021a); es handelt sich um ein sporadisches Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann; Brutvorkommen der Art sind betrachtungsrelevant
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1		–	X	X	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				–	X	X	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		R		–	–	–	extrem selten in Brandenburg, nur an wenigen Standorten Brutnachweise in Brandenburg (Niederlausitz, Uckermark); kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				–	X	X	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				–	X	X	ausschließlich als Nahrungsgast (1 Individuum) erfasst, kein Brutvorkommen im UR (ÖKOPLAN 2021a); als Zug- und Gastvogel prüfrelevant
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0		–	X	X	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; im Rahmen der Zug- und Rastzeit im UR erfasst (ÖKOPLAN 2021a) und prüfrelevant
Kranich	<i>Grus grus</i>				–	X	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		–	X	X	in der Brutzeit ausschließlich als Durchzügler (11 Individuen) erfasst, keine Brutvorkommen im UR; als Zug- und Gastvogel erfasst (ÖKOPLAN 2021a) und betrachtungsrelevant
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3			–	X	X	
Kurzschnabelgans					–	X	–	kein Brutvogel in Brandenburg; die Art wurde im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung an einem Termin mit zwei Individuen nahrungssuchend erfasst (ÖKOPLAN 2021a); es handelt sich um ein sporadisches Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>				–	X	X	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	1		–	X	–	selten in Brandenburg, kein Nachweis in der Brutzeit; die Art wurde im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung im Oktober 2019 an der Elbe und im April 2020 nahe der Bahnlinie mit je zwei Individuen erfasst (ÖKOPLAN 2021a); regelmäßig genutzte Rastgebiete der Art sind im UR nicht bekannt (LfU 2018, MLUL)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								& LfU 2018a); es handelt sich um sporadische Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann
Mantelmöwe					–	X	–	kein Brutvogel in Brandenburg; ein Einzelindividuum der Art wurde im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung an einem Erfassungstermin auf dem Karthensee südlich des Gewerbegebietes Wittenberge beobachtet (ÖKOPLAN 2021a); regelmäßig genutzte Rastgebiete der Art sind im UR nicht bekannt (LfU 2018, MLUL & LfU 2018a); es handelt sich um ein sporadisches Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		V		–	X	X	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				–	X	–	die Art wurde lediglich einmalig als Durchzügler im Rahmen der Brutvogelkartierung erfasst (ÖKOPLAN 2021a)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3			–	X	X	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				–	X	X	
Mittelmeermöwe			R		–	–	–	in Brandenburg regelmäßiger Brutvogel seit 1989, Vorkommen extrem selten; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>				–	X	X	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				–	X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0		–	–	–	aktuell unregelmäßiger Brutvogel, kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0			–	–	–	(früher) ausnahmsweise Brutvogel, einziger bekannter Brutnachweis in Brandenburg 1827;

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				–	X	X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>				–	X	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3		–	X	X	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3		–	X	X	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg, in den 1990er bis 2000er Jahren Brutzeitbeobachtungen, jedoch kein Brutnachweis; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V			–	X	X	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R			–	–	–	(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg, ein Brutnachweis 1972; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				–	X	X	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V		–	X	X	im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung wurden an drei Erfassungsterminen je ein Einzelindividuum der Art in unterschiedlichen Bereichen des UR überfliegend beobachtet (ÖKOPLAN 2021a); es handelt sich um sporadische Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art als Gastvogel ausgeschlossen werden kann; eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt lediglich in Bezug auf die Brutvorkommen der Art
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		–	X	X	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>				–	–	–	seltener in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1		–	X	X	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		V		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				–	X	X	im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung wurden Ringeltauben ausschließlich an einem Erfassungstermin in einem Trupp von 750 Individuen erfasst, sie flogen parallel zur Freileitung im Streckenflug deutlich oberhalb der Freileitung (in mehr als 80 Metern Höhe), während der Zug- und Rastvogelkartierung wurden keine Individuen der Art festgestellt (ÖKOPLAN 2021a); eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art als Gastvogel kann ausgeschlossen werden; Brutvorkommen der Art sind betrachtungsrelevant
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				–	X	X	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	V		–	–	–	selten in Brandenburg; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>				–	X	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3		–	X	X	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				–	X	–	gemäß RYSLAVY et al. (2019) nur ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg / nur sporadische Einzelbruten außerhalb der eigentlichen Arealgrenzen; die Art wurde sowohl im Rahmen der Brutvogelkartierung als auch im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung nur einmalig an einem Erfassungstermin beobachtet: 300 Individuen (Durchzügler) im Rahmen der Brutvogelkartierung; 120 Individuen durchziehend im Rahmen der Zug- und

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								Rastvogelkartierung; Vorkommen der Art sind für das SPA „Unteres Elbtal“ und das BR „Elbe“ nicht bekannt (MLUL & LfU 2018a / 2018b); es ist demnach von sporadischen Vorkommen auszugehen für die keine Prüfrelevanz besteht
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				–	–	–	nur ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg, Brutnachweise in den Jahren 1895, 1902 und 1976; kein Nachweis während der Brutzeit im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a); im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung wurde an einem Erfassungstermin Ende September ein einzelner juveniler Rotfußfalke bei Jagdflügen nördlich des Perleberger Stadtfortes beobachtet (ÖKOPLAN 2021a); Vorkommen der Art sind für das SPA „Unteres Elbtal“ und das BR „Elbe“ nicht bekannt (LfU 2018, MLUL & LfU 2018a); es handelt sich demnach um ein sporadisches Einzelvorkommen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit als Zug- / Gastvogel ausgeschlossen werden kann
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				–	X	X	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				–	X	X	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1		–	X	–	die Art wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung lediglich mit einem Individuum als Nahrungsgast im Bereich des Elbufers nachgewiesen; im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung erfolgte auch lediglich ein Nachweis eines einzelnen, nach Nahrung suchenden Individuums am Elbufer (Ufer in Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								(ÖKOPLAN 2021a); Vorkommen der Art sind innerhalb des UR nicht bekannt (LfU 2018, MLUL & LfU 2018a); es handelt sich demnach um sporadische Einzelvorkommen für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>				–	X	X	kein Brutvogel in Brandenburg; ausschließlich während der Zug- und Rastvogelkartierung im UR festgestellt (ÖKOPLAN 2021a) und betrachtungsrelevant
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		V		–	X	X	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V			–	–	–	unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg, Brutnachweise in 1996, 1997, 2007, 2008, 2012, 2016 (je nur 1 bis max. 2 BP); kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		–	–	–	nur noch unregelmäßiger Brutvogel, isolierte Binnenlandvorkommen in der südlichen Arealgrenze, letzte dokumentierte Brut im Jahr 2008 (2 BP); kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Schafstelze / Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				–	X	X	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				–	X	X	ausschließlich während der Zug- und Rastvogelkartierung im UR festgestellt (ÖKOPLAN 2021a) und betrachtungsrelevant
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		3		–	X	X	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				–	X	X	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1		–	–	–	in Brandenburg sehr selten; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				–	X	X	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	1		–	–	–	in Brandenburg sehr selten; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>				–	X	X	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R		–	–	–	extrem selten in Brandenburg; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				–	X	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				–	X	X	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		1		–	X	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>				–	X	X	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1		–	–	–	extrem selten in Brandenburg, keine Brutzeitnachweise mehr seit 2014; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V			–	X	X	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i> (Syn.: <i>Egretta alba</i> / <i>Ardea alba</i>)	R			–	X	X	kein Brutvogel in Brandenburg; ausschließlich während der Zug- und Rastvogelkartierung im UR festgestellt (ÖKOPLAN 2021a) und betrachtungsrelevant
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				–	X	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R		–	X	X	keine Brutvorkommen im UR; ausschließlich während der Zug- und Rastvogelkartierung im UR festgestellt (ÖKOPLAN 2021a) und betrachtungsrelevant

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				–	X	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V		–	X	–	die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung in den Niederungsbereichen von Elbe und Karthane sowie innerhalb der Feldflur zwischen Perleberg und dem Stadtforst ausschließlich als Nahrungsgast erfasst, keine Brutvorkommen im UR (ÖKOPLAN 2021a)
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	2		–	X	X	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>				–	–	–	sehr selten in Brandenburg, Neusiedler (erster Brutnachweis 1996); kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2	1		–	X	–	in Brandenburg extrem selten und nur noch unregelmäßiger Brutvogel (letzter Brutnachweis in 2009), kein Nachweis in der Brutzeit (ÖKOPLAN 2021a); im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung erfolgte lediglich an einem Termin im Oktober der Nachweis von zwei Individuen im Bereich der Elbe; regelmäßig genutzte Rastflächen der Art befinden sich nicht im UR (LfU 2018, MLUL & LfU 2018a); es handelt sich demnach um sporadische Einzelvorkommen für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3				X	X	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2		–	–	–	sehr selten in Brandenburg, Vorkommen nur in Wiederansiedlungsgebieten (Baruther Urstromtal, Nuthe-Nieplitz-Niederung), im Westhavelland trotz Bestandsstützungsmaßnahmen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								ausgestorben; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		–	X	X	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>				–	–	–	unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg, Brutnachweise in den Jahren 1965, 1988, 1998, 2000, 2008, 2010 (nur je 1 BP), Brutverdacht 2012 (2 RP); kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R		–	–	–	Brutnachweise in Brandenburg seit 1992; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				–	X	X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				–	X	X	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				–	X	–	im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden lediglich einzelne jagende und überfliegende adulte Individuen an der Karthane und an der Elbe erfasst (ÖKOPLAN 2021a); im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung wurde die Art an zwei Erfassungsterminen überfliegend in geringer Zahl erfasst (4 und 3 Individuen) (ÖKOPLAN 2021a); es handelt sich um sporadische Einzelvorkommen, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				–	X	X	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1		–	–	–	extrem selten in Brandenburg und nur noch unregelmäßiger Brutvogel; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				–	X	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				–	–	–	ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg, Brutnachweise 1978 und 1994; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (ÖKOPLAN 2021a)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				–	X	X	
Teichhuhn / Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V			–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				–	X	X	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3			–	X	X	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	3		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	1	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Tüpfelsumpfhuhn / Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	3	1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				–	X	X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		3		–	X	X	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1		–	–	–	kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	2		–	X	–	die Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast erfasst (entlang der Elbe / Elbufer), keine Brutvorkommen im UR (ÖKOPLAN 2021a)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>				–	X	X	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				–	X	X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V			–	X	X	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2		–	–	–	Gemäß den Hinweisen des LfU ist der Gesamte Niederungsbereich südlich der Karthane

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								als Wiesenbrüterbrutgebiet u. a. für den Wachtelkönig dargestellt. Im Rahmen der aktuellen Erfassungen erfolgte kein Nachweis der Art im Untersuchungsraum. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß RYSLAVY & PUTZE (2020) liegt aus dem Jahr 2015 lediglich ein Nachweis (ein Rufer) bei Lütkenwisch vor. Die Nachweise bei Wittenberge stammen aus den Jahren von 2004 bis 2006.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				–	X	X	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				–	X	X	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				–	X	X	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				–	X	X	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V			–	X	X	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		V		–	X	X	während der Zug- und Rastzeit wurde die Art nur einmalig mit einem Individuum im August im Uferbereich der Elbe erfasst (ÖKOPLAN 2021a), gemäß vorliegendem Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ sind keine Schwerpunkträume bekannt (MLUL & LfU 2018b), für sporadisches Einzelvorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden; Brutvorkommen der Art sind betrachtungsrelevant
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3		–	X	X	während der Zug- und Rastzeit wurde die Art nur einmalig mit einem Individuum im Februar 2020 im Niederungsbereich nachgewiesen (ÖKOPLAN 2021a), es handelt sich um ein sporadisches Einzelvorkommen, für das eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann;

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								Brutvorkommen der Art sind betrachtungsrelevant
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				–	–	–	ausnahmsweise Brutvogel, gesicherte Brutnachweise aus den Jahren 1966 und 1976, letzter Brutverdacht in Brandenburg 1991; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V		–	X	X	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				–	X	X	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R			–	–	–	unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg, Brutnachweise überwiegend aus dem Unteren Odertal; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R			–	–	–	unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg, Brutnachweise überwiegend aus dem Unteren Odertal; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	0		–	–	–	ehemaliger Brutvogel, ausgestorben in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3		–	X	X	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		-			X	X	kein Brutvogel in Brandenburg; ausschließlich während der Zug- und Rastvogelkartierung im UR festgestellt (ÖKOPLAN 2021a) und prüfrelevant
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2		–	X	X	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3		–	X	X	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3		–	X	X	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2		–	X	X	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		–	X	–	die Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast erfasst (zwei Beobachtungen einzelner jagernder Individuen), keine Brutvorkommen im UR

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								(ÖKOPLAN 2021a); das nächste bekannte Brutvorkommen (2018) befindet sich bei westlich von Hinzdorf (RYSILAVY & PUTZE 2020)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		2		–	X	X	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				–	X	X	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3		–	X	X	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				–	X	X	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	3		–	–	–	sehr selten in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R			–	–	–	ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg, lediglich ein Brutnachweis aus dem Jahr 1996 (2 BP); kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	3		–	–	–	selten in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Zwergschwan					–	X	–	kein Brutvogel in Brandenburg; während der Zug- und Rastzeit wurden nur sporadische Vorkommen erfasst, gemäß dem vorliegenden Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ sind keine wesentlichen Schlafplätze bekannt, auch relevante Rastflächen befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens (MLUL & LfU 2018b)
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1		–	–	–	extrem selten in Brandenburg; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)
Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>		2		–	X	X	während der Zug- und Rastzeit wurde die Art an drei Terminen jeweils mit nur einem Individuum im Bereich des Karthausees erfasst (ÖKOPLAN 2021a), es handelt sich um ein nicht prüfrelevantes Einzelvorkommen;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0			–	–	–	als Brutvogel besteht Prüfrelevanz (früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg, nur zwei gesicherte Brutnachweise aus den Jahren 1883 und 1889; kein Nachweis im Untersuchungsraum (ÖKOPLAN 2021a)

¹ Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschlands, im Einzelnen:

Rote Liste der Pflanzen Deutschlands 1996 (LUDWIG & SCHNITTLER)

Rote Liste Bockkäfer, Blattkäfer 1998 (GEISER)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020 (RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. Stand 2016. In: Metzger, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2020 (ROTE-LISTE-GREMIUM)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand 2020 (ROTE-LISTE-GREMIUM)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2020 (MEINIG, BOYE, HUTTETER & LANG).

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Wirbellose Tiere (Teil 1) 2011 (BINOT-HAFKE, BALZER, BECKER, GRUTTKE, HAUPT, HOFBAUER, LUDWIG, MATZKE-HAJEK & STRAUCH)

RL BB Rote Liste Brandenburgs, im Einzelnen:

Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste 1992 (MUNR): Rote Liste Säugetiere (Mammalia), (DOLCH, DÜRR, HAENSEL, HEISE, PODANY, SCHMIDT, TEUBNER und THIELE); Rote Liste Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia) (HERDAM, ILLIG); Rote Liste Bockkäfer (Cerambycidae) und Blattkäfer (Chrysomelidae), (DR. WEIDLICH);

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 (RYSILAVY, MÄDLÖW unter Mitwirkung von JURKE)

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004 (SCHNEEWEIß, KRONE, BAIER)

Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016 (MAUERSBERGER unter Mitarbeit von BRAUNER, GÜNTHER, KRUSE UND PETZOLD)

Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg 2001 (GELBRECHT, EICHSTÄDT, GÖRITZ, KALLIES, KÜHNE, RICHERT, RÖDEL, SOBCZYK, WEIDLICH)

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs 2006 (RISTOW, HERRMANN, ILLIG, KLÄGE, KLEMM, KUMMER, MACHATZI, RÄTZEL, SCHWARZ, ZIMMERMANN)

Gefährungskategorien:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (RL D), Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (RL BB)
- R extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

EHZ

Erhaltungszustand

- KBR kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

11 Anlage II: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**II.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Säugetiere

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>In Mitteleuropa war der Biber Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Im mittleren Elbeabschnitt haben jedoch ständig einzelne Biber überlebt (DOLCH 2002).</i></p> <p><i>Beim Biber handelt es sich um ein semiaquatisches Nagetier, das sich von Pflanzen ernährt. Die Winteräsung besteht aus Baumrinde, besonders von Weichhölzern (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen), und Rhizomen aquatischer Pflanzen. Der Biber fällt Gehölze meist bis 20 m vom Gewässerufer (Biberschnitte), kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Gewässerufer auf Nahrungssuche gehen. Er lebt im Familienverband und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder im Wasser aus Baumästen, Schilf und Schlamm selbst errichtete Burgen (Biberburgen). Der Wasserstand im Wohngewässer wird durch selbst gebaute Dämme aus Astwerk, Schwemmholz und anderem Pflanzenmaterial reguliert. Die Paarung erfolgt im Wasser von Ende Dezember bis Mitte Mai. Jährlich kommt es zu einem Wurf von durchschnittlich drei Jungen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke. Die Ansiedlung der Jungtiere erfolgt ab dem 2. Lebensjahr in bis zu 25 km (maximal > 100 km) Entfernung zum Geburtsort. Wanderungen und die Kolonisierung neuer Gewässer erfolgen überwiegend auf dem Wasserweg, vor allem in Fließgewässer-Systemen. (LUA 2002)</i></p> <p><i>Der Biber gilt gemäß der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht. Da sich seine Bestandssituation in Deutschland insgesamt deutlich verbessert hat, wird er auf der Roten Liste Deutschlands nur noch in der Vorwarnliste geführt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p><i>Laut Angaben des Landkreises Prignitz (2017) breitete sich der Biber bereits in den Jahren 2006 und 2007 erfolgreich entlang der Elbezuflüsse Löcknitz (im Westen der Prignitz) und Stepenitz (westlich des UR gelegen) aus und besetzte kontinuierlich neue Reviere. Innerhalb des UR befindet sich mit dem Jeetzbach ein Nebenfluss der Stepenitz. Darüber hinaus sind die Gräben innerhalb des UR als Leitlinien für Wanderungen geeignet.</i></p>	

Biber (*Castor fiber*)

Nachgewiesene Biberreviere befinden sich innerhalb des UR gemäß Aussagen des LfU (E-Mail vom 02.03.2021) an der Karthane, an der Elbe sowie am Altarm bei Garsedow. Hier werden Reviere durch die bestehende / geplante Freileitung überspannt. Weitere Reviere befinden sich südlich der Bahnlinie, östlich der Deponie Wittenberge in einem Feuchtbiotopbereich sowie nördlich des Perleberger Stadforstes am Jeetzbach und der Rose, westlich der Freileitung gelegen. Regelmäßige Vorkommen des Bibers vor allem im Niederungsbereich der Elbe südlich der Bahnlinie sind durch mehrere Totfunde belegt.

Biberburgen bzw. -baue sind ebenfalls an Karthane und Altarm Garsedow bekannt. Gemäß LfU ist der Kenntnisstand zu den Vorkommen des Bibers für den UR jedoch nur fragmentarisch und darüber hinaus von kontinuierlichen Veränderungen geprägt. Weitere Vorkommen an weiteren Gewässern innerhalb des UR können nicht ausgeschlossen werden. (LfU 2021; E-Mail vom 02.03.2021) Bereits im Jahr 2018 wurde seitens des LfU darauf hingewiesen, dass der Biber verstärkt auch in die landwirtschaftlich geprägten Räume vordringt, wo er sich auch an Vorflutern ansiedelt. (LfU 2018a; E-Mail vom 14.05.2018)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- *V_{ASB} 11 Baugrubensicherung für Fischotter und Biber*

Fortpflanzungsstätten des Bibers sind vom Vorhaben nicht betroffen, da im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer und damit in potentiell für die Anlage von Fortpflanzungsstätten geeignete Habitats des Bibers erfolgen.

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es jedoch kommen, wenn Biber in Baugruben gelangen und nicht mehr herauskommen (Fallenwirkung). Eine potentielle Betroffenheit besteht im unmittelbaren Umfeld um die Fließgewässer im UR im Bereich der geplanten Maststandorte der 380-kV-Freileitung bei der Gründung der Fundamente aufgrund der hierfür erforderlichen Baugrube. Um eine Tötung von Einzelindividuen durch Fallenwirkung auszuschließen, werden die Baugruben im Umkreis von 100 Metern um die Fließgewässer im UR (Elbe, Karthane, Altarm bei Garsedow, Jeetzbach und weitere Gräben) gesichert (siehe Maßnahme *V_{ASB} 11*). Dies betrifft die Maststandorte der neu zu errichtenden Masten 18, 19, 21, 22, 44, 45, 49, 53 und 54. Für bereits umgebaute Masten (Masten 47, 55 und 56) besteht keine Betroffenheit, da die Fundamente hier schon angepasst wurden, sodass keine Baugrube erforderlich ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*)

- *V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden*

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Biber reagieren empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störungen, so dass Störungen im Zuge des Baugeschehens nicht ausgeschlossen werden können. Störungen sind insbesondere bei der Jungenaufzucht relevant. Im Umkreis von Elbe, Karthane und dem Altarm befinden sich mehrere Fortpflanzungsstätten der Art. Überwiegend befinden sich diese in mehr als 150 Metern Entfernung. Eine Fortpflanzungsstätte an der Karthane ist 100 Meter von der Mastbaustelle 299W entfernt. Im Elbdeichvorland ist eine weitere Fortpflanzungsstätte knapp 90 Meter vom Trommel- und Windenplatz des Mast 55 entfernt. Im Elbdeichhinterland und im Elbdeichvorland erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht (aufgrund der flächendeckenden Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten).

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
<i>Um darüber hinaus Störungen wandernder Individuen in der Aktivitätszeit zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung im Umkreis von 100 Metern um die Fließgewässer im UR (Elbe, Karthane, Altarm bei Garsedow, Jeetzbach und weitere Gräben) umgesetzt (V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Maststandorte der neu zu errichtenden Masten 18, 19, 21, 22, 44, 45, 47, 49 und 53 bis 56 sowie die Standorte der zurückzubauenden Masten 293W bis 297W, 299W, 302W, 304W, 306W, 308W, 331W, 332W und 335W.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
• V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die bekannten Fortpflanzungsstätten des Bibers sind vom Vorhaben nicht betroffen, da im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer erfolgen.</i>	
<i>Im Zuge des Vorhabens sind im Umkreis von Gewässern zeitweise Eingriffe im Bereich von Gehölzbeständen erforderlich, die der Art als Nahrungshabitate dienen können. Da die Eingriffe jedoch nur kleinflächig sind und essentielle Nahrungshabitate des Bibers nicht betroffen sind, sind erhebliche Auswirkungen auf die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass Weichhölzer wie z. B. Erlen und Weiden lediglich zurückgeschnitten und demnach dauerhaft erhalten bleiben. Das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
<p>aufgrund der hierfür erforderlichen Baugrube. Für bereits umgebaute Masten besteht keine Betroffenheit. Um eine Tötung von Einzelindividuen durch Fallenwirkung auszuschließen, werden die Baugruben im Umkreis von 100 Metern um die Fließgewässer im UR (Elbe, Karthane, Altarm bei Garsedow, Jeetzbach und weitere Gräben) gesichert (siehe Maßnahme V_{ASB} 11). Dies betrifft die Maststandorte der neu zu errichtenden Masten 18, 19, 21, 22, 44, 45, 49, 53 und 54. Für bereits umgebaute Masten (Masten 47, 55 und 56) besteht keine Betroffenheit, da die Fundamente hier schon angepasst wurden, sodass keine Baugrube erforderlich ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden 	
<p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p><i>Fischotter reagieren empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störungen, so dass Störungen im Zuge des Baugeschehens nicht ausgeschlossen werden können. Störungen sind insbesondere bei der Jungenaufzucht relevant. Da sich im UR keine Fortpflanzungsstätten des Fischotters befinden, kann eine diesbezügliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><i>Um darüber hinaus Störungen wandernder Individuen in der Aktivitätszeit zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung im Umkreis von 100 Metern um die Fließgewässer im UR (Elbe, Karthane, Altarm bei Garsedow, Jeetzbach und weitere Gräben) umgesetzt (V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Maststandorte der neu zu errichtenden Masten 18, 19, 21, 22, 44, 45, 47, 49 und 53 bis 56 sowie die Standorte der zurückzubauenden Masten 293W bis 297W, 299W, 302W, 304W, 306W, 308W, 331W, 332W und 335W.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p><i>Fortpflanzungsstätten des Fischotters befinden sich nicht im UR. Darüber hinaus erfolgen im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer und damit in potentiell für die Anlage von Fortpflanzungsstätten geeignete Habitate der Art, sodass eine diesbezügliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
<p>Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse. Als Lebensraum nutzt die Art sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder. Selbst reine Altersklassenforste werden besiedelt, wenn sie das Stangenholzalder erreicht haben und Quartiere vorhanden sind. Die Art kommt darüber hinaus auch in parkähnlichen Landschaften, an Saumgehölzen von Fließgewässern und auch in Ortschaften vor. Begünstigt wird die Ansiedlung durch gut ausgebildete vertikale Strukturen (z. B. Naturverjüngung oder gut ausgebildete Strauchschicht). (TEUBNER et. al 2008) Als Jagdgebiete dienen strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien meist nur wenige hundert Meter betragen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und walddnahe Gebäude genutzt. Die Wochenstuben bestehen aus eng miteinander verwandten Weibchen, die ein kleines Territorium von etwa 1 km über Jahrzehnte hinweg bewohnen können (DIETZ et al. 2007). Ihr Winterquartier nutzt die Art Keller in Wohnhäusern und Ställen, Erdkeller, Bunker, Durchlässe, Brunnenschächte und Baumhöhlen. (TEUBNER et. al 2008)</p> <p>Das Braune Langohr ist in Brandenburg weit verbreitet und kommt häufig vor. (TEUBNER et. al 2008) Dennoch ist es gemäß Brandenburger Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands ist die Art ebenfalls als gefährdet geführt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Langohren wurden im Jahr 2020 insgesamt drei Mal im gesamten Untersuchungsgebiet verteilt nachgewiesen: zwischen Düpow und Perleberg im Umkreis der B 5, südwestlich von Düpow an einem Feldweg und am Waldrand bei Groß Breese; des Weiteren wurde bei den Netzfängen im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge ein Braunes Langohr (Männchen, adult) gefangen. Im UR wurden zwei Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung für Langohren festgestellt. Eines befindet sich im Bereich der Baumallee südlich von Düpow (J05), ein weiteres wurde im Waldrandbereich bei Groß Breese (J15) erfasst. Im Wald östlich der Freileitung zwischen Mast 22 und Mast 23 wurde darüber hinaus ein Sommerquartierbereich von Langohren erfasst. Ein Reproduktionsnachweis in Form laktierender Weibchen oder juveniler Individuen erfolgte für das Braune Langohr nicht. Durch den Netzfang wurde lediglich ein adultes Männchen nachgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB}2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen 	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
<p>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Im Untersuchungsraum wurde der Wald östlich der Freileitung zwischen Mast 22 und 23 als Sommerquartierbereich erfasst. Im Umkreis dieses Quartiers wurden insgesamt vier Bäume erfasst, die eine Eignung als Zwischenquartier aufweisen. Diese Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich, jedoch nicht im Umkreis des erfassten Sommerquartiers. Darüber hinaus werden im Zuge der Unterhaltung Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).</p> <p>Das Braune Langohr nutzt überwiegend Gebäudestrukturen als Winterquartier, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Gelegentlich werden jedoch auch Baumhöhlen aufgesucht. Im Waldrandbereich des Perleberger Stadtforstes wurden insgesamt drei Altbäume erfasst, die ein Potential als Winterquartier haben. Diese sind jedoch vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Tötung von Einzelindividuen des Braunen Langohrs ist im Zuge des Vorhabens daher nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden • V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Hinweise auf Wochenstuben liegen für den Untersuchungsraum nicht vor. Für Langohren wurde jedoch ein Sommerquartierbereich östlich der Freileitung zwischen Mast 22 und 23 erfasst. Da im Sommer ein häufiger Wechsel zwischen Quartieren stattfindet, sind durch kurzzeitige, punktuelle, bauzeitliche Störungen keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten und demnach als nicht erheblich zu bewerten. Es ist zu erwarten, dass die Fledermäuse in ungestörte Bereiche ausweichen können.</p> <p>Winterquartiere der Art wurden im UR nicht nachgewiesen. Drei Bäume im Waldrandbereich im Abstand von 20, 40 und 60 m zur Baufläche haben jedoch ein Potential als Winterquartier. Hier sind erhebliche bauzeitliche Störungen insbesondere durch Erschütterung nicht auszuschließen, sollten diese Bäume als Winterquartiere genutzt werden. Die Höhlungen dieser Bäume werden daher vor Baubeginn verschlossen, so dass sie für die Dauer der Bauzeit nicht als Winterquartier genutzt werden können (siehe Maßnahme V_{ASB} 1).</p> <p>Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die beiden Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Masten 15 bis 17, 40 bis 43 sowie die zurückzubauenden Maste 310W bis 312W und 336W bis 339W.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 12 Erhalt von potenziellen Quartierbäumen <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Quartierbäume des Braunen Langohrs wurden im UR nicht nachgewiesen. Im Wald südwestlich von Düpow wurde ein Sommerquartierbereich von Langohren erfasst. Im Waldrandbereich befinden sich insgesamt 8 Bäume, für die ein Quartierpotential für Fledermäuse nachgewiesen wurde. Überwiegend weisen die Bäume Potential als Zwischenquartier auf. Für drei der Bäume wurde Potential als Winterquartier bzw. Wochenstubenquartier erfasst. Diese Bäume sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen.

Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Zwei Bäume weisen ein Potential als Wochenstubenquartier auf. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und damit dauerhaft erhalten werden. Die relevanten Strukturen wie Höhlen und Spalten bleiben somit in der Regel erhalten.

Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen befinden sich darüber hinaus im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadtforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände).

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für das Braune Langohr dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Die Breitflügelfledermaus bevorzugt als Lebensraum Siedlungsgebiete und ist sowohl in Dörfern als auch in Städten anzutreffen. (TEUBNER et. al 2008) Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Die Wochenstubengesellschaften haben unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Entweder wird ein einzelnes Quartier während der gesamten Wochenstubenzeit genutzt oder es gibt ein Hauptquartier und mehrere nahe gelegene Ausweichquartiere oder es erfolgt ein häufiger Wechsel innerhalb eines Quartierverbunds. Die Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen (Waldränder, Grünland mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Sportplätze, Laternen im Siedlungsbereich etc.). Es kommt aber auch vor, dass Breitflügelfledermäuse in Wäldern jagen. Die Tiere fliegen in 10-15 m Höhe zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken, aber auch in oberirdischen Spaltenquartieren. Die Art scheint verhältnismäßig kalteresistent zu sein. Breitflügelfledermäuse werden allgemein als sehr ortstreu eingestuft, d. h. die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen unter 50 km. (Vgl. PETERSEN et al. 2004)</i></p> <p><i>Die Breitflügelfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet und kommt häufig vor. In der Prignitz gilt sie neben dem Braunen Langohr als häufigste Art. (TEUBNER et. al 2008) Die Breitflügelfledermaus ist gemäß Brandenburger Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit gilt die Art ebenfalls als gefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p><i>Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Transektkartierungen in der Saison 2020 zahlreich nachgewiesen. Die Hauptaktivitäten konzentrierten sich auf das nördliche Siedlungsgebiet bei Perleberg und den Wald zwischen Perleberg und Wittenberge. Weitere Nachweise der Art können sowohl bei den Horschboxerfassungen als auch Detektorbegehungen in den unbestimmten Nyctalus-Kontakten enthalten sein. Nyctalus-Nachweise erfolgten im gesamten UR jedoch überwiegend nördlich der Bahnlinie. Auf dem Feldweg südwestlich von Düpow wurden während der Ausflugsphase Mitte Juni insgesamt 31 Individuen gezählt, die von Düpow in Richtung Wald flogen. Bei den morgendlichen Einflugsbeobachtungen konnte das Wochenstubenquartier nicht eindeutig identifiziert werden. Vermutlich befindet es sich in einem Gebäude im Westen von Düpow. Bei den Netzfängen war die Breitflügelfledermaus, die am häufigsten gefangene Art. Neben adulten Männchen und Weibchen wurden auch juvenile Individuen gefangen, was den Verdacht auf ein Wochenstubenquartier bestätigt. Im UR wurden acht Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung u. a. für die Breitflügelfledermaus erfasst. Eines befindet sich im Bereich der Allee zwischen Perleberg und Spiegelhagen (J01), zwei befinden sich südwestlich von Düpow (J05 und J06), eines befindet sich im Norden des Perleberger Stadtförstes (J08), zwei weitere im Süden des Stadtförstes (J14 und J15) und je ein weiteres im Bereich der Allee südlich von Groß Breese (J16) und an der Karthane (J18). (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen</i> 	
<i>Da die Breitflügelfledermaus als Quartier überwiegend Gebäudestrukturen nutzt, ist eine Tötung durch Fällung von Quartiersbäumen im Zusammenhang mit dem Vorhaben unwahrscheinlich. Lediglich einzelne Männchen der Art nutzen im Sommer gelegentlich Baumhöhlen als Quartier.</i>	
<i>Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme <i>V_{ASB} 2</i>).</i>	
<i>Eine Tötung von Individuen der Breitflügelfledermaus kann daher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden</i> 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Da die Breitflügelfledermaus Gebäudestrukturen als Winter- und Wochenstubenquartiere nutzt und diese sich außerhalb des Eingriffsraumes befinden, können diesbezügliche Störungen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann es zu Störungen einzelner Individuen kommen (Männchen im Sommer- / Zwischenquartier), wenn diese sich in Quartierbäumen in der Nähe von Bauflächen aufhalten. Durch kurzzeitige, punktuelle bauzeitliche Störungen einzelner Individuen sind jedoch keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Störungen sind demnach nicht als erheblich einzustufen.</i>	
<i>Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme <i>V_{ASB/FFH} 7</i>). Dies betrifft die Masten 10 bis 11, 16 bis 19, 22 bis 25, 39 bis 47 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 305W bis 313W, 327W bis 330W, 335W bis 339W und 345W bis 347W.</i>	
<i>Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- $V_{ASB} 12$ Erhalt von potenziellen Quartierbäumen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen ist von einem Wochenstubenquartier in der Ortslage Düpow auszugehen, dieses ist vom Vorhaben nicht betroffen. Quartierbäume, die nachweislich von der Art genutzt werden, wurden im UR nicht erfasst. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich jedoch insgesamt 36 potentielle Quartierbäume. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Ein Baum weist darüber hinaus eine Eignung als Wochenstubenquartier auf, ein weiterer Baum hat Potential als Wochenstuben- und / oder Winterquartier. Für die Breitflügelfledermaus sind Bäume lediglich als Männchenquartiere im Sommer von Relevanz. Durch die Maßnahme $V_{ASB} 12$ wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und damit dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen sind im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände) zu erwarten.

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>2 – stark gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p>Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Wochenstuben kommen in Dachstühlen, Mauerspalt, Baumhöhlen und -spalten und in Nist- und Fledermauskästen vor. Die Quartiere werden teilweise recht häufig gewechselt. Die Jagdgebiete der Fransenfledermäuse können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen oder an Gewässern liegen. Spätestens ab Sommer verlagern sie sich in Wälder, gern auch in Nadelbaumbestände. Der Abstand der Quartiere und Jagdgebiete beträgt bis zu 3 km. Auf den Flügen zu ihren Jagdgebieten nutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen entlang von linearen Strukturen wie Hecken und Alleen. Der Jagdflug ist nicht schnell und oft niedrig (1-4 m) über dem Boden. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Höhlen und Stollen, aber manchmal auch in oberirdischen Gebäuden (PETERSEN et al. 2004.) Gemäß der Roten Liste gilt die Fransenfledermaus in Brandenburg als stark gefährdet. Deutschlandweit ist die Art ungefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Die Fransenfledermaus wurde bei den Detektorbegehungen mit zwei Rufkontakten eindeutig innerhalb des UR festgestellt: einmal am Waldrand südwestlich von Düpow sowie im Wald südlich der L 10. Im Rahmen der Horchboxen-Untersuchung wurde die Fransenfledermaus bei drei von vier Standorten nachgewiesen. Lediglich innerhalb des Waldes nördlich der L 10 wurde sie an der Hochbox nicht festgestellt. Die größte Anzahl an Kontakten wurde im Waldgebiet nördlich von Groß Breese registriert. Weiterhin konnten durch die Netzfänge am Netzfangstandort südwestlich von Uenze zwei juvenile Männchen erfasst werden. Folglich befindet sich ein Wochenstubenquartier im Umkreis von ein bis maximal fünf Kilometern im Umkreis des Netzfangstandortes. Weitere Nachweise der Art können sowohl bei den Horchboxen-Untersuchungen als auch bei den Detektorbegehungen in den unbestimmten Myotis- oder Mkm-Kontakten enthalten sein. Nachweise erfolgten im gesamten UR, überwiegend im Waldbereich und nördlich des Waldes bis nach Perleberg. Im UR wurden vier Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung für die Fransenfledermaus erfasst. Eines befindet sich südwestlich von Düpow (J06), eines befindet sich im Norden des Perleberger Stadforstes (J08), ein weiteres im Süden des Stadforstes (J14) und eines an der Karthane (J18). (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen 	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Fransenfledermaus ausschließlich von Frühjahr bis Sommer bzw. Herbst (außerhalb der Winterruhe) genutzt. Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).

Eine Tötung von Individuen der Fransenfledermaus kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß ÖKOPLAN (2021a) befindet sich im Umkreis von bis zu 5 km um den Netzfangstandort im Perleberger Forst westlich von Uenze ein Wochenstubenquartier der Art. Die Lage ist jedoch nicht bekannt. Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt sechs Altbäume erfasst, die ein Potential als Wochenstubenquartier aufweisen, vier davon befinden sich im Umkreis von 5 km um den Netzfangstandort. Eine Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume ist im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände zu erwarten. Da die Art im Sommer häufig die Quartiere wechselt und auch Wochenstubenquartiere in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich gewechselt werden, sind durch kurzzeitige, punktuelle, bauzeitliche Störungen keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass die Fledermäuse in ungestörte Quartiere außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens ausweichen können.

Eine Störung im Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da die Art hierfür unterirdische Höhlen oder Gebäude nutzt und diese sich nicht im Umkreis des Vorhabens befinden.

Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die beiden Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Masten 15 bis 17, 40 bis 43 sowie die zurückzubauenden Maste 310W bis 312W und 336W bis 339W.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 12 Erhalt von potentiellen Quartierbäumen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Winterquartieren kann für die Fransenfledermaus ausgeschlossen werden, da sie zur Winterruhe Gebäudestrukturen nutzt und sich entsprechende Strukturen nicht im Wirkraum des Vorhabens befinden.

Quartierbäume der Fransenfledermaus wurden im Untersuchungsraum ebenfalls nicht nachgewiesen. Die Lage des Wochenstubenquartiers ist nicht bekannt. Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt 36 potentielle Quartierbäume erfasst. Keiner dieser Bäume muss bau- oder anlagebedingt gefällt werden. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Ein Baum weist darüber hinaus eine Eignung als Wochenstubenquartier auf, ein weiterer Baum hat Potential als Wochenstuben- und / oder Winterquartier. Bäume werden von der Fransenfledermaus als Sommer- und Wochenstubenquartiere genutzt. Über den Sommer findet ein häufiger Quartierwechsel statt, die Art nutzt demnach einen Verbund mehrerer Quartiere. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer für die Fransenfledermaus geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörrickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen sind im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst zu erwarten.

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 – vom Aussterben bedroht <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p>Das Graue Langohr wählt in unseren Breitengraden fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden. Es ist in Mitteleuropa eine typische Dorffledermaus. In Mitteleuropa liegen Jagdgebiete entsprechend in warmen Talungen, Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschaftetem Agrarland. (BERGER & WACHLIN 2004b) Das Winterquartier sucht sich das Graue Langohr in Höhlen, Stollen oder Kellern. Das Graue Langohr jagt ähnlich kleinräumig wie das Braune Langohr, die Jagdgebiete können allerdings bis zu 5,5 km vom Quartier entfernt liegen und bis zu 75 ha groß sein. Während der Nacht werden die Teiljagdgebiete mehrfach gewechselt. Graue Langohren haben zwei Jagdstrategien: die kleinräumige langsame Jagd nahe an der Vegetation und den schnelleren Jagdflug im offenen Luftraum. Der Flug erfolgt meist 2 bis 5 m über dem Boden, aber manchmal auch tiefer oder hoch in der Baumkronenregion. Das Graue Langohr ist in den wärmeren Gebieten Europas verbreitet. (BERGER & WACHLIN 2004b)</p> <p>Die Art zählt in Deutschland zu den seltenen Fledermausarten. Deutschlandweit gilt die Art als vom Aussterben bedroht, in Brandenburg ist die Art stark gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Langohren wurden im Jahr 2020 insgesamt drei Mal im gesamten Untersuchungsgebiet verteilt nachgewiesen: zwischen Düpow und Perleberg im Umkreis der B 5, südwestlich von Düpow an einem Feldweg und am Waldrand bei Groß Breese; des Weiteren wurden bei den Netzfängen im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge drei Graue Langohren (laktierende Weibchen) gefangen. Es ist davon auszugehen, dass sich in den umliegenden Ortschaften (Uenze, Groß Breese, Weisen) ein Wochenstubenquartier befindet. Gemäß Ökoplan (2021a) wurden zwei Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung für Langohren festgestellt. Eines befindet sich im Bereich der Baumallee südlich von Düpow (J05), ein weiteres wurde im Waldrandbereich bei Groß Breese (J15) erfasst. Im Wald östlich der Freileitung zwischen Mast 22 und Mast 23 wurde darüber hinaus ein Sommerquartierbereich von Langohren erfasst. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB 2} Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen <p>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Zwar nutzt die Art in unseren Breiten überwiegend Gebäudestrukturen als Quartier, im Untersuchungsraum</p>	

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
<p>wurde der Wald östlich der Freileitung zwischen Mast 22 und 23 jedoch als Sommerquartierbereich für Langohren erfasst. Im Umkreis dieses Quartiers wurden insgesamt vier Bäume erfasst, die eine Eignung als Zwischenquartier aufweisen. Diese Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens an keinem Standort zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen im Winterquartier können sicher ausgeschlossen werden, da das Graue Langohr als Winterquartier Gebäudestrukturen nutzt und entsprechend geeignete Gebäude sich im Umfeld des Vorhabens nicht befinden.</p> <p>Im Umkreis des Sommerquartierbereiches befinden sich zwei Maststandorte (22 und 23 bzw. zurückzubauende Maste 329W und 330W). Sommerquartiere werden häufig gewechselt. Durch kurzzeitige, punktuelle bauzeitliche Störungen sind aus diesem Grund keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Bauzeitliche Störungen des Sommerquartiers sind demnach nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Die Art nutzt den UR darüber hinaus als Jagdgebiet. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die beiden Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Masten 15 bis 17, 40 bis 43 sowie die zurückzubauenden Maste 310W bis 312W und 336W bis 339W.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Das Graue Langohr nutzt in unseren Breiten überwiegend Gebäudestrukturen als Quartier. Wochenstuben befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern. Entsprechende Quartiere befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens und sind demnach nicht betroffen.</p> <p>Quartierbäume des Grauen Langohrs wurden im UR nicht nachgewiesen. Im Wald südwestlich von Düpow wurde ein Sommerquartierbereich von Langohren erfasst. Im Waldrandbereich befinden sich insgesamt 8 Bäume, für die ein Quartierpotential für Fledermäuse nachgewiesen wurde. Die Bäume könnten von der Art als Zwischenquartier genutzt werden. Diese Bäume sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen. Das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Abendsegler besiedelt hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Die Höhlen müssen vor allem als Überwinterungsquartier geräumig sein. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen (gern Fledermaus-Flachkästen) sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartier genutzt. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund. Die Jagdflüge erfolgen bis über 10 km vom Quartier entfernt. Als Nahrungsgebiete werden insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flug ermöglichen (Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder, beleuchtete Flächen im Siedlungsraum). (vgl. PETERSEN et al. 2004)</i> <i>Der Große Abendsegler ist gemäß Roter Liste in Brandenburg gefährdet. Deutschlandweit wird er auf der Vorwarnliste geführt.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <i>Der Große Abendsegler konnte 2020 bei vier von sechs Begehungen vereinzelt nachgewiesen werden. Im Raum Perleberg wurde der Große Abendsegler lediglich einmal registriert. Hingegen kommt der Abendsegler zwischen Groß Breese und Wittenberge häufiger vor. Auch bei den Horchboxen-Aufzeichnungen ist zu erkennen, dass der Große Abendsegler häufiger im mittleren bis südlichen Bereich jagt als im Norden des Untersuchungsgebietes. Weitere Nachweise der Art können sowohl bei der Horchboxen-Untersuchung als auch Detektorbegehungen in den unbestimmten <i>Nyctalus</i>-Kontakten enthalten sein. Das Untersuchungsgebiet hat eine geringe bis allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler. Nachweise oder Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor. (ÖKOPLAN 2021a)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen</i> <i>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden vom Großen Abendsegler sowohl im Sommer als auch im Winter aufgesucht. Für den Zeitraum von Sommer bis Herbst liegen für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf eine Quartiernutzung vor.</i>	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben. Bei Bäumen, die darüber hinaus ein Potential als Winterquartier aufweisen, werden die Strukturen rechtzeitig vor Bezug der Winterquartiere so verschlossen, dass Fledermäuse noch aus- aber nicht wieder einfliegen können. So ist sichergestellt, dass sich keine Individuen in den Bäumen befinden, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass eine Tötung von Individuen des Großen Abendseglers vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Zeitraum von Sommer bis Herbst liegen für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch den Großen Abendsegler vor. Diesbezüglich können Störungen ausgeschlossen werden. Da das Gebiet darüber hinaus gemäß ÖKOPLAN (2021a) nur eine geringe bis allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet aufweist, sind populationsrelevante baubedingte Störungen während der Jagd ebenfalls nicht zu erwarten.

Gegebenenfalls kann es zu einer Störung im Winterquartier kommen, wenn sich diese im Umfeld des Bauvorhabens befinden. Drei Bäume im Waldrandbereich im Abstand von 20, 40 und 60 m zur Baufläche haben ein Potential als Winterquartier. Darüber hinaus befindet sich im Niederungsbereich südlich der Karthane eine Weide in etwa 110 Meter zum Baubereich. Hier sind erhebliche bauzeitliche Störungen insbesondere durch Erschütterung nicht auszuschließen, sollten diese Bäume als Winterquartiere genutzt werden. Die Höhlungen dieser Bäume werden daher vor Baubeginn verschlossen, so dass sie für die Dauer der Bauzeit nicht als Winterquartier genutzt werden können (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 12 Erhalt von potentiellen Quartierbäumen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartierbäume des Großen Abendseglers wurden im UR nicht nachgewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen geben auch keinen Hinweis darauf, dass die Art Quartiere innerhalb des UR nutzt.

Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt 36 potentielle Quartierbäume erfasst. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Ein Baum weist darüber hinaus eine Eignung als Wochenstubenquartier auf, ein weiterer Baum hat Potential als Wochenstuben- und / oder Winterquartier. Durch die

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen sind im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände) zu erwarten.

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – <i>stark gefährdet</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Die Große Bartfledermaus bzw. Brandtfledermaus ist eine Charakterart der Wälder. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand scheint die Art besonders Mischwälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder auf feuchten Standorten, aber auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und dörfliche Strukturen zu besiedeln. Begünstigend auf die Ansiedlung wirken sich kleine stehende oder langsam fließende Gewässer aus. Als Jagdgebiet nutzt die Art bevorzugt Wälder aber auch den Übergangsbereich zwischen Wäldern und Feldflur. (TEUBNER et. al 2008) Von beiden Bartfledermausarten ist bekannt, dass sie mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, die Große Bartfledermaus legt dabei große Distanzen (bis zu 10 Kilometer) zwischen Quartier und Jagdrevier zurück (DENSE 2002). Die Wohn- und Zufluchtsstätten der Großen Bartfledermaus befinden sich im Sommer in Gebäudespalten, auf Dachböden, hinter Verschalungen und an Bäumen. Baumhöhlen und Nistkästen werden insbesondere von Männchen während der Balz genutzt. Die Entfernung der Sommerquartiere zu den Jagdgebieten kann mehr als 10 km betragen. Winterquartiere sind bisher nur in Höhlen, Stollen und Kellern bekannt. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Weg entlang von Hecken, Baumreihen oder ähnlichen Strukturen (Flugstraßen) zurückgelegt. Als Mittelstreckenwanderer überwinden Brandtfledermäuse Distanzen bis zu 250 km zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren, in Einzelfällen auch noch größere Strecken. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004)</i></p> <p><i>Das gesamte Land Brandenburg ist Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus. Sie scheint jedoch nicht flächendeckend und auch nirgendwo häufig vorzukommen. (TEUBNER et. al 2008) Sie ist es gemäß Brandenburger Roter Liste stark gefährdet (Kategorie 2). Deutschlandweit ist die Große Bartfledermaus ungefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p><i>Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden 2020 drei eindeutige Rufkontakte von der Bartfledermaus im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge festgestellt. Darüber hinaus wurden bei den Netzfängen zwei Große Bartfledermäuse (männlich, adult) am Waldrand, südwestlich von Düpow gefangen. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Sommerquartier in der unmittelbaren Nähe zum Netzfangstandort befindet. Bei den Horchboxerfassungen konnten eindeutige Rufe der Bartfledermaus bei zwei von vier Horchboxstandorten nachgewiesen werden. Auch bei den weiteren Horchboxstandorten gibt es nicht eindeutig identifizierbare Rufkontakte der Art. Die häufigsten Kontakte wurden im Waldgebiet nördlich von Groß Breese registriert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Nähe des Horchboxen-Standortes zumindest Tagesquartiere von einzelnen Bartfledermäusen befinden, die unter Rindenabplatzungen an Bäumen, aber auch in Holzstapeln etc. sein können. Weitere Nachweise der Art können sowohl bei den Horchboxerfassungen als auch Detektorbegehungen in den unbestimmten Myotis- oder Mkm-Kontakten enthalten sein. Im UR wurden vier Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung für Bartfledermäuse erfasst. Eines befindet sich im Waldrandbereich südwestlich von Düpow (J06), eines befindet sich im Norden des Perleberger Stadforstes (J08), ein weiteres im Süden des Perleberger Stadforstes (J14) und an der Karthane (J18). (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- *V_{ASB 2} Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen*

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Großen Bartfledermaus ausschließlich von Frühjahr bis Sommer bzw. Herbst (außerhalb der Winterruhe) genutzt. Winterquartiere wurden bisher nicht in Bäumen festgestellt.

*Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme *V_{ASB 2}*).*

Eine Tötung von Individuen der Großen Bartfledermaus im Zuge des Vorhabens kann sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*)

- *V_{ASB/FFH 7} Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden*

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen im Winterquartier können ausgeschlossen werden, da die Art hierfür Höhlen, Stollen und Keller aufsucht und sich im Wirkraum des Vorhabens keine entsprechenden geeigneten Strukturen befinden.

Zu bauzeitlichen Störungen kann es im Bereich des Sommerquartiers im Wald südwestlich von Düpow und im Bereich der Quartiere (wahrscheinlich Tagesquartiere für Einzelindividuen) im Waldgebiet nördlich von Groß Breese kommen. Durch kurzzeitige, punktuelle bauzeitliche Störungen einzelner Individuen in Tagesverstecken sind jedoch keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Auch für das Sommerquartier bei Düpow sind keine populationsrelevanten Störungen anzunehmen, da Sommerquartiere (auch Wochenstubenquartiere) häufig gewechselt werden.

*Darüber hinaus nutzt die Große Bartfledermaus den Untersuchungsraum zur Jagd. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme *V_{ASB/FFH 7}*). Dies betrifft die Masten 16 bis 19, 22 bis 25, 39 bis 42 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 310W bis 313W, 327W bis 330W und 335W bis 338W.*

Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Großen Bartfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die Große Bartfledermaus Strukturen wie Höhlen, Stollen und Keller als Winterquartier nutzt und diese sich nicht im Wirkraum des Vorhabens befinden, kann eine diesbezügliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Quartierbäume der Großen Bartfledermaus wurden im UR ebenfalls nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die Art ein Sommerquartier im Wald südwestlich von Düpow nutzt. Weitere Quartiere (zumindest Tagesquartiere für Einzelindividuen) sind im Waldgebiet nördlich von Groß Breese zu erwarten. Im Waldrandbereich befinden sich insgesamt 8 Bäume, für die ein Quartierpotential für Fledermäuse nachgewiesen wurde. Überwiegend weisen die Bäume Potential als Zwischenquartier auf. Für drei der Bäume wurde Potential als Wochenstubenquartier erfasst. Diese Bäume sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen.

Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Großen Bartfledermaus kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>1 – Vom Aussterben bedroht</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>In Brandenburg scheint die Art vorwiegend wald- und gewässerreiche Gebiete zu besiedeln. Sie kommt vor allem in reichhaltigen Kiefern-Eichen-Mischwäldern, reinen Kiefernforsten und dörflichen Strukturen vor. (TEUBNER et. al 2008) In dörflichen Siedlungen ist sie vor allen in den Randbereichen (z. B. Streuobstwiesen, Gärten) anzutreffen (DIETZ et al. 2007). Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Baumreihen und Gärten bevorzugt. Von beiden Bartfledermausarten ist bekannt, dass sie mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, die kleine Bartfledermaus hat einen verhältnismäßig geringeren Aktionsradius von etwa 2,8 Kilometern vom Quartier bis in die Jagdreviere (CORDES 2004). Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, gelegentlich auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde. (MESCHEDE & HELLER 2002) Überwiegend befinden sich Sommerquartiere in der Nähe von Bächen oder naturnahen Flussoberläufen. Kästen werden von Einzeltieren und als Paarungsquartiere genutzt (MESCHEDE & HELLER 2002). Die Winterquartiere werden in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit aufgesucht.</i></p> <p><i>Die Kleine Bartfledermaus ist in Brandenburg zwar überregional verbreitet, sie kommt in jedoch nur selten vor. (TEUBNER et. al 2008) Die Kleine Bartfledermaus ist gemäß Brandenburger Roter Liste vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit ist die Art ungefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p><i>Auf Artebene konnte die Kleine Bartfledermaus im UG nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden 2020 drei eindeutige Rufkontakte von Bartfledermäusen im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge festgestellt. Bei den Horchboxerfassungen konnten weiterhin eindeutige Rufe der Bartfledermaus bei zwei von vier Horchboxstandorten nachgewiesen werden. Auch bei den weiteren Horchboxstandorten gibt es nicht eindeutig identifizierbare Rufkontakte der Art. Die häufigsten Kontakte wurden im Waldgebiet nördlich von Groß Breese registriert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Nähe des Horchboxen-Standortes zumindest Tagesquartiere von einzelnen Bartfledermäusen, darunter auch die Kleine Bartfledermaus, befinden, die unter Rindenabplatzungen an Bäumen, aber auch in Holzstapeln etc. sein können. Weitere Nachweise der Art können bei den Horchboxerfassungen als auch Detektorbegehungen in den unbestimmten Myotis- oder Mkm-Kontakten enthalten sein. Bei den Netzfängen wurden die Art im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Im UR wurden vier Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung für Bartfledermäuse erfasst. Eines befindet sich im Waldrandbereich südwestlich von Düpow (J06), eines befindet sich im Norden des Perleberger Stadforstes (J08), ein weiteres im Süden des Perleberger Stadforstes (J14) und an der Karthane (J18). (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 2</i> Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen <p>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Kleinen Bartfledermaus ausschließlich von Frühjahr bis Sommer bzw. Herbst (außerhalb der Winterruhe) genutzt.</p> <p>Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme <i>V_{ASB} 2</i>).</p> <p>Eine Tötung von Individuen der Kleinen Bartfledermaus im Zuge des Vorhabens kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>) <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH} 7</i> Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Störungen im Winterquartier können ausgeschlossen werden, da die Art hierfür Höhlen, Stollen und Keller aufsucht und sich im Wirkraum des Vorhabens keine entsprechenden geeigneten Strukturen befinden.</p> <p>Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich nördlich von Groß Breese Quartierbäume befinden, die zumindest als Tagesverstecke genutzt werden. Durch kurzzeitige, punktuelle bauzeitliche Störungen weniger Individuen in Tagesverstecken sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Die ggf. auftretenden bauzeitlichen Störungen sind demnach nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Darüber hinaus nutzt die Kleine Bartfledermaus den Untersuchungsraum zur Jagd. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme <i>V_{ASB/FFH} 7</i>). Dies betrifft die Masten 16 bis 19, 22 bis 25, 39 bis 42 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 310W bis 313W, 327W bis 330W und 335W bis 338W.</p> <p>Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Kleinen Bartfledermaus sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>) <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 12</i> Erhalt von potenziellen Quartierbäumen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<i>A_{CEF}</i>) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <p>Eine Zerstörung von Winterquartieren der Kleinen Bartfledermaus kann sicher ausgeschlossen werden, da diese sich in Höhlen, Stollen und Kellern befinden und entsprechende Strukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.</p>	

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Quartierbäume der Kleinen Bartfledermaus wurden im UR ebenfalls nicht nachgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich nördlich von Groß Breese Quartierbäume befinden, die zumindest als Tagesverstecke genutzt werden. Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt 36 Bäume mit Quartierpotential erfasst. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Die potentiellen Quartierbäume im Waldrandbereich nördlich von Groß Breese sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches ist vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen.

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>D – Datenlage unzureichend</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>2 – stark gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Der Kleine Abendsegler gehört zu den waldbewohnenden Fledermausarten. Bevorzugte Waldgesellschaften konnten bisher in Brandenburg nicht festgestellt werden. Nachweise erfolgten sowohl in Buchen-, Eichen- und Eschen-Erlen-Wäldern aber auch in Kiefernforsten. Bedeutender als die Baumartenzusammensetzung scheint die Waldstruktur zu sein. Bevorzugt werden aufgelockerte Waldbereiche. Bisher lagen nahezu alle gefundenen Quartiere am Rand größerer Freiflächen (Kahlschläge, Waldwiesen, Aufforstungen). Jagdflüge wurden über Freiflächen, über den Baumwipfeln, in lichten Waldstrukturen, auf Waldschneisen beobachtet aber auch in Ortschaften nachgewiesen. Nachweise von Quartieren (Sommerquartiere / Wochenstuben) erfolgten in Brandenburg bisher ausschließlich in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen. Winternachweise der Art liegen für Brandenburg nicht vor. (THIELE 2008)</i></p> <p><i>Der Kleine Abendsegler gehört zu den in Brandenburg seltenen Arten. Auf der Roten Listen Brandenburgs wird der Kleine Abendsegler als „stark gefährdet“ geführt. Der deutschlandweite Gefährdungsstatus der Art ist nicht bekannt, da die Datenlage unzureichend ist.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Im Untersuchungsgebiet wurde der Kleine Abendsegler nur vereinzelt eindeutig identifiziert. Bei den Detektoraufnahmen wie auch bei den Horchboxen-Aufzeichnungen wurde die Art lediglich einmal im Waldgebiet zwischen Perleberg und Wittenberge nachgewiesen, wobei einige nicht eindeutig identifizierte Nyctalus-Rufe sowohl bei den Horchboxen-Erfassungen als auch Detektorbegehungen von dem Kleinen Abendsegler stammen können. Bei den Netzfängen 2020 wurde ein männliches Jungtier am nördlichen Waldrand, nahe Uenze gefangen. Der Fang lässt darauf schließen, dass im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge eine Wochenstube des Kleinen Abendseglers existiert. Ein Jagdgebiet besonderer Bedeutung, das u. a. vom Kleinen Abendsegler genutzt wird, befindet sich im Süden des Perleberger Stadforstes (J14). (Ökoplan 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <i>V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen</i> <p><i>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden vom Kleinen Abendsegler ausschließlich von Frühjahr bis Sommer bzw. Herbst (außerhalb der Winterruhe) genutzt. Die Art überwintert nicht in Brandenburg.</i></p>	

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).

Eine Tötung von Individuen der Art im Zuge des Vorhabens kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen im Winterquartier können ausgeschlossen werden, da die Art in Brandenburg bisher nicht überwintert nachgewiesen wurde.

Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich im Perleberger Stadtforst ein Wochenstubenquartier der Art befindet. Die Lage ist jedoch nicht bekannt. Im Perleberger Stadtforst befinden sich im Umkreis des Vorhabens drei Altbäume, die ein Potential als Wochenstubenquartier aufweisen und sich in einer Entfernung von 20, 40 und 60 m zu den Bauflächen befinden. Da der Kleine Abendsegler während der Wochenstubenzeit die Kolonien häufig, mitunter täglich, wechselt, ist nicht davon auszugehen, dass bei einer Nutzung der Bäume als Quartier, eine erhebliche Störung vorliegt, da die Tiere weiter entfernt liegende Quartiere aufsuchen können. Eine Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume ist im Bereich der FFH-Gebiete „Mörckeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass sich das Wochenstubenquartier im Bereich der Moorwälder in den FFH-Gebieten befindet. Diese befinden sich in mehr als 250 Metern Entfernung zum Vorhaben innerhalb der Waldbestände, sodass bauzeitliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Darüber hinaus nutzt der Kleine Abendsegler den Untersuchungsraum zur Jagd. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Jagdrevier mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Masten 39 bis 42 sowie die zurückzubauenden Masten 310W bis 313W.

Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartierbäume des Kleinen Abendseglers wurden im UR nicht nachgewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen lassen jedoch darauf schließen, dass im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge eine Wochenstube des Kleinen Abendseglers existiert. Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt 36 Bäume mit Potential als Fledermausquartier erfasst. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Die potentielle Quartierbäume im Waldrandbereich des Perleberger Stadtforges sind

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

hiervon jedoch nicht betroffen. Von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume ist außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Hier ist auch das Wochenstubenquartier der Art zu erwarten.

Da es im Bereich des Perleberger Stadforstes vorhabenbedingt nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier kommt, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers ausgeschlossen werden.

Da die Art bisher in Brandenburg nicht überwintert nachgewiesen wurde, ist eine Zerstörung von Winterquartieren ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – <i>stark gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – <i>vom Aussterben bedroht</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p>Als Sommerquartiere dienen der Mopsfledermaus enge Spalten an Bäumen (hinter abstehender Borke) und an Gebäuden (hinter Fensterläden und Verkleidungen), zuweilen auch Spechthöhlen. Im Frühjahr und Sommer werden die Quartiere sehr oft gewechselt. Der Aktionsraum reicht bis etwa 8 bis 10 km um das Quartier. Die Jagdgebiete finden sich überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen und baumgesäumten Feldwegen. Der Flug bei der Jagd ist mäßig schnell, aber zwischen den Jagdgebieten fliegen die Mopsfledermäuse in einem sehr schnellen Flug, meist gradlinig entlang von Waldwegen und -straßen, Wasserläufen und anderen linearen Strukturen. Die Flughöhe liegt meist bei 2-5 m über dem Boden, bei der Jagd auf Schmetterlinge im Baumkronenbereich auch bei 10 m. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, ausgedienten Bergwerken und Bunkeranlagen. Da die Art äußerst kältetolerant ist, zieht sie oft erst bei tiefen Frosttemperaturen in die unterirdischen Winterquartiere ein. Als Winterquartier dienen relativ trockene und kalte Räume, wie z. B. ehemalige Bunker. Vereinzelt wurden im Winter aber auch kleinere Gruppen der Art hinter loser Baumrinde gefunden. Die Sommer- und Winterquartiere sind wahrscheinlich nur wenige Kilometer (bis 20 km) voneinander entfernt. (PETERSEN et al. 2004)</p> <p>Die Mopsfledermaus zählt deutschlandweit zu den sehr seltenen Arten. Auf der Roten Listen Brandenburgs wird sie als „vom Aussterben bedroht“ geführt und auf der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Die Mopsfledermaus wurde sowohl bei den Detektorbegehungen als auch bei den Horchboxen-Aufzeichnungen vereinzelt im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge nachgewiesen. Ende September konnten darüber hinaus an der Horchbox an der Karthane mehrere Kontakte der Mopsfledermaus nachgewiesen werden. Im Rahmen der Netzfänge wurden an drei Standorten insgesamt sieben Mopsfledermäuse (darunter auch drei juvenile Individuen) gefangen. Im engeren Radius um den Untersuchungsraum ist von einem Quartier (Wochenstube) auszugehen. Hinweis darauf gibt auch der Fang eines laktierenden Weibchens südwestlich von Uenze. Im UR wurden darüber hinaus zwei Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung erfasst, die u. a. von der Mopsfledermaus genutzt werden. Dabei handelt es sich um den südlichen Waldrand des Perleberger Stadforstes und das Gebiet um die Karthane. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen 	

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Mopsfledermaus von Frühjahr bis Sommer bzw. Herbst (außerhalb der Winterruhe) genutzt. Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme V_{ASB} 2).

Unter Einhaltung der Maßnahme kann sichergestellt werden, dass es im Zuge des Vorhabens nicht zu einer Tötung von Individuen der Mopsfledermaus kommt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen im Winterquartier können ausgeschlossen werden, da die Art hierfür unterirdische Quartiere aufsucht und sich entsprechende Strukturen nicht im Wirkraum des Vorhabens befinden.

Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich im engeren Umkreis um das Vorhaben ein Wochenstubenquartier der Art befinden. Die Lage ist jedoch nicht bekannt. Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt sechs Altbäume erfasst, die ein Potential als Wochenstubenquartier aufweisen. Diese befinden sich im Perleberg Stadtforst in einer Entfernung von 20, 40 und 60 m zu den Bauflächen, in der Elbniederung südlich der Karthane in einer alten Weide in etwa 110 Metern Entfernung und in einer Eichenallee zwischen Perleberg und Spiegelhagen in etwa 17 Metern Entfernung. Da Mopsfledermäuse im Frühjahr und Sommer häufig die Quartiere (auch die Wochenstuben) wechseln, ist nicht mit einer baubedingten erheblichen Störung auszugehen, sollte einer der Potentialbäume tatsächlich als Quartier genutzt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die punktuellen, kurzzeitigen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Die Tiere können Quartiere in ungestörten Bereichen außerhalb des Wirkungsbereiches aufsuchen. Eine Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume ist im Bereich der FFH-Gebiete „Mörckeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass sich das Wochenstubenquartier im Bereich der Moorwälder in den FFH-Gebieten befindet. Diese befinden sich in mehr als 250 Metern Entfernung zum Vorhaben innerhalb der Waldbestände, sodass bauzeitliche Störungen nicht zu erwarten sind. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mopsfledermaus durch die Bautätigkeit ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Darüber hinaus nutzt die Mopsfledermaus den Untersuchungsraum zur Jagd. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 7). Dies betrifft die Masten 40 bis 43 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W und 310W bis 312W.

Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Breitflügel-Fledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 12 *Erhalt von potentiellen Quartierbäumen*

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartierbäume der Mopsfledermaus wurden im UR nicht nachgewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen lassen jedoch darauf schließen, dass sich im engeren Radius um den Untersuchungsraum ein Wochenstubenquartier der Art befindet. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich insgesamt 36 Bäume mit Potential als Fledermausquartier. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Zwei Bäume weisen darüber hinaus eine Eignung als Wochenstubenquartier auf. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörckeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen befinden sich darüber hinaus im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände).

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Mopsfledermaus dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- *V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen*

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Art sowohl im Sommer als auch im Winter aufgesucht. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen liegen jedoch keine Hinweise auf eine Quartiernutzung innerhalb des UR vor.

*Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben. Bei Bäumen, die darüber hinaus ein Potential als Winterquartier aufweisen, werden die Strukturen rechtzeitig vor Bezug der Winterquartiere so verschlossen, dass Fledermäuse noch aus- aber nicht wieder einfliegen können. So ist sichergestellt, dass sich keine Individuen in den Bäumen befinden, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden (siehe Maßnahme *V_{ASB} 2*).*

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass eine Tötung von Individuen der Mückenfledermaus vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*)

- *V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden*
- *V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potenziellen Quartierbäumen*

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Zeitraum von Sommer bis Herbst liegen für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch die Mückenfledermaus vor.

*Gegebenenfalls kann es zu einer Störung im Winterquartier kommen, wenn sich diese im Umfeld des Bauvorhabens befinden. Drei Bäume im Waldrandbereich im Abstand von 20, 40 und 60 m zur Baufläche haben ein Potential als Winterquartier. Darüber hinaus befindet sich im Niederungsbereich südlich der Karthane eine Weide in etwa 110 Meter zum Baubereich. Hier sind erhebliche bauzeitliche Störungen insbesondere durch Erschütterung nicht auszuschließen, sollten diese Bäume als Winterquartiere genutzt werden. Die Höhlungen dieser Bäume werden daher vor Baubeginn verschlossen, so dass sie für die Dauer der Bauzeit nicht als Winterquartier genutzt werden können (siehe Maßnahme *V_{ASB} 2*).*

*Die Mückenfledermaus nutzt den Untersuchungsraum jedoch als Jagdgebiet. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme *V_{ASB/FFH} 7*). Dies betrifft die Masten 16 bis 19, 39 bis 42 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 310W bis 313W und 335W bis 338W.*

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<i>Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Mückenfledermaus sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
• V _{ASB} 12 <i>Erhalt von potentiellen Quartierbäumen</i>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die vorliegenden Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Mückenfledermaus innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist demnach nicht zu erwarten.</i>	
<i>Im Umkreis des Vorhabens wurden insgesamt 36 Bäume mit Potential als Fledermausquartier erfasst. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Ein Baum weist darüber hinaus eine Eignung als Wochenstubenquartier auf, ein weiterer Baum hat Potential als Wochenstuben- und / oder Winterquartier. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume m Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen sind im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände) zu erwarten.</i>	
<i>Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>3 – gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Vorkommen der Rauhautfledermäuse sind in fast ganz Deutschland bekannt, aber die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Die Rauhautfledermaus bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Quartier. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden aber auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Rauhautfledermäuse sind sehr ortstreu. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück und auch die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete auf. Winterquartiere befinden sich vor allem in Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln. Unter Umständen haben auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen eine größere Bedeutung als Winterquartier. (Vgl. PETERSEN et al. 2004)</i></p> <p><i>Die Rauhautfledermaus galt lange Zeit in ganz Mitteleuropa als sehr seltene Art und war in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in Brandenburg möglicherweise nur Durchzügler. In den letzten Jahrzehnten dehnte sie ihr Reproduktionsgebiet nach Südwesten aus. Potentiell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa. Winternachweise sind selten, betreffen bisher nur einzelne Tiere und konzentrieren sich in Berlin. In der Prignitz erfolgten bisher nur wenige Einzelnachweise der Art. (TEUBNER et al. 2008) Gemäß Brandenburger Roter Liste ist die Rauhautfledermaus gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit ist die Art ungefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Rauhautfledermäuse traten im gesamten Untersuchungsgebiet während der Untersuchungen in 2020 vereinzelt auf. Mittels Netzfang wurden keine Individuen gefangen. Bei den Horchboxen-Untersuchungen wurde die Art an allen vier Standorten nachgewiesen. Die zahlreichsten Rufkontakte gelangen an der Karthane. Auffällig ist, dass die Rauhautfledermaus im Mai und später ab August bis Oktober mehrfach nachgewiesen wurde. In der Wochenstubenzeit sind nahezu keine Nachweise beobachtet worden. Es ist daher anzunehmen, dass der Untersuchungsraum im Frühjahr und Herbst ein Jagdhabitat darstellt, jedoch nicht in der Wochenstubenzeit genutzt wird. Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung u. a. für die Rauhautfledermaus wurden im Bereich der Allee zwischen Perleberg und Spiegelhagen (J01) im Bereich des Waldrandes westlich von Düpow (J06), im Bereich der Allee südlich von Düpow (J05), im Süden des Perleberger Stadtförstes (J14) und im Bereich der Karthane (J18) ausgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB 2}</i> Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen <p>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Rauhautfledermaus sowohl im Sommer als auch im Winter aufgesucht. Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen für die Rauhautfledermaus für den UR nicht vor.</p> <p>Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben. Bei Bäumen, die darüber hinaus ein Potential als Winterquartier aufweisen, werden die Strukturen rechtzeitig vor Bezug der Winterquartiere so verschlossen, dass Fledermäuse noch aus- aber nicht wieder einfliegen können. So ist sichergestellt, dass sich keine Individuen in den Bäumen befinden, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden (siehe Maßnahme <i>V_{ASB 2}</i>).</p> <p>Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass eine Tötung von Individuen der Rauhautfledermaus vermieden werden kann.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>) <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH 7}</i> Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden • <i>V_{ASB 2}</i> Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potenziellen Quartierbäumen <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Die Rauhautfledermaus nutzt den Untersuchungsraum als Jagdgebiet. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme <i>V_{ASB/FFH 7}</i>). Dies betrifft die Masten 10 bis 11, 16 bis 19, 39 bis 42, und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 310W bis 313W, 335W bis 339W und 345W bis 347W.</p> <p>Für den Zeitraum von Sommer bis Herbst liegen für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch die Rauhautfledermaus vor. Störungen in Sommer- und Wochenstubenquartieren sind demnach nicht zu erwarten.</p> <p>Störungen im Winterquartier können nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn sich diese im Umfeld des Bauvorhabens befinden. Drei Bäume im Waldrandbereich im Abstand von 20, 40 und 60 m zur Baupläche haben ein Potential als Winterquartier. Darüber hinaus befindet sich im Niederungsbereich südlich der Karthane eine Weide in etwa 110 Meter zum Baubereich. Hier sind erhebliche bauzeitliche Störungen insbesondere durch Erschütterung nicht auszuschließen, sollten diese Bäume als Winterquartiere genutzt werden. Die Höhlungen dieser Bäume werden daher vor Baubeginn verschlossen, so dass sie für die Dauer der Bauzeit nicht als Winterquartier genutzt werden können (siehe Maßnahme <i>V_{ASB 2}</i>).</p> <p>Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus sicher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 12 <i>Erhalt von potenziellen Quartierbäumen</i>
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<p><i>Hinweise auf eine Nutzung während der Wochenstubezeit liegen für die Rauhautfledermaus nicht vor. Auch Quartierbäume der Art wurden im UR nicht nachgewiesen. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich insgesamt 36 Bäume mit Potential als Fledermausquartier. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Ein Baum weist darüber hinaus eine Eignung als Wochenstubenquartier auf, ein weiterer Baum hat Potential als Wochenstuben- und / oder Winterquartier. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen befinden sich darüber hinaus im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände).</i></p> <p><i>Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Mopsfledermaus dauerhaft gewahrt bleibt.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>4 – potentiell gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen.</i></p> <p><i>Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in der Nähe von Gewässern befinden (LfUG & NABU 1999). Die Sommerquartiere, einschl. der Wochenstuben, befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, insbesondere Spechthöhlen, wobei solche in Laubbäumen bevorzugt werden (MESCHÉDE & HELLER 2002, MUNLV 2007, TEUBNER et al. 2008). Es werden aber auch Spaltenquartiere an Bäumen und Nistkästen angenommen. Häufig werden mehrere Quartiere im Verbund bewohnt, wobei alle 2 bis 3 Tage in ein anderes Quartier umgezogen wird. Voraussetzung dafür ist ein hinreichend großes Angebot an geeigneten Baumhöhlen. Die Quartierbäume befinden sich selten weiter als 3 km von Gewässern entfernt (ROER & SCHÖBER 2001).</i></p> <p><i>Die Überwinterung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren wie großen Höhlen, Bergwerken (ROER & SCHÖBER 2001), Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern (MUNLV 2007). Bei ihren Wanderungen vom Winterquartier zum Sommerquartier legt die Wasserfledermaus Strecken von 100 (bis max. 260) Kilometern zurück (MUNLV 2007, ROER & SCHÖBER 2001), meist sind es aber Distanzen unter 50 km (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit bis zu 7.000 Tieren überwintern.</i></p> <p><i>Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003, PETERSEN et al. 2004). Die Art jagt schnell fliegend, meist dicht über der Wasseroberfläche (BRINKMANN et al. 2008). Während die Art sich bei der Jagd über dem Wasser meist in nur 5–20 cm Höhe bewegt, erfolgen Jagd- und Durchflüge über dem Land überwiegend in Höhen um etwa 3 m. Die Wasserfledermaus gilt insgesamt als sehr strukturgebundene Art (ROER & SCHÖBER 2001).</i></p> <p><i>In Brandenburg gilt die Art als potentiell gefährdet, deutschlandweit ist die Art ungefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p><i>Wasserfledermäuse wurden bei den Detektorbegehungen vereinzelt über das Untersuchungsgebiet verteilt nachgewiesen. Auch mittels der Horchboxenuntersuchung konnte die Art an drei von vier Standorten eindeutig registriert werden. Die Art wurde überfliegend oder kurzweilig jagend beobachtet. Es wurde kein intensives Jagdverhalten festgestellt, obwohl vor allem der südliche Untersuchungsbereich attraktive Gewässerstandorte als Jagdhabitat bietet. Weitere Nachweise der Art können in den unbestimmten Myotis- oder Mkm- Kontakten enthalten sein. Diese erfolgten im gesamten UR verteilt. Mittels der Netzfänge wurden keine Wasserfledermäuse festgestellt. Nachweise oder Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen ebenfalls nicht vor. Vier der Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung innerhalb des UR wurden als Jagdgebiete mit Eignung für die Wasserfledermaus dargestellt. Eines befindet sich im Bereich der Baumallee südlich von Düpow, zwei befinden sich im Süden des Perleberger Stadforstes und eines befindet sich im Bereich der Karthane. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen</i> 	
<i>Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden von der Art von Frühjahr bis Sommer / Herbst aufgesucht.</i>	
<i>Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme <i>V_{ASB} 2</i>).</i>	
<i>Unter Einhaltung der Maßnahme kann sichergestellt werden, dass es im Zuge des Vorhabens nicht zu einer Tötung von Individuen der Wasserfledermaus kommt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden</i> 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Da die Wasserfledermaus unterirdische Quartiere als Winterquartier nutzt und entsprechende Strukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen, kann eine Störung im Winterquartier ausgeschlossen werden. Für den Untersuchungsraum liegen auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen auch keine Hinweise für sonstige Quartiernutzungen im Wirkraum des Vorhabens vor.</i>	
<i>Die Art nutzt den UR jedoch als Jagdhabitat. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme <i>V_{ASB/FFH} 7</i>). Dies betrifft die Masten 16 bis 19, 39 bis 43 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 309W bis 313W, und 335W bis 339W.</i>	
<i>Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<i>A_{CEF}</i>)	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Eine Zerstörung von Winterquartieren kann sicher ausgeschlossen werden, da die Wasserfledermaus unterirdische Quartiere nutzt und entsprechende Strukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Für den Untersuchungsraum liegen auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen auch keine Hinweise für sonstige Quartiernutzungen im Wirkraum des Vorhabens vor.

Eine Zerstörung- von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus im Zuge des Vorhabens kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>4 – potentiell gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i. d. R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Baumhöhlen werden seltener und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturoberwertung von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt (Simon et al. 2004). Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst bis in Entfernungen von 40 km) und Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON et al. 2004). Im Winter nutzt die Art häufig die gleichen Quartiere an Gebäuden wie im Sommer („Jahresquartiere“). Zwergfledermäuse bevorzugen trockene und kalte Räume zum Überwintern. (TEUBNER et al. 2008)</i></p> <p><i>Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar und gilt gemäß Roter Liste als ungefährdet. In Brandenburg ist sie vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art (TEUBNER et al. 2008), dennoch ist sie gemäß Roter Liste als potentiell gefährdet eingestuft.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Die Zwergfledermaus war im Untersuchungsjahr 2020 mittels BAT-Detektor und auch Horchbox die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art. Sie kommt zahlreich im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Einige der mit den Erfassungsgaräten aufgezeichneten, nicht näher bestimmten Pipistrellus-Rufe können ebenfalls von der Zwergfledermaus stammen. Auf dem Feldweg südwestlich von Düpow wurden zur Ausflugsphase Mitte Juni insgesamt 17 Individuen gezählt, die von Düpow Richtung Wald flogen. Bei den Einflugsbeobachtungen konnte das Wochenstubenquartier nicht eindeutig identifiziert werden. Die Beobachtungen zeigten, dass die Individuen Richtung Osten von Düpow flogen. Bei den Netzfängen wurden eine Zwergfledermaus nahe der Karthane und acht weitere Individuen am Waldrand südwestlich von Düpow gefangen. Davon waren zwei Weibchen laktierend und drei Individuen juvenil. Gemäß Ökoplan (2021a) wurden im UR acht Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung u. a. für die Zwergfledermaus erfasst. Eines befindet sich im Bereich der Allee zwischen Perleberg und Spiegelhagen (J01), zwei befinden sich südwestlich von Düpow (J05 und J06), eines befindet sich im Norden des Perleberger Stadtförstes (J08), zwei weitere im Süden des Stadtförstes (J14 und J15) und je ein weiteres im Bereich der Allee südlich von Groß Breese (J16) und an der Karthane (J18). (Ökoplan 2021a)</i></p>	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- *V_{ASB} 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potentiellen Quartierbäumen*

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere werden selten und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt.

*Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme *V_{ASB} 2*).*

Unter Einhaltung der Maßnahme kann sichergestellt werden, dass es im Zuge des Vorhabens nicht zu einer Tötung von Individuen der Zwergfledermaus kommt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*)

- *V_{ASB/FFH} 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden*

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Zwergfledermaus Gebäudestrukturen als Winter- und Wochenstubenquartiere nutzt und diese sich außerhalb des Eingriffsraumes befinden, können diesbezügliche Störungen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann es zu Störungen einzelner Individuen kommen (Männchen im Sommer- / Zwischenquartier), wenn diese sich in Bäumen mit geeigneten Strukturen in der Nähe von Bauflächen aufhalten. Durch kurzzeitige, punktuelle bauzeitliche Störungen einzelner Individuen sind jedoch keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Diesbezügliche Störungen sind demnach nicht als erheblich einzustufen.

*Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme *V_{ASB/FFH} 7*). Dies betrifft die Masten 10 bis 11, 16 bis 19, 22 bis 25, 39 bis 47 und 51 bis 53 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W, 305W bis 313W, 327W bis 330W, 335W bis 339W und 345W bis 347W.*

Unter Einbeziehung der genannten Maßnahme können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 12 *Erhalt von potentiellen Quartierbäumen*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen ist von einem Wochenstubenquartier in der Ortslage Düpow auszugehen, dieses ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auch für Winterquartiere der Zwergfledermaus kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da diese sich ebenfalls an / in Gebäuden befinden. Häufig werden im Winter die gleichen Quartiere wie im Sommer aufgesucht.

Baumquartiere werden lediglich von Männchen im Sommer als Quartier aufgesucht. Quartierbäume, die nachweislich von der Art genutzt werden, wurden im UR nicht erfasst. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich jedoch insgesamt 36 potentielle Quartierbäume. Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zum Verlust von potentiellen Quartierbäumen. Insgesamt elf Bäume mit Potential als Fledermausquartier befinden sich in Bereichen, in denen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe erforderlich sind. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäumen im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen wie Höhlen und Spalten damit (überwiegend) dauerhaft erhalten werden. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl weiterer geeigneter Quartierbäume außerhalb des untersuchten Trassenbereiches vor allem im Bereich der FFH-Gebiete „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Bereich der Moorwaldbestände auszugehen. Weitere Bäume mit geeigneten Strukturen sind im Bereich der Eichen-Alleen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst sowie im Elbniederungsbereich (alte Weidenbestände) zu erwarten.

Somit ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – <i>gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – <i>stark gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume in sonnenexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Von besonderer Bedeutung ist eine heterogene Vegetationsstruktur, ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik (Wechsel zwischen Offenland - Gebüsch - Waldrand) sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern Totholz oder offenem Torf. Die Art besiedelt als Kulturfolger gerne Bahndämme und Deiche aber auch verwilderte Gärten, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern werden angenommen. Die Schlingnatter ist standorttreu hinsichtlich ihrer Sonnplätze und Tagesverstecke. Der Aktionsradius eines Tieres kann aber 600-3.000 m² betragen. Zu ihrer Beute zählen meist Eidechsen und Blindschleichen, Mäuse und in Einzelfällen auch Amphibien und nestjunge Vögel. Im Oktober (bis Anfang November) werden die Winterquartiere aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt geschützt in frostfreien Verstecken wie Erdlöcher, Kleinsäugerbaue, aber auch Felsspalten oder Trockenmauern. Gelegentlich überwintern die Tiere auch oberflächennah unter Moospolstern. Nicht selten überwintern mehrere Individuen im selben Quartier, das durchaus jedes Jahr erneut und auch aus größerer Entfernung zielgerichtet aufgesucht werden kann. Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Schlingnatterweibchen pflanzen sich in Deutschland meist alle ein bis zwei Jahre fort. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden dann zwischen 2 und 16 Jungtiere geboren. Die Art ist ovovivipar (die Jungtiere schlüpfen bereits im Mutterleib aus den Eiern) und ist damit nicht an Eiablageplätze gebunden. (GÜNTHER 1996, BfN 2004)</i></p> <p><i>In Brandenburg finden sich die Hauptvorkommen in den Sand- und Heidegebieten. Im Biosphärenreservat „Elbe“ sind Vorkommen (Altnachweise) aus der Perleberger Heide im Raum Perleberg bis Bad Wilsnack/Plattentunke bekannt. In der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg von 2004 ist die Schlingnatter als stark gefährdet (RL BB 2) aufgeführt. Deutschlandweit gilt sie als gefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Im Rahmen der Kartierungen erfolgten keine Nachweise der Art im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen ist jedoch aufgrund von Altnachweisen und der geeigneten Habitatstruktur im Bereich der Waldschneise anzunehmen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Schlingnatter (*Coronella austriaca*) Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- *V_{ASB} / A_{CEF} 9 Schutzmaßnahmen für Reptilien*

*Eine baubedingte Tötung von Schlingnattern durch Überfahren kann nicht ausgeschlossen werden, da sich für die Art geeignete Habitate in den Freileitungsschneisen befinden, wo die alten Masten zurückgebaut und die neuen Masten errichtet werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden, werden die Baufelder und Zuwegungen im Bereich der Waldschneise vor Beginn der Bauarbeiten abgezäunt (Maßnahme *V_{ASB} / A_{CEF} 9*) und ggf. vorkommende Schlingnattern aus den abgegrenzten Baufeldern abgesammelt und in angrenzende Bereiche umgesetzt. Diese werden vorher durch Strukturen wie Steinhäufen (Sonnplätze, Winterquartiere), Sandlinsen (Wärmeregulation) und eingebaute Stubben (Winterquartiere) aufgewertet, um den abgesammelten Tieren einen geeigneten und hinreichend großen Lebensraum zu bieten (*A_{CEF} 3*).*

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*) Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen insbesondere durch Erschütterungen sind nicht ausgeschlossen, da sich beidseitig innerhalb der Freileitungstrasse in der Waldschneise fast flächendeckend geeignete Lebensräume befinden. Da die Störungen auf die Bauzeit beschränkt sind und jeweils nur Teilbereiche innerhalb der Habitate betroffen sind, können populationsrelevante Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (*A_{CEF}*)

- *V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen*
- *A_{CEF} 3 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen*

 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Durch das Vorhaben werden baubedingt geeignete Lebensräume im Umfang von ca. 22.370 m² in Anspruch genommen (Flächen für Rück- und Neubau der Maste, erforderliche Zuwegungen und Schutzgerüstflächen). Betroffen sind jedoch nur Teilflächen innerhalb der Waldschneise (ca. 275.200 m²), so dass der Großteil der Habitatfläche weiterhin zur Verfügung steht. Für die Bauzeit werden in der Freileitungstrasse, außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen, Habitate für die Zauneidechsen aufgewertet. Von den im Rahmen dieser Maßnahme angelegten Strukturen profitiert auch die Schlingnatter (Maßnahme *A_{CEF} 3*). Von den aufgewerteten Flächen ausgehend können dann nach Abschluss der Bauarbeiten die als Montageflächen genutzten Bereiche ebenfalls wieder besiedelt werden.*

*Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich genutzten Flächen wieder hergestellt (Maßnahme *V 7*), so dass sich in den betroffenen Bereichen wieder geeignete Habitate entwickeln können. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.*

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (vgl. ELBING et al. 1996, MUTZ & DONTH 1996). Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.</p>	
<p>Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für die Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben (HAHN-SIRY1996). In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben.</p>	
<p>Die Zauneidechse ist die in Brandenburg am weitesten verbreitete Eidechsenart; in geeigneten Habitaten ist sie nahezu in allen Landesteilen zu finden. Dies ist u. a. auf die Zunahme von Brachen und Ruderalflächen in den 1990er Jahren zurückzuführen. In der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg von 2004 ist sie aufgrund der regionalen Ausbreitungstendenzen nur noch als gefährdet (RL BB 3) aufgeführt (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Die Zauneidechse wurde im Bereich der gesamten Waldschneise (zwischen Mast 22 bis Mast 42 bzw. Mast 310W bis 330W) nachgewiesen. Häufigkeit und Verbreitung der Art innerhalb der Schneise variierten kleinräumig in Abhängigkeit des Unterhaltungszustandes. So finden sich neben ausgesprochen struktureichen Abschnitten mit Vegetation aus Calluna, Kiefern sowie hochwüchsigen Gräsern auch halbseitig oder sogar flächig gemähte Abschnitte, in denen die Nachweisdichten entsprechend geringer ausfallen bzw. die Art sogar fehlt. Besonders viele Nachweise erfolgten nördlich der L 10. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">V_{ASB} / A_{CEF} 9 Schutzmaßnahmen für Reptilien	
<p>Eine baubedingte Tötung von Zauneidechsen durch Überfahren und eine Zerstörung von Eigelegen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich für die Art geeignete Habitate in den Freileitungsschneisen befinden, wo die alten Masten zurückgebaut und die neuen Masten errichtet werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tötung zu vermeiden, werden für die Zauneidechsen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen: Die Montageflächen der relevanten Masten einschließlich der erforderlichen Zuwegungen bzw. die als Lebensraum relevanten Teilbereiche des Baufeldes werden vor Baubeginn abgezäunt. Die Zauneidechsen werden anschließend aus den abgegrenzten Baufeldern abgesammelt und in angrenzende Bereiche umgesetzt (Maßnahme V_{ASB} / A_{CEF} 9). Diese werden vorher durch Strukturen wie Steinhäufen (Sonnplätze), Sandlinsen (Eiablageplätze) und eingebaute Stubben (Winterquartiere) aufgewertet, um den abgesammelten Tieren einen geeigneten und hinreichend großen Lebensraum zu bieten (A_{CEF} 3).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen insbesondere durch Erschütterungen sind nicht ausgeschlossen, da sich innerhalb der Freileitungstrasse in der Waldschneise fast flächendeckend Lebensräume von Zauneidechsen befinden. Da die Störungen auf die Bauzeit beschränkt sind und nur Teilbereiche innerhalb der Habitate betroffen sind, können populationsrelevante Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- A_{CEF} 3 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben werden bauzeitlich für Zauneidechsen geeignete Lebensräume im Umfang von ca. 22.370 m² in Anspruch genommen. Betroffen sind jedoch nur Teilflächen innerhalb der Waldschneise (ca. 275.200 m²), so dass der Großteil der Habitatfläche weiterhin zur Verfügung steht. Für die Bauzeit werden in der Freileitungstrasse, außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen, Habitate der Zauneidechsen so aufgewertet, dass die aus dem Baufeld abgesammelten Tiere übergangsweise einen hinreichend großen und qualitativ geeigneten Lebensraum besiedeln können (A_{CEF} 3). Von diesem ausgehend können dann nach Abschluss der Bauarbeiten die als Montageflächen genutzten Bereiche wieder besiedelt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich genutzten Flächen wieder hergestellt (Maßnahme V 7), so dass sich in den betroffenen Bereichen wieder geeignete Habitate entwickeln können. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <p><i>Der Laubfrosch (Hyla arborea) gehört zu den kleinsten mitteleuropäischen Amphibienarten und ist ein ausgezeichneter Kletterer. Er besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand im Hügel- und Flachland. Weiher, Teiche und Altwässer sind seine bevorzugten Laichgewässer, aber es werden auch andere Kleingewässer besiedelt. Wichtig dabei sind eine intensive Besonnung der Gewässer, krautreiche Flachwasserzonen und fehlender Fischbesatz. Die Landlebensräume befinden sich in der Regel in der Nähe der Laichgewässer. Als Sommerlebensräume werden grundwassernahe Landlebensräume wie Hecken, Waldränder, Schilfgebiete und verbuschtes Grasland bevorzugt. Sie sollten nicht mehr als 500 m vom Laichgewässer entfernt sein. Die Laubfrösche sitzen hier vorzugsweise auf Brombeerbüschen, aber auch Wasser-Schwertlilien, Fluss-Ampfer und Himbeere. Wichtig sind dabei ausreichend große Blätter der Sitzwarten. Der Laubfrosch zieht sich im Winter in Laubwälder, Hecken und Erdspalten zurück, wo er unter einer dicken Laubstreuenschicht überwintert (vgl. ECKSTEIN 2003).</i></p> <p><i>Der Laubfrosch ist in Brandenburg als stark gefährdet (RL BB 2) eingestuft. Entlang der Elbe, in der Randlage zu Mecklenburg, in der Uckermark, auf der Lebusplatte und im Südtteil Brandenburgs bestehen noch größere, voneinander isolierte Verbreitungszentren des Laubfrosches. Im Barnim und in der Niederlausitz wurden im Zuge wirksamer Schutzmaßnahmen kleinräumige Ausbreitungsprozesse registriert (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004). Nach Angaben von Sy kommt der Laubfrosch in Mecklenburg-Vorpommern entlang der gesamten Ostseeküste bis zu der Linie Schwerin, Parchim, Neuruppin, Eberswalde-Finow fast flächendeckend vor. Im südlich anschließenden Brandenburg ist er hingegen nur sehr lückig verbreitet und gilt hier als vom Aussterben bedroht (vgl. Sy in PETERSEN et al. 2004).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Laubfrosch wurde im Untersuchungsraum an zwei Untersuchungsgewässern nachgewiesen. Dabei handelt es sich um ein im Deichvorland gelegenes, flaches Stillgewässer (AM16) sowie um den Altarm der Elbe südöstlich von Garsedow (AM14), der von der Freileitung überspannt wird. Für beide Gewässer liegen Nachweise von Larven (Reproduktionsnachweis) vor. Darüber hinaus wurden Laubfrösche mehrfach im Elbvorland im Umfeld der beiden besiedelten Gewässer, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes verhört. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 10 <i>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</i> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> <p><i>In einem Gewässer im Elbdeichvorland und im Altarm bei Garsedow im Elbdeichhinterland erfolgten Nachweise von Laubfröschen. Da Laubfrösche Strecken von bis zu 500 m zwischen Landlebensraum und Laichhabitat zurücklegen, sind im Umkreis der Nachweisstandorte zwischen den Masten 54 bis 56 bzw. an den zurück- bzw. umzubauenden Maststandorten 293W bis 296W baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden die Montageflächen bzw. die Trommel- und Windenplätze im Grünlandbereich mit Amphibienschutzzäunen versehen und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 10). Die Wanderzeit der Alttiere zum Laichgewässer beginnt bei entsprechender Witterung bereits Ende Februar, findet aber überwiegend zwischen April bis Mai statt. Die Abwanderung in die Sommerquartiere erfolgt zwischen Mai bis Oktober. Die Wanderung der Jungtiere erstreckt sich von Juli bis August. Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Laubfröschen vermieden werden. Eine Zäunung im Bereich der Zufahrten ist nicht erforderlich. Amphibien sind überwiegend dämmerungsaktiv und die Bauarbeiten finden überwiegend tagsüber statt. Durch den gelegentlichen Bauverkehr im Bereich der Zuwegungen steigt das Tötungsrisiko für die Einzelindividuen nicht signifikant an bzw. es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.</i></p> <p><i>Auf den Baustellen im Umkreis der Laubfroschhabitate müssen bauzeitlich keine Gehölze gerodet werden, sodass eine Tötung von Laubfröschen in Winterquartieren ausgeschlossen werden kann. Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass Gehölze im Bereich des Schutzstreifens im Zuge der Unterhaltung lediglich gefällt bzw. zurückgeschnitten werden. Stockrodungen oder Mulchen sind nicht vorgesehen. So kann auch eine betriebsbedingte Tötung von Laubfröschen im Winterquartier sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <ul style="list-style-type: none"> • V 2 <i>Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit</i> <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Mögliche baubedingte Störungen des Laubfrosches sind aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info). Die Laichgewässer liegen außerhalb der Baufelder. Lediglich am Altarm bei Garsedow befindet sich ein Trommel- und Windenplatz nahe dem Gewässer. Durch die Maßnahme V 2 ist gewährleistet, dass das Gewässer während der Bauzeit vor Eingriffen geschützt wird.</i> <i>Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Laubfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <ul style="list-style-type: none"> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Ein Verlust oder eine Beschädigung von Laichgewässern des Laubfrosches durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer erfolgen.

Betriebsbedingt kommt es im Zuge der Unterhaltung zeitweise zu Eingriffen in Gehölzbestände im Umfeld der Laichgewässer. Dabei handelt es sich um einzelne ältere Weiden und Strauchweidengebüsche welche potentielle Landlebensräume (Winterquartiere) der Art sind. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Weidenbestände lediglich zurückgeschnitten und nicht gefällt werden. Die Gehölzbestände bleiben demnach dauerhaft erhalten, und auch die Funktion als Ruhestätte bleibt somit gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg ungefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Moorfrosch gehört in Brandenburg zu den häufigsten Amphibienarten. Er ist sowohl im landwirtschaftlichen Raum als auch in Waldgebieten anzutreffen und erreicht vielerorts große Populationsdichten. Die Art ist in Brandenburg derzeit nicht als gefährdet anzusehen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004). Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden vor allem Nasswiesen, Moore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle präferiert, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Dabei kann die Gewässergröße zwischen wenigen Quadratmetern und mehreren Hektar betragen. Als Landhabitate werden Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder genutzt. Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen dienen den Moorfröschen als Land- und Tagesverstecke. Die Mobilität von Moorfröschen scheint eher gering zu sein, adulte Tiere wandern bis 500 m zwischen Laichgewässer und Landlebensräumen. Die Mehrzahl der Moorfrösche überwintert an Land (vgl. PETERSEN et al. 2004).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich <i>Im Düpower Graben wurden zwei Laichballen eines Braunfrosches nachgewiesen. Eine Bestimmung der Art war nicht möglich. Es könnte sich um Laichballen des Moorfrosches oder des Grasfrosches handeln. (ÖKOPLAN 2021a)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 <i>Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • V_{ASB} 10 <i>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</i> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> <i>Das Gewässer, in dem der Nachweis der Braunfrosch-Laichballen erfolgte, ist vom Vorhaben nicht betroffen. Moorfrösche legen Strecken von bis zu 500 m zwischen Landlebensraum und Laichhabitat zurück. Da sich unmittelbar westlich angrenzend an den Düpower Graben Waldbestände befinden, sind Wanderbewegungen im Bereich der Stromtrasse, die sich östlich des Grabens auf Ackerflächen befindet, nicht zu erwarten. Lediglich zwei Mastbaustellen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Graben (weniger als 10 Meter entfernt). Hier werden vorsorglich Schutzmaßnahmen ergriffen, um Tötungen einzelner Individuen (durch Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben) im Bereich der Bauflächen sicher auszuschließen. Dabei handelt es sich um die Montagefläche am Mast 18 und um die Montagefläche am zurückzubauenden Mast 335W. Die Montageflächen werden mit</i>	

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Amphibienschutzzäunen versehen und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 10). Die Wanderzeit der Alttiere zum Laichgewässer beginnt bei entsprechender Witterung bereits Ende Januar bzw. Anfang Februar, findet aber überwiegend zwischen Anfang und Ende März statt. Die Abwanderung in die Sommerquartiere erfolgt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die Wanderung der Jungtiere beginnt Ende Juni und kann sich bis Anfang / Mitte September ziehen. Durch die Schutzmaßnahme kann eine Tötung von Einzelindividuen vermieden werden.

Eine Zäunung im Bereich der Zufahrten ist nicht erforderlich. Amphibien sind überwiegend dämmerungsaktiv und die Bauarbeiten finden überwiegend tagsüber statt. Durch den gelegentlichen Bauverkehr im Bereich der Zuwegungen steigt das Tötungsrisiko für die Einzelindividuen nicht signifikant an bzw. es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es auch kommen, wenn im Bereich von geeigneten Winterquartieren Eingriffe in den Boden erfolgen, z. B. bei der Rodung von Gehölzen. Im Umkreis des Braunfroschnachweises ist im Bereich der Mastbaustelle 18 im Zuge der Baufeldfreimachung die Rodung von Gehölzen erforderlich. Um eine Tötung von Moorfröschen in Winterquartieren zu vermeiden, erfolgt während der Winterruhe lediglich der Rückschnitt der Gehölze. Die Stockrodung wird dann erst in der Aktivitätszeit der Art (frühestens ab März) durchgeführt (Maßnahme V_{ASB} 3). Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass Gehölze im Bereich des Schutzstreifens lediglich gefällt bzw. zurückgeschnitten werden. Stockrodungen oder Mulchen sind nicht vorgesehen. So kann auch eine betriebsbedingte Tötung von Moorfröschen im Winterquartier sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Moorfrosches sind aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info).

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Moorfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Ein Verlust oder eine Beschädigung von Laichgewässern des Moorfrosches durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer erfolgen.

Betriebsbedingt kommt es im Zuge der Unterhaltung zeitweise zu Eingriffen in Gehölzbestände im Umfeld der des Düpower Grabens. Dabei handelt es sich um Laubgebüsch und einen Eichenwaldbestand, welche potentielle Landlebensräume (Winterquartiere) der Art sind. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass Gehölze nur sukzessive bzw. einzelstammweise entfernt werden. Es handelt sich um Gehölzbestände, die bereits derzeit

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen. Darüber hinaus befinden sich westlich des Düpower Grabens großflächig weitere geeignete Gehölzbestände, sodass die Funktion als Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Xylobionte Käfer

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – <i>stark gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – <i>stark gefährdet</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
<p>Der Eremit benötigt alte, höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm als Brutstätte. Er besiedelt alte anbrüchige und / oder höhlenreiche Eichen, Linden und Rotbuchen, nachgewiesen wurde er aber auch an Ulmen, Weiden, Kastanien und Obstbäumen. Als Lebensraum bevorzugt der Eremit lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder und als Sekundärstandorte auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe sowie Streuobstwiesen. Voraussetzung für ein stabiles Vorkommen ist ein entsprechender Anteil an Altholz bzw. absterbenden Althölzern mit Baumhöhlen, die einen großvolumigen, genügend feuchten Mulmkörper aufweisen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, überwindet Distanzen von maximal 1-2 km und verfügt daher nur über ein geringes Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvermögen.</p> <p>In Deutschland findet man die Imagines von Juni bis September, vor allem im Juli und August. Beobachtungen belegen volle Aktivitätsphasen in den sonnigsten Mittagsstunden bis in die Dämmerung. Lichtquellen werden nur in geringem Maße angefliegen. Die Käfer sind relativ flugträge und halten sich in der Regel am Brutbaum auf bzw. verlassen den Mulmkörper überhaupt nicht. An Tagen mit Temperaturen von mehr als 25°C können Käfer verstärkt auftreten. Die Lebenserwartung der Imagines kann zwei bis vier Monate betragen. Ein Entwicklungszyklus dauert bis zur Verpuppung 3-4 Jahre. Die spezielle Bindung an Laubalthölzer, die fast lebenslange Nutzung einmal angenommener Brutbäume sowie das geringe Ausbreitungsvermögen machen die als „Urwaldrelikt“ zu bezeichnende Art hochgradig anfällig für Veränderungen im Lebensraum.</p> <p>Das Areal des Eremiten erstreckt sich von Südeuropa, Mitteleuropa bis ins südliche Nordeuropa (GRILL 2000). Aus allen Bundesländern Deutschlands sind isolierte Einzelvorkommen bekannt (LUA 2002). In Brandenburg liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art in der Uckermark, Schorfheide und im Baruther Urstromtal, wobei jedoch Kenntnislücken zu verzeichnen sind. Der Eremit ist sowohl in Brandenburg wie auch in Deutschland stark gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Im UR wurden insgesamt vier Struktur-Bäume ermittelt, die eine potentielle Habitateignung für den Eremiten aufweisen. Dabei handelt es sich um eine alte Eiche einer Allee südlich Mast 16 an der Straße in Richtung Düpow sowie um drei alte Weiden südwestlich von Mast 55 im Deichvorland. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 12 Erhalt von potentiellen Quartierbäumen • V_{ASB} 13 Schutz holzbewohnender Käfer 	
<p><i>Nachweise des Eremiten liegen für den UR nicht vor. Die vier ermittelten Bäume mit Habitateignung sind betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen. Im Zuge der Unterhaltung müssen die Bäume zeitweise zurückgeschnitten werden. Durch die Maßnahme V_{ASB} 12 wird gewährleistet, dass die potentiellen Quartierbäume im Freileitungsschutzbereich lediglich zurückgeschnitten und die Quartiersstrukturen (Höhlen mit feuchtem Mulm) dauerhaft erhalten werden.</i></p> <p><i>Da es im Zuge des Rückschnittes ggf. zu einer Zerstörung von Lebensstätten der Art kommen kann (z. B. Mulmkörper in kleinen Höhlen in Starkästen, die von der Population mitbesiedelt werden), kann eine Tötung von Entwicklungsstadien des Eremiten nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Eremiten erfolgt der Rückschnitt im Bereich der vier Altbäume unter Aufsicht eines Fachgutachters. Dieser nimmt eine endgültige Prüfung der Bäume vor und leitet gegebenenfalls Sofortmaßnahmen ein (siehe Maßnahme V_{ASB} 13). Ggf. vorgefundene Entwicklungsstadien verbleiben vor Ort am betroffenen Baum.</i></p> <p><i>Unter Beachtung der in der Maßnahme V_{ASB} 13 beschriebenen Vorgehensweise beim Rückschnitt der Bäume ist der Verbotstatbestand der Tötung nicht einschlägig.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 13 Schutz holzbewohnender Käfer 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Eremiten führen könnten, können durch die spezielle Vorgehensweise bei der Fällung ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 12 Erhalt von potentiellen Quartierbäumen • V_{ASB} 13 Schutz holzbewohnender Käfer 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen der Strukturkartierung und der Präsenzkontrolle erfolgten keine Nachweise des Eremiten im Untersuchungsraum. Die vier vom Vorhaben betriebsbedingt betroffenen Struktur-Bäume mit einer potentiellen Eignung für</i>	

Eremit (*Osmoderma eremita*)

den Eremiten werden zeitweise im Zuge der Unterhaltung zurückgeschnitten. Durch die Maßnahmen V_{ASB} 12 und V_{ASB} 13 ist sichergestellt, dass Baumabschnitte mit Larvenbesatz im unmittelbaren Umkreis verbleiben. Unter diesen Voraussetzungen ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

II.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Brutvögel

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften. Zur Nahrungssuche werden Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, Waldränder und Waldlichtungen aber auch Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe (Schwalbenjagd) und selbst Stadtgebiete (Mauerseglerjagd) aufgesucht. Nahrungshabitate befinden sich häufig auch in größerer Entfernung zum Brutplatz (bis zu 6,5 km). (SÜDBECK et al. 2005)</i></p> <p><i>Als Brutplatz bevorzugt der Baumfalke lichte, mindestens 80-100jährige Kiefernwälder. Dort brütet er häufig im Randbereich oder an Lichtungen. Als Nistplatz werden jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen oder -reihen und regional zunehmend auch Einzelbäume oder Hochspannungsmasten genutzt. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Nach Einschätzung der Experten ist von einem stark abnehmenden Trend auszugehen. Mit 500 bis 600 Brutpaaren zählt der Baumfalke in Brandenburg zu den seltenen Arten und ist gemäß der Roten Liste vom Aussterben bedroht. (RYSILAVY et al. 2019). In Deutschland ist der Baumfalke auf der Roten Liste als gefährdet geführt. Er zählt zudem als streng geschützte Art nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Ein Brutstandort des Baumfalken wurde südlich von Düpow im Perleberger Stadforst nahe des Jeetzbaches, unmittelbar westlich des Kreuzungsbereiches mit dem Düpower Graben in einem alten Krähenest in einer Kiefer am Waldrand erfasst. Unmittelbar östlich des Brutplatzes im Umkreis von Wiesengraben und Jeetzbach wurde die Art bei mehreren Begehungen auch bei der Nahrungssuche kartiert. Bei diesem Nachweis handelt es sich um ein traditionelles Vorkommen. Nach Angaben des LfU brütete der Baumfalke auch in den vergangenen Jahren in diesen Raum, nicht jedoch unmittelbar am selben Standort. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß den Hinweisen des LfU (2020) befindet sich ein Brutplatz des Baumfalken östlich der Freileitung im Kiefernforst zwischen Mast 22 und 23.</i></p> <p><i>Gemäß den Hinweisen des LfU (2020) befinden sich drei weitere Brutplätze im weiteren Umfeld des Vorhabens. Ein Brutplatz befindet sich am Jeetzbach im Übergangsbereich zur Düpower Heide etwa 1.000 Meter westlich der Freileitung, ein weiterer befindet sich in mehr als 4.000 Metern Entfernung im Perleberger Stadforst westlich der</i></p>	

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Stepenitzniederung, der dritte Brutplatz befindet sich nördlich von Klein Lüben, östlich der Freileitung in mehr als 3.000 Metern Entfernung.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
<i>Die Bruthabitate des Baumfalken befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens und sind demnach nicht unmittelbar betroffen. Da es sich beim Baumfalken um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für den Brutplatz am Rand des Perleberger Stadforstes östlich der Freileitung zwischen den Masten 22 und 23 bzw. Masten 329W und 330W. An den genannten Standorten finden sämtliche Bauarbeiten (Rück- und Neubau) außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art (Maßnahme V_{ASB} 3).</i>
<i>Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.</i>
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
<i>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Baumfalken handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Er gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Baumfalke weist gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1) Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist der Baumfalke darüber hinaus zu den Arten zu zählen, die vom Leitungsbau profitieren, da sie die Masten regelmäßig als künstliche Schlaf- und / oder Brutplätze nutzen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Baumfalken nicht.</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<i>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Baumfalke zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 200 Meter. Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht für den Brutplatz am Rand des Perleberger Stadforstes östlich der Freileitung zwischen den Masten 22 und 23 bzw. Masten 329W und 330W. An den genannten Standorten finden sämtliche Bauarbeiten (Rück- und Neubau) außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind</i>

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
<i>ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die übrigen Brutplätze befinden sich in mehr als 200 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich und sind demnach nicht betroffen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Bruthabitate des Baumfalcken befinden sich alle außerhalb des bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffsbereiches des Vorhabens und sind demnach nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V – Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> A – sehr guter EZ <input type="checkbox"/> B – guter EZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <i>Baumpieper bewohnen offene bis halboffene Gelände mit hohen Singwarten. Typische Brutgebiete sind u. a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge oder lichte Laub- und Mischwälder (BAUER et al. 2005). Als Bodenbrüter baut er sein Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation. (SÜDBECK et al. 2005) Seine Brutzeit ist von Anfang April bis Ende Juli (MLUL 2018). Mit etwa 50.000 bis 70.000 Brutpaaren zählt die Art zu den häufigen Brutvögeln in Brandenburg. Bis Mitte der 2000er Jahre wurden starke Bestandsrückgänge verzeichnet. Seitdem ist zwar eine leichte Bestandserholung zu verzeichnen, über den Gesamtzeitraum der Erfassungen ist jedoch ein moderat abnehmender Trend ersichtlich. (RYSLAVY et al. 2019). Der Baumpieper ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <i>Der Baumpieper ist in weiten Teilen des Untersuchungskorridors ein regelmäßiger Brutvogel. Von der Art liegen insgesamt 102 Nachweise vor, von denen zwei als Brutzeitfeststellungen, einer als Brutnachweis und 99 Brutverdachte kartiert wurden. Der Vorkommensschwerpunkt des Baumpiepers befindet sich in den Waldflächen im zentralen Untersuchungsgebiet nordöstlich von Groß Breese sowie südlich von Perleberg im Bereich des Stadtwaldes entlang der Stromtrasse und den Waldwegen. (ÖKOPLAN 2021a)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <i>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5). Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden.</i>	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
<p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Baumpieper demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Der Baumpieper gehört gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Der Baumpieper weist in Bezug auf Störungen nur eine geringe Empfindlichkeit auf (GASSNER et al. 2010, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Populationsrelevante bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der geringen Störfähigkeit der Art sowie der Baufeldfreimachung und Trassenpflege im Winter (Maßnahmen V_{ASB} 3 und V 8) ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme V_{ASB} 5 ist darüber hinaus gewährleistet, dass sich keine Individuen im Bereich der Mastbaustellen zur Brut niederlassen. Da die Bauzeit sich darüber hinaus auf maximal zwei Brutperioden erstreckt und die Störungen jeweils nur punktuell auftreten, sind nachhaltige Auswirkungen auf den sehr guten Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Baumpieper legen jedes Jahr ein neues Nest an. Gemäß MLUL (2018) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art, sodass eine Zerstörung von Niststätten sicher ausgeschlossen werden kann (Maßnahme V_{ASB} 3). Während der Bauzeit kommt es innerhalb der Waldschneise zur Inanspruchnahme von geeigneten Bruthabitaten. Insgesamt drei der erfassten Brutreviere befinden sich im Bereich der Mastbaustellen. Im Umkreis der Mastbaustellen verbleiben ausreichend geeignete Bruthabitate für die Art. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bauflächen wieder hergestellt (Maßnahme V 7) und die Bruthabitate stehen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens die Diversität der Habitatstrukturen und damit auch die für den Baumpieper notwendigen Bruthabitate dauerhaft</p>	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

erhalten bleiben. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

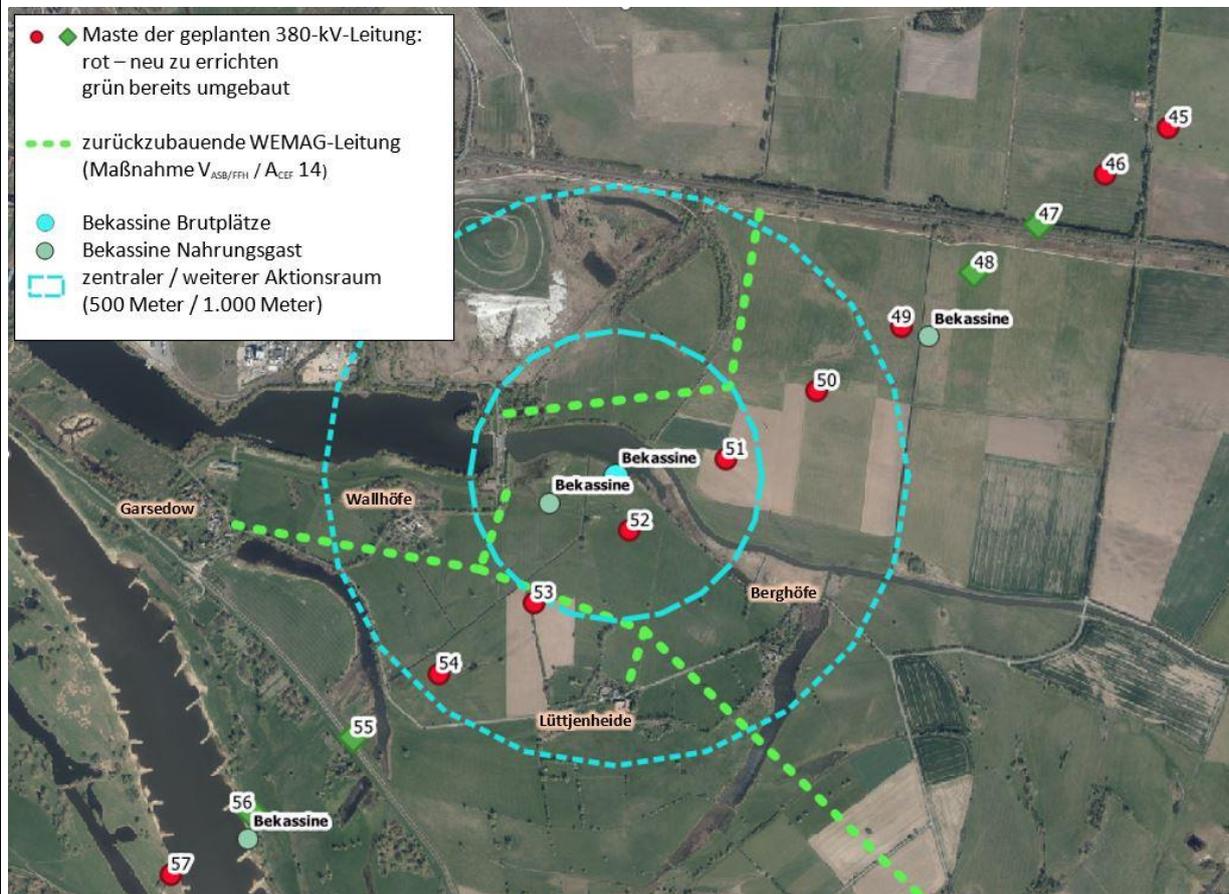
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 – vom Aussterben bedroht <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Die Bekassine brütet überwiegend in Niederungsgebieten. Damit sich die Art ansiedelt, muss die Fläche zu Beginn der Brutzeit überschwemmt sein und im Laufe der Brutperiode Nahrungshabitate freigeben. Außerdem benötigt die Bekassine eine hohe Deckung bietende, aber nicht zu dichte Krautschicht. Nester setzt die Bekassine auf nassen bis feuchten Untergrund zwischen Seggen, Binsen, Gräsern oder Zwergsträuchern. Sie brüten einzeln, aber durchaus mit geringem Nestabstand. (Vgl. SÜDBECK et al. 2005; HIELSCHER & RUDOLPH in ABBO 2001) Die Brutzeit der Bekassine reicht von Ende März bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Der Bestand der Bekassine unterliegt nässebedingten Schwankungen. Trotz lokaler Wiedervernässungsmaßnahmen ist in Brandenburg ein stetiger Bestandsrückgang zu verzeichnen. Mit 600 bis 750 Brutpaaren ist die Bekassine in Brandenburg ein seltener Brutvogel. Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gilt sie als vom Aussterben bedroht. (RYSILAVY et al. 2019) Die Bekassine zählt zu den streng geschützten Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Für die Bekassine wurde innerhalb des Untersuchungsraumes ein Revier (Brutverdacht aufgrund von Balzaktivität) erfasst. Dieses befindet sich östlich des Wasserwerkes von Wittenberge (nördlich von Lütjenheide) unmittelbar südlich der Karthane, etwa 180 Meter nördlich der geplanten Freileitung. Darüber hinaus wurde die Bekassine an drei Standorten bei der Nahrungssuche erfasst. Die zur Nahrungssuche genutzten Bereiche befanden sich auf nassen Flächen nahe der Elbe sowie nördlich und südlich der Karthane. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Der gesamte Niederungsbereich zwischen dem Bahndamm und der Elbe wird gemäß den Angaben des LfU regelmäßig von der Bekassine als Brutgebiet genutzt. (LfU 2020)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel <p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst auch das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Da es sich die der Bekassine um eine während der Brutzeit besonders störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des</p>	

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)															
<p><i>Tötungstatbestandes ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Aus diesem Grund finden die Bauarbeiten im Umkreis des Brutreviers der Art bzw. im Wiesenbrüter-Brutgebiet außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Dies betrifft die Maststandorte M 52 bis M 56 der neuen Freileitung sowie den Abschnitt M 295W bis M 298W der zurückzubauenden Freileitung sowie die Errichtung der Schutzgerüste an der Straße Am Wall (südwestlich M 54 bzw. M 295W) .</i></p>															
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils • V_{ASB/FFH} / ACEF 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung 															
<p><i>Die Bekassine weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse A). Das von ÖKOPLAN (2021a) erfasste Brutrevier der Art befindet sich mit seinem Reviermittelpunkt in etwa 200 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung verläuft demnach im zentralen Aktionsraum der Art. Da jedoch gemäß den Hinweisen des LfU (2020) der gesamte Niederungsbereich südlich der Karthane als Wiesenbrüter-Brutgebiet und Brutgebiet der Art gekennzeichnet ist und die Freileitung dieses Brutgebiet überspannt, wurde in Bezug auf das bb1-Kriterium die höchste Einstufung („hoch“) vorgenommen. Die geplante Freileitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes der Art.</i></p>															
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast														
a	mittel														
b	mittel														
	<table border="1"> <tr> <td style="width: 50px;">ba</td> <td>gering: nur ein Brutpaar betroffen</td> </tr> <tr> <td>bb</td> <td>mittel bis hoch</td> </tr> <tr> <td></td> <td> <table border="1"> <tr> <td style="width: 50px;">bb1</td> <td>hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet</td> </tr> <tr> <td>bb2 ↓</td> <td>Im zentralen Aktionsraum des Brutreviers befinden sich ausreichend für die Brut und die Nahrungssuche geeignete Habitats (Flutmulden im Bereich des Grünlandes sowie mit Seggen und Binsen bewachsenen Gewässerränder) außerhalb des geplanten Freileitungsbereiches. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitats gemieden werden.</td> </tr> <tr> <td>bb3 →</td> <td>Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitats, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.</td> </tr> <tr> <td>bb4 →</td> <td>Hinweise zum Flugverhalten im Untersuchungsraum liegen für die Art nicht vor.</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	ba	gering: nur ein Brutpaar betroffen	bb	mittel bis hoch		<table border="1"> <tr> <td style="width: 50px;">bb1</td> <td>hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet</td> </tr> <tr> <td>bb2 ↓</td> <td>Im zentralen Aktionsraum des Brutreviers befinden sich ausreichend für die Brut und die Nahrungssuche geeignete Habitats (Flutmulden im Bereich des Grünlandes sowie mit Seggen und Binsen bewachsenen Gewässerränder) außerhalb des geplanten Freileitungsbereiches. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitats gemieden werden.</td> </tr> <tr> <td>bb3 →</td> <td>Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitats, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.</td> </tr> <tr> <td>bb4 →</td> <td>Hinweise zum Flugverhalten im Untersuchungsraum liegen für die Art nicht vor.</td> </tr> </table>	bb1	hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet	bb2 ↓	Im zentralen Aktionsraum des Brutreviers befinden sich ausreichend für die Brut und die Nahrungssuche geeignete Habitats (Flutmulden im Bereich des Grünlandes sowie mit Seggen und Binsen bewachsenen Gewässerränder) außerhalb des geplanten Freileitungsbereiches. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitats gemieden werden.	bb3 →	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitats, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.	bb4 →	Hinweise zum Flugverhalten im Untersuchungsraum liegen für die Art nicht vor.
ba	gering: nur ein Brutpaar betroffen														
bb	mittel bis hoch														
	<table border="1"> <tr> <td style="width: 50px;">bb1</td> <td>hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet</td> </tr> <tr> <td>bb2 ↓</td> <td>Im zentralen Aktionsraum des Brutreviers befinden sich ausreichend für die Brut und die Nahrungssuche geeignete Habitats (Flutmulden im Bereich des Grünlandes sowie mit Seggen und Binsen bewachsenen Gewässerränder) außerhalb des geplanten Freileitungsbereiches. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitats gemieden werden.</td> </tr> <tr> <td>bb3 →</td> <td>Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitats, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.</td> </tr> <tr> <td>bb4 →</td> <td>Hinweise zum Flugverhalten im Untersuchungsraum liegen für die Art nicht vor.</td> </tr> </table>	bb1	hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet	bb2 ↓	Im zentralen Aktionsraum des Brutreviers befinden sich ausreichend für die Brut und die Nahrungssuche geeignete Habitats (Flutmulden im Bereich des Grünlandes sowie mit Seggen und Binsen bewachsenen Gewässerränder) außerhalb des geplanten Freileitungsbereiches. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitats gemieden werden.	bb3 →	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitats, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.	bb4 →	Hinweise zum Flugverhalten im Untersuchungsraum liegen für die Art nicht vor.						
bb1	hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet														
bb2 ↓	Im zentralen Aktionsraum des Brutreviers befinden sich ausreichend für die Brut und die Nahrungssuche geeignete Habitats (Flutmulden im Bereich des Grünlandes sowie mit Seggen und Binsen bewachsenen Gewässerränder) außerhalb des geplanten Freileitungsbereiches. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitats gemieden werden.														
bb3 →	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitats, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.														
bb4 →	Hinweise zum Flugverhalten im Untersuchungsraum liegen für die Art nicht vor.														
kR	mittel														
VSM	1 Stufe														
kR _{VSM}	gering														
<p><i>Aufgrund der vMGI-Klasse A der Bekassine sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. bereits geringe kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) kann das kR um eine Stufe von mittel auf gering reduziert werden. Die Markierung erfolgt innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes sowie auf den nördlich angrenzenden</i></p>															

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Flächen bis zur Bahnlinie, da die Bekassine hier auch bei der Nahrungssuche beobachtet wurde (Mast 48 bis Mast 56).



Darüber hinaus wird innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes innerhalb des Aktionsraumes der Art eine Mittelspannungsleitung zurückgebaut (siehe Abbildung) und dadurch eine bestehende Vorbelastung im Hinblick auf Kollisionsgefahren der Art beseitigt (Maßnahme $V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14$). Durch diese Maßnahme wird das Tötungsrisiko der Art innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes zusätzlich zur Markierung der geplanten Freileitung gemindert, sodass nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Bekassine mit dem Brutplatz an der Karthane auszugehen ist. Dies wird auch durch das Gutachten von TNL (2021) bestätigt. (Siehe Unterlage 12.4.)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- $V_{ASB/FFH} 6$ Bauzeitenregelung für Brutvögel
- $V 8$ Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß *BERNOTAT et al.* gehört die Bekassine zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Bekassine beträgt 50 Meter (*GASSNER et al. 2010*). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes (Bereich südlich der Karthane bis zur Elbe) von Mast 52 bis Mast 56 bzw. die zurückzubauenden Maste 295W bis 298W. An diesen Standorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
<p>Störungen vermieden werden. Dies betrifft auch die im Wiesenbrüter-Brutgebiet geplanten Schutzgerüste an der Straße Am Wall (südwestlich M 54 bzw. M 295W).</p> <p>Innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes sind darüber hinaus an einzelnen Bäumen im Zuge der Unterhaltung Rückschnitte erforderlich. Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind jedoch ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel 	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$ 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung 	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Gemäß MLUL (2018) baut die Bekassine ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung und das Baugeschehen außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3 und $V_{ASB/FFH}$ 6) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt. In diesem Bereich ist von einem bereits bestehenden Funktionsverlust für bodenbrütende Arten auszugehen (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des Umfeldes in bis zu 100 m Entfernung). Der Reviermittelpunkt der Bekassine befindet sich in 200 m Entfernung zur bestehenden Freileitung und somit bereits außerhalb des Bereiches mit Kulissenwirkung. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$ 14) innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes eine Aufwertung von derzeit in ihrer Funktion als Brutgebiet eingeschränkten Flächen. Meideffekte sind in der Regel für Hochspannungsfreileitungen, jedoch auch für Mittelspannungsleitungen beschrieben worden (BALLASUS 2002). Das Vorhaben führt somit zu Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ggf. kann gegenüber der Bestandssituation durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung noch eine Verbesserung geeigneter Bruthabitats erreicht werden. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung. So kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bekassine im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>1 – vom Aussterben bedroht</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>V – Vorwarnliste</i>	<input type="checkbox"/> A – sehr guter EZH
	<input checked="" type="checkbox"/> B – guter EZH
	<input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZH
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:	
<p>Die Beutelmeise besiedelt halboffene Feuchtgebiete in Flussniederungen und Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur. Für die Besiedelung wichtig ist neben der Nähe zum Wasser v. a. das Vorkommen von (Einzel-)Bäumen und Sträuchern mit elastischen Zweigen (v. a. Sandbirke, Baumweide, Erle) als Neststandort sowie Weidengebüsche, Pappeln, Rohrkolben, Schilf, Großseggen, Brennesseln oder Hopfen als Nahrungssuchraum und Nistmaterialquelle. Bei entsprechender Strukturierung besiedelt die Weidenmeise verschiedenste Biotope wie Niedermoore, Bruchwälder, Galeriewälder in Flussauen, Teichgebiete, und Bodenabbau-Folgelandschaften. Die Brutplätze der Beutelmeise befinden sich in Bäumen über dem Wasser oder über Röhricht hängend in ca. 1 bis 8 (max. 18) Meter Höhe, meist jedoch nicht mehr als 4 Meter hoch. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Der Brandenburger Bestand der Beutelmeise umfasst derzeit etwa 500 bis 650 Brutpaare. Sie ist in Brandenburg nur lückig verbreitet. Nach einem deutlichen Anstieg des Bestandes bis in die 1990er Jahre ist ein stark rückläufiger Trend des Brutbestandes zu verzeichnen. Viele ehemalige Brutgebiete wurden aufgegeben, sodass die Art heute in Brandenburg nur noch selten vertreten ist. (RYSLAVY et al. 2019) In Brandenburg ist sie auf der Vorwarnliste geführt, deutschlandweit gilt die Beutelmeise als vom Aussterben bedroht.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden vier Reviere der Beutelmeise erfasst. An zwei Standorten wurden Brutnachweise erbracht. Ein Brutnachweis erfolgte südlich der Karthane an einer Gruppe älterer Weiden nahe der Freileitung. Ein weiterer Brutnachweis erfolgte südlich der Bahnlinie westlich der Freileitung. An der Bahnlinie wurde ein zweites Revier ermittelt, für welches Brutverdacht besteht. Ein weiteres Revier, für das Brutverdacht besteht, befindet sich im Deichhinterland nahe des Altarms. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">• V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung• V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen	
<p>Die Brutplätze der Beutelmeise befinden sich im Bereich von Habitaten, die sich alle deutlich außerhalb der bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen befinden. Sie sind demnach baubedingt nicht betroffen. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3), sodass eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten sicher ausgeschlossen werden kann.</p>	

Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	
<p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der Beutelmeise ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Beutelmeise beträgt jedoch lediglich 10 Meter (GASSNER et al. 2010). Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich alle in mindestens 70 Metern Entfernung zu den Bruthabitaten der Art. Aus diesem Grund können bauzeitliche Störungen und damit auch eine daraus resultierende Erfüllung des Tötungstatbestandes für die Beutelmeise ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Brutplatz an den Weiden südlich der Karthane befindet sich im Bereich von Gehölzbeständen, die zeitweise im Zuge der Unterhaltung zurückgeschnitten werden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</p>	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>	
<p>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen der Beutelmeise handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Die Beutelmeise weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1) Für die Beutelmeise ergibt sich demnach keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Beutelmeise beträgt 10 Meter (GASSNER et al. 2010). Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich alle in mindestens 70 Metern Entfernung zu den Bruthabitaten der Art. Lediglich entlang der Bahnlinie verläuft eine bauzeitlich genutzte Zuwegung entlang eines Bruthabitates der Art. Dabei handelt es sich um einen bestehenden Weg, der bereits im Bestand regelmäßig durch Landwirtschaftsfahrzeuge befahren wird. Weitere für die Brut der Art geeignete Strukturen erstrecken sich beidseitig entlang der Bahnlinie, sodass die Beutelmeise bei einer potentiellen Störung in ungestörte Bereiche ausweichen kann. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art und der lediglich punktuellen Störung, die sich nur auf einen kurzen Zeitraum erstreckt, ist davon auszugehen, dass es baubedingt nicht zu populationsrelevanten Störungen der Beutelmeise kommt.</p> <p>Südlich der Karthane erfolgen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe in ein Bruthabitat der Beutelmeise. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit stattfindet. Betriebsbedingte Störungen können daher sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) <ul style="list-style-type: none"> • $V_{ASB} 3$ Regelungen für die Baufeldfreimachung • $V 8$ Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <p><i>Beutelmeisen legen jedes Jahr ein neues Nest an. Gemäß MLUL (2018) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art, sodass eine Zerstörung von Niststätten sicher ausgeschlossen werden kann (Maßnahme $V_{ASB} 3$). Bauzeitlich werden keine Habitate der Art in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Unterhaltung sind zeitweise Eingriffe an älteren Weiden südlich der Karthane erforderlich, welche geeignete Niststätten der Art darstellen. Durch die Maßnahme $V 8$ ist gewährleistet, dass die Weiden lediglich zurückgeschnitten und demnach dauerhaft erhalten bleiben. Das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. Die Funktionalität der Niststätte der Beutelmeise bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahme $V 8$ demnach dauerhaft gewährleistet.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>V – Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Das Blaukehlchen besiedelt Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus werden auch Moore, Klärteiche und Rieselfelder besiedelt. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen.</i></p> <p><i>Das Nest wird gut verborgen auf oder über dem Boden in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt. Die Brutzeit des Blaukehlchens erstreckt sich von Mitte März bis Mitte August. (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Nach einem Bestandstief in der Mitte der 1990er Jahre wurde in Brandenburg eine deutliche Bestandserholung und die Wiederbesiedlung ehemaliger Brutgebiete beobachtet. Mit derzeit etwa 300 bis 350 Brutpaaren zählt das Blaukehlchen in Brandenburg zu den seltenen Brutvogelarten. Deutschlandweit ist es ungefährdet, in Brandenburg wird es auf der Vorwarnliste geführt (RYSILAVY et al. 2019). Die Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Vom Blaukehlchen besteht in sechs Fällen Brutverdacht. Wie für die Art typisch, besiedelt sie feuchte Schilfbestände mit niedrigen Bäumen und Büschen, welche sie oft als Singwarte nutzt. Zwei Reviere wurden in den Elbauen nahe am Deich erfasst. Zwei weitere Reviere wurden in den feuchten Schilfbeständen entlang der Bahntrasse nachgewiesen. Zwei weitere Reviere befanden sich im Uferbereich der Karthane. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V 2 Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die Bruthabitate des Blaukehlchens befinden sich alle deutlich außerhalb der bauzeitlich genutzten Montageflächen und Zuwegungen des Vorhabens. Lediglich die Montagefläche des Mastes 55 grenzt unmittelbar an eines der sechs erfassten Brutreviere. Das geschützte Biotop (071012 – Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche der Flussauen) in welchem das Revier des Blaukehlchens verortet wurde, wird im Rahmen der Maßnahme V 2 als Tabuzone ausgewiesen, sodass Eingriffe sicher ausgeschlossen werden. Im Zuge der Unterhaltung müssen im Brutrevier der Art einzelne Bäume zeitweise zurückgeschnitten werden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Eingriffe in Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen. Eine Tötung von</i></p>	

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
<p><i>Einzelindividuen oder Nestlingen oder eine Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung und im Zuge der Unterhaltung der Freileitungstrasse kann aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Ein Brutplatz der Art (am Mast 55) befindet sich im Wirkungsbereich für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) jedoch gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für das Blaukehlchen ausgeschlossen werden.</i></p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p><i>Das Blaukehlchen gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Das Blaukehlchen weist gemäß GASSNER et al. (2010) nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 Meter. Lediglich der Brutplatz nahe der Montagefläche am Mast 55 ist näher als 30 Meter zum Eingriffsbereich gelegen. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und der sich im näheren Umfeld ausreichend geeigneten Bruthabitatstrukturen (Schilfbestände im Randbereich des Altarmes) außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung, kann das Blaukehlchen während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wiederbesiedlung des bauzeitlich genutzten Standortes möglich. Ein Verlust des Brutreviers kann sicher ausgeschlossen werden. Die zeitlich begrenzte und punktuell wirkende baubedingte Störung eines einzelnen Brutpaares führt nicht zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population des Blaukehlchens.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Die Brutreviere befinden sich überwiegend weit außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Lediglich am Mast 55 ist ein zeitweiser Rückschnitt einzelner Gehölze (Strauchweidengebüsch) im Zuge der Trassenunterhaltung vorgesehen. Dies führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung des Brutreviers des Blaukehlchens. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt. Das Blaukehlchen baut gemäß MLUL (2018) sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (<i>Carduelis flamma</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Bluthänfling ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen, junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze mit Gehölzaufwuchs, ehemalige Deponien, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, ehemalige Rieselfeldlandschaften, Obstanlagen, Hecken, Waldränder, Gärten und Friedhöfe. Wichtig für die Art ist eine artenreiche, samentragende Krautschicht als Nahrungshabitat. Als Nistplatz werden überwiegend Gehölze genutzt (ABBO 2001). Als Freibrüter baut er sein Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit des Bluthänflings ist von Anfang April bis Anfang September (MLUL 2018).</i></p> <p><i>In Brandenburg sind kaum Bestandsschwankungen erkennbar. Ein früherer Rückgang wurde auf Änderungen dörflicher Siedlungsstrukturen, d. h. einen Rückgang dörflicher Ruderalfluren und eine zusätzliche Versiegelung, zurückgeführt (ABBO, 2001). Der Brandenburger Bestand umfasst etwa 7.000 bis 10.000 Brutpaare, trotz stetiger Bestandsrückgänge zählt der Bluthänfling demnach hier noch zu den häufigen Brutvogelarten (RYSĽAVY et al. 2019). Er ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit in der Roten Liste als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Bluthänfling ist mit insgesamt 16 Revieren mit Brutverdacht ein mäßig häufiger Brutvogel innerhalb des Untersuchungskorridors. Nachweise erfolgten überwiegend in Gehölzbeständen im nahen Umfeld von Siedlungen sowie im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des</i></p>	

Bluthänfling (<i>Carduelis flamma</i>)	
<p><i>Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Ein Brutplatz der Art (am Mast 53) befindet sich im Wirkungsbereich für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Bluthänfling ausgeschlossen werden.</i></p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p><i>Der Bluthänfling gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Der Bluthänfling weist gemäß GASSNER et al. (2010) nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 Meter. Die Gehölzstrukturen, die dem Bluthänfling als Brutrevier dienen, befinden sich überwiegend in mehr als 40 Metern Entfernung zu den Montageflächen, sodass bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden können. Lediglich am Maststandort 53 befinden sich die Montagefläche und die bauzeitliche Zuwegung unmittelbar angrenzend an einer als Brutplatz genutzten Gehölzstruktur (071311 – Hecke / Windschutzstreifen). Störungen können für diesen Standort nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn die Art die Hecke während der Bauzeit zur Brut nutzt. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art und da sich im näheren Umfeld ausreichend weitere geeignete Bruthabitatstrukturen (Hecken und Feldgehölze) außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung befinden, kann der Bluthänfling während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen. Ein Eingriff in die Gehölzstrukturen erfolgt nicht. Ein Verlust des Brutreviers kann sicher ausgeschlossen werden. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population des Bluthänflings sind durch die kurzzeitigen punktuellen Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse können ebenfalls ausgeschlossen werden, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Gemäß MLUL (2018) baut der Bluthänfling sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die komplette Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3), kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden. Durch die</i></p>	

Bluthänfling (*Carduelis flammea*)

Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch während der Unterhaltung der Freileitung der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Darüber hinaus befinden sich die Gehölzbestände, in denen Brutreviere der Art nachgewiesen wurden, überwiegend außerhalb des Eingriffsbereiches. Lediglich am Mast 53 befindet sich ein Brutplatz unmittelbar angrenzend an eine bauzeitlich genutzte Zuwegung und nahe an einer Montagefläche. Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen an diesem Maststandort weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel offener Agrarlandschaften, vor allem in Grünlandgebieten und auf Brachen. Es bevorzugt offene, frische bis feuchte oder leicht geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- / Hecken-dichte (FLADE 1994). Vorkommen sind aber auch bekannt für Bahndämme, Wegränder, Aufforstungsflächen, Ruderalfluren und Rieselfelder sowie Truppenübungsplätze. Von Bedeutung sind v. a. eine niedrige, vielfältig strukturierte Bodenvegetation mit guter Deckung und geeigneten Sitzwarten (ABBO 2001). Das Braunkehlchen versteckt sein Nest gut in hoher Gras- bzw. Krautvegetation. Die Größe der Brutreviere reicht von mindestens 0,5 ha bis zu mehr als 3 ha (FLADE 1994). Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Seit Beginn der 2000er Jahre nimmt der Brutbestand der Art in Brandenburg stark ab. Dies ist vor allem auf den starken Rückgang von Brachflächen zurückzuführen, was sich insbesondere durch den nochmals deutlich abnehmenden Bestand ab 2007 zeigt (Abschaffung der Flächenstilllegung). Derzeit ist von etwa 4.500 bis 7.500 Brutpaaren auszugehen. Das Braunkehlchen ist demnach in Brandenburg mäßig häufig vertreten (RYSLAVY et al. 2019). Die Art ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gemäß Roter Liste als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Das Braunkehlchen ist innerhalb der extensiver genutzten Grünlandbereiche zwischen Elbdeich und dem Stadtforst Perleberg mit 16 Vorkommen weit verbreitet. Zwei weitere Vorkommen wurden nördlich des Perleberger Forstes im Bereich der Saumstrukturen entlang des Jeetzbachs und des Wiesengraben südlich von Düpow kartiert. Insgesamt besteht für die Art in zwölf Fällen Brutverdacht. In vier Fällen wurde mit der Beobachtung von Familienverbänden sowie Futter bzw. Nistmaterial tragender adulter Braunkehlchen eine Brut unmittelbar nachgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im</p>	

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
<p><i>Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Braunkehlchens ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Bei den erfassten Vorkommen der Art handelt es sich jedoch um Einzelbrutvorkommen, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch zeitlich begrenzte bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i></p>	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>	
<p><i>Das Braunkehlchen weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Braunkehlchens handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Die Art gehört nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten für die keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für das Braunkehlchen nicht.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Braunkehlchens beträgt 40 Meter (GASSNER et al. 2010). Lediglich an zwei Maststandorten (nahe der Montagefläche am Mast 52 und nahe des Trommel- und Windenplatzes am Mast 49) wurde je ein Brutrevier in weniger als 40 Metern Entfernung zum Eingriffsort erfasst. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umfeld ausreichend geeignete Bruthabitatstrukturen (Saumstrukturen an Gräben und Nutzungsgrenzen) außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung befinden, kann das Braunkehlchen während der Bauzeit in ungestörte Bereiche innerhalb seines Revieres ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auch die Wiederbesiedlung der bauzeitlich genutzten Bereiche möglich. Ein Verlust der beiden Brutreviere kann sicher ausgeschlossen werden. Die zeitlich begrenzte und punktuell wirkende baubedingte Störung einzelner Brutpaare führt nicht zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population des Braunkehlchens.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p>	

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) baut das Braunkehlchen sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da die nachgewiesenen Brutreviere des Braunkehlchens sich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens befinden und für die Brut geeignete Strukturen (Gras- und Krautvegetation) nur in geringem Umfang bauzeitlich in Anspruch genommen werden und sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder kurzfristig regenerieren, kann eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunkehlchens sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> A – sehr guter EZ <input type="checkbox"/> B – guter EZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:	
<p>Die Feldlerche besiedelt flächendeckend die Offenlandschaften in Brandenburg. Die Mindestgröße der Freiflächen liegt bei 5-6 ha und in großflächigen Wäldern bei 10 ha. Feldlerchen bevorzugen niedrige, lückige Bodenvegetation mit einem Deckungsgrad von >25%. Die Nester befinden sich auf verschiedenen Ackerkulturen, Wiesen, Ödland, Acker- und Grünlandbrachen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte August. Es erfolgen regelmäßig zwei Bruten (MLUL 2018; ABBO 2001).</p>	
<p>Der Brutbestand der Feldlerche in Brandenburg umfasst etwa 280.000 bis 380.000 Brutpaare. Es handelt sich somit um eine häufige Brutvogelart. Der Bestand unterliegt in Brandenburg aber einem kontinuierlichen Rückgang vor allem infolge intensiver Landwirtschaft (RYSŁAVY et al. 2019). Die Art ist aus diesen Gründen in der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als gefährdet eingestuft. Auch gemäß der Roten Liste Deutschland gilt sie als gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Feldlerche ist innerhalb der offenen Agrarlandschaft des Untersuchungsraums ein häufiger Brutvogel. Insgesamt wurde die Art in 282 Fällen jeweils mit Brutverdacht kartiert. Die höchsten Siedlungsdichten wurden dabei südlich des Forstbestandes beidseitig der Bahnlinie erreicht, wo nur wenige Gehölzstrukturen die horizontale Sicht einschränken und ein weithin offener Landschaftscharakter vorherrscht. Der Landschaftsraum zwischen Karthane und der Elbe weist dagegen einen teils halboffenen Charakter auf und ist aufgrund dessen weniger dicht besiedelt. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">• V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung• V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	
<p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegenen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst auch das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5). Im Zuge der Unterhaltung wird nicht in Feldlerchenhabitats eingegriffen, sodass diesbezüglich eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des</p>	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<p><i>Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung und während der Bauzeit vermieden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für die Feldlerche demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>Die Feldlerche gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen und Zuwegungen überwiegend im Überspannungsbereich der bestehenden 220-kV-Freileitung, für den bereits ein Funktionsverlust anzunehmen ist. Im Überspannungsbereich der bestehenden Freileitung erfolgten dementsprechend auch nur wenige Nachweise der Art. Überwiegend erfolgten die Nachweise in einem Abstand von mehr als 20 Metern zur Freileitungstrasse. Darüber hinaus ist durch die Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 5 sichergestellt, dass sich im Bereich und im Umkreis der Montage bzw. Seilzugflächen und Zuwegungen keine Brutpaare ansiedeln. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umfeld ausreichend geeignete Bruthabitatstrukturen außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung befinden, kann die Feldlerche während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wiederbesiedlung der bauzeitlich genutzten Standorte möglich. Die zeitlich begrenzte und punktuell wirkende baubedingte Störung weniger Brutpaare führt nicht zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Gemäß MLUL (2018) baut die Feldlerche ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i></p>	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits durch die Bestandsleitung von einem Funktionsverlust für bodenbrütende Arten auszugehen ist (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des 50 m-Umfeldes). Der Meidebereich vergrößert sich nur geringfügig. In Relation zur Gesamtgröße der Bruthabitate der Feldlerche ist nicht von einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten der Art aufgrund der zusätzlichen Überspannung auszugehen. Insbesondere, da die Überspannung im bereits vorbelasteten Raum erfolgt und eine Überspannung bislang unbelasteter Offenlandbereiche durch das Vorhaben nicht erfolgt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – <i>stark gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V – <i>Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Die Art lebt in offenem bis halboffenem Gelände. Als Brutplätze werden u. a. Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, extensive oder nicht genutzte Feuchtwiesen, lichte, feuchte Waldstandorte oder verkrautete Waldränder, aber auch Kahlschläge sowie Fichten- und Kiefern Schonungen genutzt (BAUER et al. 2005). Der Feldschwirl brütet am Boden oder wenig darüber in dichter Vegetation. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang August (MLUL 2018).</p> <p>In Brandenburg umfasst der Bestand 2.000 bis 3.000 Brutpaare, der Feldschwirl gehört demnach zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Bereits seit Mitte der 1990er Jahre zeichnet sich ein stark rückläufiger Bestandstrend in Brandenburg ab (RYSĽAVY et al. 2019). In Brandenburg wird der Feldschwirl auf der Vorwarnliste geführt. Deutschlandweit gilt er als stark gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Vom Feldschwirl wurde lediglich ein Revier mit Brutverdacht erfasst. Dieses befindet sich unmittelbar nördlich der Bahntrasse nahe eines Strommastes. Der Feldschwirl wurde hier mehrfach singend nachgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter <p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5). Im Zuge der Unterhaltung wird nicht in Habitats des Feldschwirls eingegriffen, sodass diesbezüglich eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung und während der Bauzeit vermieden.</p> <p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Das erfasste Revier befindet sich im Wirkungsbereich für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist jedoch gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D).</p>	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
<i>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Feldschwirl demnach ausgeschlossen werden.</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Der Feldschwirl gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (VMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Feldschwirls beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Er zählt zu den Arten, die nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störungen aufweisen. Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich unmittelbar im Randbereich der Montagefläche des Mastes 47. Durch die Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 5 sichergestellt, dass sich im Bereich und im Umkreis der Montage bzw., Seilzugflächen und Zuwegungen keine Brutpaare ansiedeln. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umkreis in den Randbereichen des Windschutzstreifens entlang der Bahn weitere für die Brut geeignete Habitate befinden, ist davon auszugehen, dass der Feldschwirl bei den kurzzeitigen baubedingten Störungen in ungestörte Bereiche seines Reviers ausweichen kann. Im Umkreis des Bruthabitats ist zeitweilig auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Unterhaltung der Freileitung erforderlich. Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population der Art ergeben sich durch das Vorhaben nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gemäß MLUL (2018) baut der Feldschwirl sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Baubedingt werden Teilflächen des Bruthabitats (051421 – Staudenfluren, im Randbereich eines Windschutzstreifens) in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wiederhergestellt (Maßnahme V 7) und die Vegetation wird sich kurzfristig wieder einstellen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein</i>	

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – <i>gefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Fischadler lebt in gewässerreichen Landschaften, die außerdem vertikale Strukturen zum Nestbau anbieten (SÜDBECK 2005). Die Nahrungsaufnahme erfolgt meist in der näheren Umgebung der Neststandorte, bis ca. 6 km Entfernung und besteht zum größten Teil aus Fisch (MEYBURG IN ABBO 2001). Als Neststandorte sucht sich der Fischadler Ufergebiete, Baumkronen (zumeist Kiefern) oder Masten von Stromleitungen (SÜDBECK 2005). Hierbei werden neben Strommasten vor allem Überhälter und Bäume an Bestandsrändern oder auf freier Feldflur gewählt (MEYBURG IN ABBO 2001). Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte März bis Anfang September (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Der Brandenburger Bestand des Fischadlers umfasst derzeit 381 bis 383 Brutpaare. Er ist damit ein seltener Brutvogel. Bereits seit den 1960er Jahren wurde ein anhaltender Bestandsanstieg, seit den 1990er Jahren sogar ein starker Bestandsanstieg in Brandenburg verzeichnet. Dies wird vor allem auf die Brutansiedlungen auf Hochspannungsmasten zurückgeführt. (RYSILAVY et al. 2019) In Brandenburg ist der Fischadler ungefährdet, deutschlandweit ist er als gefährdet eingestuft. Er ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie und darüber hinaus im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) enthalten und demnach streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden zwei Brutreviere mit Brutnachweis durch ÖKOPLAN (2021a) erfasst. Ein Horst des Fischadlers befindet sich auf Mast 312W der bestehenden Freileitung in der Waldschneise östlich von Groß Breese. Im Juli 2020 wurde ein juveniler Fischadler im Horst kartiert und damit der Bruterfolg bestätigt. Bei diesem Nachweis handelt es sich um ein traditionelles Vorkommen. Nach Angaben des LfU brütete der Fischadler auch in den vergangenen Jahren am selben Standort. Ein weiterer Fischadlerhorst befindet sich auf einem alten Strommast östlich der Deponie Wittenberge am Graben III/110 auf einem alten, kleinen und ungenutzten Strommast in ca. 220 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Das Brutpaar hatte drei Juvenile, welche erstmals Ende Mai im Horst kartiert wurden. Später im Juli und August wurde der Familienverband regelmäßig bei Flugaktivitäten in Horstnähe beobachtet. Als Nahrungsfläche wurde vorwiegend die Karthane westlich des Wasserwerkes im 1.000-m-Korridor genutzt. In diesen Bereich wurden mehrfach adulte Fischadler bei der Nahrungssuche beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß den Hinweisen des LfU (2020) befindet sich darüber hinaus ein weiter Horst des Fischadlers am westlichen Randbereich der Stepenitzniederung zum Perleberger Stadtforst (etwa 3 km von der geplanten Freileitung entfernt).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 <i>Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • V_{ASB/FFH} 4 <i>Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit</i> • V_{ASB/FFH} 6 <i>Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><i>Der Brutplatz östlich der Deponie Wittenberge befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Für diesen Brutplatz kann eine Betroffenheit durch Zerstörung des Nistplatzes sicher ausgeschlossen werden. Um auch am zweiten Horststandort auf dem Mast 312W eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Mastes außerhalb der Brutzeit des Fischadlers.</i></p> <p><i>Da es sich beim Fischadler um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für beide Brutplätze. Aus diesem Grund finden die Bauarbeiten von Mast 39 bis 41 bzw. im Bereich der zurückzubauenden Masten 311W bis 313W von Mast 50 bis 51 bzw. im Bereich der zurückzubauenden Masten 299W bis 301W sowie der Bau der Schutzgerüste am südlichen Waldrand an der Groß Breeser Allee (L 11) außerhalb der Brutzeit der Art statt, so dass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).</i></p> <p><i>Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art (Maßnahme V_{ASB} 3).</i></p> <p><i>Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 <i>Markierung des Erdseils</i> <p><i>Der Fischadler weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Der weitere Aktionsraum des Fischadlers beträgt gemäß BERNOTAT et al. (2018) 4.000 Meter. Es besteht damit eine Prüfrelevanz für alle drei Horststandorte.</i></p>				
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast			
a	mittel			
b		gering bis mittel	mittel	keine
	ba	gering: je ein Brutpaar betroffen		
	bb	mittel	hoch	keine
	bb1	hoch: Leitung befindet sich im Funktionsgebiet (Horst auf Altmast 312W)	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum der Art (Horst östl. Deponie Wittenberge)	gering: Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum (Horst nahe Stepenitzniederung)
	bb2	Nahrungsflächen befinden sich im Umkreis der Karthane und der Altgewässer →	Nahrungsflächen befinden sich im Umkreis der Karthane und der Altgewässer beidseitig der Freileitung ↑	Im zentralen Aktionsraum befindet sich die Stepenitzniederung, die der Art als Nahrungshabitat dient. Flüge in die mehr als 4 km entfernte Elbniederung und den Trassenraum der geplanten Freileitung sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)				
	bb3	es bestehen Wechselbeziehungen zu Flächen östlich (Altgewässer) und westlich der Leitung (Karthane), aufgrund der Entfernung (mehr als 1.000 m) zu diesen Flächen und der Lage des Horstes, sind keine häufigen Leitungsquerungen zu erwarten ↓	es bestehen Wechselbeziehungen zu Flächen östlich der Leitung (Altgewässer), die häufige Leitungsquerungen erwarten lassen ↑	Im zentralen Aktionsraum befindet sich die Stepenitzniederung, die der Art als Nahrungshabitat dient. Flüge in die mehr als 4 km entfernte Elbniederung und den Trassenraum der geplanten Freileitung sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.
	bb4	Es wurden ausgehend vom Horststandort nur wenige Leitungsquerungen beobachtet. Der Flug vom Horst erfolgt parallel zur Freileitung zum Altarm bei Berghöfe oder zur Karthanneniederung ↓	Es wurden häufige Leitungsquerungen auf Leitungshöhe entlang der Karthane zum Altarm östlich Berghöfe beobachtet. ↑	
kR		mittel	mittel	kein
VSM		1 Stufe	1 Stufe	-
kR_{VSM}		gering	gering	kein
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse B des Fischadlers sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. mittlere kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) bleibt das kR unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum (4.000 m) im Umkreis um den Horst östlich der Deponie Wittenberge und damit im gesamten Offenlandbereich von der Elbe bis zum Waldrand nördlich der Bahnlinie (Mast 42 bis zur Elbe). Eine Markierung erfolgt darüber hinaus im unmittelbaren Umfeld des Ersatzhorstes westlich der (Maßnahme ACEF 1) zwischen Mast 36 bis Mast 42. Die Mastabschnitte in der Waldschneise nördlich des Mast 36 bedürfen hinsichtlich des Fischadlers keiner Markierung, da die Waldschneise kein für die Art geeignetes Nahrungshabitat darstellt und deshalb Querungen in diesem Bereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 4 Rück- und Neubau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • ACEF 1 Herstellen von Nisthilfen für den Fischadler <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. gehört der Fischadler zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Fischadlers beträgt 500 Meter (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht für den Brutplatz in der Waldschneise und den Brutplatz östlich der Deponie. An beiden Standorten und im Umkreis bis 500 Meter um den Horst finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (von Mast 39 bis Mast 41 und am Mast 50 und Mast 51 sowie im Bereich der rückzubauenden Masten 299W bis 301W und Masten 311W bis 313W, Schutzgerüste am südlichen Waldrand an der Groß Breeser Allee (L 11), sodass Störungen vermieden werden. Der als Nistplatz genutzte Maststandort 312W wird ebenfalls außerhalb der Brutzeit zurückgebaut. Als Ersatz für den Horst des</p>				

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
<p>Fischadler auf dem zurückzubauenden Mast der bestehenden 220-kV-Freileitung werden im näheren Umfeld um den bestehenden Horst zwei Ersatznisthilfen an geeigneten Stellen errichtet, um die Funktion als Brutstandort dauerhaft zu erhalten. Die Ersatznisthilfen werden vor dem Rückbau des Mastes 312W errichtet (Maßnahme ACEF 2). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH 4} Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ACEF 1 Herstellen von Nisthilfen für den Fischadler
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	<p>Im Zuge des Vorhabens muss der Mast 312W, auf dem sich ein Fischadlerhorst befindet, zurückgebaut werden. Die Fortpflanzungsstätten des Fischadlers, der sich durch besondere Reviertreue auszeichnet, sind dauerhaft geschützte Lebensstätten, es sei denn der Horst wird mehrere Jahre in Folge nicht mehr genutzt. Durch den Rückbau des Mastes 312W wird eine geschützte Fortpflanzungsstätte entfernt und es kommt zum Verstoß gegen die landesrechtlichen Bestimmungen zum Horstschutz. Um einen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden, werden die Maßnahmen V_{ASB/FFH 4} und ACEF 1 umgesetzt. So kann gewährleistet werden, dass vor dem Rückbau des Mastes 312W im Umkreis des Vorhabens geeignete Ersatzniststätten errichtet werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Niststätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Als Habitatstrukturen benötigt der Flussregenpfeifer vegetationsarme bis -freie Flächen. Diese befinden sich in der Regel in der Nähe zumindest kleiner Gewässer, insbesondere an den Flüssen sowie Kies- und Tagebaugruben. Nester werden am Boden ungedeckt auf Schlamm, Kies oder Sand angelegt. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Mitte März bis Anfang August (MLUL 2018).</p> <p>Mit 400 bis 500 Brutpaaren ist der Flussregenpfeifer ein seltener Brutvogel in Brandenburg. Mittlerweile ist er in Brandenburg meist nur noch in kurzfristig besiedelbaren Sekundärhabitaten (z. B. Kiesgruben, Tagebaue, Teichgebiete, Ackernassstellen) zu finden. Der Bestand ist stark rückläufig, wahrscheinlich vor allem in Folge von Bruthabitatverlusten. In Brandenburg ist die Art aus diesem Grund vom Aussterben bedroht. (RYSILAVY et al. 2019) Deutschlandweit ist er auf der Vorwarnliste geführt. Er zählt zudem als streng geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Flussregenpfeifer wurden regelmäßig als Nahrungsgäste an den Elbufern beobachtet. In einem Fall besteht östlich der Stromtrasse Brutverdacht. In diesem Bereich konnten Flussregenpfeifer im Balzflug und später warnend kartiert werden. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <p>Die Bruthabitate der Art befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und sind weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt betroffen. Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Flussregenpfeifers ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (SMGI-Klasse C). Bei den erfassten Vorkommen der Art handelt es sich jedoch um Einzelbrutvorkommen, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch zeitlich begrenzte bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden kann.</p> Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils 	

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
<p>Der Flussregenpfeifer gehört gemäß <i>BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a)</i> zu den Brutvogelarten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C, die lediglich mit Einzelvorkommen nachgewiesen wurden, ist nach <i>BERNOTAT et al. (2018)</i> in der Regel nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Anflug an der Freileitung auszugehen. Im vorliegenden Fall werden jedoch die Bruthabitate durch die Freileitung überspannt, sodass von einer reduzierten Markerwirksamkeit auszugehen ist. Darüber hinaus ist das vT (Klasse 2) des Flussregenpfeifers höher eingestuft als der vMGI (Klasse C) und die Art ist in Brandenburg vom Aussterben bedroht, sodass dennoch vorsorglich eine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.</p>	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast
a	mittel
b	gering bis mittel
	ba gering: nur ein Brutpaar betroffen
	bb gering bis mittel
	bb1 mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum der Art
	bb2 ↓ Für die Art geeignete Brut- und Nahrungshabitate befinden sich im zentralen Aktionsraum der Art entlang des Ufers der Elbe und beidseitig der Trasse und auch im Trassenbereich. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.
	bb3 → Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.
	bb4 → Die Art bewegt sich bei der Nahrungssuche überwiegend am Boden. Hinweise zum Flugverhalten im Trassenbereich liegen jedoch nicht vor.
kR	mittel
VSM	1 Stufe (-1 wegen Überspannung)
kR_{VSM}	mittel
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse C des Flussregenpfeifers sind gemäß <i>BERNOTAT et al. (2018)</i> i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant. Jedoch besteht für die Art ein hohes vT (2). Aufgrund des Gefährdungsgrades der Art in Brandenburg wird vorsorglich von einer Verbotsrelevanz bereits bei einem mittleren kR ausgegangen. Da von einer verminderten Wirkung der Vogelschutzmarker aufgrund der Überspannung der Bruthabitate auszugehen ist, ergibt sich unter den gegebenen Umständen bei Anwendung der Methodik nach <i>BERNOTAT et al. (2018)</i> (siehe Unterlage 12.1) eine Verbotsrelevanz. Es könnte im vorliegenden Fall für den Flussregenpfeifer zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kommen.</p> <p>Gemäß einem vertiefenden Gutachten von <i>TNL (2021)</i> (siehe Unterlage 12.4) ist im vorliegenden Fall für die Art jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Durch die Lage des Brutplatzes unmittelbar am Fließgewässer sind weitreichende Nahrungsflüge nicht erforderlich, sodass sich fast das gesamte Verhalten der Art während der Brutzeit am Boden bzw. nur dicht über dem Boden abspielt. Bei Störereignissen fliegt die Art nicht auf, sondern reagiert mit Wegrennen, Abstreichen und Verleiten. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens sind kritische Flugsituationen nicht zu erwarten. (<i>TNL 2021</i>)</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers beträgt 30 Meter (GASSNER et al. 2010). Der erfasste Brutplatz (Reviermittelpunkt) der Art befindet sich in mehr als 30 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Auch die im Niederungsbereich vorgesehene bauzeitliche Zufahrt zum Mast 56 befindet sich überwiegend in mehr als 30 Metern Entfernung zu den als Brutplatz geeigneten Habitatstrukturen. Es ist davon auszugehen, dass der Flussregenpfeifer in ungestörte Bereiche ausweichen kann. Da im unmittelbaren Umfeld auch der störungsempfindlichere Flussuferläufer seinen Brutplatz hat, finden die Baumaßnahmen am Mast 56 außerhalb der Brutzeit statt ($V_{ASB/FFH}$ 6). Von dieser Maßnahme profitiert auch der Flussregenpfeifer. Eine bauzeitliche Störung kann sicher ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Unterhaltungsmaßnahmen sind im Umkreis des Brutplatzes nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	
beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Bruthabitate der Art befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Flussuferläufer (<i>Tringa hypoleucos</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – <i>stark gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – <i>gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Lebensraum sind Flussufer, welche überwiegend sandig-kiesig, vegetationsarm, gelegentlich mit Gehölzen bewachsen sind (SÜDBECK et al. 2005). Teilweise siedelt die Art auch an Stillgewässern, in Brandenburg vor allem in Bergbaufolgelandschaften (BREHME IN ABBO 2001). Die Brutplätze befinden sich in gut schützenden Kraut-, Strauch- und Baumschichten, stets auf kiesigem oder sandigem Grund (BREHME IN ABBO 2001 UND SÜDBECK et al. 2005), sowie in unmittelbarer Nähe zu Gewässern zur Nahrungssuche (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit ist nach MLUL (2018) von Anfang April bis Anfang August.</i></p> <p><i>Für den Flussuferläufer nahmen die Reviermeldungen in Brandenburg seit den 1990er Jahren deutlich zu. Sein Verbreitungsschwerpunkt befindet sich an der Oder, aber auch an Tagebauseen. Trotz noch vermuteter Kenntnisdefizite ist seit 2010 eine leicht rückläufige Bestandsentwicklung anzunehmen. Derzeit wird der Brandenburger Bestand der Art in Brandenburg auf 25 bis 30 Individuen geschätzt, er ist damit einer der sehr seltenen Brutvogelarten. (RYSLAVY et al. 2019) In Brandenburg gilt die Art als gefährdet. Deutschlandweit ist der Flussuferläufer stark gefährdet. Gemäß Bundesartenschutzverordnung zählt der Flussuferläufer zu den streng geschützten Arten.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Für den Flussuferläufer wurde innerhalb des Untersuchungsraumes ein Revier erfasst. Dieses befindet sich am Ufer der Elbe etwa 150 Meter nördlich der geplanten Freileitung. Es handelt sich um einen Brutnachweis. (Beobachtet wurde ein Nistmaterial tragender Altvogel.) Zudem wurden an den Elbufern mehrfach bis zu zwei Nahrung suchende Individuen kartiert. Diese Beobachtungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das beschriebene Brutvorkommen zurückzuführen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 <i>Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • V_{ASB/FFH} 6 <i>Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><i>Die Bruthabitate der Art befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt betroffen. Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung oder im Zuge des Baubetriebes kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Da es sich beim Flussuferläufer um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für den Brutplatz an</i></p>	

Flussuferläufer (*Tringa hypoleucos*)

der Elbe. Aus diesem Grund finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6). Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art (Maßnahme V_{ASB} 3).

Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- $V_{ASB/FFH}$ 8 Markierung des Erdseils

Der Flussuferläufer weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf ($vMGI$ -Klasse A). Das von ÖKOPLAN (2021a) erfasste Brutrevier der Art befindet sich in etwa 150 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung verläuft demnach im zentralen Aktionsraum der Art.

Kriterium	Ersatzneubau Donaumast	
a	mittel	
b	gering	
	ba	gering: nur ein Brutpaar betroffen
	bb	gering
	bb1	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum der Art
	bb2 ↓	Für die Art geeignete Brut- und Nahrungshabitate befinden sich im zentralen Aktionsraum der Art entlang des Ufers der Elbe und beidseitig der Trasse und auch im Trassenbereich. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.
	bb3 →	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.
	bb4 ↓	Aufgrund des artspezifischen Verhaltens sind Anflüge an die Leitung nicht zu erwarten.
kR	mittel	
VSM	1 Stufe (-1 wegen Überspannung)	
kR _{VSM}	mittel	

Aufgrund der $vMGI$ -Klasse A des Flussuferläufers sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. bereits **geringe kR** verbotsrelevant. Da von einer verminderten Wirkung der Vogelschutzmarker aufgrund der Überspannung der Bruthabitate auszugehen ist, ergibt sich unter den gegebenen Umständen eine Verbotsrelevanz. Es könnte im vorliegenden Fall für den Flussuferläufer zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kommen.

Gemäß dem vertiefenden Gutachten von TNL (2021) (siehe Unterlage 12.4) ist für den Flussuferläufer jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Durch die Lage des Brutplatzes unmittelbar am Fließgewässer und das artspezifische Brut- und Flugverhalten kann eine Kollision mit den Leiterseilen ausgeschlossen werden. (TNL 2021)

Flussuferläufer (<i>Tringa hypoleucos</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Gemäß BERNOTAT et al. gehört der Flussuferläufer zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Flussuferläufers beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht für den Brutplatz an der Elbe (Mast 56 bzw. zurückzubauender Mast 293W). An diesem Standort finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6), sodass Störungen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die Bruthabitate der Art befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>3 – gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Gelbspötter besiedelt vor allem dichtes Unterholz unter lockeren Baumbestand. Reine Forstbestände werden gemieden. Darüber hinaus kommt er verstärkt in der halboffenen Landschaft, z. B. in baumbestandenen Feldhecken, breiteren Windschutzstreifen und unterholzreichen Feldgehölzen sowie Aufforstungsflächen mit Laubgehölzen vor. (ABBO 2001) Die Brutzeit reicht von Anfang Mai bis Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Mit 20.000 bis 35.000 Brutpaaren ist die Art in Brandenburg häufig vertreten, zeigt jedoch seit Beginn der Erfassungen in Brandenburg anhaltend starke Bestandsabnahmen. (RYSILAVY et al. 2019) Die Art ist in der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als gefährdet eingestuft. Deutschlandweit ist der Gelbspötter ungefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Gelbspötter besiedelt innerhalb der Feldflur des Untersuchungsgebiets insbesondere die zweischichtigen Baumheckenstrukturen. Im Landschaftsraum zwischen Perleberg und Uenze ist er ein regelmäßiger Brutvogel. Einen weiteren Verbreitungsschwerpunkt bildet der Gehölzbestand entlang der Bahntrasse östlich von Wittenberge. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets weist die Art dagegen zum großen Teil deutlich geringere Siedlungsdichten auf. Insgesamt bestand in 19 Fällen Brutverdacht. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Lediglich ein Brutrevier des Gelbspötters wurde innerhalb einer Baufläche nachgewiesen. Vier weitere Brutreviere befinden sich in Gebüsch entlang von Zuwegungen (teilweise vorhandene Straßen), die bauzeitlich genutzt werden. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i></p>	

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
<p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Ein Brutplatz der Art (am Mast 19) befindet sich im Wirkungsbereich für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Gelbspötter demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Der Gelbspötter gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Der Gelbspötter gehört zu den Brutvogelarten mit geringer Störungsempfindlichkeit. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Gelbspötters beträgt 10 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Gehölze, in denen Nachweise der Art erfolgten befinden sich überwiegend in mehr als 10 Metern Entfernung zum Eingriffsort, sodass nicht von bauzeitlichen Störungen auszugehen ist. Lediglich am Mast 19 wurde der Gelbspötter im Bereich eines Gehölzbestandes nachgewiesen, der unmittelbar an eine Montagefläche grenzt. Bauzeitliche Eingriffe erfolgen im Bereich des Gehölzes nicht. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umkreis weitere als Bruthabitat geeignete Gehölzstrukturen befinden, ist davon auszugehen, dass der Gelbspötter während der Bauzeit in ungestörte Bereiche innerhalb seines Revieres ausweichen kann. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population der Art ergeben sich durch diese kurzzeitige, örtlich begrenzte bauzeitliche Störung nicht.</p>	
<p>Am Mast 19 sowie im Umkreis des Mastes 14 und 47 ist zeitweilig im Zuge der Unterhaltung der Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Gemäß MLUL (2018) baut der Gelbspötter sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Am Mast 19 sowie im Umkreis des Mastes 14 und 47 ist zeitweilig im Zuge der Unterhaltung der Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch im Zuge der Unterhaltung die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen</p>	

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

werden kann. Die für die Brut des Gelbspötters notwendigen Gehölzstrukturen (Laubgebüsche, Feldgehölze) werden dabei dauerhaft erhalten und lediglich zurückgeschnitten, was ihre Funktion als Brutplatz nicht beeinträchtigt.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist demnach nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <p><i>Die Brutkolonien sind vom Vorhaben weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt betroffen. Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen des Graureihers kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Graureihers ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt 200 Meter. Die Kolonie ist demnach nicht von Störungen durch das Bauvorhaben betroffen.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <p><i>Der Graureiher weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für größere Ansammlungen, wie z. B. Brutkolonien, von Arten der vMGI-Klasse C besteht im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung Prüfrelevanz. Der weitere Aktionsraum der Art beträgt gemäß BERNOTAT et al. (2018) 3.000 Meter. Die Kolonie bei Wittenberge liegt damit außerhalb des prüfrelevanten Bereiches. Eine Prüfrelevanz besteht für die Kolonie im Perleberger Stadforst. Die geplante Freileitung befindet sich in Bezug auf diese Kolonie im weiteren Aktionsraum. Angaben zur Größe der Kolonie liegen nicht vor, sodass im Rahmen der Prüfung vom „Worst-Case“ und demnach von einem Funktionsgebiet mit überregionaler Bedeutung (ba = hoch) ausgegangen wird.</i></p>	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast
a	mittel
b	mittel bis gering
	ba hoch: Brutkolonie mit überregionaler Bedeutung
	bb sehr gering
	bb1 gering: Leitung befindet sich im weiteren Aktionsraum
	bb2 Nahrungsflächen befinden sich teilweise auch unterhalb der Freileitung, aufgrund der Lage im weiteren Aktionsraum ist von einer geringen Frequentierung auszugehen. ↓
	bb3 Für die Art geeignete Nahrungshabitate befinden sich im weiteren Aktionsraum der Art sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse, sodass Austauschbeziehungen zu erwarten sind, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. →
	bb4 Im UR wurden im Rahmen der Kartierung Graureiher nur einmalig fliegend in mehr als 700 Metern Entfernung zur Freileitung beobachtet. ↓
kR	mittel
<p><i>Aufgrund der vMGI-Klasse C des Graureihers sind gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) i. d. R. hohe kR verbotsrelevant. Im vorliegenden Fall besteht für die Kolonie im Perleberger Stadforst ein mittleres kR. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Graureiher demnach nicht.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p>	

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Störungen des Graureihers sind im Umkreis der Kolonie betrachtungsrelevant. Brutplätze bzw. Kolonien der Art befinden sich jedoch weit außerhalb des Eingriffsbereiches und sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt betroffen. Durch die kurzzeitigen bauzeitlichen Störungen innerhalb des Nahrungsgebietes ist ebenfalls keine Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Graureihers sind vom Vorhaben nicht betroffen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Grünspecht brütet in Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern (nur im Gebirge auch Nadelwälder) bzw. Auwäldern. In ausgedehnten Wäldern kommt er nur vor, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind. Überwiegend tritt er in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen (gern alten Eichen), Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Hecken mit zahlreichen Überhältern, Friedhöfen bzw. Gärten / Hofgehölzen auf. (Südbeck et al. 2005) Er nistet gerne in alten Höhlen und neue Bruthöhlen werden in faules Holz gebaut (Singer 1997). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Derzeit wird der Bestand des Grünspechtes in Brandenburg auf 3.800 bis 5.500 Brutpaare geschätzt. Er gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvogelarten des Bundeslandes. Der Brutbestand in Brandenburg zeigt insgesamt einen moderat zunehmenden Trend. (RYSILAVY et al. 2019) Der Grünspecht ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Innerhalb des Untersuchungsraums wurden sechs Großreviere des Grünspechtes festgestellt. Einen Siedlungsschwerpunkt mit allein fünf Revieren bildet der nördliche Untersuchungskorridor zwischen Perleberg und dem Perleberger Forst. Im Süden des Untersuchungsraumes wurde ein weiteres Revier nahe des Elbdeiches nachgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <p><i>Die Gehölzbestände, in denen Reviere des Grünspechtes erfasst wurden, befinden sich alle deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Überwiegend befinden sich die Reviere darüber hinaus außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Lediglich die bauzeitliche Zufahrt zum Mast 55 befindet sich in weniger als 60 Metern Entfernung (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art) zu einem Revier des Grünspechtes. Aufgrund der geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung kann jedoch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund zeitlich begrenzter bauzeitlicher Störungen für Individuen der Art ausgeschlossen werden.</i></p>	

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>Der Grünspecht gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (VMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Grünspechtes beträgt 60 Meter (GASSNER et al. 2010). Die erfassten Reviere befinden sich in mehr als 150 Metern zum Eingriffsbereich (Montageflächen und Trommel- und Windenplätze). Lediglich die bauzeitliche Zufahrt zum Mast 55 befindet sich in weniger als 60 Metern Entfernung zu einem Revier des Grünspechtes. Da die bauzeitlichen Zuwegungen nur zeitweilig und nicht in hoher Frequenz befahren werden, der Grünspecht keine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen aufweist, große Reviere zur Brutzeit nutzt und demnach in ungestörte Bereiche ausweichen kann und sich die Auswirkungen auf maximal zwei Brutperioden erstrecken, ist nicht von nachhaltigen Auswirkungen auf die Population der Art durch die geringfügige Störung in einem Revier auszugehen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die erfassten Reviere des Grünspechtes befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zur Schädigung, Zerstörung oder zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechtes.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V – Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> A – sehr guter EZ <input type="checkbox"/> B – guter EZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Die Heidelerche bevorzugt halboffene, in der Regel trockene Landschaften, oft mit sandigen Stellen, Trockenrasen-Vegetation oder Calluna-Heiden. Brutstandorte befinden sich meistens in der Bodenvegetation in Waldrandlagen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,8 bis 10 ha. (SÜDBECK et al. 2005; FLADE 1994) Die Brutzeit reicht von Mitte März bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Nach starken Bestandsrückgängen bis Ende der 1990er Jahre kam es zu einer deutlichen Bestandserholung bis in die 2000er Jahre. Insgesamt wird für die Heidelerche in Brandenburg ein stabiler bis leicht zunehmender Trend angenommen. Mit derzeit 12.000 bis 15.000 Brutpaaren zählt die Heidelerche in Brandenburg zu den häufigen Brutvögeln. (RYS LAVY et al. 2019). Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Sie ist darüber hinaus in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Innerhalb des Stadtförstes Perleberg und vor allem im Bereich der Waldränder wurden 47 Reviere der Heidelerche verortet. Die Art findet in den Randstrukturen der Kiefernforsten mit den hier vorhandenen Calluna-Heiden, ruderaler Trockenvegetation sowie offenen Sandstellen geeignete Habitatstrukturen. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).</p>	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Aufgrund der fast flächendeckenden Besiedlung durch die Heidelerche im Bereich der Waldschneise finden hier die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6). Die übrigen Reviere der Art befinden sich in Waldrandbereichen und liegen alle in deutlich mehr als 20 Metern (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach Gassner et al. 2010) Entfernung zum Eingriffsbereich. Bauzeitliche Störungen und damit auch eine daraus resultierende Erfüllung des Tötungstatbestandes können für die Heidelerche demnach sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Heidelerche gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Heidelerche beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Von den 47 erfassten Revieren befindet sich der überwiegende Teil in deutlich weiterer Entfernung zum Eingriffsbereich (> 30 Meter). Am Mast 23 und Mast 39 befinden sich Brutreviere innerhalb der Montagefläche. An den Maststandorten 24, 25, 26, 33, 36 und 37 befinden sich Reviere der Heidelerche unmittelbar angrenzend an die Montageflächen oder Zuwegungen. Da die Heidelerche die Waldschneise dicht besiedelt, kann hier nicht gewährleistet werden, dass die Art während der Bauphase in ungestörte Bereiche ausweichen kann. Aus diesem Grund finden die Bauarbeiten in der Waldschneise außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6). Dies betrifft die zu errichtenden Masten 23 bis 41, die zurückzubauenden Masten 311W bis 330W sowie die Schutzgerüste im Wald an der L10 und der L 11.

Außerhalb der Waldschneise kann durch die Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 5 sichergestellt werden, dass sich im Bereich und im Umkreis der Montage- bzw. Seilzugflächen und Zuwegungen keine Brutpaare ansiedeln. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umfeld ausreichend geeignete Bruthabitatstrukturen außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung befinden, kann die Heidelerche während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wiederbesiedlung des Standortes möglich.

Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass es auch im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen nicht zu Störungen während der Brutzeit kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Heidelerche (*Lullula arborea*) Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) baut die Heidelerche ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art (Maßnahme V_{ASB} 3). Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter im Bereich der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5). Bei Einhaltung der Maßnahmen ist gewährleistet, dass es baubedingt nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Während der Bauzeit, die außerhalb der Brutzeit liegt, kommt es innerhalb der Waldschneise zur Inanspruchnahme von geeigneten Bruthabitaten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen beräumt und stehen den Heidelerchen anschließend wieder für die Brut zur Verfügung. Da Heidelerchen auch Kahlschlags- und Rodungsflächen für die Brut nutzen, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen oder gar ein Verlust von Bruthabitaten. Unabhängig davon wird aber bei den betroffenen Heideflächen Wert darauf gelegt, dass sich diese auch wieder zu Zwergstrauchheiden entwickeln (Maßnahme V 7). Darüber hinaus ist im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme des LBP vorgesehen, Bereiche im Schutzstreifen aufzuwerten, um auch hier Heiden zu etablieren, wodurch sich perspektivisch auch noch die Habitatbedingungen verbessern werden. Die für die Heidelerche wichtigen Habitatstrukturen für die Brut wie sandige Stellen und trockene Vegetation stellt sich nach Abschluss der Bauarbeiten schnell wieder ein. Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens die Diversität der Habitatstrukturen und damit auch die für die Heidelerche notwendigen Bruthabitate dauerhaft erhalten bleiben. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Kiebitz ist eine Art der weitgehend offenen Landschaften, Er besiedelt unterschiedliche Biotope: Salzwiesen, Feuchtgrünland (nasse bis trockene Wiesen und Weiden), Äcker, Hochmoore, Heideflächen, aber u. a. auch Spülflächen, Flugplätze, Schotter- und Ruderalplätze sowie abgelassene Teiche. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offenen, grundwassernahen Böden. Auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und -dichte Voraussetzung. (RYSLAVY 2009) Die Brutzeit des Kiebitzes ist von Mitte März bis Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Der Brandenburger Brutbestand des Kiebitz wird derzeit auf 1.400 bis 1.750 Brutpaare geschätzt, er ist demnach ein mäßig häufiger Brutvogel. Seit Beginn der Beobachtungen des Brandenburger Brutbestandes in den 1990er Jahren ist ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dies wird vor allem auf Bruthabitatverluste (Trockenjahre) und Prädation durch Raubsäuger zurückgeführt. (RYSLAVY et al. 2019) Der Kiebitz wird sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gemäß Roter Liste als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft. Gemäß Bundesartenschutzverordnung ist der Kiebitz streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden vier Brutreviere des Kiebitzes erfasst. Ein Brutnachweis (Familienverband mit zwei Jungvögeln) erfolgte für das Revier nördlich von Berghöfe, nördlich der Karthane, welches sich etwa 260 Meter südöstlich der geplanten Freileitung befindet. Darüber hinaus wurden bis Anfang April 2020 in den Grünlandbereichen zwischen der Karthane und der Eisenbahnlinie Balzaktivitäten von vier Paaren des Kiebitzes beobachtet. Für drei der vier Paare besteht Brutverdacht. Ein Revier befindet sich südlich der ausgebauten Karthane, etwa 230 Meter nordwestlich der Freileitung. Zwei weitere Reviere befinden sich im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes zwischen der Bahnlinie und der Karthane, eines liegt westlich der geplanten Freileitung (ca. 180 Meter entfernt), das zweite befindet sich östlich der Freileitung ca. 130 Meter entfernt. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Der gesamte Niederungsbereich zwischen dem Bahndamm und der Elbe wird gemäß den Angaben des LfU regelmäßig von dem Kiebitz als Brutgebiet genutzt. (LfU 2020)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • <i>V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> 	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)															
<p>Wie bei der Bestandsbeschreibung dargelegt, befinden sich die Reviermittelpunkte des Kiebitz alle mehr als 130 m, teilweise mehr als 200 m zur Freileitung. Jedoch nutzt die Art den Grünlandbereich zwischen dem Bahndamm und der Elbe gemäß den Angaben des LfU regelmäßig als Brutgebiet. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt deshalb die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst auch das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Da es sich beim Kiebitz darüber hinaus um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), finden die Bauarbeiten innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6)</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung im Zuge der Baumaßnahme vermieden.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils <p>Der Kiebitz weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Die von ÖKOPLAN (2021a) erfassten Brutreviere der Art befinden sich in 130 bis 260 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung verläuft demnach für alle Brutreviere im zentralen Aktionsraum der Art. Da jedoch gemäß den Hinweisen des LfU (2020) der gesamte Niederungsbereich südlich der Karthane als Wiesenbrüter-Brutgebiet und Brutgebiet der Art gekennzeichnet ist und die Freileitung dieses Brutgebiet überspannt, wurde in Bezug auf das bb1-Kriterium vorsorglich die höchste Einstufung („hoch“) vorgenommen. Die geplante Freileitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes der Art.</p>															
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast														
a	mittel														
b	mittel														
	<table border="1"> <tr> <td>ba</td> <td>gering: je zwei Brutpaare betroffen (2 Brutreviere im Umkreis der Karthane und zwei Brutreviere südlich der Bahn im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes)</td> </tr> <tr> <td>bb</td> <td>mittel bis hoch</td> </tr> <tr> <td></td> <td> <table border="1"> <tr> <td>bb1</td> <td>hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet</td> </tr> <tr> <td>bb2</td> <td>Bei ausreichendem Nahrungsangebot hält sich die Art überwiegend im unmittelbaren Umkreis des Neststandortes auf. Die Jungen werden bei der Nahrungssuche am Boden geführt, sodass häufige Leitungsquerungen im Flug nicht zu erwarten sind. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.</td> </tr> <tr> <td>bb3</td> <td>Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate (wechselfeuchtes Auengrünland), die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.</td> </tr> <tr> <td>bb4</td> <td>Bei der Nahrungssuche wurde ein Kiebitz in geringer Flughöhe (unterhalb der Freileitung) beobachtet (lediglich eine Beobachtung). Konflikte der brütenden Kiebitze mit der Stromtrasse wurden nicht beobachtet, können aber insbesondere bei Balzflügen, Revierverteidigungen oder Störungen (Aufschrecken) nicht ausgeschlossen werden.</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	ba	gering: je zwei Brutpaare betroffen (2 Brutreviere im Umkreis der Karthane und zwei Brutreviere südlich der Bahn im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes)	bb	mittel bis hoch		<table border="1"> <tr> <td>bb1</td> <td>hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet</td> </tr> <tr> <td>bb2</td> <td>Bei ausreichendem Nahrungsangebot hält sich die Art überwiegend im unmittelbaren Umkreis des Neststandortes auf. Die Jungen werden bei der Nahrungssuche am Boden geführt, sodass häufige Leitungsquerungen im Flug nicht zu erwarten sind. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.</td> </tr> <tr> <td>bb3</td> <td>Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate (wechselfeuchtes Auengrünland), die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.</td> </tr> <tr> <td>bb4</td> <td>Bei der Nahrungssuche wurde ein Kiebitz in geringer Flughöhe (unterhalb der Freileitung) beobachtet (lediglich eine Beobachtung). Konflikte der brütenden Kiebitze mit der Stromtrasse wurden nicht beobachtet, können aber insbesondere bei Balzflügen, Revierverteidigungen oder Störungen (Aufschrecken) nicht ausgeschlossen werden.</td> </tr> </table>	bb1	hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet	bb2	Bei ausreichendem Nahrungsangebot hält sich die Art überwiegend im unmittelbaren Umkreis des Neststandortes auf. Die Jungen werden bei der Nahrungssuche am Boden geführt, sodass häufige Leitungsquerungen im Flug nicht zu erwarten sind. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.	bb3	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate (wechselfeuchtes Auengrünland), die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.	bb4	Bei der Nahrungssuche wurde ein Kiebitz in geringer Flughöhe (unterhalb der Freileitung) beobachtet (lediglich eine Beobachtung). Konflikte der brütenden Kiebitze mit der Stromtrasse wurden nicht beobachtet, können aber insbesondere bei Balzflügen, Revierverteidigungen oder Störungen (Aufschrecken) nicht ausgeschlossen werden.
ba	gering: je zwei Brutpaare betroffen (2 Brutreviere im Umkreis der Karthane und zwei Brutreviere südlich der Bahn im Bereich des wechselfeuchten Auengrünlandes)														
bb	mittel bis hoch														
	<table border="1"> <tr> <td>bb1</td> <td>hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet</td> </tr> <tr> <td>bb2</td> <td>Bei ausreichendem Nahrungsangebot hält sich die Art überwiegend im unmittelbaren Umkreis des Neststandortes auf. Die Jungen werden bei der Nahrungssuche am Boden geführt, sodass häufige Leitungsquerungen im Flug nicht zu erwarten sind. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.</td> </tr> <tr> <td>bb3</td> <td>Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate (wechselfeuchtes Auengrünland), die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.</td> </tr> <tr> <td>bb4</td> <td>Bei der Nahrungssuche wurde ein Kiebitz in geringer Flughöhe (unterhalb der Freileitung) beobachtet (lediglich eine Beobachtung). Konflikte der brütenden Kiebitze mit der Stromtrasse wurden nicht beobachtet, können aber insbesondere bei Balzflügen, Revierverteidigungen oder Störungen (Aufschrecken) nicht ausgeschlossen werden.</td> </tr> </table>	bb1	hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet	bb2	Bei ausreichendem Nahrungsangebot hält sich die Art überwiegend im unmittelbaren Umkreis des Neststandortes auf. Die Jungen werden bei der Nahrungssuche am Boden geführt, sodass häufige Leitungsquerungen im Flug nicht zu erwarten sind. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.	bb3	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate (wechselfeuchtes Auengrünland), die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.	bb4	Bei der Nahrungssuche wurde ein Kiebitz in geringer Flughöhe (unterhalb der Freileitung) beobachtet (lediglich eine Beobachtung). Konflikte der brütenden Kiebitze mit der Stromtrasse wurden nicht beobachtet, können aber insbesondere bei Balzflügen, Revierverteidigungen oder Störungen (Aufschrecken) nicht ausgeschlossen werden.						
bb1	hoch: Leitung verläuft durch ein regelmäßig genutztes Wiesenbrüter-Brutgebiet														
bb2	Bei ausreichendem Nahrungsangebot hält sich die Art überwiegend im unmittelbaren Umkreis des Neststandortes auf. Die Jungen werden bei der Nahrungssuche am Boden geführt, sodass häufige Leitungsquerungen im Flug nicht zu erwarten sind. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Flächen unterhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Freileitung (Umfeld von 100 Meter) als Brut- und Nahrungshabitat gemieden werden.														
bb3	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate (wechselfeuchtes Auengrünland), die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung.														
bb4	Bei der Nahrungssuche wurde ein Kiebitz in geringer Flughöhe (unterhalb der Freileitung) beobachtet (lediglich eine Beobachtung). Konflikte der brütenden Kiebitze mit der Stromtrasse wurden nicht beobachtet, können aber insbesondere bei Balzflügen, Revierverteidigungen oder Störungen (Aufschrecken) nicht ausgeschlossen werden.														
kR	mittel														
VSM	2 Stufen														

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
kR_{VSM}	sehr gering
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse B des Kiebitzes sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. bereits mittlere kR verbotsrelevant. Jedoch ist für den Kiebitz das vT (Klasse 1) höher eingestuft als der vMGI. Darüber hinaus ist die Art in Brandenburg stark gefährdet, sodass vorsorglich von einer Verbotsrelevanz bereits bei geringem kR ausgegangen wird. Durch eine Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) kann das kR um zwei Stufen von mittel auf sehr gering reduziert werden. Mit der Erdseilmarkierung ist gewährleistet, dass es für den Kiebitz zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes sowie auf den nördlich angrenzenden Flächen bis zur Bahnlinie (Mast 48 bis Mast 56).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Kiebitz zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kiebitzes beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Brutreviere der Art wurden alle in deutlich mehr als 100 Metern zum Eingriffsbereich erfasst, jedoch ist der gesamte Bereich zwischen der Bahnlinie und der Elbe als Wiesenbrüter-Brutgebiet gemäß den Hinweisen des LFU erfasst. Um bauzeitliche Störungen sicher auszuschließen, finden die Bauarbeiten in diesem Bereich deshalb außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).</p> <p>Innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes ist darüber hinaus im Zuge der Unterhaltung der Rückschnitt an einzelnen Gehölzen erforderlich. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass sich im Zuge der Unterhaltung keine Störungen der Art ergeben.</p> <p>Bauzeitliche und unterhaltungsbedingte Störungen können so sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Gemäß MLUL (2018) nutzen Kiebitze ihre Niststätten im nächsten Jahr erneut und der Schutz der Niststätte erlischt erst mit Aufgabe des Reviers. Da sich die Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden, kann eine Schädigung sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch durch die Überspannung des Wiesenbrüter-Brutgebietes ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt. In diesem Bereich ist von einem bereits bestehenden Funktionsverlust für bodenbrütende Arten auszugehen (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des Umfeldes in bis zu 100 m Entfernung). Der Reviermittelpunkt des Kiebitz befindet sich in mehr als 100 m Entfernung zur bestehenden Freileitung und somit bereits außerhalb des Bereiches mit Kulissenwirkung. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14) innerhalb</p>	

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

des Wiesenbrüter-Brutgebietes eine Aufwertung von derzeit in ihrer Funktion als Brutgebiet eingeschränkten Flächen. Meideeffekte sind in der Regel für Hochspannungsfreileitungen, jedoch auch für Mittelspannungsleitungen beschrieben worden (BALLASUS 2002). Das Vorhaben führt somit nicht zu Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ggf. kann gegenüber der Bestandssituation durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung noch eine Verbesserung geeigneter Bruthabitate erreicht werden. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung. So kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bekassine im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

So kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg ungefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Kleinspecht besiedelt Laub- und Mischwälder, die optimalerweise in Wassernähe liegen. Bevorzugte Habitate sind Auenlandschaften, Erlenbrüche und Moorwälder aus Weichhölzern (Pappeln, Weiden), aber auch Parks oder Streuobstwiesen werden besiedelt. Der Kleinspecht gehört zu den Höhlenbrütern. Die Bruthöhle legt er oft in morschem / totem Holz an. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Anfang August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Der Brandenburger Bestand des Kleinspechtes umfasst derzeit etwa 2.200 bis 3.300 Brutpaare. Er gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Für den Kleinspecht wird seit Mitte der 1990er Jahre ein moderat abnehmender Trend verzeichnet. (RYSILAVY et al. 2019) In Brandenburg ist der Kleinspecht in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft, deutschlandweit ist er gefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Für den Kleinspecht wurden innerhalb des UR zwei Reviere mit Brutverdacht erfasst. Beide Reviere befinden sich im Deichvorland im Bereich von Weidenbeständen südlich und nördlich der Freileitung. Darüber hinaus wurde der Kleinspecht an drei Standorten im UR als Art im Großrevier erfasst. Ein Großrevier befindet sich im Bereich der Flächen südlich der Bahn, ein weiteres im Bereich der Allee südlich von Groß Breese, Das dritte Großrevier befindet sich im Norden des Perleberger Stadforstes westlich der Freileitung. Im Bereich der Landwirtschaftsflächen nördlich des Stadforstes wurde der Kleinspecht entlang der Gräben und Baumreihen als Nahrungsgast erfasst. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die Gehölzbestände, in denen Reviere des Kleinspechtes erfasst wurden, befinden sich alle außerhalb der bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen und sind demnach baubedingt nicht betroffen. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3), sodass eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. eine Zerstörung von Eigelegten sicher ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Zwei Reviere mit Brutverdacht (Weidenbestände im Deichvorland) befinden sich im Wirkungsbereich für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT &</i></p>	

Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
<p><i>DIERSCHKE (2021b) jedoch gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Kleinspecht demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Das Revier im Bereich der Allee südlich von Groß Breese und eines der Reviere im Deichvorland befinden sich in Gehölzbeständen, die zeitweise im Zuge der Unterhaltung zurückgeschnitten werden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i></p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p><i>Der Kleinspecht gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Eine potentielle Betroffenheit für bauzeitliche Störungen besteht für die beiden Reviere mit Brutverdacht. Für die drei Großreviere ist davon auszugehen, dass punktuelle bauzeitliche Störungen keine Relevanz haben. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kleinspechtes beträgt 30 Meter (GASSNER et al. 2010). Ein Revier des Kleinspechtes befindet sich in weniger als 10 Metern zu einem Trommel- und Windenplatz, das zweite Revier befindet sich unmittelbar angrenzend an einer bauzeitlichen Zuwegung. Kleinspechte nutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze (MLUL 2018). Im Umkreis des Reviers am Trommel- und Windenplatz befinden sich weitere als Brutplatz geeignete Bäume (mind. 7 alte Weiden, die als potentielle Quartierbäume erfasst wurden) außerhalb des baubedingten Wirkungsbereiches, sodass davon auszugehen ist, dass das Brutpaar bei baubedingten Störungen ausweichen kann. Für das Brutrevier nahe der bauzeitlichen Zuwegung ist ebenfalls nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Auch hier befinden sich im Umkreis weitere alte Weiden, die der Art als Brutplatz dienen. Darüber hinaus wird die Zuwegung lediglich zum Erreichen des Mastes 56 benötigt, dessen Fundament bereits umgebaut ist, sodass insgesamt nur verhältnismäßig wenige Befahrungen notwendig sind. Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass es baubedingt nicht zu populationsrelevanten Störungen der Art kommt.</i></p> <p><i>Im Bereich der Weiden unmittelbar südlich des Deiches, welche Bestandteil des Bruthabitates des Kleinspechtes sind, erfolgen im Zuge der Unterhaltung Eingriffe. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit stattfindet. Betriebsbedingte Störungen können daher sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Maßnahme kann eine erhebliche Störung der Art sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> • V_{ASB} 12 <i>Erhalt von potentiellen Quartierbäumen</i> 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Gemäß MLUL (2018) nutzt der Kleinspecht ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, bei dem die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit in der Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Das Revier im Bereich der Allee südlich von Groß Breese und das Revier nahe dem Deich im Deichvorland befinden sich im Bereich von Gehölzbeständen, in die im Zuge der Unterhaltung eingegriffen wird. Im Bereich der Allee südlich Groß Breese sind keine potentiellen Quartierbäume betroffen. Es handelt es sich dabei überwiegend um jüngere Gehölzbestände, die bereits jetzt der Unterhaltung unterliegen und um Bäume, die kein Struktur- / Lebensraumpotential aufweisen, sodass ein Verlust von Niststätten des Kleinspechtes ausgeschlossen werden kann. Südlich des Deiches sind mehrere alte Weiden mit potentiellen Brutstrukturen betriebsbedingt betroffen. Durch die die Maßnahmen V 8 und V_{ASB} 12 ist gewährleistet, dass die Weiden nur zurückgeschnitten und nicht gefällt werden und dass die potentiellen Quartierbäume dauerhaft erhalten bleiben. Der Rückschnitt erfolgt außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V 8). So ist gewährleistet, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten des Kleinspechtes vermieden wird.

Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang weiterhin dauerhaft gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 – vom Aussterben bedroht <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Lebensraum der Knäkente sind eutrophe Niederungsgebiete von großen Flüssen, Seen und Teichen (NAACKE in ABBO 2001), die sowohl natürlich als auch anthropogen entstanden sind. Sie besiedelt eutrophe, deckungsreiche Flachgewässer in der offenen Landschaft, bevorzugt Altarme und temporäre Gewässer sowie breitere Gräben im Feuchtgrünland, Überschwemmungswiesen, Fischteichgebiete, Weiher, Flachseen und Klärteiche. (SÜDBECK et al. 2005) Insbesondere in der Brutzeit werden feuchte bis nasse Wiesen und Gebiete mit hoher Vegetation gewählt (NAACKE in ABBO 2001). Die Bodennester befinden sich gut versteckt in Gewässernähe auf trockenem Untergrund versteckt in der Ufervegetation oder im Grünland (SÜDBECK 2005). Die Brutzeit ist nach MLUL (2018) von Anfang April bis Anfang September.</i></p> <p><i>Der Bestand der Knäkente wird auf 100 bis 170 Brutpaare geschätzt, sie ist demnach ein seltener Brutvogel in Brandenburg. Seit Beginn der Erfassungen schwankt der Brutbestand der Knäkente teilweise stark, wobei in nassen Jahren stets mehr Brutnachweise erfolgen. Für Brandenburg wird ein moderat abnehmender Trend angenommen. (RYSILAVY et al. 2019) Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ist die Art vom Aussterben bedroht. Die Knäkente ist im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>An der Karthane wurde eine Brut der Knäkente nachgewiesen. In diesem Bereich wurde ein vom Nest auffliegender Erpel sowie ein mit Nistmaterial zum Nest fliegender Vogel beobachtet. Als Nahrungsgast trat die Art zudem im Bereich des Elbealtarmes bei Garsedow auf. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Im Bereich der Karthane erfolgen bauzeitlich keine Eingriffe im Zuge des Vorhabens. Eine Tötung im Zuge einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit sicher ausgeschlossen werden. Lediglich im Zuge der Unterhaltung werden an der Karthane einzelne Gehölze zurückgeschnitten. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der</i></p>	

Knäkente (*Spatula querquedula*)

Freileitungstrasse vermieden. Da es sich bei der Knäkente darüber hinaus um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für den Brutplatz an der Karthane. Im Umkreis der Karthane befindet sich die Montagefläche des neu zu errichtenden Mastes 52 (knapp 120 Meter vom Gewässer entfernt) und die Montagefläche des zurückzubauenden Mastes 299W (weniger als 20 Meter vom Gewässer entfernt). An den genannten Maststandorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils

Die Knäkente gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse B). In Bezug auf die Kollisionsgefährdung ist die Karthane als Brutgewässer betrachtungsrelevant.

Kriterium	Ersatzneubau Donaumast	
a	mittel	
b	mittel	
	ba	gering: 1 BP (Karthane)
	bb	hoch
	bb1	hoch: Leitung im Funktionsgebiet (verläuft über das Brutgewässer)
	bb2	geeignete Nahrungshabitate befinden sich auch unterhalb der Freileitung im zentralen Aktionsraum der Art ↑
	bb3	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. →
	bb4	Die Art hält sich bei der Nahrungssuche überwiegend im und am Gewässer auf. Flugbewegungen wurden im Rahmen der Kartierungen nicht beobachtet. ↓
kR	mittel	
VSM	2 Stufen (-1 wegen Überspannung)	
kR _{VSM}	gering	

Aufgrund der vMGI-Klasse B der Knäkente sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. bereits **mittlere kR** verbotsrelevant. Mit der Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) ist gewährleistet, dass es für die Knäkente zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum der Knäkente (500 Meter gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) um das erfasste Brutgewässer.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört die Knäkente zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Knäkente beträgt 120 Meter (GASSNER et al. 2010). Im Umkreis der Karthane befindet sich die Montagefläche des neu zu errichtenden Mastes 52 (knapp 120 Meter vom Gewässer entfernt) und die Montagefläche des zurückzubauenden Mastes 299W (weniger als 20 Meter vom Gewässer entfernt). An den genannten Maststandorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.</i>	
<i>Störungen der Knäkente können so sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Bereich des Brutgewässers der Knäkente (Karthane) erfolgen keine Eingriffe im Zuge des Vorhabens. Zeitweise sind lediglich an zwei Bäumen nahe des Gewässers Rückschnittmaßnahmen vorgesehen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Kolkrabe besiedelt strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften, oft mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas, Nachgeburten als Nahrungsquelle). Er ist jedoch auch in der Kulturlandschaft, in waldreichen Weidelandschaften, aber auch am Rande großflächig offener, ganzjährig nahrungsreicher Landschaften anzutreffen. Hier werden zunehmend auch Brutten in kleinen inselartigen Gehölzbeständen und in Baumreihen beobachtet.</i></p> <p><i>Der Kolkrabe gehört zu den Freibrütern. Er baut sein Nest meistens in den höchsten Bäumen des Bestandes (oft in Kiefern oder Buchen), nutzt zunehmend aber auch Gittermasten fern von Wäldern als Nistplatz. (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte Januar bis Ende Juli (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Der Brandenburger Bestand des Kolkraben umfasst derzeit etwa 3.000 bis 3.750 Brutpaare. Er ist damit ein mäßig häufiger Brutvogel. Der Brutbestand des Kolkraben ist in Brandenburg seit Mitte der 1990er Jahre stabil. Die Art ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ungefährdet.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Für den Kolkraben wurden im UR insgesamt 10 Brutnachweise erbracht. Darüber hinaus wurde ein Großrevier der Art erfasst. Insgesamt 6 Horste und das Großrevier des Kolkraben befinden sich im Perleberger Stadtforst. Ein weiterer Horst wurde in einer Baumreihe mehr als 100 Meter östlich der Freileitung zwischen Mast 332W und 331W erfasst. Zwei Horste befinden sich auf Masten der bestehenden 220-kV-Freileitung, und zwar auf den Masten 335W und 293W. Östlich von Perleberg befindet sich auf einem Mast der Freileitung, die parallel zur 220-kV-Freileitung verläuft, ebenfalls ein Horst. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel <p><i>Insgesamt acht der nachgewiesenen Horste befinden sich außerhalb des bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Zwei Horste befinden sich jedoch auf den zurückzubauenden Masten. Um eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten für die Horste auf den Masten 335W und 293W zu vermeiden, erfolgt der Rückbau dieser Maste außerhalb der Brutzeit des Kolkrabens.</i></p>	

Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
<p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Kolkraben ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Darüber hinaus weist der Kolkrabe mit 200 Metern eine relativ hohe planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz auf (GASSNER et al. 2010). An den Standorten, an denen sich Brutplätze der Art im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Störungen befinden, finden die Arbeiten deshalb außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Kolkraben handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Er gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Kolkrabe weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Kolkraben nicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kolkraben beträgt 200 Meter (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht sowohl für die Horste auf der 220-kV-Freileitung sowie auch für den Horst auf der benachbarten Leitung (ca. 70 Meter vom Eingriffsbereich entfernt). Darüber hinaus befinden sich drei Horste im Perleberger Stadforst und der Horst in der Baumreihe nördlich des Stadforstes in weniger als 200 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Im Umkreis von bis zu 200 Metern um die genannten Horste finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen vermieden werden (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Dies betrifft die Masten 13, 18, 19, 21, 24, 33 und 56 sowie die zurückzubauenden Masten 293W, 319W, 328W, 331W, 334W, 335W und 343W und die Errichtung des Schutzgerüsts südlich M 19 bzw. nördlich M 334W.</p> <p>Die als Nistplatz genutzten Masten 293W und 335W werden ebenfalls außerhalb der Brutzeit zurückgebaut. Vor Beginn der nächsten Brutperiode werden die Masten 56 und 18 errichtet und mit Nisthilfen für den Kolkraben ausgestattet. (Maßnahme V_{ASB/FFH} 4)</p> <p>Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Betriebsbedingte Störungen können so ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Kolkrabe (*Corvus corax*) Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- $V_{ASB/FFH\ 4}$ Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- $A_{CEF\ 2}$ Anbringen von Nisthilfen auf den Neubaumasten für den Kolkraben

 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge des Vorhabens müssen die Masten 293W und 335W, auf denen sich Horste des Kolkraben befinden, zurückgebaut werden. Da der Kolkrabe seine Niststätten i. d. R. in der nächsten Brutperiode wieder nutzt, gehen damit dauerhaft geschützte Fortpflanzungsstätten verloren.

Um einen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kolkraben zu vermeiden, werden die Maßnahmen $V_{ASB/FFH\ 4}$ und $A_{CEF\ 2}$ umgesetzt. So kann gewährleistet werden, dass sowohl der Rückbau als auch der Neubau und das Anbringen der Nisthilfen auf den neuen Masten außerhalb der Brutzeit der Art umgesetzt werden und vor Rückbau der als Brutplatz genutzten Masten Ersatznisthilfen hergestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Funktionalität der Niststätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland ungefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg ungefährdet	<input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ
	<input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ
	<input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:	
<p>Der Kranich besiedelt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlen-sümpfen, aber auch in Moor- und Heidegebieten (Dünenheiden), verlandenden Seen sowie in breiten Verlandungs-zonen von Fließgewässern. Die Art weist eine große Plastizität in der Brutplatzwahl auf. Genutzt werden feuchte Bereiche in gerodeten Wäldern, kleine Feuchtstellen (z. B. Sölle) in Kulturlandschaften, Nassbrachen, aufgelassene Torftagebaue mit Feuchtstellen und Wasserflächen, verlandende Mühlen- und Fischteiche sowie künstlich angelegte Nistteiche mit Inseln. In der Kulturlandschaft befinden sich große Flächenanteile der Nahrungsreviere in Grünland- und Ackerkomplexen. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit ist nach MLUL (2018) von Anfang Februar bis Ende Oktober.</p> <p>Mit 2.700 bis 2.900 Brutpaaren ist der Kranich in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel. Für die Art sind in Brandenburg kontinuierlich starke Bestandszunahmen zu verzeichnen. Zunehmend werden suboptimale Lebens-räume in Agrarlandschaften besiedelt. (RYSILAVY et al. 2019) Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gilt der Kranich als ungefährdet. Er ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie und darüber hinaus im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Vom Kranich liegen drei Brutnachweise vor. Bei einem weiteren Vorkommen besteht Brutverdacht. Das brutver-dächtige Vorkommen befand sich im Perleberger Forst im NSG „Mörickeluch“. In diesem Bereich erfolgten mehrfa-che Beobachtungen sowohl warnender als auch abfliegender Altvögel. Ein Vorkommen mit nachgewiesener Brut befand sich im nördlichen Untersuchungsgebiet westlich der Ortschaft Uenze nahe des Wiesengrabens. Mehrfach wurden in diesem Bereich ein Familienverband mit drei Juvenilen erfasst. Der genaue Horststandort konnte nicht lokalisiert werden. Ein weiteres Vorkommen wurde unmittelbar in den Schilfflächen am Südufer der Karthane veror-tet. Später wurden in Nestnähe zwei adulte Kraniche zwei Junge führend beobachtet. Eine weitere Brut wurde in etwa 600 m zur Freileitung in einer Baumreihe zwischen der Bahntrasse und der Karthane nachgewiesen. (ÖKO-PLAN 2021a)</p> <p>Gemäß LfU (2020) befindet sich auch im Bereich des Mendeluchs ein Brutplatz des Kranichs. Dieser konnte im Rahmen der aktuellen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021a) jedoch nicht bestätigt werden. Weitere bekannte Brutplätze befinden sich gemäß LfU (2020) südlich des Jeetzbaches im Bereich der Moorwälder in mehr als 600 und mehr als 900 Metern westlich der Freileitungstrasse.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getö-tet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kranich (<i>Grus grus</i>)					
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 <i>Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • V_{ASB/FFH} 6 <i>Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><i>Die Brutplätze des Kranichs befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung oder im Zuge des Baubetriebes kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Da es sich beim Kranich um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für die Brutplätze am Ponitzer Wiesengraben und an der Karthane. Im Umkreis dieser Brutplätze finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Das betrifft die Maststandorte 21 und 22 sowie die zurückzubauenden Masten 330W bis 332W nördlich des Perleberger Stadforstes sowie die Masten 51 und 52 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W. Für die Brutplätze am Mörickeluch und am Mendeluch, die sich ebenfalls in weniger als 500 Metern Entfernung zu einer bauzeitlich genutzten Zuwegung befinden, können Brutausfälle durch bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um eine bestehende Straße (L 10). Zudem sind die Brutplätze durch Waldbestände von der Straße abgeschirmt. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Art (Maßnahme V_{ASB} 3).</i></p> <p><i>Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 <i>Markierung des Erdseils</i> <p><i>Der Kranich weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Die Brutplätze des Kranichs befinden sich alle in weniger als 1.000 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung, sodass für alle sieben Standorte Prüfrelevanz besteht.</i></p>					
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast				
a	mittel				
b		gering	mittel	gering bis mittel	keine
	ba	gering: je ein Brutpaar betroffen			
	bb	sehr gering	mittel bis hoch	gering bis mittel	keine
	bb1	gering: Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum der Art (Deponie)	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum der Art (Karthane)	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum der Art (Ponitzer Wiesengraben)	gering: Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum der Art (Mörickeluch, Mendeluch, Moorwälder südl. Jeetzbach)

Kranich (<i>Grus grus</i>)					
	bb2	für die Nahrungssuche geeignete Habitate befinden sich im zentralen Aktionsraum im unmittelbaren Umfeld des Brutplatzes ↓	Nahrungshabitate befinden sich entlang der Karthane, beidseitig und unterhalb der Freileitung ↑	für die Nahrungssuche geeignete Habitate befinden sich im zentralen Aktionsraum, wie der Brutplatz, östlich der Leitung ↓	da sich ausreichend geeignete Nahrungshabitate im zentralen Aktionsraum im Umkreis der Brutplätze befinden, ist nicht von Raumnutzungen oder Wechselbeziehungen zu Flächen im Bereich der Leitung (im weiteren Aktionsraum) auszugehen (bb = keine)
	bb3	Wechselbeziehungen zu Flächen auf der anderen Seite der Leitung sind nicht erkennbar ↓	Wechselbeziehungen sind zu erwarten ↑	Wechselbeziehungen zu Flächen auf der anderen Seite der Leitung sind nicht erkennbar ↓	(bb = keine)
	bb4	Für den Kranich wurden insgesamt nur wenig die Freileitung kreuzende Flugbewegungen registriert. Flüge im Rahmen der Nahrungssuche finden in ausreichenden Abstand zur Freileitung und in geringer Flughöhe statt (überwiegend auf dem Boden äsende Tiere). Auch Explorationsflüge finden überwiegend abseits der Freileitung und darüber hinaus in größerer Höhe (oberhalb der Freileitung) statt. ↓		Im Umfeld des Brutplatzes am Ponitzer Wiesengraben wurden Flugbewegungen auf Leitungshöhe erfasst. ↑	Jungenführung und Nahrungssuche beschränkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Umkreis der Moorstandorte / Moorwälder, Leitungsquerungen sind nicht zu erwarten (bb = keine)
kR	mittel		keine Betroffenheit		
VSM	2 Stufen		-		
kR_{VSM}	sehr gering		-		
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse B des Kranichs sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. mittlere kR verbotsrelevant. Zwar besteht für den Kranich ein sehr hohes vT, da der Kranich jedoch weder deutschlandweit noch in Brandenburg gefährdet ist, ist davon auszugehen, dass es durch die Anwendung des vMGI nicht zu einer Unterschätzung des Kollisionsrisikos kommt und die Anwendung des vMGI angemessen ist. Durch eine Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) kann das kR um zwei Stufen von mittel auf sehr gering reduziert werden. Die Markierung erfolgt im zentralen Aktionsraum (1.000 Meter) im Umkreis der Brutplätze an der Deponie, an der Karthane und am Ponitzer Wiesengraben. Keine Markierung erfolgt im Bereich der Waldschneise südlich des Brutplatzes am Ponitzer Wiesengraben, da Trassenquerungen im Bereich des Waldes sicher ausgeschlossen werden können, da sich hier keine für die Art geeigneten Habitate im weiteren Aktionsraum befinden. Die Markierung erfolgt demnach im Abschnitt von Mast 19 bis Mast 22 nördlich des Perleberger Stadforstes und von Mast 48 bis Mast 54 südlich der Bahnlinie bis zum Altarm bei Garsedow.</p>					
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>					
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 					

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Kranich zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kranichs beträgt 500 Meter (GASSNER et al. 2010). Überwiegend befinden sich die Brutplätze des Kranichs in mehr als 500 Metern Entfernung zum Vorhaben. Zu baubedingten Störungen kann es jedoch für das Brutvorkommen am Ponitzer Wiesengraben und an der Karthane kommen. Im Umkreis dieser Brutplätze finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt. Das betrifft die Maststandorte 21 und 22 sowie die zurückzubauenden Masten 330W bis 332W nördlich des Perleberger Stadtförstes sowie die Masten 51 und 52 sowie die zurückzubauenden Masten 297W bis 300W.</i> <i>Sowohl der Brutplatz am Mörickeluch als auch der Brutplatz am Mendeluch befinden sich in weniger als 500 Metern Entfernung zu einer bauzeitlich genutzten Zuwegung. Die Brutplätze sind jedoch durch Waldbestände von der Zuwegung abgeschirmt. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine bestehende Straße (L 10). Durch den Bauverkehr ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen, sodass auch diesbezüglich erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.</i> <i>Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Betriebsbedingte Störungen können so ebenfalls ausgeschlossen werden.</i> <i>Die Verbote des § 19 BbgNatSchAG (Schutz der Horststandorte) werden für die Art durch das Vorhaben nicht verletzt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Brutplätze des Kranichs befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches (mehr als 100 Meter entfernt) und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden. Auch das das Verbot nach § 19 (1) Nr. 1 BbgNatSchAG (Abtreiben von Bestockung bzw. sonstige Veränderung des Gebietscharakters im Umkreis von 100 Metern um die Horststandorte) wird demnach nicht verletzt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg ungefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <i>Hinsichtlich der Lebensraumwahl ist der Kuckuck sehr vielseitig und besiedelt Habitate von halboffenen Waldlandschaften bis zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Als Brutschmarotzer legt er seine Eier in Nester anderer Arten. Dabei handelt es sich überwiegend um frei- oder bodenbrütende Arten, teilweise jedoch auch Halbhöhlenbrüter. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. (SÜDBECK et al. 2005) Darüber hinaus werden u. a. aber auch Nester von Heckenbraunelle, Grasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz genutzt. (BLOTZHEIM & BAUER 2001) Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte August (MLUL 2018).</i> <i>Der Brandenburger Bestand des Kuckucks umfasst derzeit etwa 4.700 bis 6.800 Brutpaare. Er ist damit ein mäßig häufiger Brutvogel. Seit Mitte der 1990er Jahre wurde für den Kuckuck in Brandenburg eine moderate Abnahme des Brutbestandes beobachtet. Seit 2014 ist der Bestand stärker rückläufig. (RYSLAVY et al. 2019) Dennoch ist die Art in Brandenburg nicht auf der Roten Liste geführt. Deutschlandweit gilt der Kuckuck als gefährdet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <i>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt sieben Großreviere des Kuckucks erfasst. Drei befinden sich in der Kulturlandschaft zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadtforst, je ein Großrevier befindet sich innerhalb des Perleberger Stadtforstes, an der Bahnlinie, am Karthanesee und im Elbdeichvorland. Er ist damit flächendeckend im gesamten UR vertreten. (ÖKOPLAN 2021a)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <i>Zu einer Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen des Kuckucks kann es kommen, wenn Nester der Wirtsvogelarten zerstört werden. Überwiegend handelt es sich bei den Wirtsvögeln um Arten, die in Bodennähe im Saumbereich von Gehölzen oder in sonstiger krautiger Vegetation ihr Nest anlegen (Sumpfrohrsänger, Wiesenpieper, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücke). Einige der Wirtsvogelarten sind Nischen- / Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz). Teilweise befinden sich geeignete Bruthabitate der Wirtsvögel im bau- oder betriebsbedingten Eingriffsbereich des Vorhabens. Um die Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen zu vermeiden, erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung</i>	

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Tötungstatbestandes sicher vermieden werden.

Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. eine Zerstörung von Eigelegten des Teichrohrsängers als weitere Wirtsvogelart kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Art im Röhricht brütet und im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Röhrichtbestände erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Kuckuck gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- oder betriebsbedingte Störungen des Kuckucks sind nicht zu erwarten, da die Art große Reviere besetzt und so bei Störungen in ungestörte Bereiche ausweichen kann.

Störungen der Wirtsvögel können nicht ausgeschlossen werden, da es sich dabei überwiegend um ubiquitäre Arten handelt, die in hoher Dichte im gesamten Untersuchungsraum verteilt vorkommen. Es handelt sich dabei jedoch überwiegend um Arten, die in Bezug auf Störungen unempfindlich sind und nur geringe Fluchtdistanzen zwischen 5 bis 10 Meter (nach GASSNER et al. 2010) aufweisen. Lediglich der Hausrotschwanz und der Gartenrotschwanz haben mit 15 bzw. 20 Metern eine etwas höhere Fluchtdistanz, zählen aber dennoch zu den störungsunempfindlichen Arten. Es ist davon auszugehen, dass die punktuellen baubedingten Störungen nicht zur Aufgabe der Brutstätte der Wirtsvogelarten führen. Deshalb und auch insbesondere aufgrund der Streuung des Risikos auf die verschiedenen Wirtsvogelarten, ist davon auszugehen, dass es durch die temporären baubedingten Störungen nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Kuckucks kommt.

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da mit der Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<p><i>Die Wirtsvogelarten bauen ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. (MLUL 2018). Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. und damit außerhalb der Brutzeit der Arten (Maßnahme V_{ASB} 3). Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter im Bereich der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5). Bei Einhaltung der Maßnahmen ist gewährleistet, dass es baubedingt nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.</i></p> <p><i>Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass auch die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann demnach sicher ausgeschlossen werden</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>V – Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Mäusebussard nutzt Gebiete mit Baumbeständen aller Art zum Nisten. In offener Landschaft genügen gegebenenfalls Einzelbäume, kleinere Gehölze oder Hochspannungsmasten zum Brüten. Vereinzelt wurden auch Bodenbruten nachgewiesen. Zur Nahrungssuche dienen offene Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äcker und Kahlschläge. Die Art jagt aber auch an Weg- und Straßenrändern. (HAUPT in ABBO 2001 & SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar und Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Mit 5.700 bis 6.800 Brutpaaren zählt der Mäusebussard zu den in Brandenburg mäßig häufigen Brutvögeln. Für die Art wird in Brandenburg eine moderate Bestandsabnahme angenommen. (RYS LAVY et al. 2019) Er wird auf der Brandenburger Roten Liste als Vorwarnart geführt. Deutschlandweit ist der Mäusebussard ungefährdet. Er ist im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Mit 15 belegten Horsten sowie zwei Großrevieren ist der Mäusebussard die häufigste brütende Greifvogelart innerhalb des Untersuchungsgebiets. Horststandorte befanden im Wald- bzw. Forstbereich überwiegend an den Wald-rändern. Darüber hinaus wurden Reviere auch in den Offenlandschaften nördlich des Perleberger Stadtforstes und im Niederungsbereich in mehreren Feldgehölzen erfasst. Der gesamte Raum wird von der Art intensiv genutzt. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH 6} Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><i>Die erfassten Horste des Mäusebussards befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es unter Umständen auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Mäusebussards ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Darüber hinaus weist die Art eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 Metern auf (GASSNER et al. 2010). An den Standorten, an denen sich Brutplätze der Art im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Störungen befinden, finden die Arbeiten deshalb außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH 6}).</i></p>	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Der Mäusebussard gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Mäusebussards beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Insgesamt 14 der 15 erfassten Horste befinden sich in mehr als 200 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich und sind demnach durch bauzeitliche Störungen nicht betroffen. Lediglich der Horst im Perleberger Stadtforst östlich von Groß Breese befindet sich in knapp 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich um den Maststandort 39 bzw. den zurückzubauenden Mast 313W. Im Umkreis des Horstes finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme können baubedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Horste des Mäusebussards befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Mittelspecht gilt als Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Mit 3.700 bis 4.500 Brutpaaren ist die Art in Brandenburg mäßig häufig vertreten. Es wird ein moderat zunehmender Trend angenommen. (RYSILAVY et al. 2019). Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit wird der Mittelspecht als ungefährdet eingestuft. Er ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Innerhalb des Untersuchungsgebiets konzentrieren sich die Vorkommen des Mittelspechts auf die an Alteichen reichen Alleen und Laubholzbestände westlich und südwestlich von Düpow. In diesem Bereich wurden drei Vorkommen mit Brutverdacht erfasst. Ein weiteres Vorkommen mit Brutverdacht wurde nahe des NSG „Mendeluch“ innerhalb eines Alteichenbestandes kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die Reviere des Mittelspechts befinden sich überwiegend außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Lediglich zwei Reviere (südlich Mast 16 und südlich Mast 19) befinden sich im Bereich von Gehölzbeständen, in denen zeitweise Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Waldbestände, in denen Nachweise der Art erfolgten, sind hingegen nicht vom Vorhaben betroffen.</i></p> <p><i>Im Zuge des Vorhabens erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3) um eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen zu vermeiden. Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut</i></p>	

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

niederlassen. Im Bereich der Bauflächen erfolgten auch keine Nachweise der Art.

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (SMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Mittelspecht demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Mittelspecht gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (VMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Mittelspechtes beträgt 40 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Gehölzbestände, in denen Reviere des Mittelspechtes erfasst wurden, befinden sich überwiegend in mehr als 100 Metern zu den Arbeitsflächen und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Bauzeitliche Störungen können sich für das Revier im Bereich der Allee südlich des Mastes 19 ergeben, da die Montagefläche unmittelbar an den Gehölzbestand grenzt. Südlich des Weges ist darüber hinaus ein Schutzgerüst geplant. Auch dieses befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz der Art. Zwar nutzt die Art während der Brutzeit gemäß MLUL (2018) ein System aus Haupt- und Wechselnestern, da diese sich aber ggf. alle im Bereich der Allee befinden, ist nicht sichergestellt, dass das Brutpaar in ungestörte Bereiche ausweichen kann. Aus diesem Grund finden die Bauarbeiten im Umkreis der Allee außerhalb der Brutzeit der Art statt. Dies betrifft den Maststandort 19, den zurückzubauenden Mast 334W und das Schutzgerüst zwischen den beiden Masten. Baubedingte Störungen können so sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass auch die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch betriebsbedingte Störungen nicht zu erwarten sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen
- V_{ASB} 12 Erhalt von potentiellen Quartierbäumen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

Gemäß MLUL (2018) nutzt der Mittelspecht ein System aus Haupt- und Wechselnestern, bei dem die Beeinträchtigung eines Einzelnestes in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die beiden Reviere im Bereich des Perleberger Stadtförstes befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches, sodass eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich der Alleen südlich des Mastes Mast 16 und südlich des Mastes 19, in denen Vorkommen des Mittelspechtes erfasst wurden, werden zeitweise im Zuge der Unterhaltung Gehölze zurückgeschnitten bzw. gefällt. Südlich des Mastes 19 handelt es sich dabei überwiegend um jüngere Gehölzbestände, die bereits jetzt der Unterhaltung unterliegen und um Bäume, die kein Struktur- / Lebensraumpotential aufweisen. Der im Bereich dieser Allee erfasste potentielle Quartierbaum (Nr. 10 – Eiche) ist vom Vorhaben nicht betroffen. Es kommt demnach nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten des Mittelspechtes.

Südlich des Mastes 16 befindet sich ebenfalls ein potentieller Quartierbaum (Nr. 9 – Eiche), der von den Unterhaltungsmaßnahmen betroffen ist. Der Baum weist eine Spechthöhle auf. (ÖKOPLAN 2021a) Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu vermeiden, wird der Baum lediglich zurückgeschnitten und dauerhaft erhalten, sodass auch die Lebensstätte erhalten werden kann (Maßnahme V_{ASB} 12). Der Rückschnitt erfolgt außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V 8).

Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang weiterhin dauerhaft gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>3 – gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Neuntöter kommt im gesamten Gebiet Brandenburgs mit Ausnahme geschlossener Forsten und ausgedehnter, gehölzloser Agrarlandschaften als Brutvogel vor. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer, Rieselfelder, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsflächen, Moore, Waldrandlagen, Feldgehölze, Kahlschläge in Kiefernforsten, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten. Die Neststandorte richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Gerne werden die Nester in Weiß- und Schlehdorn errichtet, aber auch in Brombeersträuchern oder in Brennesseln teilweise durchmischt mit Ästen, teilweise auch in Holundersträuchern. (ABBO 2001) Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Die Art ist in Brandenburg als gefährdet (Kategorie 3) aufgelistet, gilt deutschlandweit jedoch als ungefährdet. In Brandenburg wird der Brutbestand auf 15.000 - 18.000 Brutpaare geschätzt, Der Neuntöter kommt demnach hier häufig vor. Nach Bestandserholungen bis Mitte der 1990er Jahre ist für die Art in Brandenburg ein stark rückläufiger Trend zu beobachten. Dies ist v. a. auf das verringerte Nahrungsangebot (Insektenrückgang), aber auch auf Probleme auf dem Weg ins und im Winterquartier zurückzuführen. (RYSLAVY et al. 2019). Der Neuntöter ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Neuntöter besiedeln Hecken- und Waldrandstrukturen des gesamten Untersuchungsgebiets. Es wurden 41 Brutvorkommen kartiert (davon fünf unmittelbare Brutnachweise). Bei Letzteren wurden sowohl Futter tragende adulte Vögel als auch Familienverbände nachgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die Reviere des Neuntötters befinden sich überwiegend außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bauflächen wurde die Art am Mast 19, Mast 31 und Mast 41 mit vier Revieren erfasst. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Durch die</i></p>	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
<p><i>Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Vier der erfassten Brutreviere des Neuntöters befinden sich im Wirkungsbereich für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) jedoch gering (SMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Neuntöter demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>Der Neuntöter gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Neuntöters beträgt 30 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Gehölze, in denen Nachweise der Art erfolgten, befinden sich überwiegend in mehr als 30 Metern Entfernung zum Eingriffsort, sodass nicht von bauzeitlichen Störungen auszugehen ist. Lediglich bei vier von insgesamt 41 Brutrevieren kann eine bauzeitliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Am Mast 19 und am Mast 31 befindet sich je ein Revier unmittelbar angrenzend bzw. innerhalb der Montage- und / oder Trommel- und Windenplätze. Am Mast 41 befinden sich im Bereich der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen zwei Reviere der Art. Da sich im näheren Umkreis weitere als Bruthabitat geeignete Gehölzstrukturen befinden, ist davon auszugehen, dass der Neuntöter während der Bauzeit in ungestörte Bereiche innerhalb seiner Reviere ausweichen kann. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population der Art ergeben sich durch diese kurzzeitige, örtlich begrenzte bauzeitliche Störung nicht.</i></p> <p><i>Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Gemäß MLUL (2018) baut der Neuntöter sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3), kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i></p>	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Im Umkreis der Maste 19, 27 und 41 ist zeitweilig im Zuge der Unterhaltung der Rückschnitt von Gehölzen im Bereich von drei Revieren des Neuntöters erforderlich. Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch im Zuge der Unterhaltung die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Die für die Brut des Neuntöters notwendigen Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken) werden dabei dauerhaft erhalten und lediglich zurückgeschnitten, was ihre Funktion als Brutplatz nicht beeinträchtigt.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist demnach nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Die vom Ortolan benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit bestehen aus Äckern auf wasserdurchlässigen (meist sandigen) Böden und klimagünstigen (regenarmen u. warmen) Standorten mit Alleen, Baumreihen, kleinen Feldgehölzen oder Waldrändern. Er ist ein Frei- bzw. Bodenbrüter. Als Nistplätze werden kleine Mulden in Getreide- oder Feldrainen genutzt (FLADE 1994). Die Brutzeit reicht von Ende April bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>In Brandenburg wird ein langfristiger Rückgang prognostiziert. Ursachen sind nach RYSLAVY et al. (2019) die intensivierte Landnutzung (v. a. zunehmender Mais- und Rapsanbau) und die (zeitlich) frühere Getreideernte für Bioenergiegewinnung. Der derzeitige Brutbestand umfasst etwa 4.100 bis 4.900 Brutpaare. Er gehört damit in Brandenburg zu den mäßig häufig vertretenen Brutvögeln. (RYSLAVY et al. 2019). In Brandenburg gilt die Art als gefährdet (Kategorie 3), deutschlandweit sogar als stark gefährdet. Der Ortolan ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Vom Ortolan wurden elf Nachweise erbracht, von denen neun mit Brutverdacht und zwei als Brutzeitfeststellung kartiert wurden. Besiedelt wurden ausschließlich die höher gelegenen Standorte außerhalb der Flussniederungen im nördlichen Untersuchungskorridor sowie unmittelbar südlich des Perleberger Stadtförstes zwischen Groß Breese und Kuhblank. Bei den von der Art genutzten Habitaten handelt es sich hauptsächlich um Getreidefelder mit angrenzenden als Singwarte genutzten Baumreihen und Waldrändern. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p>Die nachgewiesenen Brutreviere des Ortolans befinden sich außerhalb der Baustellenflächen. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete</p>	

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
<i>Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).</i>	
<i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Ortolans ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Bei den erfassten Vorkommen der Art handelt es sich jedoch um Einzelbrutvorkommen, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch zeitlich begrenzte bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden kann.</i>	
<i>Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Ortolans handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Er gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Ortolan weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Ortolan nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Ortolans beträgt 40 Meter (GASSNER et al. 2010). Lediglich an einem Maststandort (südlicher Trommel- und Windenplatz am Mast 15) wurde ein Brutrevier in weniger als 40 Metern Entfernung zum Eingriffsort erfasst. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umfeld ausreichend geeignete Bruthabitatstrukturen (Saumstrukturen entlang der Baumreihen am Ackerrand mit ca. 300 m Länge) außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung befinden, kann der Ortolan während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können auch die bauzeitlich beeinträchtigten Flächen wieder besiedelt werden. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population des Ortolans sind durch die kurzzeitigen punktuellen Störungen eines einzelnen Brutpaares nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gemäß MLUL (2018) baut der Ortolan sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3)</i>	

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)
<p><i>und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5), kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Brutreviere des Ortolans befinden sich außerhalb der Montageflächen und Trommel- und Windenplätze. Für die Brut geeignete Strukturen (Saumstrukturen entlang der Baumreihen am Ackerrand) werden nur in sehr geringem Umfang bauzeitlich in Anspruch genommen und werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder kurzfristig regenerieren. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Bruthabitaten des Ortolans kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Die Brutreviere des Ortolans befinden sich teilweise im Randbereich von Gehölzbeständen, in welchen im Zuge der Unterhaltung Rückschnitte erfolgen werden (südlich Mast 11, südlich Mast 15, südlich Mast 16, Mast 19, Mast 42). Die Gehölzrückschnitte führen jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Brutreviere des Ortolans, da die für die Brut erforderlichen Strukturen dauerhaft erhalten bleiben. Es kommt demnach auch nicht zum Funktionsverlust. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt und so auch im Rahmen der Unterhaltung keine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zerstört werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>1 – vom Aussterben bedroht</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>V – Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Raubwürger besiedelt offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. (SÜDBECK et al. 2005) Sein Nest legt der Raubwürger in Bäumen oder höheren (Dornen-)Büschen an. Die Brutzeit reicht von Mitte März bis Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Verlässliche Trendaussagen sind für den Raubwürger nicht möglich. Experten schätzen den Bestand als fluktuierend ein, da größere Bestandsschwankungen vor allem auf Umwelteinflüsse wie Witterung und Nahrungsangebot zurückzuführen sind. Der derzeitige Brutbestand wird auf 400 bis 650 Brutpaare geschätzt. In Brandenburg ist die Art als Brutvogel demnach selten vertreten und wird auf der Vorwarnliste geführt (RYSŁAVY et al. 2019). Deutschlandweit gilt der Raubwürger als vom Aussterben bedroht. Er ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Ein einzelnes Vorkommen des Raubwürgers wurde über warnende und nahrungssuchende Individuen innerhalb der Feldflur südlich von Groß Breese erfasst. Für dieses besteht Brutverdacht. Weitere Nachweise liegen nicht vor. (ÖKOPLAN 2021a) Aufgrund der Verortung des Reviers im Bereich der Feldflur wird angenommen, dass der Brutplatz des Raubwürgers sich im Bereich der Gehölzbestände um die beiden Masten 45 und 46 befindet.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • <i>V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> • <i>V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> <p><i>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Da es sich beim Raubwürger um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (SMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen</i></p>	

Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	
<p>kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht im Bereich der geplanten Maststandorte 45 und 46 sowie im Bereich des zurückzubauenden Mastes 306W sowie bei der Errichtung des Schutzgerüsts zwischen M 45 und M 46 an der KAP Straße 1. An diesen Standorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).</p> <p>Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung, des Baus und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Bei dem im UG erfassten Brutvorkommen des Raubwürgers handelt es sich um ein Einzelbrutvorkommen. Er gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verteilbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Raubwürger weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Raubwürger nicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Raubwürger zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Raubwürgers beträgt 150 Meter (GASSNER et al. 2010). An den Maststandorten 45 und 46 sowie im Bereich des zurückzubauenden Mastes 306W finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6), sodass Störungen vermieden werden. Dies betrifft auch die Errichtung des Schutzgerüsts zwischen M 45 und M 46 an der KAP Straße 1.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</p> <p>Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es nicht zu Störungen des Raubwürgers im Zuge des Baus oder der Unterhaltung der Freileitungstrasse kommt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p>	

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) baut der Raubwürger sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden.

Die genaue Lage des Reviers im Umkreis der Masten 45 und 46 ist nicht bekannt. Im Umkreis der Masten kommt es baubedingt zu einem kleinflächigen Verlust von Heckenstrukturen (ca. 200 m²), die der Art potentiell als Brutplatz dienen können. Im Umkreis verbleiben zwischen der Bahnlinie und Groß Breese jedoch weiterhin ausreichend Heckenstrukturen. Ein Verlust des Reviers durch den kleinflächigen baubedingten Eingriff liegt nicht vor.

Darüber hinaus sind im Bereich der Gehölzstrukturen zwischen den beiden Masten zeitweise Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt und so auch im Rahmen der Unterhaltung keine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zerstört werden. Durch die vorgesehene sukzessive Unterhaltung ist darüber hinaus gewährleistet, dass Hecken und Gebüsche, die der Art als Lebensraum dienen, lediglich zurückgeschnitten werden und so dauerhaft erhalten bleiben.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme ist für den Raubwürger nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rebhuhn (<i>Perdix Perdix</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – <i>stark gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – <i>vom Aussterben bedroht</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Das Rebhuhn brütet in abwechslungsreichen, trockenen Kulturlandschaften des Tieflandes mit Ackerrainen, Hecken und Hochstaudenbereichen sowie in Heidegebieten und Brachland (SINGER 1997). Es gehört zu den Bodenbrütern und legt sein Nest gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern an (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit ist von Anfang März bis Ende September (MLUL 2018).</p> <p>Gemäß RYSLAVY et al. (2019) wird der Bestand derzeit auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt. Das Rebhuhn ist demnach in Brandenburg ein seltener Brutvogel. Für das Rebhuhn wird in Brandenburg ein extrem starker Rückgang des Brutbestandes verzeichnet. In weiten Teilen des Bundeslandes kommt die Art nicht mehr vor. Derzeit befinden sich die Vorkommensschwerpunkte der Art vor allem in Bergbaufolgelandschaften (Niederlausitz) und Teilen Westbrandenburgs. (RYSLAVY et al. 2019) In der Roten Liste Deutschland wird das Rebhuhn als stark gefährdet eingestuft (Kategorie 2). In Brandenburg ist die Art vom Aussterben bedroht (Kategorie 1).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Im Bereich der Feldflur zwischen Perleberg und Spiegelhagen wurden entlang von Feldwegen zwei Vorkommen des Rebhuhns mit Brutverdacht kartiert. In diesem Bereich wurden mehrfach singende Vögel verhört. Teils wurden zudem warnende und dann abfliegende Rebhühner gesichtet. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel <p>Die nachgewiesenen Brutreviere des Rebhuhns befinden sich außerhalb der Baustellenflächen. Ein Brutrevier befindet sich etwa 180 m nördlich des Trommel- und Windenplatzes von Mast 10 (direkt an der B5) ein weiterer befindet sich in 70 m Entfernung zur BE-Fläche am Mast 17. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung zudem außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus finden die Arbeiten im Umkreis der Brutreviere</p>	

Rebhuhn (<i>Perdix Perdix</i>)	
<p><i>außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung, des Baubetriebes und Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Rebhuhns handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Das Rebhuhn gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar vertorbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Das Rebhuhn weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für das Rebhuhn nicht.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 <i>Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rebhuhns beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Im Umkreis um die erfassten Brutreviere befinden sich die Masten 344W (zurückzubauende Leitung) und 12 (neu zu errichtende Leitung) sowie ein Schutzgerüst. An den beiden Maststandorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6), sodass Störungen vermieden werden. Die Bauzeitenregelung ist auch für die Errichtung des Schutzgerüsts einzuhalten.</i></p> <p><i>Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i></p> <p><i>Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es nicht zu Störungen des Rebhuhns im Zuge des Baus oder der Unterhaltung der Freileitungstrasse kommt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 <i>Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • V_{ASB/FFH} 6 <i>Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Gemäß MLUL (2018) baut das Rebhuhn sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung und auch die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (Maßnahme V_{ASB} 3 und V_{ASB/FFH} 6) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Brutreviere des Rebhuhns befinden sich deutlich</i></p>	

Rebhuhn (*Perdix Perdix*)

außerhalb der Montageflächen und Trommel- und Windenplätze und für die Brut geeignete Strukturen (Saumstrukturen entlang von Wegen und Gehölzstrukturen) sind im Umkreis der nachgewiesenen Reviere nicht baubedingt betroffen (Die baubedingt genutzten Flächen im Umkreis der Masten 12 und 348W befinden sich auf dem Acker.) Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Bruthabitaten des Rebhuhns kann sicher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass auch die Unterhaltung der Freileitungstrasse außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch betriebsbedingt keine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zerstört werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Rohrschwirl besiedelt bevorzugt Röhrichtbestände wechselnder Zusammensetzungen aus Schilf, Rohrkolben, Seggen, Binsen u. a. Sumpfpflanzen am Ufer vorwiegend stehender Gewässer oder in reinen Verlandungsflächen. Auch Nassbrachen und hochwüchsige Seggenriede werden besiedelt. An den Nistplätzen bildet die Vegetation meistens ein dichtes Gewirr über dem offenen Wasser oder nach sommerlicher Austrocknung auf stark schlammigen Grund. Zur Brutzeit beträgt der Raumbedarf nur 0,04 – 0,8 ha. Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Mitte September (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Der Rohrschwirl gilt in Brandenburg mit einem Bestand von 1.900 bis 2.800 Brutpaaren als mäßig häufiger Brutvogel. Sein Bestand ist, betrachtet auf den Gesamtzeitraum der Erfassungen, moderat abnehmend. (RYSILAVY et al. 2019) Die Art gilt in Brandenburg und deutschlandweit als ungefährdet. Der Rohrschwirl ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>In den Niederungsbereichen von Elbe und Karthane wurden sechs Reviere des Rohrschwirls (jeweils mit Brutverdacht) kartiert. Einen Siedlungsschwerpunkt bildet der Röhrichtbestand entlang der Karthane, wo allein vier der Reviere nachgewiesen wurden. Weitere einzelne Vorkommen befanden sich im Uferbereich des Altarms bei Garsedow sowie innerhalb des Schilfröhrichts entlang der Bahntrasse. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die Bruthabitate der Art sind weder bau- noch anlagebedingt vom Vorhaben betroffen. Tötungen von Einzelindividuen im Zuge der Baufeldfreimachung können sicher ausgeschlossen werden, da sich die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze und die bauzeitlich genutzten Zuwegungen außerhalb der Bruthabitate der Art befinden. An zwei Standorten (südlich Mast 47 an der Bahnlinie und nördlich Mast 52 nahe der Karthane) müssen im Zuge der Unterhaltung des Schutzstreifens zeitweise Gehölze zurückgeschnitten werden. Diese befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bruthabitate des Rohrschwirls. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i></p>	

Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
<p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Rohrschwirl demnach ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich die erfassten Reviere der Art außerhalb des Wirkungsbereiches für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand).</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Der Rohrschwirl gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rohrschwirls beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Die bauzeitlich genutzten Flächen und Zuwegungen befinden sich alle in mindestens 40 Metern Entfernung zu den Bruthabitaten der Art. Bauzeitliche Störungen können somit sicher ausgeschlossen werden. Durch Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass die Unterhaltung der Freileitungstrasse außerhalb der Brutzeit erfolgt. Deshalb können auch betriebsbedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Bruthabitate des Rohrschwirls sind weder anlage- noch baubedingt vom Vorhaben betroffen. Auch im Zuge der Unterhaltung kommt es prinzipiell nicht zu einem Rückschnitt der für die Brut der Art relevanten Strukturen (Röhricht). Jedoch ist an zwei Standorten (südlich Mast 47 an der Bahnlinie und nördlich Mast 52 nahe der Karthane) ein zeitweiser Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Diese Gehölze befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bruthabitate des Rohrschwirls. Gemäß MLUL (2018) baut der Rohrschwirl sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen und es somit auch im Zuge der Trassenunterhaltung nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.</p>	
<p>Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- *V_{ASB/FFH} 6* Bauzeitenregelung für Brutvögel
- *V 8* Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Bruthabitate der Art sind weder bau- noch anlagebedingt vom Vorhaben betroffen. Tötungen von Einzelindividuen, insbesondere von Nestlingen, im Zuge der Baufeldfreimachung können sicher ausgeschlossen werden, da sich die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze und die bauzeitlich genutzten Zuwegungen außerhalb der Bruthabitate der Art befinden. Da es sich bei der Rohrweihe um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht für den Brutplatz an der Karthane (Masten 51 und 52 sowie die zurückzubauenden Masten 298W und 299W) und an der Bahnlinie (Masten 47 und 48, die zurückzubauenden Masten 303W und 304W sowie die Schutzgerüste an der Bahnlinie und südlich davon). An diesen Standorten finden die Bauarbeiten und das Aufstellen der Schutzgerüste außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme *V_{ASB/FFH} 6*), sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme *V_{ASB/FFH} 6*).

An zwei Standorten (südlich Mast 47 an der Bahnlinie und nördlich Mast 52 nahe der Karthane) müssen im Zuge der Unterhaltung des Schutzstreifens zeitweise Gehölze zurückgeschnitten werden. Diese befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bruthabitate der Rohrweihe. Durch die Maßnahme *V 8* ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge des Vorhabens vermieden und demnach sicher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei dem im UG erfassten Brutvorkommen der Rohrweihe handelt es sich um ein Einzelbrutvorkommen. Sie gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Die Rohrweihe weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konflikintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für die Rohrweihe nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (*V_{ASB}*)

- *V_{ASB/FFH} 6* Bauzeitenregelung für Brutvögel
- *V 8* Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) gehört die Rohrweihe zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Rohrweihe beträgt 200 Meter (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht für den Brutplatz an der Karthane (Masten 51 und 52 sowie die zurückzubauenden Masten 298W und 299W) und an der Bahnlinie (Masten 47 und 48, die zurückzubauenden Masten 303W und 304W sowie die Schutzgerüste an der Bahnlinie und südlich davon). An diesen Standorten finden die Bauarbeiten und das Aufstellen der Schutzgerüste außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme *V_{ASB/FFH} 6*), sodass Störungen vermieden werden. Die übrigen Brutplätze befinden sich in mehr als 200 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich und sind demnach nicht betroffen. Zwar befindet sich das Brutrevier im Bereich des Altarms bei Garsedow unmittelbar an einer bauzeitlichen Zuwegung, da es sich

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<p><i>hierbei jedoch um eine bestehende Straße (Verbindungsstraße zwischen Garsedow, Wallhöfe und Lütjenheide) handelt und es durch den Bauverkehr nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommt, kann eine erhebliche, für die lokale Population relevante Störung sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Die Bruthabitate der Rohrweihe sind weder anlage- noch baubedingt vom Vorhaben betroffen. Auch im Zuge der Unterhaltung kommt es prinzipiell nicht zu einem Verlust der für die Brut der Art relevanten Strukturen (Röhricht). Jedoch ist an zwei Standorten (südlich Mast 47 an der Bahnlinie und nördlich Mast 52 nahe der Karthane) ein zeitweiser Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Diese Gehölze befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bruthabitate der Rohrweihe. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen und es somit auch im Zuge der Trassenunterhaltung nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Rotmilan brütet in abwechslungsreicher, gerne hügeliger Waldlandschaft mit offenen Stellen wie kleinen Mooren, Gewässern und Anbauflächen (Jagdgebiet), aber auch in trockenen und flachen Landschaften mit kleinen Waldstücken. Seinen Horst legt der Rotmilan auf hohen Bäumen an (SINGER 1997). Die Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Für den Rotmilanbestand in Brandenburg wird ein stabiler bis leicht rückläufiger Trend verzeichnet. Derzeit wird der Brutbestand auf 1.550 bis 1.800 Brutpaare geschätzt. Die Art ist damit in Brandenburg mäßig häufig vertreten (RYSLAVY et al. 2019). Gemäß der Roten Liste Brandenburgs gilt die Art als ungefährdet. Auf der Roten Liste Deutschlands ist der Rotmilan als Vorwarnart eingestuft. Der Rotmilan ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie und im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Rotmilan ist im Untersuchungsgebiet ein häufiger Brutvogel. Insgesamt wurden neun Reviere nachgewiesen. Von acht Vorkommen ist der Horststandort bekannt. Ein weiteres Vorkommen wurde als Großrevier kartiert. Sechs der besetzten Horste befanden sich in den Randlagen des Perleberger Stadforstes und der Düpower Heide. Ein Horst wurde im nordöstlichen Untersuchungskorridor nördlich von Spiegelhagen nahe des alten Militärgeländes und ein weiterer im Niederungsbereich zwischen Karthane und Elbe östlich von Garsedow kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Gemäß den Hinweisen des LfU (2021) befinden sich weitere sechs bekannte Reviere der Art im Untersuchungsraum. Eines befindet sich am Waldrand nahe der Düpower Heide, ein weiteres befindet sich nahe der Freileitung südlich von Groß Breese, ein Revier befindet sich im Osten der Deponie Wittenberge nahe der Bahnstrecke, zwei weitere Reviere befinden sich im Elbdeichhinterland zwischen Karthane und Altarm, ein weiteres in einem Gehölzbestand im Elbdeichvorland.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><i>Die erfassten bzw. bekannten Horste des Rotmilans befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Da es sich beim Rotmilan um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle</i></p>	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
<p><i>Betroffenheit besteht für die beiden Horste im Waldrandbereich des Perleberger Stadforstes. Ein Horst befindet sich im nördlichen Waldrand einer im südlichen Waldrand. Darüber besteht eine Betroffenheit für den Brutplatz südlich von Groß Breese und für die beiden Brutplätze im Elbdeichhinterland zwischen Karthane und Altarm.</i></p> <p><i>Im Umkreis der genannten Horste finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt. Das betrifft die Maststandorte 22 und 23 sowie die zurückzubauenden Masten 329W bis 330W im Norden des Perleberger Stadforstes sowie die Masten 41 und 42, den zurückzubauenden Masten 310W und 311W und die Errichtung der Schutzgerüste an der Groß Breeser Allee (L 11) im Süden des Perleberger Stadforstes, die Masten 43 und 44 sowie die zurückzubauenden Masten 308W und 309W, die Schutzgerüste zwischen M 43 und M 44, die Masten 53 und 54 sowie die zurückzubauenden Masten 295 W bis 297W. An diesen Standorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt, sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).</i></p> <p><i>Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>Der Rotmilan gehört gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rotmilans beträgt 300 Meter (GASSNER et al. 2010). Für die überwiegenden Horste kann eine Störung sicher ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen können sich für zwei Horste im Waldrandbereich des Perleberger Stadforstes, den Brutplatz südlich von Groß Breese und für die beiden Brutplätze im Elbdeichhinterland zwischen Karthane und Altarm ergeben. Im Umkreis dieser Horste finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme können baubedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die Horste des Rotmilans befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – <i>gefährdet</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Als Lebensraum besiedelt der Schilfrohrsänger überwiegend „nasse, vegetationsreiche Verlandungszonen von Gewässern und Feuchtwiesen“ (ROGGE in ABBO 2001). Gerne werden von ihm die Übergänge von Röhrichtbeständen zu Feuchtwiesen mit Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einzelnen Büschen genutzt (ROGGE in ABBO 2001 und SÜDBECK ET AL. 2005). Solche Gegebenheiten finden sich häufig in „dicht bewachsenen Gräben, Grünland- und Ackermarsch, verlandete Torfstriche im Niedermoor, Spülfelder, Staupolder, Fischteichgebiete, Absetzbecken und Klärteiche“ (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Ende August (MLUL 20018).</i></p> <p><i>Nach starken Bestandsrückgängen bis Anfang der 1990er Jahre kam es zu einer deutlichen Bestandserholung bis Anfang der 2000er Jahre, die insbesondere auf lokale Wiedervernässungen und zunehmend extensiver Grünlandbewirtschaftung und auf die Zunahme von Grünlandbrachen zurückzuführen ist. Derzeit wird von einem stabilen Bestand ausgegangen, der jedoch aufgrund der Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen, jährlich teils stark schwankt. Der Brutbestand in Brandenburg wird derzeit auf 5.500 bis 6.500 Brutpaare geschätzt. Der Schilfrohrsänger zählt damit zu den mäßig häufig vertretenen Arten. (RYSILAVY et al. 2019) In Brandenburg gilt er als gefährdet. Deutschlandweit ist der Schilfrohrsänger ungefährdet. Der Schilfrohrsänger ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Mit 13 Vorkommen (12 Brutverdacht / 1 Brutnachweis) ist der Schilfrohrsänger nach dem Teichrohrsänger die häufigste Rohrsängerart innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Niederungsbereich von Elbe und Karthane. Vorkommensschwerpunkte bilden die Uferbereiche der Karthane. Die zum Teil von Weidengebüschen durchsetzten Röhrichte bilden für die Art gut geeignete Habitatstrukturen. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die Bruthabitate der Art sind weder bau- noch anlagebedingt vom Vorhaben betroffen. Tötungen von Einzelindividuen im Zuge der Baufeldfreimachung können sicher ausgeschlossen werden, da sich die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze und die bauzeitlich genutzten Zuwegungen außerhalb der Bruthabitate der Art befinden. An einem Standort (nördlich Mast 52 nahe der Karthane) müssen im Zuge der Unterhaltung zeitweise Gehölze zurückgeschnitten werden. Diese befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bruthabitaten des Schilfrohrsängers. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit</i></p>	

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Schilfrohrsänger demnach ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich die erfassten Reviere der Art außerhalb des Wirkungsbereiches für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Schilfrohrsänger gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schilfrohrsängers beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Die bauzeitlich genutzten Flächen und Zuwegungen befinden sich alle in mindestens 40 Metern Entfernung zu den Bruthabitaten der Art. Bauzeitliche Störungen können somit sicher ausgeschlossen werden. Durch Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass die Unterhaltung der Freileitungstrasse außerhalb der Brutzeit erfolgt. Deshalb können auch betriebsbedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bruthabitate des Schilfrohrsängers sind weder anlage- noch baubedingt vom Vorhaben betroffen. Auch im Zuge der Unterhaltung kommt es prinzipiell nicht zu einem Verlust der für die Brut der Art relevanten Strukturen (Röhricht). Jedoch ist südlich der Karthane (nördlich Mast 52) ein zeitweiser Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Diese Gehölze befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Bruthabitate des Schilfrohrsängers. Gemäß MLUL (2018) baut der Schilfrohrsänger sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen und es somit auch im Zuge der Trassenunterhaltung nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobeanus*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Schwarzmilan nutzt halboffene Waldlandschaften und Agrargebiete mit Waldanteilen (SÜDBECK et al. 2005). Geschlossene Wälder oder dichte Siedlungsgebiete werden nur randlich besiedelt (ALTENKAMP & LOHMANN in ABBO 2001). Häufig werden Gebiete in Flussniederungen oder andere grundwassernahe Gebiete wie Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- und Nadelmischwälder besiedelt, denn zur Nahrungssuche dienen nahegelegene Gewässer, Feuchtgrünland, Äcker sowie Mülldeponien (SÜDBECK et al. 2005). Das Nest des Schwarzmilans befindet sich auf Bäumen am Waldrand, an Überständern, in Feldgehölzen, auf gewässernahen Einzelbäumen und selten auf Gittermasten (SÜDBECK et al. 2005). Ausschlaggebend ist vor allem die Nähe zu Gewässern (ALTENKAMP & LOHMANN in ABBO 2005). Die Brutzeit beginnt Ende März und endet Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Nach Bestandsrückgängen in den 1990er Jahren wird für den Schwarzmilan in Brandenburg von 1995 bis 2016 ein moderat zunehmender Trend verzeichnet. Mit 1.100 bis 1.350 Brutpaaren ist die Art in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel. (RYSILAVY et al. 2019) Er ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ungefährdet. Der Schwarzmilan ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie und im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Vom Schwarzmilan wurden vier Reviere festgestellt, von denen in drei Fällen die Horststandorte gefunden wurden. Jeweils ein Horst befand sich in den Randbereichen des Perleberger Stadtförstes nördlich von Kuhblank, ein weiterer wurde in der Düpower Heide erfasst. Der dritte Horst wurde östlich von Garsedow in der Elbniederung zwischen Karthane und Elbe kartiert. Ein weiteres Vorkommen wurde als Großrevier erfasst und befand sich im Bereich der Bahntrasse. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</i> <p><i>Die drei erfassten Horststandorte befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens und sind demnach nicht betroffen. Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegenen kann sicher ausgeschlossen werden. Da es sich beim Schwarzmilan um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt (sMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für den Horst in der Elbniederung. Im Umkreis des Horstes finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Das betrifft die Maststandorte 53 und 54</i></p>	

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
sowie die zurückzubauenden Masten 296W und 297W. Bauzeitliche Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes können so vermieden werden.	
Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Schwarzmilan gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (VMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Schwarzmilan zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schwarzmilans beträgt 300 Meter (GASSNER et al. 2010). Betrachtungsrelevant sind die drei erfassten Horststandorte. Lediglich der Horst in der Elbniederung befindet sich in weniger als 300 Metern Entfernung zum Eingriffsort. Im Umkreis des Horstes finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme V _{ASB/FFH} 6). Das betrifft die Maststandorte 53 und 54 sowie die zurückzubauenden Masten 296W und 297W. Bauzeitliche Störungen können so sicher ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Betriebsbedingte Störungen können so ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutplätze des Schwarzmilans befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Schwarzspecht hat seine Brut- und Schlafhöhlen in Altholzbeständen. Sein Nahrungsbiotop befindet sich in ausgedehnten aufgelockerten Nadel- und Mischwäldern mit von Holz bewohnenden Arthropoden befallenen Bäumen. Das Vorkommen des Schwarzspechtes zeigt damit immer wertvolle Altholzbestände an, die gleichzeitig Lebensraum für weitere in ihrem Bestand gefährdete Arten wie Hohltaube und Grünspecht darstellen. Wichtig ist eine ausreichende Flächengröße geeigneter Nahrungshabitate. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Der Bestand des Schwarzspechtes ist über den gesamten Beobachtungszeitraum stabil. Mit 3.300 bis 4.200 Brutpaaren zählt der Schwarzspecht in Brandenburg zu den mäßig häufigen Arten. Er ist weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste geführt. (RYSLAVY et al. 2019). Der Schwarzspecht ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und gilt nach Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Schwarzspecht wurde innerhalb der Waldbereiche des Stadtförstes Perleberg und der Düpower Heide mit insgesamt sechs Brutvorkommen nachgewiesen. Bei zwei Vorkommen besteht unmittelbar Brutverdacht. Bei den übrigen vier Vorkommen ist die Lage des wahrscheinlichen Brutstandorts unklar. Diese Vorkommen wurden als Großrevier eingestuft. Im Bereich des Elbdeichvorlandes sowie des NSG „Mörickeluch“ wurde der Schwarzspecht darüber hinaus als Nahrungsgast erfasst. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <p><i>Die erfassten Reviere des Schwarzspechtes befinden sich alle deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten kann sicher ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Schwarzspechtes ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Bei den erfassten Vorkommen der Art handelt es sich jedoch um Einzelbrutvorkommen, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch zeitlich begrenzte bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus befinden sich die erfassten Reviere der Art alle außerhalb des Wirkraumes für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand), sodass bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden können.</i></p>	

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Der Schwarzspecht gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schwarzspechtes beträgt 60 Meter (GASSNER et al. 2010). Die erfassten Reviere befinden sich mindestens in mehr als 80 überwiegend sogar in mehr als 200 Metern Entfernung zum Eingriffsort. Bau- und betriebsbedingte Störungen können demnach ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die erfassten Reviere des Schwarzspechtes befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG				
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG				
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
<i>Die Brutplätze des Schwarzstorches befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen kann sicher ausgeschlossen werden.</i>				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen				
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils 				
<i>Der Schwarzstorch weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Die Brutplätze des Schwarzstorches befinden sich alle in weniger als 10.000 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung, sodass für alle drei Brutplatzstandorte Prüfrelevanz besteht.</i>				
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast			
a	mittel			
b	gering bis mittel	sehr gering	keine	
ba	gering: je ein einzelnes Brutpaar			
bb	mittel	sehr gering	keine	
	bb1	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum (Düpower Heide)	gering: Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum (Stepenitzniederung)	gering: Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum (Karthan)
	bb2	geeignete Nahrungshabitate befinden sich am Jeetzbach, diese wurden nur in sehr geringer Frequenz aufgesucht (ÖKOPLAN 2021b) ↓	es ist davon auszugehen, dass das BP vorrangig die unmittelbar angrenzende Stepenitzniederung zur Nahrungssuche nutzt ↓	es ist davon auszugehen, dass das BP die südlich angrenzenden Elbniederungsbereiche zur Nahrungssuche nutzt, es ist keine Raumnutzung im Trassenbereich zu erwarten
	bb3	die Leitung befindet sich zwischen dem Brutplatz und den geeigneten Nahrungsflächen am Jeetzbach, Querungen der Leitung jedoch nur in sehr geringer Frequenz →	Leitungsquerungen sind nicht zu erwarten ↓	bb = keine
	bb4	Flugbewegungen überwiegend oberhalb der Freileitung, nur vereinzelt auf Leitungshöhe ↓	k. A.	

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)				
kR		mittel	gering	keine
VSM	1 Stufe			
kR_{VSM}		gering	sehr gering	kein

Aufgrund der vMGI-Klasse B des Schwarzstorches sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. **mittlere kR** verbotsrelevant. Jedoch besteht für die Art ein sehr hohes vT, so dass aufgrund des hohen Gefährdungsgrades der Art in Brandenburg vorsorglich von einer Verbotsrelevanz bereits bei einem geringen kR ausgegangen wird. Trotz Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) besteht für den Brutplatz des Schwarzstorches im Bereich der Düpower Heide bei Anwendung der Methodik nach BERNOTAT et al. (2018) (siehe Unterlage 12.1) Verbotsrelevanz und damit der Hinweis darauf, dass es im vorliegenden Fall für den Schwarzstorch zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kommen kann.

Gemäß dem vertiefenden Gutachten von TNL (2021) (siehe Unterlage 12.4) aufbauend auf der vertiefenden Untersuchung zur Raumnutzung des Schwarzstorches durch ÖKOPLAN (2021b) (siehe Unterlage 12.3) ist im vorliegenden Fall für den Schwarzstorch jedoch nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Dies begründet sich vor allem darin, dass im Vergleich zu den westlich der Freileitung gelegenen tradierten Nahrungshabitaten (vor allem im Bereich der Stepenitzniederung und bei Schilde) innerhalb des Trassenraumes nur sehr wenige Nachweise des Schwarzstorches im Bereich der Freileitungstrasse erfolgten. Die Gewässer im Trassenbereich (Jeetzbach und Düpower Graben) stellen keine essentiellen Nahrungshabitats dar, sondern weisen nur eine geringe Eignung auf, sodass keine erhöhte Frequentierung im Umfeld der Freileitung beobachtet wurde. Im Rahmen der vertiefenden Raumnutzungsanalyse durch ÖKOPLAN (2021b) wurde im Trassenbereich nur eine Flugbewegung in leitungsrelevanter Flughöhe registriert. Darüber hinaus werden die beiden Gewässer nur punktuell von der 380-kV-Freileitung überspannt, die geplante Leitung wird deutlich höher sein als die bestehende Freileitung, sodass kritische Flugsituationen auch bei Störungsereignissen nicht zu erwarten sind. Aus den genannten Gründen und da die geplante 380-kV-Freileitung durch die Leiterseilbündel für Brutvögel besser sichtbar ist und darüber hinaus das Erdseil mit Vogelschutzmarkern markiert wird, ist für den Schwarzstorch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung auszugehen (vgl. TNL 2021, Unterlage 12.4).

Die Markierung des Erdseils erfolgt im weiteren Aktionsraum (10.000 Meter) um den vermuteten Brutplatz in der Düpower Heide. Im Bereich des Perleberger Stadforstes ist eine Markierung des Erdseils für den Schwarzstorch nicht erforderlich, da sich hier keine Bruthabitats und auch keine geeigneten Nahrungshabitats befinden. Die Markierung erfolgt im Abschnitt zwischen Mast 10 bis Mast 22 und zwischen Mast 42 bis zur Elbe.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) gehört der Schwarzstorch zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schwarzstorches beträgt 500 Meter (GASSNER et al. 2010). Die bekannten Brutwälder des Schwarzstorches befinden sich in mehr als 3.000 und mehr als 4.000 Metern Entfernung zum Vorhaben, sodass eine Betroffenheit durch bauzeitliche oder betriebsbedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden kann. Auch der aufgrund der beobachteten Flugbewegungen in der Perleberger Heide vermutete Brutplatz befindet sich in mehr als 1.000 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich des Vorhabens. Bau- und betriebsbedingte Störungen des Schwarzstorches können aus diesem Grund insgesamt sicher ausgeschlossen werden. Die Verbote des § 19 BbgNatSchAG (Schutz der Horststandorte) werden für die Art durch das Vorhaben demnach ebenfalls nicht verletzt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutplätze des Schwarzstorches befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden. Auch das das Verbot nach § 19 (1) Nr. 1 BbgNatSchAG (Abtreiben von Bestockung bzw. sonstige Veränderung des Gebietscharakters im Umkreis von 100 Metern um die Horststandorte) wird demnach nicht verletzt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- VASB/FFH 8 Markierung des Erdseils

Der Seeadler weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Der Brutwald im Perleberger Stadtforst befindet sich in 1,5 km Entfernung zur Freileitung. Die Freileitung befindet sich demnach im zentralen Aktionsraum der Art. In Bezug auf den Brutwald im Bereich der Stepenitzniederung, welcher mehr als 3 km von der Freileitung entfernt liegt, befindet sich die Freileitung im weiteren Aktionsraum des Seeadlers.

Kriterium		Ersatzneubau Donaumast	
a		mittel	
b		mittel	keine
	ba	gering: je ein einzelnes Brutpaar	
	bb	hoch	keine
	bb1	mittel (Perleberger Stadtforst)	gering (Stepenitzniederung)
	bb2	Sowohl die Elbe als auch die Karthane stellen geeignete Nahrungshabitate dar. Die Freileitung überspannt beide Gewässer. Es wurden Seeadler regelmäßig bei der Nahrungssuche im UR beobachtet. ↑	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Stepenitzniederung (unmittelbar angrenzend an den Brutwald bzw. innerhalb des zentralen Aktionsraumes gelegen), die dem Seeadler als Nahrungshabitat dient, ist nicht davon auszugehen, dass das Brutpaar den Elbniederungsbereich, der sich außerhalb des weiteren Aktionsraumes befindet, aufsucht. (bb = keine)
	bb3	Wechselbeziehungen zur Elbe und zur Karthane sind zu erwarten. Die für die Nahrungssuche geeigneten Flächen befinden sich vom Brutwald aus sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitung. Austauschbeziehungen sind zu erwarten, jedoch ohne eine erhöhte Frequenzierung in eine bestimmte Richtung. ➔	
	bb4	Es wurden im Niederungsbereich zwischen Elbe und Bahnlinie vermehrt Flüge auf Leitungshöhe registriert. ↑	
	kR	mittel	keine
	VSM	1 Stufe	-
	kR _{VSM}	gering	-

Aufgrund der vMGI-Klasse B des Seeadlers sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. **mittlere kR** verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (VASB/FFH 8) kann das kR um eine Stufe von mittel auf gering reduziert werden. Mit der Erdseilmarkierung ist gewährleistet, dass es für den Seeadler zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt im Abschnitt südlich des Perleberger Stadtfortes bis zur Elbniederung (Abschnitt zwischen den Masten 42 bis zur Elbe). Die Markierung erfolgt über den weiteren Aktionsraum (6.000 Meter) des Seeadlers hinaus bis zur Elbe, da die Art hier regelmäßig bei der Nahrungssuche beobachtet wurde. Eine Markierung der Freileitung innerhalb der Waldschneise, auch wenn sich diese im Aktionsraum der Art befindet, ist nicht erforderlich, da sich im Bereich der Freileitungstrasse innerhalb des Waldes keine für den Seeadler geeigneten Nahrungshabitate befinden und demnach nicht von einer Nutzung des Trassenbereiches auszugehen ist.

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) gehört der Seeadler zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Seeadlers beträgt 500 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Brutgebiete des Seeadlers befinden sich in 1,5 und 3 Kilometern Entfernung zum Eingriffsbereich. Bau- oder betriebsbedingte Störungen können demnach sicher ausgeschlossen werden. Zwar führt eine der bauzeitlich genutzten Zuwegungen unmittelbar an einem der gemäß LfU (2020) dargestellten Brutgebieten vorbei, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Brutplatz durch die umliegenden Waldbestände von der Zuwegung abgeschirmt ist. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine bestehende Straße (L 10). Durch den Bauverkehr ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen, sodass auch diesbezüglich erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Die Verbote des § 19 BbgNatSchAG (Schutz der Horststandorte) werden für die Art durch das Vorhaben demnach ebenfalls nicht verletzt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die Brutwälder des Seeadlers befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden. Auch das das Verbot nach § 19 (1) Nr. 1 BbgNatSchAG (Abtreiben von Bestockung bzw. sonstige Veränderung des Gebietscharakters im Umkreis von 100 Metern um die Horststandorte) wird demnach nicht verletzt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 – vom Aussterben bedroht <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Der Lebensraum der Sperbergrasmücke erstreckt sich auf Kleingehölze, Hecken und Waldränder umgeben von extensiv genutzten Agrarflächen wie Feuchtgrünland, Halbtrockenrasen und Brachen. Die Art kommt aber auch an Moorrändern und Waldlichtungen vor (SÜDBECK et al. 2005). Die Reviere weisen meist eine bodennahe Schicht aus dornigen Büschen, etwa 2 bis 4 Meter hohe Sträucher und punktuell ausgebildete Großbüsche oder etwa 5 bis 10 Meter hohe Bäume auf. Eine Bevorzugung bestimmter Pflanzengesellschaften liegt jedoch nicht vor, entscheidend ist die Gehölzstruktur. Die Sperbergrasmücke brütet bodennah in dornigen oder stacheligen Büschen und häufig in enger Nachbarschaft zu Neuntöterkolonien. (BRÄUNLICH in ABBO 2001) Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Für die Sperbergrasmücke wird seit mindestens Mitte der 1990er Jahre ein anhaltend stark abnehmender Trend verzeichnet. Der derzeitige Bestand liegt bei schätzungsweise 2.000 bis 2.800 Brutpaaren. Sie zählt damit in Brandenburg zu den mäßig häufigen Brutvögeln. (RYSILAVY et al. 2019). Gemäß der Roten Liste Brandenburgs wird sie als stark gefährdet eingestuft, Deutschlandweit gilt sie sogar als vom Aussterben bedroht. Die Sperbergrasmücke ist im Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Die Sperbergrasmücke ist im Untersuchungsgebiet ein seltener Brutvogel. Im Kartierjahr wies die Art insgesamt drei Brutvorkommen (jeweils Brutverdacht) auf. Im nördlichen Teil des Untersuchungskorridors befanden sich je ein Vorkommen entlang des Feldweges südwestlich von Düpow und am Waldrand der Düpower Heide nahe des Düpower Grabens. Im südlichen Teil wurde ein Vorkommen an der Bahnlinie kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p>Die Reviere der Sperbergrasmücke befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3) um eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen zu vermeiden. Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen.</p>	

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der Sperbergrasmücke ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Bei den erfassten Vorkommen der Art handelt es sich jedoch um Einzelbrutvorkommen, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch zeitlich begrenzte bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus befinden sich die Reviere der Art alle außerhalb des artspezifischen Wirkraumes für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand).

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Sperbergrasmücke weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Bei den im UG erfassten Brutvorkommen der Sperbergrasmücke handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Die Art gehört nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten für die keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für das Braunkehlchen nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Sperbergrasmücke beträgt 40 Meter (GASSNER et al. 2010). Die erfassten Reviere der Art befinden sich in mehr als 80 Metern Entfernung zu den Mastbaustellen, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Lediglich nördlich des Mastes 48 befindet sich eine bauzeitlich genutzte Zufahrt unmittelbar angrenzend an ein Revier. Dabei handelt es sich jedoch um einen bestehenden Landwirtschaftsweg. Der Baustellenverkehr führt nicht zu einer maßgeblichen Erhöhung der Störung an diesem Standort. Darüber hinaus befinden sich weitere geeignete Brutstrukturen entlang der Bahnlinie, sodass die Sperbergrasmücke innerhalb ihres Revieres in ungestörte Bereiche ausweichen kann.

Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, sodass betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die erfassten Reviere der Art befinden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Darüber hinaus baut die Sperbergrasmücke ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass auch der Rückschnitt im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch im Zuge der Unterhaltung die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass niedrigere Gehölzstrukturen, die der Sperbergrasmücke als Brutplatz dienen, im Zuge der Unterhaltung lediglich zurückgeschnitten werden und so dauerhaft erhalten bleiben. Schutzstreifen von Freileitungen sind i. d. R. förderlich für Sperbergrasmücken.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist demnach nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<i>Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i>	
<i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</i>	
<i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Star demnach ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich die Brutreviere der Stare außerhalb des Wirkungsbereiches für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand).</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Der Star gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Zwar ist das vT (Klasse 2) für den Star höher eingestuft als der vMGI, aber da die Art in Brandenburg ungefährdet und im Untersuchungsgebiet häufig vertreten ist, ist davon auszugehen, dass es durch die Anwendung des vMGI nicht zu einer Unterschätzung des Kollisionsrisikos kommt und die Anwendung des vMGI angemessen ist. Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Star demnach nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Der Star gehört zu den Brutvogelarten mit geringer Störungsempfindlichkeit. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Stars beträgt 15 Meter (GASSNER et al. 2010). Die erfassten Brutreviere des Stars befinden sich alle in mehr als 15 Metern Entfernung zu den Bauflächen. Deshalb ist davon auszugehen, dass es für den Star nicht zu bauzeitlichen Störungen kommt.</i>	
<i>Störungen im Zuge der Unterhaltung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die überwiegenden erfassten Reviere des Stars befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.</i>	
<i>Lediglich drei der insgesamt 45 Brutvorkommen befinden sich im Bereich von Gehölzbeständen, in denen zeitweise Unterhaltungsmaßnahmen (Rückschnitt / Fällung von Gehölzen) erforderlich sind. Dabei handelt es sich um ein</i>	

Star (*Sturnus vulgaris*)

Laubgebüsch nördlich von Mast 14, eine Eichenallee südlich von Mast 16, und eine von Bäumen überschirmte Hecke südlich von Mast 45. Betroffen ist jeweils ein Revier.

Gemäß MLUL (2018) nutzt der Star ein System aus mehreren in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nistplätzen, sodass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Gehölzbestände werden erst im Zuge der Unterhaltung und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht an allen Standorten zeitgleich zurückgeschnitten bzw. gefällt. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass die Unterhaltung ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfindet, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars im räumlichen Zusammenhang weiterhin dauerhaft gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 – vom Aussterben bedroht <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1 – vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EZH <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EZH <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EZH
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <i>Der Steinschmätzer siedelt auf vegetationsarmen und offenen Flächen und ist dadurch stark von menschlichen Nutzungen abhängig (RATSCH in ABBO 2001). Als Bruthabitate nutzt die Art nach RATSCH (in ABBO 2001) Schutt- und Müllkippen, Lagerflächen für Steine, Holz, Metall und ähnliches Material, Kies- und Sandgruben, Baustellenbereiche, Industrie-, Energie- und Bahnanlagen, Brandflächen in [...] Forsten, [und] Flugplätze. Besiedelt werden darüber hinaus auch Kahlschläge und junge Aufforstungsflächen sowie Offenlandbereiche von Truppenübungsplätzen, Braunkohletagebaue. Spalten, Bodenhöhlungen oder Vertikalstrukturen dienen dem Bodenbrüter als Neststandorte (SÜDBECK et al. 2005). Er brütet beispielsweise in Spalten und Hohlräumen von Schutthängen, Stein-, Metall- und Erdhaufen, Eisenrohren, Betonteilen, Holzstapeln, Mauerlöchern, Weichenkästen, unter Bahnschwellen, Stubben, Reisig auf Aufforstungsflächen etc. (ABBO 2001) Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis Anfang August (MLUL 2018).</i> <i>Der Steinschmätzer ist in Brandenburg ein seltener Brutvogel. Bereits seit den 1970er Jahren wird für die Art in Brandenburg ein stark rückläufiger Bestandstrend verzeichnet. Gründe dafür sind insbesondere die Intensivierung der Landnutzung, der Rückgang der Kahlschlagwirtschaft und die Eutrophierung der Landschaft. In der Brandenburger Agrarlandschaft und in den Siedlungsgebieten Brandenburgs ist die Art fast vollständig verschwunden. Und auch im Bereich der derzeitigen Vorkommensschwerpunkte (Bergbaufolgelandschaften, ehemalige Truppenübungsplätze) sind teils starke Rückgänge der Bestände zu beobachten. Grund dafür ist die fortschreitende Sukzession. In Brandenburg und deutschlandweit ist die Art gemäß Roter Liste deshalb vom Aussterben bedroht. Der Brandenburger Brutbestand wird derzeit auf 350 bis 450 Brutpaare geschätzt. (RYSLAVY et al. 2019)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <i>Zwei Vorkommen des Steinschmätzers mit Brutverdacht wurden unmittelbar östlich der Ortslage von Perleberg kartiert. Ein Revier befand sich nördlich der Straße Richtung Spiegelhagen im Bereich eines Teils steinigen und sandigen Feldweges. Das zweite Revier wurde nördlich der Bundesstraße in der Nähe des Bachlaufs der Rose auf einer für die Ziegen- und Schafhaltung genutzten Weide erfasst. Des Weiteren wurden zwei einzelne auf dem Durchzug rastende Steinschmätzer kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <i>Die beiden Reviere mit Brutverdacht befinden sich in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich und sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen. Auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes in Folge bauzeitlicher Störungen (Aufgabe des Geleges) kann sicher ausgeschlossen werden, da sich die</i>	

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
<i>Reviere der Art alle deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraumes für bauzeitliche Störungen befinden (siehe Störungstatbestand).</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Steinschmätzers handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Er gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Steinschmätzer weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (VMGI-Klasse C). Für Arten der VMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Steinschmätzer nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Steinschmätzers beträgt 30 Meter (GASSNER et al. 2010). Da beide Brutreviere sich in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich befinden, können Störungen im Zuge des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg ungefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Zu den Lebensräumen zählen lichte, alte und unterholzarme Laub- und Mischwälder mit einem reichen Angebot an Baumhöhlen. Trauerschnäpper besiedeln u. a. auch Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe. Gebietsweise ist eine dichte Besiedlung vom Nistkastenangebot abhängig (BAUER et al. 2005, ABBO 2001). Trauerschnäpper sind Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, wobei Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen werden (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Mitte August (MLUL 2018).</p> <p>Der Trauerschnäpper ist ein häufiger Brutvogel in Brandenburg. Derzeit wird der Brutbestand auf 8.500 bis 12.000 Brutpaare geschätzt. Über den Gesamtzeitraum der Beobachtungen zeigt sich für die Art in Brandenburg jedoch ein moderat abnehmender Trend. (RYS LAVY et al. 2019) Bisher ist die Art in Brandenburg nicht auf der Roten Liste geführt. Deutschlandweit gilt der Trauerschnäpper als gefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Vom Trauerschnäpper wurden im Untersuchungsraum insgesamt zehn Vorkommen mit Brutverdacht erfasst. Einen Vorkommensschwerpunkt bilden die Randbereiche der Düpower Heide zusammen mit kleineren Gehölzbeständen innerhalb des angrenzenden Offenlands. Weitere Vorkommen bestehen im Bereich des Perleberger Stadtförstes. Ein weiterer einzelner Nachweis der Art erfolgte im Bereich einer Kleingartenkolonie in Perleberg. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <p>Die erfassten Reviere des Trauerschnäppers befinden sich alle im Bereich von Gehölzbeständen, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der zeitlich begrenzten bauzeitlichen Störungen kann für den Trauerschnäpper demnach ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich die erfassten Reviere der Art außerhalb des Wirkungsbereiches für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand).</p>	

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Der Trauerschnäpper gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (VMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Trauerschnäppers beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Die erfassten Reviere befinden sich alle in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsraum, sodass baubedingte Störungen nicht zu erwarten sind.</i>	
<i>Auch betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	
beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme ist nicht zu erwarten, da die Nachweispunkte alle deutlich außerhalb Eingriffsbereiches liegen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – <i>gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Die vom Turmfalken benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit bestehen aus offenen Landschaften, besonders Agrarlandschaften, in Kombination mit zumindest kleineren Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen, sowie Siedlungen mit hohen Gebäuden. Er ist ein Baumbrüter sowie Gebäude- / Felsenhöhlen- / Nischenbrüter (FLADE 1994). Wie alle Falken bauen Turmfalken keine Nester. Als Nistplatz werden Felswände, Kunstbauten oder Bäume genutzt (BAUER et al. 2005). Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Mit 2.150 bis 2.600 Brutpaaren ist der Turmfalke in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel. Die regelmäßig für die Art zu verzeichnenden Bestandsschwankungen sind auf die Schwankungen der Feldmauspopulationen zurückzuführen. Insgesamt ist über den Gesamtbeobachtungszeitraum seit Mitte der 1990er Jahre – trotz lokaler Nisthilfenprogramme – jedoch ein rückläufiger Bestandstrend zu beobachten. In Brandenburg gilt der Turmfalke als gefährdet. Deutschlandweit ist er nicht auf der Roten Liste geführt. Er zählt zu den streng geschützten Arten nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Turmfalken wurden regelmäßig im Bereich der Offenlandschaft des gesamten UR bei Jagdflügen beobachtet. Ein belegter Horst befand sich auf einem Strommast westlich von Düpow auf der Freileitung, die unmittelbar östlich der 220-kV-Freileitung verläuft. Der Horst befindet sich in etwa 100 Metern Entfernung zum Mast 340W der bestehenden 220-kV-Freileitung. Des Weiteren wurde ein Großrevier zwischen Perleberg und Spiegelhagen verortet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit befand sich der Brutplatz in der Ortslage von Spiegelhagen außerhalb des Untersuchungskorridors (in mehr als 500 Meter Entfernung zum Vorhaben). (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • VASB/FFH 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel <p>Die beiden Horste des Turmfalken befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens und sind demnach nicht betroffen. Die Tötung von Einzelindividuen bzw. Nestlingen und eine Zerstörung von Eigelegten kann damit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich beim Turmfalken um eine während der Brutzeit störungsempfindliche Art handelt, kann es zur Erfüllung des Tötungstatbestandes jedoch ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Eine potentielle Betroffenheit besteht für den Horst auf der benachbarten Freileitung nahe des Mastes 340W. Der</p>	

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
<p>Rückbau des Mastes 340W der 220-kV-Freileitung erfolgt aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit der Art (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6), sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden.</p> <p>Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Der Turmfalke gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Turmfalken beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 Meter. Für den potentiellen Horststandort in Spiegelhagen in mehr als 500 m Entfernung zum Vorhaben kann eine bau- oder betriebsbedingte Störung demnach sicher ausgeschlossen werden. Zu Störungen kann es am Horst auf der benachbarten Freileitung nahe des Mastes 340W kommen, wenn die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen. Der Rückbau des Mastes 340W der 220-kV-Freileitung erfolgt aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit der Art (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).</p> <p>Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die beiden Horste des Turmfalken befinden sich außerhalb des bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffsbereiches des Vorhabens und sind demnach nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Waldkauz bevorzugt Laub- und Mischwälder mit älterem höhlenreichem Baumbestand zum Jagen und zur Brut (SCHMIDT in ABBO 2001). In Forstbeständen ist die Art nur anzutreffen, wenn diese Höhlenbäume oder künstliche Nisthöhlen bieten und kleine Lichtungen oder Kahlschläge vorhanden sind. Häufig ist der Waldkauz auch in lockeren Siedlungsgebieten mit Altbaumbeständen anzutreffen (Gärten, Parks, Friedhöfe, Alleen). Strukturarme Agrarlandschaften und junge, forstliche Monokulturen werden gemieden. Der Höhlenbrüter nutzt vor allem Baumhöhlen, Dachböden und Jagdkanzeln oder großräumigen Kästen zum Nisten (SÜDBECK et al. 2005). Nach MLUL (2018) ist die Brutzeit zwischen Anfang Januar und Mitte Juli.</i></p> <p><i>Der Waldkauz ist mit 2.800 bis 4.000 Brutpaaren in Brandenburg derzeit mäßig häufig als Brutvogel vertreten. Nach Expertenschätzungen wird für den Beobachtungszeitraum von 1992 bis 2016 ein stabiler Bestand angenommen. (RYSILAVY et al. 2019) Die Art gilt in Brandenburg deutschlandweit als ungefährdet. Der Waldkauz ist im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Waldkauz wurde insgesamt an acht Standorten kartiert. Mit der Beobachtung bettelnder juveniler Waldkäuze wurde im Nordosten des Untersuchungskorridors im Waldbestand zwischen Spiegelhagen und dem alten Militärgelände ein Brutnachweis erbracht. In zwei weiteren Fällen im Randbereichen der Düpower Heide sowie am Nordrand des Perleberger Stadforstes besteht jeweils innerhalb von Laubholzbeständen mit alten Buchen- und Eichenbeständen Brutverdacht. In diesen lokal begrenzten Bereichen wurden bei mehreren Begehungen Waldkäuze verhöhrt. Weitere fünf Vorkommen wurden im Großrevier kartiert. Davon zwei innerhalb des Stadforstes Perleberg und ein weiterer im Bereich der Düpower Heide. Innerhalb der Flussniederung von Elbe und Karthane wurden je ein Revier im Gehölzbestand entlang der Bahntrasse und im Altholzbestand im Bereich des Wasserwerkes an der Karthane erfasst. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Die drei erfassten Brutreviere der Art sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen. Tötungen und Verletzungen von Einzelindividuen, insbesondere von Nestlingen oder eine Zerstörung von Eigelegen kann deshalb sicher ausgeschlossen werden. Auch die erfassten Großreviere befinden sich überwiegend deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Lediglich im Bereich eines Gehölzbestandes am Mast 18, wo die</i></p>	

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
<p>Art ebenfalls im Großrevier nachgewiesen wurde, müssen zeitweise Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet werden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.</p> <p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (SMGI-Klasse D). Darüber hinaus befinden sich die erfassten Reviere der Art außerhalb des Wirkungsbereiches für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von bauzeitlichen Störungen kann für den Waldkauz demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>	
<p>Der Waldkauz gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Waldkauzes beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Die drei erfassten Brutreviere befinden sich alle in mehr als 450 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich des Vorhabens. Bau- oder betriebsbedingte Störungen können demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die drei erfassten Brutreviere der Art sind weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt vom Vorhaben betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>V – Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Waldwasserläufer besiedelt feuchte bis nasse Bruch- und Auenwälder, baumbestandene Hoch- und Übergangsmoore, Wald bestandene Uferpartien von kleinen Tümpeln und Fließgewässern, sowie Wasser führende Erlenbruchwälder mit angrenzendem jungen Fichtenbestand. Brut- und Nahrungsrevier sind räumlich getrennt. Es handelt sich um einen Baumbrüter, welcher vor allem Drosselnester nachnutzt. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Ende März bis Ende Juli (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Mit 300 bis 350 geschätzten Brutpaaren ist der Waldwasserläufer in Brandenburg ein seltener Brutvogel. Brandenburg bildet den Randbereich der südwestlichen Arealgrenze dieser Art. Das Hauptverbreitungsgebiet der Art befindet sich im Norden und Osten Brandenburgs. Die allmähliche Ausbreitung nach West- und Südbrandenburg erfolgte erst in den 1970er und 1980er Jahren. Im Hauptverbreitungsgebiet wurden in den letzten zehn Jahren Bestandsabnahmen verzeichnet. Als schwer erfassbare Art sind die vorliegenden Monitoringdaten für eine sichere Trendaussage jedoch unzureichend. Experten gehen davon aus, dass der Bestand des Waldwasserläufers in Brandenburg stark abnimmt. (RYSLAVY et al. 2019) Er wird in Brandenburg auf der Vorwarnliste geführt. Deutschlandweit gilt die Art als ungefährdet. Der Waldwasserläufer ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Der Waldwasserläufer wurde mehrfach als Nahrungsgast innerhalb der Niederungsbereiche von Elbe und Karthane festgestellt, wobei der größte Teil der Nachweise in den Uferbereichen der beiden Flussläufe erfolgte. Weiterhin wurden balzende und singende Tiere im Bereich der Karthane östlich von Wallhöfe sowie nahe des Wiesengraben westlich von Uenze beobachtet. Eine Brut ist bei diesen Vorkommen innerhalb der angrenzenden Waldbereiche und Gehölzbestände wahrscheinlich. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 <i>Regelungen für die Baufeldfreimachung</i> • V 8 <i>Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen</i> <p><i>Gemäß den Ansprüchen an das Bruthabitat befinden sich geeignete Brutplätze im Bereich der Moorwälder im FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ sowie in den beiden FFH-Gebieten „Mörickeluch“ und „Mendeluch“ und demnach außerhalb des Eingriffsraumes des Vorhabens. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit</i></p>	

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Auch die Erfüllung des Tötungsstatbestandes in Folge bauzeitlicher Störungen (Aufgabe des Geleges) kann sicher ausgeschlossen werden, da sich die Brutplätze der Art deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraumes für bauzeitliche Störungen befinden (siehe Störungstatbestand).

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch der Rückschnitt von Gehölzen im Zuge der Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungsstrasse vermieden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Waldwasserläufer gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Zwar ist das vT (Klasse 2) für den Waldwasserläufer höher eingestuft als der vMGI. Da die Art jedoch in Brandenburg nicht zu den gefährdeten Arten zählt, ist davon auszugehen, dass es durch die Anwendung des vMGI nicht zu einer Unterschätzung des Kollisionsrisikos kommt und die Anwendung des vMGI angemessen ist. Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Waldwasserläufer demnach nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Waldwasserläufers beträgt 250 Meter (GASSNER et al. 2010). Die als Bruthabitate geeigneten Moorrwälder befinden sich in ca. 290 Metern Entfernung innerhalb des Perleberger Stadforstes, sodass bau- und betriebsbedingte Störungen am Brutplatz sicher ausgeschlossen werden können.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die für die Brut geeigneten Habitate der Art befinden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Darüber hinaus baut der Waldwasserläufer sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch im Zuge der Unterhaltung die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist demnach nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (*Ciconia Ciconia*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Brutplätze des Weißstorches befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten kann sicher ausgeschlossen werden. Auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes in Folge bauzeitlicher Störungen (Aufgabe des Geleges) kann sicher ausgeschlossen werden, da sich die Reviere der Art alle deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraumes für bauzeitliche Störungen befinden (siehe Störungstatbestand).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils
- V_{ASB/FFH/ACEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung

Der Weißstorch weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Die Brutplätze des Weißstorchs bei Wallhöfe, Kuhblank, Berghöfe, Garsedow und Lütjenheide befinden sich alle in weniger als 1.000 Metern Entfernung und sind demnach prüfrelevant. Hier befindet sich die Freileitung im zentralen Aktionsraum der Art. Die zentralen Aktionsräume der Brutplätze bei Garsedow (1BP), Wallhöfe (1 BP), Berghöfe (1 BP) und Lütjenheide (2 BP) überlagern sich, sodass bezüglich des „ba-Kriteriums“ die Einstufung „mittel“ angenommen wird. Die Brutplätze bei Kuhblank und Breese sind beide jeweils als Einzelbrutvorkommen zu betrachten (ba = gering), da es hier nicht zu einer Überlagerung von Aktionsräumen kommt.

Weiterhin prüfrelevant ist der Brutplatz bei Breese, der sich in weniger als 2.000 Metern zur Freileitungstrasse befindet. Die Freileitung befindet sich hier im weiteren Aktionsraum der Art.

Kriterium	Ersatzneubau Donaumast			
a	mittel			
b		mittel bis hoch	mittel	gering
ba		mittel (5 BP bei Garsedow Wallhöfe, Lütjenheide, Berghöfe)	gering (1 BP in Kuhblank)	gering (1 BP Breese)
bb		mittel bis hoch	mittel bis hoch	sehr gering
	bb1	mittel (Leitung im zentralen Aktionsraum)	mittel (Leitung im zentralen Aktionsraum)	gering (Leitung im weiteren Aktionsraum)
	bb2	Im Trassenbereich befinden sich geeignete Nahrungshabitate, aufgrund der Lage im zentralen Aktionsraum ist eine mittlere Frequentierung zu erwarten. →		Geeignete Nahrungshabitate befinden sich zwar im Trassenbereich, aufgrund der Lage im weiteren Aktionsraum ist von einer geringen Frequentierung auszugehen. ↓
	bb3	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung geeignete Habitate, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. →		

Weißstorch (*Ciconia Ciconia*)

	bb4	Im Niederungsbereich wurde eine hohe Flugaktivität beobachtet. darunter auch Flüge im Leitungsrelevanten Bereich. ↑		Von Richtung Breese wurden Flüge des Weißstorches vor allem oberhalb der Freileitung beobachtet. ↓
kR	hoch		mittel	mittel
VSM	2 Stufen			
kR_{VSM}	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering

Aufgrund der vMGI-Klasse B des Weißstorchs sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. mittlere kR verbotsrelevant. Jedoch besteht für die Art ein sehr hohes vT (1). Darüber hinaus ist der Weißstorch in Brandenburg gefährdet. Aufgrund des Gefährdungsgrades wird vorsorglich von einer Verbotsrelevanz bereits bei einem geringen kR ausgegangen. Mit der Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) ist gewährleistet, dass es für die Brutplätze in Kuhblank und Breese zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum der Brutplätze des Weißstorches (2.000 Meter gemäß BERNOTAT et al. 2018) und demnach im Abschnitt zwischen Mast 42 bis zur Elbe. Eine Markierung innerhalb des Waldes, auch wenn dieser im weiteren Aktionsraum der Art liegt, ist nicht erforderlich, da sich hier keine für die Art geeigneten Habitate befinden und demnach nicht von einer Nutzung des Trassenbereiches auszugehen ist.

Für die Brutplätze im Elbdeichhinterland (Garsedow, Wallhöfe, Lütjenheide und Berghöfe) wird durch die Erdseilmarkierung das Kollisionsrisiko auf „gering“ reduziert. Durch die vorsorgliche Annahme, dass bereits ein „geringes“ Kollisionsrisiko zu einer Verbotsrelevanz führen könnte, ergibt sich demnach für die fünf Brutplätze ein potenziell erhöhtes, planungsrelevantes Tötungsrisiko.

- ◆ Masten der geplanten 380-kV-Leitung:
rot – neu zu errichten
grün bereits umgebaut
- zurückzubauende WEMAG-Leitung
(Maßnahme V_{ASB/FFH} / A_{CEP} 14)
- Weißstorch Brutplätze
--- zentraler Aktionsraum (1.000 Meter)

Weißstorch (<i>Ciconia Ciconia</i>)	
<p><i>Um das Tötungsrisiko für Individuen des Weißstorches im Elbdeichhinterland zu reduzieren, erfolgt der Rückbau einer 20-kV-Mittelspannungsleitung (WEMAG-Leitung) im Elbdeichhinterland (Maßnahme V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14). Etwa 4.500 Meter der WEMAG-Leitung werden innerhalb des zentralen Aktionsraumes der fünf Weißstorchbrutplätze zurückgebaut (siehe Abbildung). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist der Weißstorch ein sehr hohes Tötungsrisiko durch Stromtod an Mittelspannungsleitungen ebenso wie eine sehr hohe Kollisionsgefährdung (vT) auf. Durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Wegfall einer für den Weißstorch kritischen Vorbelastung) kann demnach das Tötungsrisiko innerhalb ihres Aktionsraumes deutlich vermindert werden, sodass insgesamt durch das geplante Vorhaben und unter Berücksichtigung der Maßnahme zum Rückbau der WEMAG-Leitung von einem nicht kritischen Tötungsrisiko für die Brutpaare auszugehen ist.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Weißstorches beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Brutplätze befinden sich alle innerhalb von Siedlungen und demnach deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches in mehr als 300 Metern Entfernung. Bau- und betriebsbedingte Störungen können demnach sicher ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die Brutplätze des Weißstorches befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V – Vorwarnlistet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Der Wespenbussard besiedelt abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit (Laub-)Altholzbeständen, die er auch als Brutstandorte nutzt. Bevorzugt werden Bestände mit einer mosaikartigen Zusammensetzung aus Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen, die er als Nahrungshabitate aufsucht. Häufig ist er auch in Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen anzutreffen. Nahrungshabitate liegen in bis zu 6 km Entfernung zum Nest. Der Wespenbussard ist ein Baumbrüter. Bevorzugt werden Altholzbestände und hier überwiegend Laubbäume (Eiche, Erle, Buche aber auch Kiefer). (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Anfang Mai bis Anfang September (MLUL 2018).</p> <p>Der Wespenbussard zählt zu den schwer zu erfassenden Arten. Die für Brandenburg vorliegenden Monitoringdaten sind aus diesem Grund für eine gesicherte Trendaussage nicht ausreichend. Nach Expertenschätzungen ist für Brandenburg ein moderat abnehmender Trend anzunehmen. Derzeit wird der Bestand des Wespenbussards auf 330 bis 400 Brutpaare geschätzt. Der Wespenbussard gehört demnach in Brandenburg zu den seltenen Brutvogelarten (RYSŁAVYET al. 2019). Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist die Art gefährdet, deutschlandweit wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Er gehört zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt und demnach streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Vom Wespenbussard wurden zwei Großreviere im Untersuchungsgebiet erfasst. Ein Revier befand sich im Perleberger Forst östlich des NSG „Mörickeluch“, wo die Art teils kreisend beobachtet wurde. Das zweite Großrevier befand sich südwestlich von Düpow. Die Art wurde in diesem Bereich mehrfach in die Düpower Heide hinein bzw. herausfliegend erfasst. Eine weitere Beobachtung dieses Vorkommens erfolgte auf dem Gelände des Imkervereins Perleberg. (ÖKOPLAN 2021a) Horststandorte des Wespenbussards wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p>Im Untersuchungsraum wurden keine Horste der Art nachgewiesen. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller</p>	

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
<p>Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Bau- feld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Bau- feld zur Brut niederlassen. Zur Erfüllung des Tö- tungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Bauzeitli- che Störungen am Nistplatz können jedoch ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsraum keine Horste der Art nachgewiesen wurden.</p> <p>Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstrei- fens ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Tötungstatbestandes sicher vermieden werden.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Wespenbussards handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Er ge- hört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verort- baren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Wespenbussard weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI- Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifi- schen Risiko von einer Verbotrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konflik- tintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Wespenbussard nicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande- rungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden keine Horste des Wespenbussards nachgewiesen. Bau- oder betriebsbedingte Stö- rungen sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme ist nicht zu erwarten, da im Umkreis des Vorhabens keine Horste der Art nachgewiesen wurden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 – gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 – gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p>Der Wiedehopf nutzt offene, vorwiegend extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen. Bevorzugt kommt die Art auf Truppenübungsplätzen in der Übergangszone von Trockenrasen und Sandheiden zu Vorwäldern vor. Besiedelt werden Ränder von Kiefernheiden bzw. Kahlschläge, aufgelassene Sandgruben, Tagebauvorfelder, Streuobstwiesen, offene Parklandschaften sowie extensiv bewirtschaftete Weinberge. Auch im Randbereich von Viehwiesen bzw. lückigen Frischwiesen mit Trockenrasen ist die Art anzutreffen (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Ende August (MLUL 2018).</p> <p>Nach einem Bestandstief in den 1980er Jahren und eine leichte Bestandserholung bis in die 1990er Jahre, wurde nach 2003 eine deutliche Zunahme des Bestandes in Brandenburg registriert. Dies ist vor allem auf das deutlich verbesserte Nistplatzangebot (Nistkastenprogramme in Schwerpunktgebieten) und die verbesserte Nahrungssituation (infolge von extensiverer Landnutzung und trockenen Jahren) zurückzuführen. Mit 350 bis 400 Brutpaaren zählt der Wiedehopf in Brandenburg zu den seltenen Arten. Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gilt er als gefährdet (RYSILAVY et al. 2019). Die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Ein Großrevier des Wiedehopfs befindet sich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung im südlichen Perleberger Stadforst nahe der Landesstraße L 11 (Groß Breeser Allee). Die Art wurde in diesen Bereich mehrfach Nahrung suchend und überfliegend beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bruthöhle in unmittelbarem Umfeld, möglicherweise jedoch außerhalb des 1.000-m-Korridor befand. Weiterhin wurde Anfang April ebenfalls im Bereich der Freileitungstrasse im zentralen Teil des Perleberger Stadforstes ein einzelnes Individuum beobachtet. Bei späteren Begehungen konnte dieses Vorkommen nicht mehr bestätigt werden, weshalb dieses als Durchzügler eingestuft wurde. Ein weiteres durchziehendes Individuum wurde im September 2020 als Zufallsbeobachtung im Rahmen der Kartierung anderer Artgruppen unmittelbar unter der bestehenden Freileitung zwischen Karthane und der Eisenbahntrasse kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen 	

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Im Umkreis des erfassten Reviers befinden sich mehrere potentielle Quartierbäume (alte Eichen und alte Kiefern) die für die Brut geeignete Strukturen aufweisen. Diese sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen.

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Im Umkreis des erfassten Großreviers finden die Bauarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6), sodass bauzeitliche Störungen vermieden werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Tötungstatbestandes sicher vermieden werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Wiedehopfs handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Er gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Wiedehopf weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konflikintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Wiedehopf nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Wiedehopfs beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Im Umkreis des erfassten Großreviers finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Das betrifft die Maststandorte 39 bis 41, die zurückzubauenden Masten 311W bis 313W und die Schutzgerüste an der L 11.. Bauzeitliche Störungen können so sicher ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Betriebsbedingte Störungen können so ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) nutzt der Wiedehopf ein System aus Haupt- und Wechselnestern, bei dem die Beeinträchtigung eines Einzelnestes in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Im Umkreis des erfassten Reviers befinden sich mehrere potentielle Quartierbäume die potentiell für die Brut geeignete Strukturen aufweisen. Diese sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen. Bei den Gehölzen, die im Zuge der Baufeldfreimachung oder

Wiedehopf (*Upupa epops*)

zeitweise im Rahmen der Unterhaltung entfernt werden müssen, handelt es sich überwiegend um Bestände, die bereits jetzt einer dauerhaften Unterhaltung unterliegen. Es sind demnach überwiegend junge und mittelalte Bestände, die keine für die Brut geeigneten Strukturen aufweisen. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – <i>stark gefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2 – <i>stark gefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: <p><i>Der Wiesenpieper bevorzugt offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlebensräume wie Grünland und Ackergebiete. Bedeutend sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten. Nester befinden sich im Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Mitte August (MLUL 2018).</i></p> <p><i>Nach leichten Bestandserholungen bis in die 1990er Jahre (insbesondere auf Wiedervernässungsflächen), wird für die Art in Brandenburg seit Mitte der 1990er Jahre ein starker Rückgang verzeichnet (trotz lokaler Wiedervernässungen). Derzeit wird der Brandenburger Bestand auf 2.600 bis 3.700 Brutpaare geschätzt. Der Wiesenpieper ist damit ein mäßig häufiger Brutvogel. Sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gilt die Art als stark gefährdet. (RYSILAVY et al. 2019).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p><i>Vom Wiesenpieper liegt lediglich ein Brutverdacht vor. Der Nachweis erfolgte im offenen Grünland an einem Graben zwischen Karthane und Eisenbahnlinie. Hier wurde ein Vorkommen mehrfach im Singflug beobachtet. Ein weiteres Vorkommen in diesem Bereich wurde lediglich als Brutzeitfeststellung eingestuft. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter • V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen <p><i>Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegenen erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).</i></p> <p><i>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung des Wiesenpiepers ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE</i></p>	

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

(2021b) mittel (sMGI-Klasse C). Bei den erfassten Vorkommen der Art handelt es sich um Einzelbrutvorkommen, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch zeitlich begrenzte bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus befinden sich das erfasste Revier der Art deutlich außerhalb des Wirkraumes für bauzeitliche Störungen (siehe Störungstatbestand).

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Wiesenpiepers handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Sie gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Der Wiesenpieper weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Wiesenpieper nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Wiesenpiepers beträgt 20 Meter (GASSNER et al. 2010). Das Brutrevier befindet sich in mehr als 100 Metern zum baubedingten Eingriffsbereich des Vorhabens. Unterhaltungsmaßnahmen sind im Leitungsabschnitt im Umkreis des Reviers ebenfalls nicht vorgesehen. Störungen können aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Brutrevier befindet sich nicht innerhalb des Eingriffsbereiches. Darüber hinaus legt der Wiesenpieper jedes Jahr ein neues Nest an. Gemäß MLUL (2018) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden. Da die für die bodenbrütende Art erforderlichen Strukturen sich kurzfristig regenerieren, kommt es auch nicht zum Funktionsverlust.

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sehr gering (sMGI-Klasse E). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von bauzeitlichen Störungen kann für das Wintergoldhähnchen demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Das Wintergoldhähnchen gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse E). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Wintergoldhähnchen gehört zu den Brutvogelarten mit geringer Störungsempfindlichkeit. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Wintergoldhähnchens beträgt 5 Meter (GASSNER et al. 2010). Die Nachweise der Art erfolgten ausschließlich außerhalb der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen und überwiegend in mehr als 30 Metern Entfernung zum Eingriffsort, sodass baubedingte Störungen nicht zu erwarten sind. Lediglich am Mast 24 befindet sich ein von der Art als Nistplatz genutzter Gehölzbestand unmittelbar zwischen der bauzeitlichen Zuwegung und einem Trommel- und Windenplatz. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz und da sich im näheren Umkreis weitere als Bruthabitat geeignete Gehölzstrukturen befinden, ist davon auszugehen, dass das Wintergoldhähnchen auch an diesem Standort während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen kann. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population der Art ergeben sich durch eine kurzzeitige, örtlich begrenzte bauzeitliche Störung eines Brutpaares nicht.

Im Umkreis des Mastes 24 ist zeitweilig im Zuge der Unterhaltung der Rückschnitt von Gehölzen erforderlich. Davon betroffen ist auch der Gehölzbestand in welchem das Revier des Wintergoldhähnchens erfasst wurde. Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Das Brutrevier wird durch den Gehölzrückschnitt nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) baut das Wintergoldhähnchen sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Die Gehölzbestände, in denen Reviere der Art erfasst wurden, befinden sich überwiegend deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches, sodass eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Lediglich ein Brutrevier (nördlich Mast 24) befindet sich innerhalb eines Gehölzbestandes (Kiefernforst), in welchem zeitweise im Zuge der Unterhaltung Gehölze entfernt werden müssen (ca. 220 m²). Durch die Maßnahme V 8 ist sichergestellt, dass der Rückschnitt bzw. die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Da sich im Umfeld großflächig

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

vergleichbare Biotope befinden (sowohl Kiefernforste als auch Beerenkraut-Kiefernwald) und die Art nur kleine Reviere besetzt (0,1 bis 0,2 ha gemäß FLADE 1994), kann das Brutpaar in angrenzende Bereiche ausweichen. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 sichergestellt, dass Gehölzbestände nur sukzessive, bei Bedarf zurückgeschnitten, oder gefällt werden. Flächige Kahlschläge sind nicht vorgesehen.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wintergoldhähnchens bleibt damit dauerhaft gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Da der Ziegenmelker sein Nest auf offenem Boden anlegt und in Bezug auf den Nistplatz nicht an Kraut- / Vegetationsstrukturen gebunden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art ihr Nest im Bereich der freigemachten Baufelder anlegt. Eine Zerstörung von Eigelegen oder einer Tötung von Nestlingen kann auch durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht sicher vermieden werden. Auch eine Tötung von Einzelindividuen im Bereich der Baustraßen ist möglich, da die Art sich gern auf offene, erwärmte Flächen setzt und häufig erst zu spät auffliegt, wenn sich ein Fahrzeug nähert (LBV 2021). Aus diesem Grund finden im Bereich der Waldschneise die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt. Dies betrifft sowohl den Rückbau der Altmasten, den Neubau der geplanten Masten als auch die Errichtung der Schutzgerüste im Wald (an der L10 und der L 11).

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Trassenunterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und / oder Unterhaltung der Freileitungstrasse vermieden.

Bau- und betriebsbedingte Tötungen können unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Ziegenmelker weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Bei den im UG erfassten Brutvorkommen des Ziegenmelkers handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Die Art gehört nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten für die keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Darüber hinaus weist der Ziegenmelker ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisionsrisiko auf (vT = 5), sodass i. d. R. keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf das Kollisionsrisiko zu erwarten sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für den Ziegenmelker aus genannten Gründen demnach nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können sicher ausgeschlossen werden, da sowohl die Baufeldfreimachung, sämtliche Bauarbeiten (Rück- und Neubau der Maste, Errichtung der Schutzgerüste) sowie die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden (s. Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) legt der Ziegenmelker jedes Jahr ein neues Nest an, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Während der Bauzeit (außerhalb der Brutzeit der Art) kommt es innerhalb der Waldschneise zur Inanspruchnahme von geeigneten Bruthabitaten. Nach Abschluss der Arbeiten stehen die Bruthabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens die Diversität der Habitatstrukturen und damit auch die für den Ziegenmelker notwendigen Bruthabitate dauerhaft erhalten bleiben. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit weiterhin erfüllt.

Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme kann sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- V_{ASB/FFH 8} Markierung des Erdseils

Der Zwergtaucher gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C, die lediglich mit Einzelvorkommen nachgewiesen wurden, ist nach BERNOTAT et al. (2018) in der Regel nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Anflug an der Freileitung auszugehen. Im vorliegenden Fall werden jedoch Brutgewässer durch die Freileitung überspannt, sodass von einer reduzierten Markerwirksamkeit auszugehen ist. Darüber hinaus ist das vT (Klasse 2) des Zwergtauchers höher eingestuft als der vMGI (Klasse C) und die Art ist in Brandenburg stark gefährdet, sodass dennoch vorsorglich eine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Kriterium	Ersatzneubau Donaumast		
a	mittel		
b		mittel	gering bis mittel
	ba	gering: 1 BP (Karthane) 2 BP (Altarm Deichhinterland)	gering: 1 BP (Altarm Deichvorland)
	bb	hoch	mittel
	bb1	hoch: Leitung im Funktionsgebiet (verläuft über die Brutgewässer)	mittel: Leitung im zentralen Aktionsraum
	bb2	geeignete Nahrungshabitate befinden sich auch unterhalb der Freileitung im zentralen Aktionsraum der Art ↑	
	bb3	Im Umkreis des Brutreviers befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. ➔	
	bb4	Die Art hält sich bei der Nahrungssuche überwiegend im und am Gewässer auf. Flüge über weitere Strecken sind nicht erforderlich und wurden im Rahmen der Kartierungen auch nicht beobachtet. ↓	
kR		mittel	mittel
VSM		2 Stufen (-1 wegen Überspannung)	2 Stufen
kR _{VSM}		gering	sehr gering

Aufgrund der vMGI-Klasse C des Zwergtauchers sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. erst **hohe kR** verbotsrelevant. Jedoch besteht für die Art ein hohes vT (2). Aufgrund des Gefährdungsgrades der Art in Brandenburg wird vorsorglich von einer Verbotsrelevanz bereits bei einem mittleren kR ausgegangen. Mit der Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH 8}) ist gewährleistet, dass es für den Zwergtaucher zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum des Zwergtauchers (500 Meter gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) um die erfassten Brutgewässer.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) gehört der Zwergtaucher zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Zwergtauchers beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht für die zwei Brutplätze im Bereich des Altarmes im Deichhinterland und für den Brutplatz an der Karthane, welche sich in weniger als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich befinden. Im Umkreis dieser Brutplätze finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art statt (s. Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6), sodass Störungen vermieden werden. Dabei handelt es sich um die Montagefläche des Mastes 55 und einen Trommel- und Windenplatz des Mastes 54, die Schutzgerüste an der Straße Am Wall sowie den zurückzubauenden Mast 299W. Die übrigen Brutplätze befinden sich in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich und sind demnach nicht betroffen. Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bruthabitate des Zwergtauchers befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahme erfolgt nicht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrüter des Offenlandes	
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet / Vorwarnliste</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet / Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
<p>Die vier aufgeführten Arten besiedeln Offenlandschaften unterschiedlicher Ausprägung. Die Grauammer besiedelt verschiedenste offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Ruderalflächen und Streuobstwiesen. Dabei bevorzugt sie schwere, kalkhaltige Böden mit mosaikartiger, vielfältiger Nutzungsstruktur. Wichtig sind auch vielfältige Singwarten, eine dichte Bodenvegetation als Nestdeckung, aber auch Flächen mit lückiger, niedriger Vegetation als Nahrungshabitat. Das Schwarzkehlchen ist eine Leitart der Heiden und Ruderalflächen, besiedelt aber auch extensiv genutztes Grünland, Brachen in Gewerbegebieten, Kiesgruben sowie feuchtere Gebiete wie Landröhrichte und Niedermoore. Wichtig sind sonnenexponiertes Gelände mit niedriger nicht zu dichter Vegetation und erhöhten Jagd- und Sitzwarten. Wachteln besiedeln hauptsächlich Getreideanbauflächen, offene Wiesen und Bracheflächen mit Deckung bietender Krautschicht. Wiesenschafstelzen sind ebenfalls auf Ackerkulturen, aber auch auf Wiesen und Viehweiden anzutreffen. Wichtig für die Besiedelung ist das Vorhandensein von Grenzstrukturen. Alle Arten legen ihre Nester gut versteckt in einer Mulde bzw. in krautiger Vegetation am Boden an. (SÜDBECK et al. 2005, FLADE 1994, ABBO 2001)</p> <p>Grauammer und Wiesenschafstelze brüten zwischen Anfang März bis Ende August. Die Wachtel brütet gelegentlich noch bis Anfang Oktober, das Schwarzkehlchen bis Ende Oktober. (MLUL 2018)</p> <p>Die Grauammer ist mit schätzungsweise 8.000 bis 11.000 Brutpaaren ein häufiger Brutvogel in Brandenburg. Ebenso die Schafstelze, deren Bestand zwischen 11.000 bis 15.000 Brutpaare umfasst. Schwarzkehlchen und Wachtel sind mit 5.000 bis 7.500 bzw. 2.000 bis 3.500 mäßig häufig in Brandenburg vertreten.</p> <p>Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze sind deutschlandweit und in Brandenburg ungefährdet. Die Grauammer und die Wachtel sind ebenfalls in Brandenburg ungefährdet und sind deutschlandweit auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Die Grauammer ist im Untersuchungsgebiet in den Offenlandbereichen nördlich und südlich des Perleberger Forsts ein häufiger Brutvogel. Für die Art wurden im UR 36 Reviere erfasst. An 5 Standorten konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Nördlich des Perleberger Stadforstes wurde die Grauammer vor allem entlang der Feldwege erfasst. Südlich des Perleberger Stadforstes, wo sie häufiger vertreten ist als im Norden, wurde sie ebenfalls entlang von Feldwegen, aber vor allem im Bereich der extensiv bewirtschafteten, artenreichen Grünlandbestände nachgewiesen. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Das Schwarzkehlchen wurde im UR mit 26 Revieren erfasst. Für 11 Standorte erfolgte ein Brutnachweis. Vorkommensschwerpunkte bilden die von Grünland dominierten Bereiche der Niederung von Elbe und Karthane, die Flächen südlich der Bahnlinie sowie der Landschaftsraum zwischen Düpow und Perleberg. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Die Wachtel ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit acht Vorkommen (jeweils Brutverdacht) ein unregelmäßiger Brutvogel. Fünf Vorkommen wurden im Bereich der halboffenen Feldflur zwischen Perleberg und Uelze und drei weitere innerhalb der Niederungsbereiche zwischen Groß Breese und der Karthane kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	

Artengruppe: Bodenbrüter des Offenlandes	
Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
<p>Die Wiesenschafstelze ist mit insgesamt 28 Revieren ein regelmäßiger Brutvogel im UR. Für sieben Standorte wurde ein unmittelbarer Brutnachweis erbracht. Sie wurde innerhalb der Offenlandschaft des gesamten Untersuchungskorridors, sowohl nördlich als auch südlich des Perleberger Stadtforstes nachgewiesen. Ein Siedlungsschwerpunkt befindet sich in den Niederungsbereichen von Elbe und Karthane. (ÖKOPLAN 2021a)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter <p>Die erfassten Reviermittelpunkte befinden sich alle außerhalb der bauzeitlichen Montageflächen bzw. Trommel- und Windenplätze und überwiegend auch außerhalb der bauzeitlichen Zuwegungen. Lediglich im Bereich der Zufahrt zum Mast 49 (bzw. zum zurückzubauenden Mast 302W) befindet sich der Reviermittelpunkt einer Graumammer unmittelbar auf der Zuwegungsfläche. Es handelt sich hierbei jedoch um eine vorhandene landwirtschaftliche Zuwegung. Das Revier befindet sich wahrscheinlich auf der südlich angrenzenden Frischwiese. Durch Zuwegungen und Arbeitsflächen werden jedoch bauzeitlich Flächen in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate der Arten sind. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung deshalb außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Die Baufeldfreimachung umfasst auch das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).</p> <p>Im Zuge der Unterhaltung wird nicht in Habitate der im Freiland brütenden Arten eingegriffen, sodass diesbezüglich eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegten im Zuge der Baufeldfreimachung und während der Bauzeit vermieden.</p> <p>Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der vier Arten ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von bauzeitlichen Störungen kann für die Arten demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Graumammer, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze gehören gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann für die Arten sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Wachtel weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Die Wachtel gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Die Vorkommen im UR sind demnach als Einzelbrutvorkommen einzustufen. Für Einzelbrutvorkommen ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) ausgeschlossen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kommt. (Siehe Unterlage 12.1.)</p>	

Artengruppe: Bodenbrüter des Offenlandes	
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen betragen bei der Wiesenschafstelze 30 Meter, der Grauammer und dem Schwarzkehlchen 40 Meter und der Wachtel 50 Meter. (GASSNER et al. 2010) Im Überspannungsbereich der bestehenden Freileitung und unmittelbar angrenzend erfolgten nur wenige Nachweise der genannten Arten (1 BP Schwarzkehlchen südlich Mast 342W, 1 BP Grauammer zwischen Mast 297W und 296W, 1 BP Grauammer am Mast 294W, 2 BP Wiesenschafstelze zw. Mast 294W und 293W). Überwiegend erfolgten die Nachweise in einem Abstand von mehr als 50 Metern zur Freileitungstrasse. Darüber hinaus ist durch die Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 5 sichergestellt, dass sich im Bereich und im Umkreis der Montage bzw. Seilzugflächen und Zuwegungen keine Brutpaare ansiedeln.</i>	
<i>Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtfläche geringen bauzeitlichen Inanspruchnahme von Habitaten und da sich im näheren und weiteren Umfeld ausreichend geeignete Bruthabitatstrukturen außerhalb des Wirkungsbereiches der bauzeitlichen Störung befinden, ist davon auszugehen, dass die Arten während der Bauzeit in ungestörte Bereiche ausweichen können.</i>	
<i>Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wiederbesiedlung der bauzeitlich genutzten Standorte möglich. Die zeitlich begrenzte und punktuell wirkende baubedingte Störung weniger Brutpaare führt nicht zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Brandenburg ungefährdeten Arten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung • V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Gemäß MLUL (2018) bauen die genannten Arten ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5) kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Grauammer, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen Wirkungen auf, so dass keine Meidung des Trassenraums erfolgt und es nicht zur Aufgabe trassennaher Brutplätze kommt.</i>	
<i>Die Wachtel weist gegenüber Vertikalstrukturen eine höhere Empfindlichkeit auf. Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits durch die Bestandsleitung von einem Funktionsverlust für die Wachtel auszugehen ist (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des 50</i>	

Artengruppe: Bodenbrüter des Offenlandes**Graumammer (*Miliaria calandra*)****Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)****Wachtel (*Coturnix coturnix*)****Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

m-Umfeldes). Der Meidebereich vergrößert sich nur um wenige Meter. In Relation zur Gesamtgröße der Bruthabitat der Wachtel ist nicht von einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten der Art aufgrund der zusätzlichen Überspannung auszugehen. Eine Überspannung bislang unvorbelasteter Offenlandbereiche erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / ACEF 14) innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes eine Wiederherstellung von derzeit in ihrer Funktion als Brutgebiet für Bodenbrüter eingeschränkten Flächen. Der Rückbau der der Mittelspannungsleitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung. So kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Sommersgoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland
ungefährdet / Vorwarnliste | Einstufung des Erhaltungszustandes |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg
ungefährdet / Vorwarnliste | <input checked="" type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ |
| | <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ |
| | <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ |

Bestandsdarstellung

Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um Gehölzfreibrüter, die in Teilräumen des Untersuchungsraumes mit entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Sie legen ihr Nest im Geäst von Bäumen, Sträuchern und Hecken an. Diese befinden sich sowohl in der Nähe von menschlichen Siedlungen, z. B. in Gärten und Parks oder auf Friedhöfen, aber auch im Offenland, z. B. im Bereich von Wäldern und Waldrändern, in Feld- und Ufergehölzen, aber auch in Alleen, Baumreihen, Einzelbäumen und Hecken in der strukturierten Feldflur. Arten, die häufig in menschlichen Siedlungen vorkommen, sind beispielsweise Amseln, Elstern und Girlitze. Kernbeißer, Misteldrosseln und Wacholderdrosseln sind dagegen eher im Offenland vorzufinden. Die meisten Arten kommen sowohl in Siedlungen, Wäldern als auch im Offenland vor. (SÜDBECK et al. 2005)

Die Freibrüter der Krautzone legen ihr Nest in Bodennähe im Saumbereich von Gehölzen an. Das Nest wird dabei gut von der umliegenden Vegetation verdeckt. Zu den Freibrütern der Krautzone gehören u. a. Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen und Zaunkönig. (SÜDBECK et al. 2005)

Die Brutzeiten der meisten Arten liegen zwischen Anfang März und Ende September. Die Ringeltaube beginnt mit dem Brutgeschäft bereits Ende Februar, Nebenkrähe und Rabenkrähe bereits Mitte Februar, Amsel und Eichelhäher Anfang Februar und die Elster sogar bereits Anfang Januar. (MLUL 2018) Die Eiablage erfolgt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Die überwiegenden Arten kommen in Brandenburg häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten, die stabile Bestände aufweisen. Lediglich Misteldrossel (6.000 bis 8.000 BP), Schwanzmeise (5.700 bis 7.200 BP), Wacholderdrossel (1.900 bis 2.400 BP), Saatkrähe (2.200 bis 2.550 BP) und Gimpel (1.000 bis 1.500 BP) sind in Brandenburg mäßig häufig vertretene Brutvogelarten. Die Rabenkrähe ist mit 150 bis 200 Brutpaaren in Brandenburg nur selten vertreten. (RYS LAVY et al. 2019)

Die meisten oben aufgeführten Arten sind gemäß der Roten Listen deutschlandweit und in Brandenburg ungefährdet. Dorngrasmücke, Gimpel, Kernbeißer und Saatkrähe sind in Brandenburg auf der Vorwarnliste aufgeführt. Der Pirol steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste.

Artengruppe: Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Sommeregoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell möglich

Mit insgesamt 232 Revieren ist der Buchfink die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art der Gilde im UR. Er kommt flächendeckend in allen Funktionsräumen vor. Ebenfalls sehr häufig vertreten sind Rotkehlchen (181 Reviere), Fitis (156 Reviere), Mönchsgrasmücke (140 Reviere), Goldammer (113 Reviere), Zilpzalp (89 Reviere), Zaunkönig (89 Reviere), Singdrossel (82 Reviere), Amsel (80 Reviere) und Waldlaubsänger (62 Reviere). Auch diese Arten kommen überwiegend im gesamten UR vor. Die Goldammer und die Singdrossel wurden nur in der Agrarlandschaft zwischen Perleberger Stadtforst und Bahnlinie (BV05) nicht nachgewiesen. Das Rotkehlchen fehlt ebenfalls in diesem Funktionsgebiet (BV05) sowie im Deichhinterland (BV07) und Deichvorland (BV08). Der Waldlaubsänger kommt ausschließlich innerhalb und im Umkreis des Perleberger Stadtforges vor (BV02 bis BV04).

Häufig im UR vertreten sind die Arten Sommeregoldhähnchen (49 Reviere), Dorngrasmücke (45 Reviere), Ringeltaube (44 Reviere), Stieglitz (30 Reviere) und Nachtigall (27 Reviere). Das Sommeregoldhähnchen ist lediglich im Norden des UR und im Perleberger Stadtforst anzutreffen (BV01 bis BV04). Die Ringeltaube ist fast flächendeckend im UR vertreten (alle Funktionsräume außer BV05) ebenso wie der Stieglitz (alle Funktionsräume außer BV04) und die Nachtigall (alle Funktionsräume außer BV03). Die Dorngrasmücke besiedelt die Gehölzstrukturen in der Feldflur und fehlt im Perleberger Stadtforst (BV03 und BV04).

In geringeren Individuendichten kommen die Arten Pirol (19 Reviere), Klappergrasmücke und Nebelkrähe (jeweils 16 Reviere), Misteldrossel (15 Reviere), Eichelhäher (13 Reviere), Kernbeißer (11 Reviere), Gartengrasmücke und Grünfink (jeweils 10 Reviere) sowie Heckenbraunelle (8 Reviere) vor.

Am seltensten vertreten sind die Arten Rabenkrähe und Schwanzmeise (jeweils 4 Reviere), Elster und Gimpel (jeweils 2 Reviere) und die Wacholderdrossel (1 Revier).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel (Nebelkrähe, Rabenkrähe)
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und die Flächen unterhalb der Freileitung bereits einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen, sind im Bereich der Bauflächen nur in sehr geringem Umfang neue

Artengruppe: Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Sommeregoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	

Eingriffe in Gehölze erforderlich. Darüber hinaus befinden sich die erfassten Reviermittelpunkte der genannten Arten überwiegend deutlich außerhalb der bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen. Innerhalb von Bauflächen gelegen sind lediglich einzelne Reviere. So z. B. am Mast 24 (bzw. zurückzubauender Mast 328W) (1 BP Fitis, 1 BP Goldammer), Mast 19 (1 BP Mönchsgrasmücke), zurückzubauender Mast 342W (1 BP Stieglitz), Mast 10 (bzw. zurückzubauender Mast 347W) (1 BP Dorngrasmücke, 1 BP Heckenbraunelle). Um eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. eine Zerstörung von Eigelegten sicher zu vermeiden, erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). (Brutplätze der bereits früher im Jahr brütenden Arten (Ringeltaube, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Amsel, Eichelhäher und Elster befinden sich nicht innerhalb der Bauflächen, sodass die zeitliche Regelung der Maßnahme V_{ASB} 3 (Baufeldfreimachung ausschließlich zwischen 01. Oktober bis 28. Februar) ausreicht.) Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen. Darüber hinaus werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).

Eingriffe in Gehölze erfolgen überwiegend im Rahmen der Unterhaltung durch Gehölzrückschnitte im Freileitungsbereich. Eingriffe sind auch in Bereichen vorgesehen, in denen Reviere der genannten Arten nachgewiesen wurden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der überwiegenden Arten ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D) bzw. sehr gering (sMGI-Klasse E), sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von bauzeitlichen Störungen ausgeschlossen werden kann. Lediglich die beiden Arten Nebelkrähe und Rabenkrähe weisen in Bezug auf bauzeitliche Störungen eine größere Empfindlichkeit auf. Sie sind gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) der sMGI-Klasse C zugeordnet. Eine potentielle Betroffenheit für bauzeitliche Störungen besteht für den Nebelkrähen-Horst im Umkreis von Mast 10 (südliche Seilzugfläche, Schutzgerüst südlich der B 5) und das Revier einer Rabenkrähe nahe der Masten 40 und 41 bzw. am rückzubauenden Mast 344W. An den genannten Standorten werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6), sodass Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes vermieden werden.

Die Tötung von Einzelindividuen kann bei Einhalten der genannten Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die überwiegenden aufgeführten Arten gehören zu den Brutvogelarten mit geringer bzw. sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D bzw. E). Für Arten der vMGI-Klassen D und E kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung ausgeschlossen werden.

Lediglich die Ringeltaube ist der vMGI-Klasse C zugeordnet. Bei den im UG erfassten Brutvorkommen der Ringeltaube handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Sie gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für

Artengruppe: Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	

die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung besteht für die Ringeltaube aus diesem Grund nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit Ausnahme der Arten Pirol, Nebelkrähe und Rabenkrähe weisen die prüfrelevanten Arten keine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen und / oder akustischen Reizen auf, sodass vorhabenbedingt keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Es handelt sich darüber hinaus auch nicht um Arten mit besonderer Empfindlichkeit im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle (gemäß BERNOTAT et al. 2018).

Der Pirol weist gemäß KIFL (2010) eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (kritischer Schallpegel: 58 dB). Der kritische Schallpegel gemäß KIFL (2010) bezieht sich jedoch auf kontinuierliche Lärmemissionen im Umkreis vielbefahrener Straßen. Bauzeitliche Lärmstörungen werden nicht explizit behandelt. Kontinuierliche Lärmemissionen entstehen im Bereich der Baustellen und Zuwegungen nicht, so dass in Bezug auf die Lärmemissionen keine Störungen mit Populationsrelevanz zu erwarten sind. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Pirols beträgt nach GASSNER et al. (2010) 40 Meter. Die Brutplätze der Art befinden sich überwiegend in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Lediglich zwischen Mast 22 und 23 befindet sich ein Revier der unmittelbar an einer bauzeitlichen Zuwegung. Hier können Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population des Pirols durch zeitlich begrenzte und punktuelle Störungen im Bereich der bauzeitlichen Zuwegung sind jedoch nicht zu erwarten.

Für die Arten Nebelkrähe und Rabenkrähe spielen akustische Störungen keine Rolle, sie weisen jedoch nach GASSNER et al. (2010) mit 120 Metern eine hohe planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz auf. Die erfassten Horste der beiden Arten befinden sich überwiegend in mehr als 120 Metern Entfernung zum Eingriffsort. Lediglich die südliche Seilzugfläche und das Schutzgerüst südlich der B 5 am Mast 10 befinden sich in etwa 110 Metern Entfernung zu einem nachgewiesenen Horst der Nebelkrähe, die Masten 40 und 41 bzw. der rückzubauende Mast 344W befinden in weniger als 120 Metern Entfernung zu einem Revier der Rabenkrähe. An den genannten Standorten werden die Bauarbeiten aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).

Artengruppe: Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	

Betriebsbedingte Störungen der prüfrelevanten Arten können überwiegend ausgeschlossen werden, da mit der Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Einzelfall kann es zu Störungen der bereits früher im Jahr brütenden Arten (Ringeltaube, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Amsel, Eichelhäher und Elster) kommen. Diese können in der Regel jedoch durch Zweitbruten ausgeglichen werden, sodass es nicht zu erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten kommt.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Brutvogelarten durch bau- oder betriebsbedingte Störungen auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) bauen die überwiegenden Arten (außer die Elster) ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V_{ASB} 5), kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die überwiegenden Arten sicher ausgeschlossen werden.

Die Elster nutzt gemäß MLUL (2018) ein System aus mehreren, in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nistplätzen. Der Schutz der Niststätte erlischt erst mit Aufgabe des Reviers. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Die beiden Brutreviere der Elster befinden sich in Gehölzbeständen, die nicht baubedingt vom Vorhaben betroffen sind. Demzufolge kann auch für die Elster die Erfüllung des Schädigungstatbestandes im Zuge der Baufeldfreimachung der Freileitungstrasse ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sodass auch diesbezüglich die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht erfüllt ist. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau, sodass die die Unterhaltung überwiegend solche Bereiche betrifft, die bereits jetzt einer Unterhaltung unterliegen. Mit der Maßnahme V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, das Gehölzbestände nicht flächig entfernt werden. Es erfolgt lediglich ein sukzessiver Rückschnitt bzw. Einzelbaumentnahme. Ein vollständiger Verlust der Gehölzbestände ist so nicht gegeben. Gehölzstrukturen bleiben als Bruthabitate

Artengruppe: Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Sommeregoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	

dauerhaft erhalten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Höhlenbrüter / Nischenbrüter	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>) Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>) Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet / Vorwarnliste</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>ungefährdet / Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ
Bestandsdarstellung	
<p>Die aufgeführten Höhlen- und Nischenbrüter nutzen Höhlen und Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, Freiräume hinter abstehender Borke, Felswände und Nistkästen zur Brut. Diese Voraussetzungen finden die Arten in Siedlungsbereichen mit Gartenanlagen, Parks und Friedhöfen mit ausreichend alten und grobrindigen Bäumen. Leitarten der menschlichen Siedlungen sind beispielsweise Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Alle Arten kommen zudem auch in der freien Landschaft, u. a. in Wäldern, Bruchwäldern, Feldgehölzen, Feldsöllern und Ufergehölzen vor. Die Haubenmeise ist beispielsweise Leitart des Kiefernwaldes, die Sumpfmeise Leitart der Laub- und Erlenbruchwälder, die Tannenmeise Leitart für Kiefer- und Fichtenwälder und die Weidenmeise Leitart der Birken- und Erlenbrüche. (FLADE 1995)</p> <p>Sowohl die Arten Buntspecht und Kleinspecht, aber auch die Weidenmeise bauen sich ihre Höhlen selbst, andere Arten wie die Blaumeise, die Kohlmeise, der Kleiber und die Hohлтаube, nutzen bereits vorhandene Höhlen. Gartenbaumläufer und Waldbaumläufer nutzen Ritzen und Spalten z. B. hinter abstehender Rinde als Nistplatz. Der Grauschnäpper sucht sein Nest an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen und in Rankenpflanzen sowie in Mauerlöchern, auf Querbalken, Dachträgern etc. Die Bachstelze besiedelt ein breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe. Der Hausrotschwanz nutzt Nischen an Gebäuden. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Die Brutzeiten der meisten Arten liegen zwischen Anfang März und Ende September. Lediglich der Buntspecht beginnt bereits Ende Februar mit der Brut. Die Hohлтаube beendet das Brutgeschäft teilweise erst Anfang Oktober. (MLUL 2018)</p> <p>Die genannten Arten sind überwiegend in Brandenburg und Deutschland häufig vertretene Brutvögel, die einen stabilen Bestandstrend aufweisen und deshalb gemäß der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands als ungefährdet eingestuft sind. Feldsperling und Grauschnäpper sind aufgrund des abnehmenden Bestandstrends in Brandenburg und deutschlandweit auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Mit insgesamt 141 Revieren ist die Kohlmeise die am häufigsten nachgewiesene Art der Gilde im UR. Ebenfalls sehr häufig vertreten sind Buntspecht (113 Reviere), Blaumeise (82 Reviere), Tannenmeise (60 Reviere), Haubenmeise (53 Reviere) und Gartenrotschwanz (43 Reviere). Die beiden Meisenarten Blau- und Kohlmeise kommen flächendeckend im gesamten UR vor. Auch der Buntspecht und der Gartenrotschwanz besiedeln den UR weiträumig. Der Buntspecht wurde lediglich in der Agrarlandschaft bei Perleberg (BV01) und im Elbdeichhinterland (BV07) nicht nachgewiesen. Der Gartenrotschwanz wurde außer im nördlichen Bereich des Perleberger Stadtförstes</p>	

Artengruppe: Höhlenbrüter / Nischenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)

(BV03) und im Funktionsgebiet zwischen Perleberger Stadforst und der Bahnlinie (BV05) flächendeckend nachgewiesen. Die Reviere der Hauben- und der Tannenmeise befinden sich ausschließlich im Perleberger Stadforst und im näheren Umfeld (BV02 bis BV04). (ÖKOPLAN 2021a)

In geringeren Individuendichte kommen die Arten Gartenbaumläufer (22 Reviere), Kleiber (16 Reviere), Bachstelze (15 Reviere), Weidenmeise (14 Reviere), Sumpfmeise und Waldbaumläufer (jeweils 12 Reviere), Grauschnäpper (11 Reviere) sowie Hohltaube (10 Reviere) vor. Am seltensten vertreten sind die Arten Feldsperling und Hausrotschwanz (jeweils 8 Reviere). Sowohl Bachstelze als auch Gartenbaumläufer und Grauschnäpper sind im UR weit verbreitet. Die Reviere von Hohltaube, Kleiber, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, und Weidenmeise erfolgten im Perleberger Stadforst und im näheren Umfeld (BV02 bis BV04). Die Nachweise von Feldsperling und Hausrotschwanz befinden sich überwiegend im Siedlungsnahen Bereich. (ÖKOPLAN 2021a)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und die Flächen unterhalb der Freileitung bereits einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen, sind im Bereich der Bauflächen nur in sehr geringem Umfang neue Eingriffe in Gehölze erforderlich. Aufgrund der regelmäßigen Unterhaltung der 220-kV-Leitungstrasse handelt es sich darüber hinaus überwiegend um junge bis mittelalte Gehölzbestände, die i. d. R. kein Potential als Brutplatz für Arten der Gilde aufweisen. Die erfassten Reviermittelpunkte der genannten Arten befinden sich überwiegend deutlich außerhalb der bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen. Innerhalb von Bauflächen gelegen sind lediglich einzelne Reviere. So z. B. am Mast 56 (bzw. rückzubauender Mast 293W) (1 BP Bachstelze, 1 BP Hausrotschwanz), Mast 55 (bzw. rückzubauender Mast 294W) (1 BP Bachstelze), Mast 59 (bzw. rückzubauender Mast 313W) (1 BP Haubenmeise), zurückzubauender Mast 339W (1 BP Bachstelze), Mast 10 (bzw. rückzubauender Mast 347W) (1 BP Bachstelze). Um eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. eine Zerstörung von Eigelegen sicher zu vermeiden, erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). (Brutplätze der bereits früher im Jahr brütenden Arten Buntspecht und Hohltaube befinden sich nicht innerhalb der Bauflächen, sodass die zeitliche Regelung der Maßnahme V_{ASB} 3 (Baufeldfreimachung ausschließlich zwischen 01. Oktober bis 28. Februar) ausreicht. Die Baufeldfreimachung umfasst die Fällung aller Bäume, den Rückschnitt aller Sträucher sowie das Mähen und Kurzhalten aller Gras- und Staudenfluren im Baufeld. Somit wird vermieden, dass sich Vögel vor Baubeginn im Baufeld zur Brut niederlassen.

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der aufgeführten Arten ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D) bzw. sehr gering (sMGI-Klasse E), sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von bauzeitlichen Störungen sicher ausgeschlossen werden kann.

Eingriffe in Gehölze erfolgen überwiegend im Rahmen der Unterhaltung durch Gehölzrückschnitte im Freileitungsschutzbereich. Eingriffe sind auch in Bereichen vorgesehen, in denen Reviere der genannten Arten nachgewiesen wurden. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des

Artengruppe: Höhlenbrüter / Nischenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)

Schutzstreifens ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Tötungstatbestandes sicher vermieden werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die aufgeführten Arten gehören zu den Brutvogelarten mit geringer bzw. sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D bzw. E). Für Arten der vMGI-Klassen D und E kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die aufgeführten prüfrelevanten Arten weisen gemäß BERNOTAT et al. (2018) keine besondere Empfindlichkeit im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle auf. Mit Ausnahme der Arten Hohltaube und Buntspecht sind sie auch unempfindlich gegenüber optischen und / oder akustischen Reizen. Für die überwiegenden Arten sind demnach vorhabenbedingt keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Hohltaube und Buntspecht weisen gemäß KiFL (2010) eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (kritischer Schallpegel: 58 dB). Der kritische Schallpegel gemäß KiFL (2010) bezieht sich jedoch auf kontinuierliche Lärmemissionen im Umkreis vielbefahrener Straßen. Bauzeitliche Lärmstörungen werden nicht explizit behandelt. Kontinuierliche Lärmemissionen entstehen im Bereich der Baustellen und Zuwegungen nicht, so dass in Bezug auf die Lärmemissionen keine Störungen mit Populationsrelevanz zu erwarten sind. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Buntspechtes beträgt nach GASSNER et al. (2010) 20 Meter. Die erfassten Reviere des Buntspechtes befinden sich überwiegend in mehr als 20 Metern Entfernung zum bauzeitlichen Eingriffsbereich. Lediglich am Mast 23 (bzw. rückzubauender Mast 329W) befindet sich ein Revier der Art in geringerer Entfernung zur Montagefläche, sodass eine bauzeitliche Störung nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der hohen Nachweisdichte im UR und des sehr guten Erhaltungszustandes der Population des Buntspechtes ist davon auszugehen, dass sich die temporäre und punktuelle Störung an einem Brutplatz nicht maßgeblich nachhaltig auf die lokale Population auswirkt.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Hohltaube beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 Meter. Die Reviere der Art befinden sich im Perleberger Stadforst überwiegend in mehr als 100 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Da die erfassten Punkte jedoch nur Reviermittelpunkte darstellen und die Art ein System aus Haupt- und Wechselnestern nutzt, bei der bereits die Beeinträchtigung eines Einzelnestes i. d. R. zu Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt, können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Da die Hohltaube nur in geringer Individuendichte im UR vertreten ist, können populationsrelevante Auswirkungen ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Waldbereich in welcher die Art nachgewiesen wurde, finden die Bauarbeiten demnach außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Dies betrifft die Maststandorte 22 bis 27 bzw. die zurückzubauenden Maststandorte 325W bis 330W.

Artengruppe: Höhlenbrüter / Nischenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)

Betriebsbedingte Störungen der prüfrelevanten Arten können überwiegend ausgeschlossen werden, da mit der Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Einzelfall kann es zu Störungen der bereits früher im Jahr brütenden Art Buntspecht kommen. Diese können in der Regel jedoch durch Zweitbruten ausgeglichen werden, sodass es nicht zu erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten kommt.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Brutvogelarten durch bau- oder betriebsbedingte Störungen auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gemäß MLUL (2018) bauen die Arten Gartenrotschwanz, Haubenmeise, Sumpfmeise und Weidenmeise ihr Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Niststätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt. Die übrigen Arten (bis auf die Hohltaube) nutzen gemäß MLUL (2018) ein System aus mehreren, in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nistplätzen. Der Schutz der Niststätte erlischt bei diesen Arten erst mit Aufgabe des Reviers. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt jedoch in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018).

Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgt (Maßnahme V_{ASB} 3), kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die überwiegenden Arten (bis auf die Hohltaube) sicher ausgeschlossen werden. Durch die die Maßnahmen V 8 ist darüber hinaus gewährleistet, dass auch die Unterhaltung der Freileitungstrasse außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V 8) erfolgt, so dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten vermieden wird.

Im Zuge des Vorhabens werden Gehölzbestände lediglich kleinflächig baubedingt in Anspruch genommen und betriebsbedingte Inanspruchnahmen beschränken sich überwiegend auf Bereiche, die bereits jetzt einer Unterhaltung unterliegen. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 8 gewährleistet, dass die Entnahme von Gehölzen im Freileitungsschutzbereich sukzessive durchgeführt wird, sodass stets eine diverse, gestufte Vegetation erhalten bleibt. Für die genannten Arten ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt bleibt.

Die Hohltaube nutzt gemäß MLUL (2018) ein System aus Haupt- und Wechselnestern, bei dem die Beeinträchtigung eines Einzelnestes in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die Gehölzbestände, in denen Reviere der Hohltaube erfasst wurden sind überwiegend nicht vom Vorhaben betroffen. Lediglich punktuell sind im Randbereich der Waldbestände Gehölzeingriffe im Zuge der Unterhaltung notwendig. In den vom Vorhaben betroffenen Bereichen wurde Bäume mit Lebensraumstrukturen erfasst. Die potentiellen Quartierbäume, die im Umfeld der Reviere der Hohltaube erfasst wurden sind vom Vorhaben weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt betroffen, sodass eine Schädigung oder Zerstörung sowie ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Hohltaube im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Artengruppe: Höhlenbrüter / Nischenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: an Gewässer gebundene Arten - Röhrichtbrüter / Bodenbrüter / Freibrüter an und im Umkreis von Gewässern

Blässhuhn (*Fulica atra*)
 Brandgans (*Tadorna tadorna*)
 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
 Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
 Graugans (*Anser anser*)
 Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclu*)
 Schnatterente (*Anas strepera*)
 Stockente (*Anas platyrhynchos*)
 Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- Rote Liste Deutschland
 ungefährdet / Vorwarnliste
 Rote Liste Brandenburg
 ungefährdet / Vorwarnliste

Einstufung des Erhaltungszustandes

- A – sehr guter EZ
 B – guter EZ
 C – mittlerer bis schlechter EZ

Bestandsdarstellung

Die aufgeführten Arten besiedeln unterschiedlichste Strukturen in und an Gewässern sowie im unmittelbaren Umfeld. So brüten **Graugans, Höckerschwan und Schnatterente** bodennah im Uferbereich oder auf Inseln teilweise frei, aber auch in Vegetationsbeständen versteckt, gern auf erhöhtem Untergrund. **Rohrhammer, Drossel- und Teichrohrsänger** legen ihr Nest in Röhrichtbeständen an. Das **Blässhuhn** brütet ebenfalls oft im Bereich des Röhrichts, da es hier sein Schwimmnest verankert. Teilweise brütet es auch am Boden im Uferbereich. Der **Sumpfrohrsänger** legt sein Nest in dichter Krautschicht im Umkreis von Gewässern an. Die **Brandgans** brütet in Erdhöhlen (z. B. Kaninchenbaue) aber auch sonstigen höhlenartigen Strukturen, z. B. in angelegten Gängen in hoher Vegetation unter Holzstapeln, Steinen und Sträuchern. Die **Gebirgsstelze** gehört zu den Nischen- und Höhlenbrütern und legt ihr Nest in Uferböschungen an. Die **Stockente** ist bezüglich der Nistplatzwahl besonders flexibel, so ist sie sowohl bodenbrütend im Röhricht, in Ufergebüsch, Hecken, Wäldern, Wiesen und Äckern im Umkreis von Gewässern zu finden, teilweise brütet sie aber auch auf Bäumen. (SÜDBECK et al. 2005)

Die überwiegenden Arten kommen in Brandenburg häufig vor und weisen stabile Bestände auf. Die Arten Höckerschwan (1.500 bis 2.000 BP), Schnatterente (1.00 bis 1.500 BP) und Wasserralle (3.000 bis 3.700 BP) sind mäßig häufig, Gebirgsstelze (450 bis 550 BP) und Brandgans (85 bis 95 BP) sind in Brandenburg selten vertretene Brutvogelarten. (RYSILAVY et al. 2019) Die überwiegenden Arten sind deutschlandweit und in Brandenburg ungefährdet. Die Gebirgsstelze ist in Brandenburg auf der Vorwarnliste aufgeführt, die Wasserralle ist in Brandenburg und deutschlandweit in der Vorwarnliste enthalten.

Die Brutzeiten der meisten Arten liegen zwischen Anfang März und Ende September. Lediglich der Höckerschwan beginnt bereits Ende Februar mit der Brut. (MLUL 2018)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell möglich

Die genannten Arten kommen im gesamten Untersuchungsraum überwiegend außerhalb des Perleberger Stadforstes an verschiedenen Gewässern vor. Einen Vorkommensschwerpunkt für die Arten bilden die Karthane und der Altarm bei Garsedow im Süden des UR. Eine Häufung von Revieren der Arten Teich-, Drossel- und Sumpfrohrsänger sowie Rohrhammer und Wasserralle befindet sich im Bereich der Röhrichtbestände südlich der Bahnlinie. Nördlich des Perleberger Stadforstes wurden in deutlich geringerer Dichte an den Gräben in der Agrarlandschaft Vorkommen v. a. von Stockente, Sumpfrohrsänger und Rohrhammer erfasst. Im Perleberger Stadforst brütet lediglich die Graugans. Sie wurde im Bereich des Mörickeluchs erfasst. (ÖKOPLAN 2021a)

Artengruppe: an Gewässer gebundene Arten - Röhrichtbrüter / Bodenbrüter / Freibrüter an und im Umkreis von Gewässern

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclu</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- V_{ASB} 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Eingriffe in Gewässer und Röhrichtbestände erfolgen im Rahmen des Vorhabens nicht. Zu den Gewässern wird immer ein Abstand von mindestens 10 m mit den Bauflächen eingehalten. Die Bruthabitate der genannten Arten befinden sich alle außerhalb des bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffsbereiches. Eine Tötung / Verletzung von Nestlingen bzw. einer Zerstörung von Eigelegen ist demnach ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgt die vollständige Baufeldfreimachung auch außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB} 3). Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Bodenbrüter während der Bauzeit im Bereich der Zuwegungen und Baufelder zu vergrämen (Maßnahme V_{ASB} 5).

Zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kann es ggf. auch aufgrund bauzeitlicher Störungen kommen (Aufgabe des Geleges). Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der überwiegenden Arten ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) gering (sMGI-Klasse D) bzw. sehr gering (sMGI-Klasse E), sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von bauzeitlichen Störungen ausgeschlossen werden kann. Die Arten Brandgans, Graugans, Schnatterente und Wasserralle weisen in Bezug auf bauzeitliche Störungen eine größere Empfindlichkeit auf. Sie sind gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) der sMGI-Klasse C zugeordnet. Im Umkreis um die Brutreviere bzw. Brutgewässer von Brandgans, Graugans und Schnatterente erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Das nachgewiesene Brutrevier der Wasserralle (am Bahndamm) befindet sich in mehr als 40 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich. Aufgrund der geringen planerischen Fluchtdistanz der Art (30 Meter) nach GASSNER et al. (2010), können bauzeitliche Störungen und damit auch die Erfüllung des Tötungstatbestandes für die Wasserralle ausgeschlossen werden.

Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass auch die Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens, die auch Gehölze an Gewässern betrifft, ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Tötungstatbestandes sicher ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils

Die überwiegenden Arten gehören zu den Brutvogelarten mit geringer bzw. sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse D bzw. E). Für Arten der vMGI-Klassen D und E kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung ausgeschlossen werden.

Die Arten Blässhuhn, Brandgans, Graugans, Höckerschwan, Schnatterente, Stockente und Wasserralle weisen gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf

Artengruppe: an Gewässer gebundene Arten - Röhrichtbrüter / Bodenbrüter / Freibrüter an und im Umkreis von Gewässern

Blässhuhn (*Fulica atra*)
 Brandgans (*Tadorna tadorna*)
 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
 Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
 Graugans (*Anser anser*)
 Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Rohrammer (*Emberiza schoeniclu*)
 Schnatterente (*Anas strepera*)
 Stockente (*Anas platyrhynchos*)
 Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) erst ab einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Dies ist aufgrund der gegebenen vorhabenbedingten Konfliktintensität („mittel“) für Einzelbrutvorkommen ausgeschlossen. (Siehe Unterlage 12.1.) Dies trifft im vorliegenden Fall auf die Brandgans und die Wasserralle zu. Beide Arten wurden lediglich einmalig im UR nachgewiesen. Für die Brandgans erfolgte im Elbdeichvorland in mehr als 450 Metern Entfernung zur Freileitung ein Brutnachweis. Die Wasserralle wurde im Röhrichtbestand südlich der Bahnlinie als Brutverdacht erfasst. Für die **Brandgans und die Wasserralle** ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung auszugehen.

Im Bereich des Altarms bei Garsedow wurden mehrere Reviere der Arten Blässhuhn (5 BP), Graugans (2 BP), Schnatterente (2 BP), Stockente und Höckerschwan (je 1 BP) erfasst, sodass von einem Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung (ba = mittel) auszugehen ist und demnach Prüfrelevanz in Bezug auf die Kollisionsgefährdung besteht. An der Karthane wurde je ein Revier von Schnatterente, Stockente, Blässhuhn und Höckerschwan im engen räumlichen Zusammenhang nahe der Freileitung (ca. 130 Meter) erfasst, sodass auch für dieses Brutgewässer von einer zumindest lokalen Bedeutung für die genannten Arten auszugehen ist.

Kriterium	Ersatzneubau Donaumast	
a	mittel	
b		hoch
	ba	mittel: Funktionsgebiet lokaler Bedeutung (Altarm, Karthane)
	bb	hoch bis sehr hoch
	bb1	hoch: Leitung im Funktionsgebiet (verläuft über die Brutgewässer)
	bb2	geeignete Nahrungshabitate befinden sich auch unterhalb der Freileitung im zentralen Aktionsraum der Arten ↑
	bb3	Weitere für die Nahrung und Brut geeignete Habitate befinden sich sowohl diesseits als auch jenseits der Freileitungstrasse, sodass Austauschbeziehungen zu erwarten sind, jedoch ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. ➔
	bb4	Die Arten halten sich während der Brutzeit zur Nahrungssuche überwiegend im und am Gewässer auf. Flüge über weitere Strecken sind überwiegend nicht erforderlich und wurden im Rahmen der Kartierungen für die meisten Arten auch nicht beobachtet. Lediglich die Graugans wurde bei Nahrungsflügen und Streckenflügen beobachtet. Das Fluggeschehen wurde fast ausschließlich nördlich der Leitung beobachtet. Die Flughöhe war überwiegend unterhalb der Freileitung ➔
kR	hoch	

Artengruppe: an Gewässer gebundene Arten - Röhrichtbrüter / Bodenbrüter / Freibrüter an und im Umkreis von Gewässern

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclu</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)

VSM	2 Stufen (Blässhuhn) 3 Stufen (Graugans, Höckerschwan, Schnatterente, Stockente) (-1 wegen Überspannung)
kR _{VSM}	mittel (Blässhuhn) gering (Graugans, Höckerschwan, Schnatterente, Stockente)

Aufgrund der vMGI-Klasse C der Arten Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Schnatterente und Stockente sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. **hohe kR** verbotsrelevant. Mit der vorgesehenen Erdseilmarkierung (V_{ASB/FFH} 8) ist gewährleistet, dass es für die genannten Arten zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum der Art mit dem größten Aktionsradius – der Graugans - (1.000 Meter gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) um die erfassten Brutgewässer.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten Blässhuhn, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger gehören zu den störungsempfindlichen Brutvogelarten. Für diese sind in GASSNER et al. (2010) Fluchtdistanzen bis maximal 10 Meter angegeben bzw. keine Angaben zur Fluchtdistanz enthalten. Drosselrohrsänger und Wasserralle weisen mit 30 Metern, die Gebirgsstelze mit 40 Metern und der Höckerschwan mit 50 Metern etwas größere Fluchtdistanzen auf. Aber auch bei diesen Arten handelt es sich um wenig störungsempfindliche Arten. Die Bauflächen befinden sich überwiegend in mehr als 50 Metern Entfernung zu den Bruthabitaten der genannten Arten. Lediglich am Mast 55 befindet sich ein Trommel- und Windenplatz in etwa 10 Metern zum Altarm. Hier befinden sich Brutplätze von Blässhuhn, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Höckerschwan. An diesem Standort werden die Seilzugarbeiten aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).

Die höchsten Fluchtdistanzen weisen die Schnatterente mit 120 Metern sowie Brandgans und Graugans mit jeweils 200 Metern auf. Brandgans, Graugans und Schnatterente zählen darüber hinaus gemäß BERNOTAT et al. (2018) zu den im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten. Die drei Arten wurden im Elbdeichvorland und am Altarm östlich von Garsedow nachgewiesen. Nachweise der Schnatterente erfolgten darüber hinaus an der Karthane bzw. im Bereich des Karthanesees. Im Umkreis um die Brutreviere bzw. Brutgewässer erfolgen die Arbeiten deshalb ebenfalls außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6). Dies betrifft die Masten 54 bis 56 und die zurückzubauenden Maste 293W bis 295W im Elbdeichvorland und am Altarm sowie den zurückzubauenden Mast 299W an der Karthane.

Betriebsbedingte Störungen von gewässergebundenen Brutvogelarten können ausgeschlossen werden, da mit der Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Brutvogelarten durch bau- oder betriebsbedingte Störungen auszugehen.

Artengruppe: an Gewässer gebundene Arten - Röhrichtrüter / Bodenbrüter / Freibrüter an und im Umkreis von Gewässern

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclu</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

- V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es kommt im Zuge des Vorhabens weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt zur Inanspruchnahme von Bruthabitaten der Arten. Im Zuge der Unterhaltung werden zwar zeitweise auch im Umfeld verschiedener Gewässer und südlich der Bahnlinie Gehölze zurückgeschnitten, die sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an die Bruthabitats befinden, dies führt jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung oder zum Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten. Durch die Maßnahme V 8 ist gewährleistet, dass die Unterhaltung außerhalb der Brutzeit stattfindet, sodass auch ggf. im Umkreis der zurückzuschneidenden Gehölze befindlichen Niststätten bodenbrütender oder schilfbrütender Arten durch diese Maßnahme im Zuge der Unterhaltung geschützt sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zug- und Gastvögel

Enten	
Krickente (<i>Anas crecca</i>) Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands 3 – gefährdet (Krickente) ungefährdet (übrige Entenarten)	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p>Die im UR nachgewiesenen Entenarten sind in der Zug- und Rastzeit überwiegend an Gewässerbiotope gebunden. Sie halten sich u. a. im Uferbereich flacher Seen, an Fließgewässern, auf abgelassenen Teichen mit Restwasserflächen aber auch auf Rieselfeldern und im Randbereich flach überstauter Wiesen in Niederungsgebieten auf.</p> <p>Die Krickente ist Standvogel, Kurz- und Mittelstreckenzieher. Noch während der Brutzeit sammeln sich Krickenten zu sommerlichen Rastgemeinschaften zum Übersommern und zur Mauser. Diese Rastgemeinschaften nehmen allmählich bis Mitte Juli zu. Der Wegzug beginnt gegen Ende Juli bzw. Anfang August und dauert bis in den Dezember an. Der Heimzug setzt Ende Februar bis Anfang März an und endet gegen Ende April bzw. Anfang Mai. Bei günstigen Rastbedingungen sind regelmäßig Ansammlungen von mehreren hundert Vögeln anzutreffen (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 5.500 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Die Krickente ist im SPA „Unteres Elbtal“ regelmäßiger Durchzügler, v. a. im Frühjahr und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 500 bis 1.500 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Pfeifente ist ein Kurzstreckenzieher. Der Wegzug ist schwach ausgeprägt. Er beginnt zwischen August und September und erreicht seinen Höhepunkt von Oktober bis November. Der Heimzug beginnt gegen Ende Januar und Mitte Februar und klingt Anfang April aus. Pfeifenten treten fast immer in Trupps auf, an günstigen Rastplätzen sind Ansammlungen mehrerer hundert oder gar tausend Vögel zu beobachten. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 10.000 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Die Pfeifente ist im Vogelschutzgebiet regelmäßiger Durchzügler, v. a. im Frühjahr, und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 4.000 und 6.000 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Schellente ist überwiegend ein Kurzstreckenzieher. Schon im Frühsommer können sommerliche Rastgemeinschaften angetroffen werden. Im September bis Oktober erfolgt die erste Wegzugphase. Ab Mitte Oktober findet der Hauptdurchzug statt, der häufig nahtlos in die Winterrast übergeht. Der Heimzug erreicht seinen Höhepunkt gewöhnlich in der ersten Märzdekade. Schellenten sind meist einzeln oder in kleinen Trupps anzutreffen, in günstigen Rastgebieten auch mit Ansammlungen von mehreren Dutzend. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985)</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 4.700 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Die Schellente ist im Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ regelmäßiger Rastvogel im Winterhalbjahr mit Rastbestandsmaxima zwischen 50 und 100 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Schnatterente ist größtenteils Zugvogel, zum Teil auch Langstreckenzieher. Ab Anfang Mai finden sich größere Ansammlungen von Nichtbrütern zusammen. Der Wegzug beginnt im August und erreicht bis Ende Oktober sein Maximum. Zwischen Anfang und Mitte Dezember ist der Wegzug abgeschlossen. In Deutschland überwintert nur eine geringe Anzahl. Der Heimzug beginnt Mitte März und gipfelt im April. Schnatterenten sind meist paarweise</p>	

Enten	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	
<p>oder in kleinen Trupps anzutreffen, in günstigen Rastgebieten können auch Ansammlungen von mehreren Dutzend oder gelegentlich mehreren hundert Vögeln auftreten. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985)</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 2.700 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Schnatterente regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Herbst mit Rastbestandsmaxima zwischen 150 und 250 Individuen, in geringer Anzahl überwintert sie auch. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Stockente ist ein Standvogel und Kurzstreckenzieher. Ab Ende Mai bis Anfang Juni sammeln sich die Männchen zur Mauser. Der Wegzug beginnt Ende September. Ab diesem Zeitpunkt können sich in einem Gebiet gleichzeitig Standvögel, Teilzieher aus benachbarten Gebieten und Durchzügler aus Nord- und Osteuropa aufhalten. Der Heimzug erfolgt zwischen Ende Februar und Anfang April. Stockenten treten i. d. R. in Trupps auf, die in günstigen Gebieten Ansammlungen von mehreren hundert Vögeln bilden. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985)</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 70.000 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Die Stockente ist im Vogelschutzgebiet regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 4.000 und 6.000 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Gemäß der Roten Liste wandernder Vogelarten gilt die Krickente als gefährdet (RLW 3). Die übrigen Entenarten sind ungefährdet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Rastende Enten wurden im UR auf dem Karthanesee, an einem kleinen Gewässer unmittelbar südlich der Bahn, auf dem Altarm östlich von Garsedow, dem Altarm bei Berghöfe, im Elbdeichvorland und im Bereich der Elbe (inkl. der Uferbereiche) nachgewiesen.</p> <p>Krickenten wurden im März und April 2020 mit zweistelligen Individuenzahlen (zwischen 20 und 40 Individuen) im Bereich des Deichvorlandes nahe des Altarms bei Garsedow sowie im Bereich eines kleineren Gewässers nahe der Bahnlinie beobachtet. Bereits im Oktober 2019 wurden darüber hinaus sechs Krickenten im Bereich des Elbufers erfasst. Überfliegende Individuen der Krickente wurden nicht beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Im Elbdeichvorland wurden Individuenzahlen erfasst (max. 36 Individuen), die für eine lokale Bedeutung als Rastfläche für die Krickente sprechen (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018). Das Gewässer südlich der Bahnlinie (max. 26 Individuen) hat lediglich eine geringe Bedeutung als Rastgebiet (vgl. ebd.). (ÖKOPLAN 2021a) Auch im Bereich der Elbe (inkl. der Uferbereiche) wurde im Rahmen der Zug- und Gastvogelkartierung durch ÖKOPLAN (2021a) aufgrund der geringen Individuendichte (max. 6 Individuen) nur eine geringe Bedeutung ermittelt. Gemäß Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ befindet sich jedoch zwischen Wittenberge und Sandkrug im Bereich der Elbe und im elbnahen Bereich ein bedeutendes Rastgebiet der Krickente (max. Rastbestand 286). (MLUL & LfU 2018b) Dies entspricht einem Rastgebiet mit landesweiter Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018).</p> <p>Pfeifenten waren ab Mitte Dezember bis zum Ende der Kartierarbeiten im April fast durchgehend im Gebiet anwesend. In den Uferbereichen sowie im Bereich der Wasserfläche der Elbe auch auf dem hinter dem Elbdeich gelegenen Altarm östlich von Garsedow wurden Individuenzahlen zwischen 36 und 172 beobachtet. Überfliegende Individuen der Pfeifente wurden nicht beobachtet. Für die Elbe (inkl. der Uferbereiche) wurde aufgrund der nachgewiesenen Individuendichten (max. 172 Individuen) eine regionale Bedeutung als Rastfläche ermittelt. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ befindet sich darüber hinaus zwischen Wittenberge und Sandkrug im elbnahen Bereich ein bedeutendes Rastgebiet der Pfeifente (max. Rastbestand 1.804). Dies entspricht einem Rastgebiet mit landesweiter Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Auf dem Altarm bei Garsedow wurden Individuenzahlen erfasst (max. 83 Individuen), die einer lokalen Bedeutung für die Pfeifente entsprechen. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Schellenten waren ab Mitte Januar bis in den April bei fast allen Begehungen mit kleineren Anzahlen (überwiegend weniger als 10 Individuen, nur einmalig 14 Individuen) anwesend. Diese Vorkommen hielten sich ausschließlich im Bereich des Altarms östlich von Garsedow und im angrenzenden Grünland auf. Der Altarm (max. 7 Individuen) und das angrenzende Grünland (max. 14 Individuen) haben als Rastflächen für die Art gemäß ÖKOPLAN</p>	

Enten	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	
<p>(2021a) eine geringe Bedeutung (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018). Weitere bedeutende Rastgebiete der Schellente sind im UR nicht bekannt. Überfliegende Individuen der Art wurden nicht beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Schnatterenten wurden zwischen Oktober und April unregelmäßig bei insgesamt fünf Begehungen auf den Gewässerflächen zwischen Elbe und der Bahnlinie kartiert (Elbe – max. 22 Individuen, Altarm östlich Garsedow – max. 14 Individuen, Karthanesee – max. 12 Individuen, Gewässer südlich der Bahn – max. 12 Individuen). Maximal wurden 26 Individuen gleichzeitig im UR erfasst. Überfliegende Individuen der Art wurden nicht beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Für die Schnatterente wurde im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung für die Elbe (inkl. der Uferbereiche) eine lokale Bedeutung ermittelt. Die übrigen Rastgewässer (Altarm östlich von Garsedow, Karthanesee, Gewässer südlich der Bahn) haben aufgrund der geringen Nachweisdichte an Individuen nur eine geringe Bedeutung als Rastflächen für die Art. (ÖKOPLAN 2021a).</p> <p>Zwischen Oktober und Mitte März wurden im Rahmen der meisten Begehungen meist zweistellige Ansammlungen Nahrung suchender bzw. ruhender Stockenten gesichtet. Maximal wurden 80 Individuen im Bereich der Karthane und 45 Individuen im Bereich der Elbe gezählt. Im Bereich der beiden Altarme bei Garsedow (max. 21 Individuen) und Berghöfe (max. 6 Individuen) war die Nachweisdichte geringer. Im Rahmen der zweiten Oktoberbegehung wurden zudem 44 Stockenten in ca. 60 m Höhe fliegend und schließlich auf der Karthane landend beobachtet. Weitere Nachweise überfliegender Individuen liegen nicht vor. Insgesamt wiesen die zur Rast genutzten Gewässer für die Stockente nur eine geringe Bedeutung auf (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018). Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ ist das gesamte Elbdeichvorland als Rastgebiet der Stockente dargestellt. (MLUL & LfU 2018b) Hier wurden im Rahmen der Kartierungen durch ÖKOPLAN (2021a) jedoch keine Individuen nachgewiesen.</p> <p>Die im Rahmen der Altkartierung (FROELICH & SPORBECK 2013) erfassten maximalen Individuenzahlen der Krickente, Pfeifente, Schellente und Schnatterente sind mit denen der aktuellen Kartierung vergleichbar. Lediglich die Stockente wurde im Rahmen der damaligen Erfassung mit deutlich mehr Individuen im UR nachgewiesen. Die maximal an einem Erfassungstermin beobachtete Individuenzahl betrug 533 Individuen. Die größten Ansammlungen von Stockenten wurden entlang der Elbe bzw. im überschwemmten Deichvorland und den Altwässern gezählt. (FROELICH & SPORBECK 2013) Dies entspricht einem Rastgebiet mit lokaler Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils <p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die Rastgewässer betrachtungsrelevant, für die eine mindestens lokale Bedeutung ermittelt wurde. Sowohl der Karthanesee als auch der Altarm bei Berghöfe und das Kleingewässer südlich der Bahn wiesen nur geringe Individuenzahlen auf – unterhalb der Schwelle für die Einstufung „lokale Bedeutung“ gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018). Für diese Rastflächen ist nicht von einer Verbotsrelevanz in Bezug auf das Kollisionsrisiko für rastende Enten auszugehen. Die übrigen durch Enten genutzten Rastgewässer sind betrachtungsrelevant und wurden in Bezug auf das ba-Kriterium (betroffene Individuenzahl) wie folgt eingestuft:</p> <p>Für den Altarm östlich von Garsedow ist eine lokale Bedeutung anzunehmen, hier wurden verschiedene Arten mit geringen bis mittleren Individuenzahlen nachgewiesen (ba = mittel). Ausschlaggebend für die Einstufung sind die Vorkommen der Pfeifente. Für das Elbdeichvorland ist ebenfalls von einer lokalen Bedeutung auszugehen. Ausschlaggebend sind die Vorkommen der Krickente. Es wurden insgesamt nur geringe Individuenzahlen (insgesamt nur zwei Beobachtungen mit weniger als 40 Individuen) nachgewiesen (ba = gering). Da das Gebiet darüber hinaus gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ als regelmäßiges Rastgebiet der Stockente gekennzeichnet ist – was auch die Kartierung aus dem Jahr 2013 bestätigt (FROELICH & SPORBECK 2013), wird für diesen Bereich eine Aufwertung in Bezug auf das ba-Kriterium um eine Stufe vorgenommen (ba = mittel). Für die Elbe</p>	

Enten				
Krickente (<i>Anas crecca</i>)		Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)				
<i>(inkl. der Uferbereiche) wird eine landesweite (überregionale) Bedeutung angenommen (ba = hoch). Hier sind die gemäß MLUL & LfU (2018b) erfassten maximalen Rastbestände von Krickente und Pfeifente maßgeblich.</i>				
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast			
a	mittel			
b	hoch	mittel	gering bis mittel	
ba	hoch (Elbe inkl. Uferbereiche)	mittel (Elbdeichvorland)	mittel (Altarm Garsedow)	
bb	mittel bis hoch	mittel bis hoch	gering	
	bb1	hoch: Leitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes	hoch: Leitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum
	bb2	Leitung verläuft über das Gewässer, Nutzung der Wasserflächen im Trassenbereich sind zu erwarten, jedoch nicht in erhöhter Frequentierung ➔		Nutzung im Trassenbereich nicht zu erwarten ↓
	bb3	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich beidseits der Freileitung weitere Gewässer im zentralen bis weiteren Aktionsraum, die Austauschbeziehungen der Entenarten erwarten lassen, ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung ➔		
	bb4	Es wurden nur wenige fliegende Individuen erfasst (ausschließlich Stockenten), welche deutlich oberhalb der geplanten Freileitungstrasse flogen. Es wurden keine Leitungsquerungen von Enten in den relevanten Flughöhen beobachtet. ↓		
kR	hoch (Elbe inkl. Uferbereiche)	mittel (Elbdeichvorland)	mittel (Altarm Garsedow)	
VSM	2 Stufe (Schellente) 3 Stufen (übrige Arten) (-1 wegen Überspannung)	-	-	
kR_{VSM}	mittel / gering	mittel	mittel	
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse C der genannten Entenarten gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant. Verbotsrelevanz ergibt sich lediglich im Bereich der Elbe. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH} 8) bleibt das kR für alle Entenarten unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Die Markierung erfolgt im Überspannungsbereich der Elbe sowie im weiteren Aktionsraum der Enten (1.000 Meter gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) im Umkreis der Elbe (Mast 53 bis 60).</p>				
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>				

Enten	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	
<p>Da Stockenten in Bezug auf optische und akustische Störungen unempfindlich sind, kann eine Störung im Zuge des Bauvorhabens für diese Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Die übrigen Enten weisen eine höhere Empfindlichkeit auf. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Krickente, Schellente und der Schnatterente beträgt 250 Meter, die der Pfeifente 300 Meter zur Zug- und Rastzeit (GASSNER et al. 2010). Für das Kleingewässer an der Deponie können Störungen ausgeschlossen werden, da sich dieses in mehr als 700 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht im Bereich des Karthensees, des Altarms bei Garsedow, im Bereich der Grünlandflächen im Elbdeichvorland und im Bereich der Elbe. Es ist davon auszugehen, dass die Enten den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da im Bereich des Karthensees nur wenige Enten nachgewiesen wurden (einmalig 12 Schnatterenten an einem Erfassungstermin in mehr als 900 Metern Entfernung zum Eingriffsraum) und der Wirkraum des Vorhabens nur einen kleinen Teilbereich des Gewässers überlagert, ist davon auszugehen, dass die Enten bei Störungen ausweichen können. Im Bereich des Altarmes bei Garsedow erfolgten die Erfassungen der Enten ebenfalls überwiegend in mehr als 300 Metern außerhalb des Trassenraumes. Auch für dieses Gewässer ist die Möglichkeit gegeben, dass die Enten in ungestörte Bereiche ausweichen können. Da sich darüber hinaus auch die Grünlandflächen im Elbdeichvorland beidseitig der Elbe und die Elbe beidseits der Freileitungstrasse großflächig fortsetzen und damit auch geeignete Rast- und Nahrungsflächen, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen während der Bauphase für die genannten Entenarten möglich ist. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind demnach nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rast- bzw. Nahrungsflächen im Bereich des Altarms bei Garsedow, den angrenzenden Grünlandflächen, im Elbdeichvorland und im Bereich der Elbe, welche jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinausgeht. Relevante Funktionsverluste von Rast- bzw. Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Gänse	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands 2 – stark gefährdet (<i>Waldsaatgans</i>) 1 – vom Aussterben bedroht (<i>Brandgans</i>) ungefährdet (<i>übrige Gänsearten</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:	
<p>In der Zug- und Rastzeit und zur Überwinterung nutzen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gänsearten Seen und Teiche, aber auch überstautes Grünland und Tagebaurestgewässer als Schlafplätze. Die Nahrungsaufnahme erfolgt auf nahen oder weiter entfernten Ackerkulturen, Grünlandflächen, Stoppelfeldern (v. a. Mais) und Umbruchflächen. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</p> <p>Die Blässgans ist ein Mittel- und Langstreckenzieher und kommt vor allem im Nordwesten Deutschlands als Wintergast vor. Der Herbstzug beginnt Mitte September und gipfelt Mitte Oktober bis November. Die Blässgans tritt oft vergesellschaftet mit Saatgänsen auf, wobei sie eher zur Kälteflucht neigt und der Überwinterungsbestand daher stark von den Witterungsbedingungen abhängt. Der Heimzug beginnt im Februar und klingt gegen Ende März ab. I. d. R. finden sich große Trupps von einigen hundert bis mehreren tausend Vögeln zusammen (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985). In Brandenburg rasten ca. 65.000 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Für die Blässgans besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Blässgans ein sehr häufiger Durchzügler und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 20.000 und 30.000 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Brandgans ist Teilzieher und Kurzstreckenzieher. Der Wegzug ist nur wenig auffällig (nur kurze Rastdauer und wenige Individuen) und beginnt meist Ende Juni bis Juli (Nichtbrüter) und erstreckt sich bis August. Abseits der Brutgebiete macht sich der Durchzug zwischen Juli und November bemerkbar. In den Brutgebieten ist die Unterscheidung zwischen Brut- und Rastpopulation nicht möglich. Der Heimzug ist deutlicher ausgeprägt und erstreckt sich von Mitte Februar bis Mai, wobei die Hauptzugzeit zwischen Mitte März und Mitte April liegt. (ABBO 2001) Der Rastbestand in Brandenburg wird auf ca. 220 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Brandgans ein regelmäßiger Durchzügler und Sommergast von Februar bis Juli. Der Rastbestand wird auf etwa 80 bis 120 Individuen geschätzt. Überwiegend handelt es sich um Trupps mit nur wenigen Individuen, regelmäßig werden Truppstärken bis zu zehn Individuen erreicht. Nur selten kommt es zu größeren Ansammlungen (über 30 Individuen). (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Neben nordischen Gänsen rasten Graugänse in großen Anzahlen in Brandenburg. Der Rastbestand in Brandenburg wird auf ca. 50.000 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Für die Graugans besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Art häufiger Sommergast (Mauser), Durchzügler und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 20.000 und 30.000 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Bei der Saatgans handelt es sich um einen Mittel- und Langstreckenzieher. In Brandenburg überwintert sowohl die Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>) als auch die Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>). Für beide Arten besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Die Nord-Ostsee-Population der Tundra-Saatgans wird auf etwa 500.000 bis 550.000 Vögel geschätzt. (LfU 2017b) Davon rasten aktuell etwa 200.000 Individuen in Brandenburg (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in Mecklenburg-</p>	

Gänse	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
<p>Vorpommern und Brandenburg. Kerngebiete für die Rast sind die Insel Rügen und das Odertal. Innerhalb der letzten 10 Jahre ist der Weltbestand der Wald-Saatgans um knapp 50 % zurückgegangen und beträgt aktuell schätzungsweise noch ca. 40.000 Vögel. Mittlerweile wird die Wald-Saatgans global als gefährdet eingestuft. Auch der Rastbestand in Deutschland verzeichnet seit den 2000er Jahren kontinuierlich Rückgänge. (LfU 2017b) Der Brandenburger Rastbestand der Wald-Saatgans liegt aktuell bei ca. 1.600 Individuen (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Tundra-Saatgans ein sehr häufiger Durchzügler und Überwinterer. Der Rastbestand wird auf ca. 20.000 bis 30.000 Individuen geschätzt. Die Wald-Saatgans ist im Vogelschutzgebiet ein unregelmäßiger Durchzügler und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 20 und 50 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Weißwangengans ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Europa vor allem entlang der Nordseeküste. Als Brutvogel in Deutschland ist die Art vermutlich ein Kurzstreckenzieher. Die arktische Population zieht ab Ende Februar bis Anfang April in die Brutgebiete ab. Die Hauptdurchzugszeit liegt im März. (SÜBBECK et al. 2005) Die Art trifft zur Zug- und Rastzeit auf Ackerflächen häufig vergesellschaftet mit anderen Feldgänsen, v. a. Blässgänsen auf. (ABBO 2001).</p> <p>Der Brandenburger Rastbestand der Weißwangengans liegt aktuell bei ca. 5.500 Individuen (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Insgesamt 1.000 bis 2.500 rasten derzeit im SPA „Unteres Elbtal“. Sie ist hier vor allem im Frühjahr und auch im Winter ein häufiger Rastvogel. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die im Untersuchungsraum als Zug- und Gastvögel nachgewiesenen Gänse sind gemäß der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ungefährdet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden insgesamt knapp 23.600 Gänse erfasst. Etwa 15.100 Individuen wurden ziehend beobachtet. Davon querte der überwiegende Teil (13.700) die Trasse deutlich oberhalb der Freileitung. Knapp 8.500 Gänse ließen sich zur Rast nieder. Rastende Gänse wurden auf den Landwirtschaftsflächen zwischen der Bahnlinie und der Karthane, auf dem Karthanesee, im Bereich der Elbe (inkl. Uferbereiche), im Elbdeichvorland, im Elbdeichhinterland im Umkreis des Altarms östlich von Garsedow und auf Landwirtschaftsflächen östlich des Altarmes Kreuzwasser bei Berghöfe erfasst. Nur wenige Nachweise erfolgten auf den Landwirtschaftsflächen östlich von Perleberg im Umkreis von Düpow. Die im Untersuchungsraum am häufigsten nachgewiesenen Gänsearten sind die Blässgans und die Saatgans. Häufig traten die Arten in gemischten Trupps auf.</p> <p>Im UR wurden insgesamt etwa 3.000 rastende Blässgänse erfasst. Der größte Trupp umfasste insgesamt 1.150 Individuen und wurde im Elbdeichvorland nachgewiesen. Ein Trupp mit 700 Individuen wurde auf den Landwirtschaftsflächen nördlich der Karthane erfasst. Weitere Nachweise erfolgten im Elbdeichhinterland im Umkreis des Altarmes bei Garsedow (max. 815 Individuen) und auf den Landwirtschaftsflächen nördlich der Karthane (max. 700 Individuen). Die Blässgans wurde darüber hinaus mit insgesamt etwa 6.200 Individuen ziehend nachgewiesen. Der überwiegende Teil der Individuen querte die Freileitung in größeren Höhen. Nur knapp 170 Individuen bewegten sich im leitungsrelevanten Bereich. (ÖKOPLAN 2021a) Für die die Landwirtschaftsflächen nördlich der Bahn (Acker und Intensivgrünland) und das Elbdeichvorland wurde aufgrund der nachgewiesenen Individuendichten eine regionale Bedeutung als Rastfläche ermittelt. Die Rastflächen im Umkreis des Altarmes haben ebenfalls eine regionale Bedeutung für die Rastvogelpopulation der Blässgans. (ÖKOPLAN 2021a) Im Rahmen der Altkartierung wurden im UR sogar noch größere Individuendichten der Blässgans erfasst. Maximal wurden an einem Erfassungstermin zeitlich 2.600 Individuen im UR gesichtet. Davon hielten sich allein 2.000 Individuen auf den Landwirtschaftsflächen zwischen Karthane und Bahnlinie auf. (FROELICH & SPORBECK 2013) Dies entspricht einer landesweiten Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ befinden sich darüber hinaus bedeutende Schlafplätze der Blässgans im Bereich der Elbe südlich von Wittenberge (max. 2.400 Individuen), bei Hinzdorf (max. 2.000 Individuen) und bei Garsedow (max. 1.800 Individuen). (MLUL & LfU 2018b) Es handelt sich dabei demnach um Schlafplätze mit landesweiter Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018).</p> <p>Die Brandgans wurde insgesamt mit nur 7 Individuen im Untersuchungsraum erfasst. Dabei handelt es sich überwiegend um Sichtungen von Paaren und Einzelindividuen. Die Nachweise erfolgten am Altarm östlich von</p>	

Gänse	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) Graugans (<i>Anser anser</i>)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>) Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>) Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
<p>Garsedow, im Elbdeichvorland – ebenfalls nahe des Altarms östlich der Freileitung und auf dem Karthanesee westlich der Freileitung. Die Brandgans wurde ausschließlich rastend bzw. bei der Nahrungssuche beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Für die erfassten Rastflächen der Brandgans wurde aufgrund der geringen Individuenzahlen nur eine geringe Bedeutung für die Art festgestellt. Die erfassten Individuengrößen liegen unterhalb der Schwellenwerte für eine mindestens lokale Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018). Im Rahmen der Altkartierung wurde die Brandgans nicht im UR nachgewiesen. (FROELICH & SPORBECK 2013) Räumlich fixierte, regelmäßig genutzte Schlafgewässer oder Rastflächen sind für das SPA „Unteres Elbtal“ nicht bekannt. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Graugans wurde mit knapp 1.600 Individuen nachgewiesen. Etwas mehr als 900 wurden im Untersuchungsraum rastend erfasst. Der größte erfasste Trupp mit 210 Individuen wurde auf der Elbe erfasst. Weitere Nachweise erfolgten im Elbdeichvorland (max. 174 Individuen), im Elbdeichhinterland nahe des Altarmes östlich von Garsedow (max. 62 Individuen), auf dem Karthanesee (max. 24 Individuen) und östlich von Berghöfe nahe Kreuzwasser (max. 12 Individuen). Für die Elbe ist aufgrund der Individuendichte von einer lokalen Bedeutung für die Art als Rastvogel auszugehen. Die übrigen erfassten Rastflächen haben aufgrund der geringen Individuenzahlen nur eine geringe Bedeutung für die Art. Hier lagen die maximal erfassten Individuengrößen unterhalb der Schwellenwerte für eine mindestens lokale Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018). Im Rahmen der Altkartierung waren die maximal erfassten Individuenzahlen an den einzelnen Erfassungsterminen höher. An einem Termin wurden im UR 1.200 Individuen zeitgleich angetroffen. (FROELICH & SPORBECK 2013) Dies spricht für eine landesweite Bedeutung des UR als Rastgebiet. Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ befindet sich an der Elbe bei Hinzdorf ein bedeutender Schlafplatz der Graugans (max. 2.000 Individuen). (MLUL & LfU 2018b) Es handelt sich dabei demnach um einen Schlafplatz mit nationaler Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Insgesamt wurden darüber hinaus etwa 650 Individuen der Graugans ziehend nachgewiesen. Der überwiegende Teil der Individuen querte die Freileitung in größeren Höhen. Etwa 370 Individuen flogen unterhalb der Freileitung und im leitungsrelevanten Bereich. Die größte Flugaktivität wurde entlang der Elbe und im Niederungsbereich bis zur Karthane registriert. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Die Saatgans wurde mit rund 13.700 Individuen nachgewiesen, davon ließen sich ca. 4.400 zur Rast nieder. Bei den rastenden Saatgänsen handelte es sich ausschließlich um Tundra-Saatgänse. Wald-Saatgänse wurden im UR nicht nachgewiesen, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den ziehenden Saatgänsen auch kleinere Trupps von Wald-Saatgänsen befanden. Der größte Trupp rastender Tundra-Saatgänse (2.050 Individuen) wurde im Deichvorland erfasst. Weitere Nachweise erfolgten im Bereich der Elbe (inkl. der Uferbereiche) (max. 142 Individuen), auf Grünlandflächen im Umkreis des Altarmes bei Garsedow (max. 352 Individuen) und auf den Landwirtschaftsflächen zwischen Bahn und Karthane (max. 148 Individuen). Eine Einzelbeobachtung von 83 Individuen erfolgte darüber hinaus östlich von Düpow. Hier landeten Tundra-Saatgänse zur Nahrungssuche. Die Saatgans wurde darüber hinaus mit insgesamt etwa 9.300 Individuen ziehend nachgewiesen. Der überwiegende Teil der Individuen (rund 8.400) querte die Freileitung in größeren Höhen deutlich oberhalb des leitungsrelevanten Bereiches. Rund 900 Individuen bewegten sich im leitungsrelevanten Bereich. Überwiegend wurden Flüge auf Leitungshöhe im Umkreis der Elbe und der angrenzenden Niederungsbereiche (Trupps von max. 130 Individuen), aber auch im Umkreis der Karthane (max. 300 Individuen) und im Umkreis von Düpow (max. 83 Individuen) erfasst. (ÖKOPLAN 2021a) Für das Elbdeichvorland ist aufgrund der Individuendichte von einer regionalen Bedeutung für die Art als Rastvogel anzugehen. Die übrigen erfassten Rastflächen haben aufgrund der geringen Individuenzahlen nur eine geringe Bedeutung für die Art. Hier lagen die maximal erfassten Individuengrößen unterhalb der Schwellenwerte für eine mindestens lokale Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018). Im Rahmen der Altkartierung waren die erfassten Individuenzahlen an den Einzelterminen regelmäßig höher überwiegend wurden mindestens 200 bis 750 Individuen zeitgleich gesichtet. Die maximal gesichtete Individuenzahl lag bei 2.600. davon hielten sich 2.000 Individuen im offenen und gehölzarmen Niederungsbereichen zwischen der Karthane und der Bahnlinie auf. Hier erfolgten insgesamt die häufigsten Nachweise. (FROELICH & SPORBECK 2013) Dies spricht für eine regionale Bedeutung des UR als Rastgebiet. Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ befindet sich an der Elbe südlich Wittenberge ein bedeutender Schlafplatz der Tundra-Saatgans (max. 4.500 Individuen). (MLUL & LfU 2018b)) Es handelt sich dabei demnach um einen Schlafplatz mit nationaler Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Bedeutende Schlafplätze der Wald-Saatgans sind für das SPA „Unteres Elbtal“ nicht bekannt. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Zwischen Ende Dezember und Anfang Januar wurden im Bereich des Elbdeichvorlandes an zwei Beobachtungsterminen kleinere Trupps äsender Weißwangengänse (zw. 5 bis 7 Individuen) beobachtet. In einen Fall traten diese</p>	

Gänse	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
<p>vergesellschaftet mit Tundra-Saat- und Blässgänsen auf. Maximal wurden im UR 12 Individuen der Art erfasst. Die Anzahl der im UR erfassten, rastenden Individuen liegt demnach unterhalb der Schwelle für eine lokale Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018). Der Untersuchungsraum hat für die Weißwangengans nur eine geringe Bedeutung. (Vgl. ÖKOPLAN 2021a) Die Weißwangengans wurde darüber hinaus mit rund 430 Individuen ziehend nachgewiesen. Diese bewegten sich alle deutlich oberhalb des leitungsrelevanten Bereiches. (ÖKOPLAN 2021a) Im Rahmen der Altkartierung wurde die Weißwangengans ebenfalls nur in geringer Anzahl an drei Erfassungsterminen mit maximal 8, 14 und 20 Individuen nahrungssuchend im Deichvorland nachgewiesen. (FROELICH & SPORBECK 2013) Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ befinden sich im UR und im näheren Umfeld keine bedeutenden Rastgebiete der Art (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Das LfU benennt einen regelmäßig genutzten Gänse-Schlafplatz (max. 6.000 Individuen) zwischen Hinzdorf und Schadebeuster im Elbdeichvorland südlich der Gänsekuhle. (LfU 2020) Angaben zu den dort vorkommenden Arten liegen nicht vor. Aufgrund der Lage ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die auch im Managementplan benannten Schlafplätze von Blässgans und Graugans handelt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} 8 Markierung des Erdseils <p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die Rast- bzw. Schlafgewässer und Rastflächen betrachtungsrelevant, für die eine mindestens lokale Bedeutung ermittelt wurde. Brandgänse und Weißwangengänse wurden im UR nur in geringen Individuendichten erfasst (unterhalb der Schwelle für die Einstufung „lokale Bedeutung“ gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018)). Darüber hinaus liegen auch gemäß dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ keine Hinweise auf räumlich fixierte, regelmäßig genutzte Schlafgewässer oder Rastflächen für den UR vor. (MLUL & LfU 2018b) Die Wald-Saatgans wurde im UR ausschließlich überfliegend erfasst. Auch für diese Art sind gemäß dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ keine Hinweise auf räumlich fixierte, regelmäßig genutzte Schlafgewässer oder Rastflächen bekannt. (MLUL & LfU 2018b) Für die genannten Arten kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision an der Freileitung aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Nachfolgend werden demnach drei im UR bekannte Schlafplätze beurteilt: Der Schlafplatz von Blässgans und Saatgans bei Wittenberge, der Schlafplatz der Blässgans und der Graugans bei Hinzdorf und der Schlafplatz der Blässgans bei Garsedow. Eine separate Betrachtung der Nahrungs- bzw. Rastflächen erfolgt nicht, da diese im Zusammenhang mit den Schlafplätzen stehen und bei der Betrachtung der Raumnutzung entsprechend einbezogen werden. Für den Schlafplatz bei Wittenberge ist eine nationale Bedeutung anzunehmen. Ausschlaggebend sind die Individuenzahlen der Saatgans. Auch für den Schlafplatz bei Hinzdorf ist eine nationale Bedeutung anzunehmen. Ausschlaggebend sind die Individuenzahlen der Graugans. Der Schlafplatz bei Garsedow hat gemäß den Vorkommen der Blässgänse eine landesweite Bedeutung. Aufgrund der überregionalen Bedeutung aller drei Schlafplätze und der hohen Individuendichten (mehrere 1.000 Individuen) ist demnach in Bezug auf das „ba-Kriterium“ die Einstufung „sehr hoch“ vorzunehmen. Die Freileitung befindet sich in Bezug auf die Schlafplätze bei Wittenberge und Hinzdorf im weiteren Aktionsraum (bb1 = gering). In Bezug auf den Schlafplatz bei Garsedow befindet sich die Freileitung im zentralen Aktionsraum (bb1 = mittel).</p>	

Gänse			
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)		Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>)	
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)		Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>)	
Graugans (<i>Anser anser</i>)		Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast		
a	mittel		
b	mittel bis hoch	mittel bis hoch	hoch
ba	sehr hoch (Schlafplatz Wittenberge)	sehr hoch (Schlafplatz Hinzdorf)	sehr hoch (Schlafplatz Garsedow)
bb	gering bis mittel	gering bis mittel	mittel bis hoch
	bb1	gering Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum	gering Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum
	bb2	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich geeignete Nahrungsflächen unterhalb der Freileitung im weiteren Aktionsraum, sodass von einer geringen Frequentierung auszugehen ist. ↓	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich geeignete Nahrungsflächen unterhalb der Freileitung im zentralen und weiteren Aktionsraum. Eine erhöhte Frequentierung ist im Leitungsbereich nicht zu erwarten, da die Verhältnisse im Umkreis vergleichbar sind. ➔
	bb3	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich im zentralen Aktionsraum überwiegend Grünlandflächen, Ackerflächen befinden sich vor allem jenseits der Freileitung, sodass Leitungsquerungen auch in erhöhter Frequentierung zu erwarten sind. ↑	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich im zentralen und weiteren Aktionsraum für die Nahrungssuche geeignete Grünland- und Ackerflächen diesseits und jenseits der Freileitung, sodass Austauschbeziehungen zu erwarten sind, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. ➔
	bb4	Vor allem zwischen Elbe und Karthane wurden viele Flugbewegungen (auch größerer Trupps von bis zu 300 Individuen) im Leitungsrelevanten Bereich beobachtet. ↑	
kR	hoch (Schlafplatz Wittenberge)	hoch (Schlafplatz Hinzdorf)	hoch (Schlafplatz Garsedow)
VSM	3 Stufen	3 Stufen	3 Stufen
kR_{VSM}	mittel	mittel	sehr gering
<p>Die prüfrelevanten Gänsearten (Blässgans, Graugans, Tundra-Saatgans) sind der vMGI-Klasse C zugeordnet, so dass für diese Arten gem. BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant sind. Für alle drei Schlafplätze verbleibt das kR durch die vorgesehene Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH} 8) unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum (3.000 Meter) um die Schlafplätze sowie im Bereich der besonders relevanten Nahrungsflächen zwischen der Karthane und der Bahnlinie und demnach von Mast 46 bis zur Elbe.</p>			

Gänse	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Störungen von Wald-Saatgänsen sind nicht zu erwarten, da die Art im UR nicht rastend, sondern nur überfliegend beobachtet wurde sich gemäß den vorliegenden Daten keine Schlaf- oder Rastplätze im UR befinden. Auch relevante Störungen der Arten Brandgans und Weißwangengans sind nicht zu erwarten, da die beiden Arten den UR nur sporadisch nutzen.</i>	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Blässgans, der Tundra-Saatgans und der Graugans beträgt 400 Meter. Eine Betroffenheit der Schlafplätze bei Wittenberge und Hinzdorf kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Die genaue Lage des Schlafplatzes an der Elbe bei Garsedow ist nicht bekannt. Die Ortslage befindet sich in etwa 770 Metern Entfernung zur Freileitung. Im Managementplan sind das gesamte Elbdeichvorland, der Altarm bei Garsedow sowie die südlich angrenzenden Flächen als Rasthabitate und Schwerpunkträume für Gänse dargestellt. Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ (MLUL & LfU 2018b) wechseln Gänse je nach Wasserstand die Gebiete, so dass die einzelnen Schlafplätze nicht kontinuierlich genutzt werden, sondern nur wenn optimale, flach überstaute Bereiche vorhanden sind. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Gänse auch bei kurzzeitigen baubedingten Störungen an andere Schlafplätze ausweichen können.</i>	
<i>Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht darüber hinaus im Bereich der für die Nahrungssuche genutzten Acker- und Grünlandflächen südlich der Bahnlinie. Insgesamt befindet sich jedoch nur ein geringer Anteil im Wirkraum des Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass die Gänse den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da sich vergleichbare, für die Nahrungssuche und Rast geeignete Grünlandhabitats und Ackerflächen beidseitig der Freileitungstrasse und beidseitig der Elbe außerhalb des Wirkraums des Vorhabens großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen rastender Vögel in ungestörte Bereiche möglich ist. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation der Gänse sind demnach nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung 	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Schlafplätze der prüfrelevanten Gänsearten befinden sich nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens und sind demnach nicht betroffen. Durch das Vorhaben kommt es jedoch kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rast- bzw. Nahrungsflächen. Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt. In diesem Bereich ist von einem bereits bestehenden Funktionsverlust für rastende Gänse auszugehen (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des Umfeldes in bis zu 60 m Entfernung). Im Verhältnis zu den großflächigen Rastflächen im Elbdeichvorland, auf den Landwirtschaftsflächen nördlich und südlich der Bahntrasse sowie im Umfeld der Karthane und des Altarms handelt es sich nur um geringfügige Flächenanteile, für die durch die 380-kV-Freileitung ggf. ein zusätzliches Meideverhalten ausgelöst wird. Relevante Funktionsverluste von Rast- bzw. Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der</i>	

Gänse	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.rossicus</i>)
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.fabalis</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
<p><i>Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / ACEF 14) innerhalb der für die Nahrungssuche relevanten Landwirtschaftsflächen südlich der Bahn und im Bereich der Weidefläche zwischen Garsedow und Wallhöfe eine Wiederherstellung von derzeit in ihrer Funktion eingeschränkten Flächen. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Möwen	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ungefährdet	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:	
<p>Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Möwenarten rasten an Gewässern aller Art, wobei sie sich vor allem an großen Seen, Fließgewässern und Überflutungsflächen konzentrieren und diese auch als Schlafplätze aufsuchen. Die Nahrung ist vielseitig, aber größtenteils tierischen Ursprungs. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</p> <p>Die Lachmöwe ist Standvogel sowie Teil- und Kurzstreckenzieher. Ab Ende Mai beginnt der Frühsommerzug. Das Maximum wird gegen Ende Oktober und Ende November erreicht. Der Heimzug beginnt je nach Witterungsverlauf Anfang Februar an und findet seinen Höhepunkt gegen Ende März bis Mitte April. In günstigen Rasthabitaten sind oft Ansammlungen von mehreren hundert Vögeln anzutreffen. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 87.000 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Lachmöwe ein regelmäßiger aber unsteter Durchzügler im Spätsommer und Herbst und im Frühjahr. Das geschätzte Rastbestandsmaximum liegt zwischen 700 und 1.000 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Mittelmeermöwe ist ein Standvogel und Kurzstreckenzieher. In Brandenburg rasten ca. 90 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Mittelmeermöwe ein regelmäßiger Rastvogel mit jedoch nur wenigen Individuen zwischen Juli und September. Vereinzelt wurde die Art auch in anderen Monaten beobachtet. Die größte, bisher dokumentierte, zeitgleich anwesende Anzahl an Individuen betrug 10 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die Silbermöwe ist ein Standvogel und Teilzieher, wobei vor allem Jungvögel weiter wandern. Der Wegzug ins Winterquartier erfolgt ab Juli bis Mitte November. Der Heimzug erreicht im Februar und März seinen Höhepunkt. Silbermöwen treten oft einzeln oder in kleinen Trupps auf, in günstigen Rastgebieten auch in Ansammlungen von mehreren Dutzend oder gelegentlich mehreren hundert Vögeln. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985)</p> <p>In Brandenburg rasten ca. 2.400 Individuen der Art (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist die Silbermöwe außerhalb der Sommermonate als Durchzügler und Überwinterer mit Beständen zwischen 30 und 50 Individuen anzutreffen. (MLUL & LfU 2018b)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Rastende Möwen wurden im Rahmen der Zug- und Gastvogelerfassung ausschließlich auf dem Karthanensee nachgewiesen. Flugaktivitäten wurden vor allem im Bereich der Elbe aber auch im Bereich der Karthane beobachtet.</p> <p>Von rastenden Lachmöwen wurden lediglich zwei Vorkommen mit zusammen 63 Individuen im Rahmen der zweiten Februar- und der ersten Märzbegehung erfasst. Beide Nachweise erfolgten auf dem Karthanensee. Im Bereich des Karthanesees wurden Individuenzahlen erfasst (max. 62 Individuen), die für eine geringe Bedeutung als Rastfläche für die Lachmöwe sprechen (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018). Überfliegende Individuen wurden ausschließlich zwischen August und Ende Dezember mit Schwerpunkt im Oktober bis Mitte November im Bereich der Elbe und der Karthane erfasst. Im Bereich der Karthane wurden Flugbewegungen ausschließlich außerhalb des Freileitungsbereiches beobachtet (in ca. 500 Metern Entfernung). Im Bereich der Elbe fanden Flüge auch</p>	

Möwen	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	
<p>trassennah und auf Leitungshöhe statt (45 Individuen). Insgesamt wurden sechs Schwärme mit 181 Individuen gezählt. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ sind die Elbe sowie ausgedehnte Grünlandareale im Elbdeichvor- und -hinterland als wichtige Habitate für die Rast der Lachmöwen anzusehen. Ein bedeutendes Rastgebiet der Lachmöwe befindet sich gemäß Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ in der Stepenitzniederung bei Breese (max. Rastbestand 280). (MLUL & LfU 2018b) Gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018) handelt es sich demnach um ein Rastgebiet mit geringer Bedeutung (unterhalb des Schwellenwertes für eine lokale Bedeutung von 440 Individuen).</p> <p>Zwischen Anfang Oktober und Mitte November hielten sich mehrfach einzelne bzw. kleine Trupps von bis zu fünf Individuen der Mittelmeermöwe auf der Wasserfläche der Karthane auf. Im Bereich des Karthanesees wurden damit Individuenzahlen erfasst (max. 5 Individuen), die für eine regionale Bedeutung als Rastfläche für die Mittelmeermöwe sprechen (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018). (ÖKOPLAN 2021a) Die Flugaktivität der Art war im UR gering. Lediglich Mitte Oktober wurden über der Elbe zwei in 20 m Höhe überfliegende Mittelmeermöwen beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Bedeutende, regelmäßig genutzte Rastflächen der Mittelmeermöwe werden im Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ nicht genannt. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Silbermöwen waren unregelmäßig mit kleineren Trupps im Untersuchungsgebiet anwesend. Aus der Zeit zwischen Oktober und März liegen insgesamt drei Beobachtungen von auf der Wasserfläche der Karthane rastender Trupps von zwei bis zwölf Individuen vor. Im Bereich des Karthanesees wurden damit Individuenzahlen erfasst (max. 12 Individuen), die für eine geringe Bedeutung als Rastfläche für die Silbermöwe sprechen (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018). Anfang August wurden zudem drei immature Tiere über der Elbe in niedriger Höhe im Explorationsflug beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ rastet die Silbermöwe ausschließlich an der Elbe und dem Rudower See. Besonders wichtige Rastgebiete lassen sich jedoch nicht benennen. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Die im Rahmen der Altkartierung (FROELICH & SPORBECK 2013) wurde die Mittelmeermöwe nicht im UR erfasst. Für Lachmöwe und Silbermöwe erfolgten Nachweise, jedoch in deutlich geringerer Individuenzahl. Die Lachmöwe wurde an drei Erfassungsterminen mit Individuenzahlen zwischen 10 und 19 Individuen erfasst. Für die Silbermöwe erfolgte der Nachweis nahrungssuchender Individuen an drei Terminen mit einem und maximal vier Individuen sowie der Nachweis eines überfliegenden Einzelindividuums.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die Rastgewässer bzw. Rastgebiete betrachtungsrelevant, für die eine mindestens lokale Bedeutung ermittelt wurde. Dies trifft auf den Karthanensee in Bezug auf die Mittelmeermöwe zu. Hier wurde eine regionale Bedeutung ermittelt. Für die Möwen wurden geringe bis mittlere Individuenzahlen nachgewiesen (ba = mittel). Die Freileitung verläuft in Bezug auf das Rastgewässer im zentralen Aktionsraum der Möwen, sodass in Bezug auf das „bb1“-Kriterium die Bewertung „mittel“ anzunehmen ist.</p>	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast
a	mittel
b	gering bis mittel
	ba
	bb
	bb1
	mittel: Funktionsgebiet regionaler Bedeutung (geringe bis mittlere Individuenzahl)
	gering
	mittel (Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum)

Möwen	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	
	bb2 ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich weitere geeignete Rastgewässer im weiteren Aktionsraum auch unterhalb der Freileitung (Elbe), hier ist eine geringe Frequentierung zu erwarten ↓
	bb3 ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich weitere geeignete Rastgewässer (Elbe) im weiteren Aktionsraum diesseits und jenseits der Freileitung, sodass Austauschbeziehungen zu erwarten sind, jedoch ohne Erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung →
	bb4 insgesamt wurde nur eine geringe Flugaktivität festgestellt ↓
kR	mittel
VSM	-
kR_{VSM}	mittel
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse C der genannten Möwenarten gem. BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant. Im vorliegenden Fall liegt das kR demnach unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Für die genannten Möwenarten kommt es demnach nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die prüfrelevanten Möwenarten wurden ausschließlich im Bereich des Karthausees rastend erfasst. Mittelmeermöwen sind in Bezug auf optische und akustische Störungen unempfindlich, sodass eine Störung im Zuge des Bauvorhabens für diese Art ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Lachmöwe beträgt 100 Meter, die der Silbermöwe 40 Meter. (GASSNER et al. 2010) Die rastenden Möwen wurden alle in mehr als 350 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen. Der Wirkraum des Vorhabens überlagert nur einen kleinen Teilbereich des Karthausees, sodass davon auszugehen ist, dass die Möwen bei Störungen ausweichen können. Relevante Auswirkungen durch die Baumaßnahme auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind demnach nicht zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Der Kartanensee ist nicht vom Vorhaben betroffen. Der als Rast- bzw. Nahrungsgebiet erfasste Bereich wird von der Freileitung nicht überspannt.</i></p>	

Möwen	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ungefährdet
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p>Der Singschwan ist ein Kurzstreckenzieher. Teilweise überwintert die Art auch in Deutschland. Der Heimzug erstreckt sich von Mitte Januar bis Anfang April, wobei der Hauptdurchzug sich auf den Zeitraum von Ende Januar bis Anfang März erstreckt. (SÜDBECK et al. 2005) Der Singschwan sucht zur Rast und zur Überwinterung Flussniederungen, größere Binnenseen, Brack- und Salzwasserlagunen oder -buchten an Flachküsten auf. Er ernährt sich hauptsächlich von Wasserpflanzen, aber auch von Gräsern, Kräutern und Sämereien. Überflutungsgrünland stellt eines seiner wichtigsten Nahrungshabitate dar, regelmäßig ist er auch auf Rapsäckern zu finden. Die Schlafplätze liegen an Gewässerufern. (MLUL & LfU 2018b)</p> <p>Der Bestand der nordwest- und zentraleuropäischen Winterpopulation des Singschwans wird derzeit auf etwa 90.000 Individuen geschätzt (Trend positiv). Davon überwintern etwa 29.000 Individuen in Deutschland (LfU 2017b) und schätzungsweise 10.000 Individuen in Brandenburg (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018), schwerpunktmäßig in den Niederungen von Oder, Elbe und Havel und in den großen Luchgebieten. (LfU 2017b) Für den Singschwan besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Gemäß dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ wird der Bestand an rastenden Individuen in SPA auf 2.000 bis 4.000 Individuen geschätzt. Er ist im Vogelschutzgebiet ein häufiger Überwinterer. (MLUL & LfU 2018b)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden Singschwäne sowohl rastend als auch auf dem Durchzug beobachtet. Als Rastvögel traten sie lediglich sporadisch mit kleineren Anzahlen bis maximal 15 Individuen in den elbnahen Bereichen auf. Insgesamt wurden in den Wintermonaten äsende Individuen der Art bei drei Begehungen beobachtet. Die Art trat auf Grünlandbereichen bei Garsedow südlich des Altarms und nördlich der Karthane sowie auf dem Altarm „Kreuzwasser“ bei Berghöfe und in einen Fall mit 15 Individuen auf der Elbe auf. Für den Singschwan besteht als Gastvogelart nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Insgesamt wies das Untersuchungsgebiet im Kartierjahr eine nur geringe Bedeutung als Rastgebiet für diese Art auf. Allgemein nutzten Singschwäne bevorzugt Rapsäcker als Äsungsflächen. Diese waren im Kartierjahr in den elbnahen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiets lediglich nördlich der Eisenbahnlinie mit kleineren Flächen vorhanden. Bei potentiell möglichen höheren Flächenanteilen in Rahmen der Fruchtfolge sind in anderen Jahren generell auch höhere Rastbestände zu erwarten. (ÖKOPLAN 2021a) Ziehende Singschwäne wurden ausschließlich nördlich des Perleberger Forstes, südlich von Düpow beobachtet. Dabei handelte es sich ebenso um Trupps mit wenigen Individuen (6, 8 und 16 Individuen). Ein Trupp mit 16 Individuen querte den Bereich unmittelbar im Höhenbereich der geplanten Leitungen. Insgesamt wurde damit eine nur geringe Flugaktivität erfasst. (ÖKOPLAN 2021a) Gemäß dem vorliegenden Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ werden der Bereich der Elbe bzw. dem Deichvorland bei Garsedow zwischen der bestehenden Freileitungstrasse und der Eisenbahnbrücke sowie die Wasserfläche der Karthane zwischen Wallhöfe und Berghöfe vom Singschwan regelmäßig als Schlafplatz genutzt. Ein weiterer Schlafplatz befindet sich ca. 500 m südöstlich der Untersuchungsgebietsgrenze im Bereich der Elbe bzw. dem Deichvorland bei Hinzdorf. (MLUL & LfU 2018b) Im Kartierjahr konnte eine Nutzung dieser Bereiche durch die Art nicht bestätigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Altkartierung (FROELICH & SPORBECK 2013) wurde der Singschwan in deutlich größeren Truppstärken im UR erfasst. Bis Ende März / Anfang April konnten im Winter 2012 / 13 regelmäßig äsende Singschwäne im Gebiet beobachtet werden. Meist traten diese in kleinere Trupps, teilweise vergesellschaftet mit Höckerschwänen,</p>

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

auf. Schwerpunktbereiche bildeten das Deichvorland sowie der Bereich um die Karthane. Größere Trupps wurden im Deichvorland bei Garsedow sowie auf einem Rapsfeld nördlich der Karthane gezählt. Auf dem Rapsfeld wurden bis ins Frühjahr hinein bei fast allen Begehungen äsende Schwäne gesichtet. Insgesamt wurden im Gebiet die höchsten Individuenzahlen Ende Januar / Anfang Februar 2013 mit 340 bzw. 215 Vögeln ermittelt. Überflüge wurden auch im Rahmen der Alterfassung nur wenige registriert. An zwei Terminen wurden jeweils sieben und 20 überfliegende Singschwäne beobachtet. (FROELICH & SPORBECK 2013) Die maximalen Individuenzahlen von 215 und 340 Individuen entsprechen nach HEINICKE & MÜLLER (2018) Rastgebieten mit **landesweiter bzw. nationaler Bedeutung**.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- VASB/FFH 8 Markierung des Erdseils

In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die Schlafgewässer betrachtungsrelevant, für die eine mindestens lokale Bedeutung ermittelt wurde. Innerhalb des UR wurden im Rahmen der aktuellen Kartierungen nur geringe Individuenzahlen des Singschwans erfasst (ba-Kriterium = gering). Aufgrund der gemäß dem Managementplan zum SPA „Untere Elbe“ ausgewiesenen Bedeutung der Elbe und der Karthane als regelmäßiges Schlafgewässer sowie aufgrund der Ergebnisse der Altkartierung, bei der auf den Grünland- bzw. Ackerflächen im Umfeld der Schlafgewässer hohe Individuendichten nachgewiesen wurden, die auf eine landesweite bis nationale Bedeutung hinweisen wird in Bezug auf das **ba-Kriterium** vorsorglich von der Einstufung „hoch“ ausgegangen. In Bezug auf das „bb1“-Kriterium erfolgte die Nachweise alle im zentralen Aktionsraum der gemäß dem vorliegenden Managementplan MLUL & LfU 2018b ausgewiesenen regelmäßig genutzten Schlafgewässer und sind demnach mit „mittel“ zu bewerten. Im Bereich der Elbe verläuft die Freileitung innerhalb des Funktionsgebietes, sodass in Bezug auf das „bb1“-Kriterium die Bewertung „hoch“ anzunehmen ist.

Kriterium	Ersatzneubau Donaumast			
a	mittel			
b		mittel	mittel bis hoch	hoch
	ba	hoch: Funktionsgebiet landesweiter / nationaler Bedeutung		
	bb	gering bis mittel	mittel	hoch
	bb1	mittel (Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum in Bezug auf den Altarm „Kreuzwasser“)	mittel (Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum der Art am Altarm bei Garsedow)	hoch (Leitung befindet sich innerhalb des Funktionsgebietes Elbe und innerhalb des Funktionsgebietes an der Karthane)
	bb2	geeignete Nahrungsflächen auch unterhalb der Freileitung im weiteren Aktionsraum, geringe Frequentierung ↓	geeignete Nahrungsflächen auch unterhalb der Freileitung im zentralen Aktionsraum, mittlere Frequentierung →	geeignete Nahrungsflächen auch unterhalb der Freileitung im zentralen Aktionsraum, mittlere Frequentierung →

Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)			
	bb3	ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich weitere geeignete Schlafgewässer und Nahrungsflächen im zentralen und weiteren Aktionsraum diesseits und jenseits der Freileitung, sodass Austauschbeziehungen zu erwarten sind, jedoch ohne Erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung ➔	
	bb4	Es liegen nur wenige Beobachtungen zum Flugverhalten vor. Keine Beobachtungen im Bereich der Rastflächen. ➔	
kR	mittel	hoch	hoch
VSM	3 Stufen	3 Stufen	3 Stufen (-1 wegen Überspannung)
kR_{VSM}	sehr gering	sehr gering	gering
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse B des Singschwans gem. BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. bereits mittlere kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH} 8) bleibt das kR unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum um die Schlafplätze des Singschwans (3.000 Meter gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) von Mast 42 bis Mast 66.</p>			
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Singschwans beträgt 300 Meter zur Zug- und Rastzeit. Für das Schlafgewässer bei Kreuzwasser können Störungen ausgeschlossen werden, da sich dieses in mehr als 500 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht im Bereich der Elbe, welches ebenfalls als Schlafgewässer genutzt wird. Da sich diese in gleicher Habitatausstattung jedoch beidseits der Freileitung fortsetzt, ist davon auszugehen, dass die Schwäne in ungestörte Bereiche ausweichen können. Gegebenenfalls kann es auch zu Störungen im Bereich der Nahrungsflächen kommen. Da sich auch diese, insbesondere die Grünlandflächen / Überflutungsflächen beidseits der Elbe ebenfalls weiträumig fortsetzen, ist auch diesbezüglich nicht von relevanten Störungen in der Zug- und Rastzeit auszugehen. Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind nicht zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Schlafgewässern im Bereich der Elbe. Die übrigen Schlafgewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus werden im Elbdeichvorland für die Nahrungssuche geeignete Habitate in geringem Umfang überspannt. Diese gehen jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinaus. Relevante Funktionsverluste von Schlafplätzen oder Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht.</i></p>			

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands <i>ungefährdet</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p><i>Der Gänsesäger ist Standvogel und Kurzstreckenzieher. Der Einzug in die Winterquartiere erfolgt ab Oktober bis November und erreicht in Mitteleuropa sein Maximum oft erst im Dezember und Januar. Der Heimzug beginnt zwischen Februar und März und ist bis Mitte April abgeschlossen. Im Rast- und Überwinterungsgebiet ist die Art besonders an größeren, fischreichen Flüssen und Seen oder an der Küste zu finden. Seine Nahrung besteht zum Großteil aus Fischen. Meist bildet er kleinere Trupps bis zu einigen Dutzend Vögeln. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</i></p> <p><i>Der Rastbestand der Art wird in Brandenburg auf ca. 2.900 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018). Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ ist der Gänsesäger regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer mit Rastbestandsmaxima zwischen 120 und 200 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</i></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p><i>Der Gänsesäger trat ab Ende November bis Ende März regelmäßig einzeln sowie in kleineren Trupps auf den Wasserflächen von Elbe und Karthane (sowohl im Bereich des Karthanesees als auch im Flussverlauf) auf. Die höchsten Individuenzahlen wurden zwischen Ende Januar und Februar mit 14 Individuen im Bereich der Karthane gezählt. Im Bereich der Elbe wurden maximal 12 Individuen erfasst. Der Schwellenwert für eine mindestens lokale Gebietsbedeutung nach HEINICKE & MÜLLER (2018) wurde demnach für beide Gewässer nicht erreicht. Die Gebiete haben nur eine geringe Bedeutung als Rastgewässer für die Art. Als einzige Flugbewegung wurden Mitte Februar zwei von der Elbe abfliegende und in ca. 15 m aufsteigende Individuen beobachtet. Die Vögel querten dabei den Bereich der geplanten Freileitung. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ rastet der Gänsesäger regelmäßig auf Flüssen und größeren Stillgewässern im Vogelschutzgebiet, so auch auf der Elbe und auf dem Karthanesee. Im Bereich dieser Gewässer tritt er meist nur in geringer Anzahl mit bis zu 10 Individuen auf. (MLUL & LfU 2018b) Auch das im Managementplan für das Rastgebiet erfasste Rastbestandsmaxima liegt unterhalb des Schwellenwertes (15 Individuen) für eine mindestens lokale Gebietsbedeutung nach HEINICKE & MÜLLER (2018). Bedeutende Rastgebiete mit größeren Rastbestandsmaxima befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. (MLUL & LfU 2018b)</i></p> <p><i>Im Jahr 2013 wurde der Gänsesäger in deutlich größeren Truppstärken nachgewiesen. Von November bis März wurde er regelmäßig insbesondere an der Elbe, aber auch an der Karthane sowie auf dem Altarm bei Wallhöfe vorgefunden. Mit insgesamt 80 Individuen wurden entlang der Elbe im Dezember 2013 die höchsten Individuenzahlen ermittelt. (FROELICH & SPORBECK 2013) Mit 80 Individuen wurde für die Elbe der Schwellenwert für eine lokale Gebietsbedeutung nach HEINICKE & MÜLLER (2018) erreicht.</i></p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH 8} Markierung des Erdseils <p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind Rastgewässer mit mindestens lokaler Bedeutung betrachtungsrelevant. Sowohl im Bereich von Karthanesee bzw. Karthane als auch im Bereich der Elbe wurden im Rahmen der aktuellen Erfassungen nur geringe Individuenzahlen erfasst, vergleichbar mit denen, die auch gemäß Aussagen des Managementplans für diese Gebiete üblich sind. Aufgrund der Erfassungszahlen aus dem Jahr 2013 wird in Bezug auf die Elbe vorsorglich von einer lokalen Bedeutung mit mittlerer Individuenzahl (ba = „mittel“) ausgegangen und die Kollisionsgefährdung bewertet.</p>	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast
a	mittel
b	mittel bis hoch
	ba
	bb
	bb1
	bb2
	bb3
	bb4
kR	hoch
VSM	2 Stufen (-1 wegen Überspannung)
kR _{VSM}	mittel
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse C des Gänsesägers gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH 8}) bleibt das kR unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum (1.000 Meter gemäß BERNOTAT et al. 2018) um die Elbe von Mast 53 bis Mast 60.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
<p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Gänsesägers beträgt 300 Meter zur Zug- und Rastzeit (GASSNER et al. 2010). Im Umkreis der Karthane befinden sich zwei neu zu errichtenden Masten (51 und 52) und zwei zurückzubauende Masten (298W und 299W). An der Elbe befinden sich der Mast 56 sowie der zurückzubauende Mast 293W in weniger als 300 Metern Entfernung zum Gewässer. Es ist davon auszugehen, dass die Gänsesäger den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Der Wirkraum des Vorhabens überlagert jedoch jeweils nur einen kleinen Teil der Rastgewässer. Die Gewässer setzen sich beidseits der Freileitungstrasse fort, so dass davon auszugehen ist, dass die Gänsesäger während der Bauphase in angrenzende ungestörte Bereiche ausweichen können. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind demnach nicht zu erwarten.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p><i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rastgewässern im Bereich der Elbe und der Karthane. Diese gehen jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinaus. Relevante Funktionsverluste entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands <i>ungefährdet</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p><i>Der Graureiher ist Standvogel und Kurzstreckenzieher. Der Wegzug vollzieht sich zwischen Juli und November, meist mit zwei Gipfeln gegen Ende Juli sowie zwischen Ende Oktober und Anfang November. Der Heimzug erstreckt sich zwischen Februar und Ende April. Im Rast- und Überwinterungsgebiet ist der Graureiher an Still- und Fließgewässern sowie auf Nassgrünland, aber auch auf trockeneren Wiesen und Äckern bei der Nahrungssuche zu finden. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985).</i></p> <p><i>Der Rastbestand der Art wird in Brandenburg auf ca. 11.000 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist der Graureiher ein regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer. Der Rastbestand wird auf etwa 100 bis 200 Individuen geschätzt. Dabei werden regelmäßig Ansammlungen mit 20 bis 40 Individuen beobachtet. Beobachtungen zwischen ein und fünf Individuen je Zählgebiet sind jedoch der Regelfall. (MLUL & LfU 2018b)</i></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p><i>Vom Graureiher wurden ab dem Sommer bis Anfang Dezember kleinere Anzahlen von ein bis maximal elf Nahrung suchenden Tieren kartiert. Schwerpunkt der Aktivitäten bildeten die Uferbereiche von Elbe und Karthane sowie zum kleineren Teil die Grünlandbereiche des Deichvor- und des unmittelbaren Deichhinterlandes. Der Schwellenwert für eine mindestens lokale Gebietsbedeutung nach HEINICKE & MÜLLER (2018) wurde für keine der Flächen erreicht. Die Gebiete haben nur eine geringe Bedeutung als Rastgewässer bzw. Rastfläche für die Art. Von der Art wurden zudem insgesamt nur drei überfliegende kleine Trupps mit insgesamt acht Individuen ausschließlich im näheren Umfeld der Elbe kartiert. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Im Jahr 2013 wurde der Graureiher über den gesamten Erfassungszeitraum der Zug- und Rastvogelkartierung im UR nachgewiesen. Überwiegend erfolgten Nachweise von einem bis vier Individuen. Maximal wurden an einem Erfassungstermin 15 Individuen erfasst. (FROELICH & SPORBECK 2013)</i></p> <p><i>Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ befindet sich ein bedeutendes Rastgebiet des Graureihers an der Elbe zwischen Wittenberge und Garsedow. Hier wurden maximale Rastbestände von knapp 40 Individuen erfasst. (MLUL & LfU 2018b) Auch das im Managementplan für das Rastgebiet erfasste Rastbestandsmaxima liegt unterhalb des Schwellenwertes (55 Individuen) für eine mindestens lokale Gebietsbedeutung nach HEINICKE & MÜLLER (2018).</i></p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind Rastgewässer bzw. Rastflächen mit mindestens lokaler Bedeutung betrachtungsrelevant. Für keines der erfassten Rastgewässer bzw. für keine der Rastflächen wurden entsprechende Individuenzahlen nachgewiesen. Der Untersuchungsraum weist somit nur eine geringe Bedeutung für den Graureiher</i></p>

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
auf. Aufgrund der geringen nachgewiesenen Individuenzahl ergibt sich für den Graureiher als Art der vMGI-Klasse C (gem. BERNOTAT et al. 2018) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Graureihers beträgt 200 Meter (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht im Bereich der für die Nahrungssuche genutzten Grünlandflächen im Elbdeichvorland und im Elbdeichhinterland sowie für die zur Rast genutzten Gewässer Elbe und Karthane. Insgesamt befinden sich jedoch nur Teilflächen der Rastgewässer und Rastflächen im Wirkraum des Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass die Graureiher den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da sich vergleichbare, für die Nahrungssuche und Rast geeignete Grünlandhabitats und Gewässer beidseitig der Freileitungstrasse außerhalb des Wirkraums des Vorhabens großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen rastender Vögel in ungestörte Bereiche möglich ist. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation der Graureiher sind demnach nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / ACEF 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung 	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rast- bzw. Nahrungsflächen im Elbdeichvorland und im Bereich der Elbe, welche jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinausgeht. Relevante Funktionsverluste von Rast- bzw. Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / ACEF 14) innerhalb einer Rast- bzw. Nahrungsfläche des Graureihers (Weide östlich von Wallhöfe) eine Wiederherstellung von derzeit in ihrer Funktion eingeschränkten Flächen. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands V – Vorwarnliste
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p>Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher. Vereinzelt kann es schon ab Mitte Mai zu einem Frühwegzug kommen, der im Juni und Juli sein Maximum erreicht hat. Der zweite Zuggipfel liegt zwischen Oktober und November. Der Heimzug beginnt bei milder Witterung bereits im Februar, ist aber stark witterungsabhängig und gipfelt Mitte bis Ende März. Insbesondere auf dem Wegzug treten Kiebitze häufig in Schwärmen von mehreren hundert oder tausend Vögeln auf. Während des Wegzugs im Herbst rastet der Kiebitz vor allem auf abgeernteten Feldern und gemähten Grünlandflächen. Beim Heimzug im Frühjahr bevorzugt er Grünlandflächen. Auch abgelassene Teiche, See- und Flussufer, Klärbecken und Rieselfelder werden zur Nahrungssuche aufgesucht. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985) Der Kiebitz nutzt in Deutschland schwerpunktmäßig dieselben Rastgebiete wie der Goldregenpfeifer (Niederungen der Flüsse Elbe, Oder, Havel etc.). Große Truppenstärken (≥ 2.000 Individuen) werden vor allem (zu 90 %) in den Vogelschutzgebieten nachgewiesen. (LfU 2017b)</p> <p>Der Rastbestand in Brandenburg wird auf ca. 120.000 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gem. HEINICKE & MÜLLER 2018). Für den Kiebitz besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Insgesamt 5.000 bis 10.000 Individuen rasten derzeit im SPA „Unteres Elbtal“. Hier ist die Art ein zahlreich vorkommender, regelmäßiger Durchzügler. (MLUL & LfU 2018b)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Vom Kiebitz liegen insgesamt fünf Beobachtungen mit insgesamt 116 Individuen vor. Der überwiegende Teil der Sichtungen erfolgten im Bereich der Feldflur östlich von Perleberg, wo im September auf einer Stoppelbrache (Sommergetreide) mit 78 Individuen der größte Schwarm beobachtet wurde. Im südwestlichen Teil des Untersuchungskorridors wurde die Art lediglich in zwei Fällen mit maximal acht Individuen Ende Februar sowie Anfang April auf einer Maisstoppelbrache zwischen Karthane und der Bahnlinie kartiert. Für den Kiebitz besteht nach HEINICKE & MÜLLER (2018) als Gastvogelart aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Der Schwellenwert für eine mindestens lokale Gebietsbedeutung wurde in keinen Fall überschritten. Insgesamt wies das Untersuchungsgebiet als Rasthabitat für den Kiebitz damit eine nur geringe Bedeutung auf. Des Weiteren wurden während des gesamten Kartierzeitraums acht Flugbewegungen mit zusammen 491 Tieren vom Kiebitz erfasst. Beim überwiegenden Teil handelte es sich um durchziehende Schwärme, die das Untersuchungsgebiet in größeren Höhen überflogen. Die höchste Flugaktivität wurde Anfang März mit drei Schwärmen mit zusammen 392 Individuen festgestellt. Drei Schwärme mit insgesamt 77 Tieren querte den Bereich im Höhenbereich der geplanten Freileitung, darunter zwei Trupps von je 27 und 32 Individuen im Umkreis von Perleberg. (ÖKOPLAN 2021a)</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ ist der Kiebitz regelmäßig in Trupps bis maximal 1.000 Individuen u. a. in der Karthaneniederung vor allem im Bereich der Grünlandflächen anzutreffen. (MLUL & LfU 2018b) Dies entspricht nach HEINICKE & MÜLLER (2018) einem Rastgebiet mit lokaler Bedeutung. Gemäß den Angaben des LfU (2020) befindet sich darüber hinaus zwischen Schadebeuster und Hinzdorf im Elbdeichhinterland in etwa 1.000 Metern östlich der Untersuchungsgebietsgrenze ein regelmäßig genutztes Rastgebiet des Kiebitzes mit bis zu 2.000 Individuen. Dies entspricht nach HEINICKE & MÜLLER (2018) einem Rastgebiet mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Rahmen der Altkartierung (FROELICH & SPORBECK 2013) wurden für den Kiebitz größere Individuendichten im UR beobachtet. Größere Bestandszahlen wurden vor allem im Frühjahr gezählt. Nördlich der Karthane wurden auf</p>

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			
<p>einem nicht abgeernteten Maisfeld bis zu 2.000 Vögel gezählt. Südlich von Lütjenheide wurde einmalig ein äsen-der Trupp von ca. 400 Individuen kartiert. (FROELICH & SPORBECK 2013)</p>			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VASB/FFH 8 Markierung des Erdseils <p><i>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die Rast- bzw. Nahrungsflächen betrachtungsrelevant, für die eine mindestens lokale Bedeutung ermittelt wurde. Flächen mit entsprechender Bedeutung wurden im Rahmen der aktuellen Kartierungen nicht erfasst. Gemäß den vorliegenden Daten des Managementplanes, den Hinweisen des LfU und den Daten der Altkartierung erfolgt eine Betrachtung für das Rastgebiet zwischen Schadebeuster und Hinzdorf sowie für die Karthaneniederung. Für das Rastgebiet zwischen Schadebeuster und Hinzdorf wird gemäß den maximalen Rastzahlen von einer regionalen Bedeutung ausgegangen und demnach in Bezug auf das ba-Kriterium von der Einstufung „mittel“ ausgegangen. In Bezug auf das „bb1“-Kriterium befindet sich die Leitung im weiteren Aktionsraum, sodass diesbezüglich die Bewertung „gering“ anzunehmen ist. Die Karthaneniederung ist gemäß Managementplan einem Funktionsgebiet mit regionaler Bedeutung zuzuordnen. Aufgrund der hohen Rastbestände im Jahr 2013 in diesem Bereich wird vorsorglich ebenfalls von einem Rastgebiet regionaler Bedeutung ausgegangen und demnach in Bezug auf das ba-Kriterium ebenso die Einstufung „mittel“ angenommen. Da es sich bei diesen Flächen um landwirtschaftliche Flächen ohne funktionale Zentren (Schlaf- oder Rastgewässer) und mit räumlich wenig fixierten Vorkommen handelt (Rastgeschehen ist abhängig von der Bewirtschaftung und kann stark variieren), wird gemäß der in der Unterlage 12.1 aufgeführten Methodik in Bezug auf das „bb1“-Kriterium der „weitere Aktionsraum“ (Bewertung „gering“) angenommen.</i></p>			
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast		
a	mittel		
b	gering bis mittel		gering bis mittel
	ba	mittel: Funktionsgebiet regionaler Bedeutung (Rastgebiet bei Schadebuster)	mittel: Funktionsgebiet regionaler Bedeutung Karthaneniederung)
	bb	gering	sehr gering bis gering
	bb1	mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum	gering: Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum (Landwirtschaftsfl. ohne funktionale Zentren)
	bb2	Die als Rast- und Nahrungsflächen (potentiell) geeigneten Flächen befinden sich auch unterhalb der Freileitung im weiteren Aktionsraum, sodass geringe Frequentierungen zu erwarten ist. ↓	Der Wechsel der Bewirtschaftung führt zur wechselnden Nutzung der Flächen. Es ist kein Rückschluss auf Nutzungs- / Frequentierungsintensität möglich. ➔
	bb3	Angrenzend an das Funktionsgebiet befinden sich ausreichend als Rast- und Nahrungsflächen (potentiell) geeigneten Ackerflächen im zentralen Aktionsraum, sodass eine erhöhte Frequenz an Trassenquerungen nicht zu erwarten ist. ↓	Die als Rast- und Nahrungsflächen (potentiell) geeigneten Ackerflächen (jährlich wechselnd) befinden sich beidseitig der Leitung, sodass Wechselbeziehungen zu erwarten sind, aber ohne Frequentierung in eine bestimmte Richtung. ➔

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
	bb4	Im Niederungsbereich zwischen Elbe und Karthane wurden überwiegend Streckenflüge deutlich oberhalb der Freileitung registriert. Insgesamt wurden nur kleine Trupps in relevanter Flughöhe beobachtet. ↓
kR	mittel	mittel
VSM	2 Stufen	2 Stufen
kR_{VSM}	sehr gering	sehr gering
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse B des Kiebitzes gem. <i>BERNOTAT et al. (2018)</i> sind i. d. R. bereits mittlere kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme <i>V_{ASB/FFH} 8</i>) bleibt das kR unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Für den Kiebitz ergibt sich demnach keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kiebitzes beträgt 250 Meter (GASSNER et al. 2010). Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht im Bereich der für die Nahrungssuche genutzten Acker- und Grünlandflächen im gesamten Untersuchungsraum. Insgesamt befindet sich jedoch nur ein geringer Anteil im Wirkraum des Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass die Kiebitze den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da sich vergleichbare, für die Nahrungssuche und Rast geeignete Grünlandhabitats und Ackerflächen beidseitig der Freileitungstrasse außerhalb des Wirkraums des Vorhabens großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen rastender Vögel in ungestörte Bereiche möglich ist. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation der Kiebitze sind demnach nicht zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<i>V_{ASB}</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<i>A_{CEF}</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung</i> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rast- bzw. Nahrungsflächen. Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt. In diesem Bereich ist von einem bereits bestehenden Funktionsverlust für rastende Kiebitze auszugehen (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des Umfeldes in bis zu 100 m Entfernung). Im Verhältnis zu den großflächigen Rastflächen auf der Elbe, im Elbdeichvorland und Elbdeichhinterland handelt es sich nur um geringfügige Flächenanteile, für die durch die 380-kV-Freileitung ggf. ein zusätzliches Meideverhalten ausgelöst wird. Relevante Funktionsverluste von Rast- bzw. Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme <i>V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14</i>) innerhalb der für die Nahrungssuche relevanten Landwirtschaftsflächen südlich der Bahn und im Bereich der Weidefläche zwischen Garsedow und Wallhöfe eine Wiederherstellung</i></p>		

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

von derzeit in ihrer Funktion eingeschränkten Flächen. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands <i>ungefährdet</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p><i>Der Kormoran ist Strichvogel und Teilstreckenzieher. Der Wegzug wird ab Anfang Oktober deutlich und erreicht sein Maximum zwischen Mitte Oktober und Mitte November. Der Heimzug beginnt Mitte Februar und hat seinen Schwerpunkt zwischen Mitte und Ende März. Der Kormoran nutzt größere Seen, Fischteiche und andere fischreiche Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985)</i></p> <p><i>Der Rastbestand in Brandenburg wird auf ca. 5.500 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINECKE & MÜLLER 2018). Im SPA „Unteres Elbtal“ ist er ein regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel mit Rastbestandsmaxima zwischen 500 bis 800 Individuen. (MLUL & LfU 2018b)</i></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p><i>Der Kormoran wurde über den gesamten Erfassungszeitraum regelmäßig und zwischen Oktober bis Februar auch in mittleren bis großen Individuendichten (zw. 30 bis 170 Individuen) im UR nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten ausschließlich im Bereich der Elbe, des Karthanesees und des Gewässerlaufes der Karthane bei Berghöfe. Im Bereich der Elbe wurden mit maximal 94 gleichzeitig anwesenden Individuen Bestände erfasst, die für eine regionale Bedeutung als Rastgewässer sprechen (gemäß HEINECKE & MÜLLER 2018). Für die Karthane (Kartharnesee inkl. Flusslauf) ist mit maximal 164 Individuen sogar eine landesweite Bedeutung gegeben (gemäß HEINECKE & MÜLLER 2018). Insgesamt wurden für den Kormoran im Erfassungszeitraum nur vier Flugbewegungen erfasst. Es wurden Trupps von 47 bis 83 Individuen gesichtet. Die Flugbewegungen deuten auf Austauschbeziehungen zwischen Elbe und Karthane hin. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Im Jahr 2013 wurden deutlich weniger Individuen der Art während der Zug- und Rastzeiten im UR beobachtet. Hier betrug die maximal beobachtete Truppstärke 15 Individuen. (FROELICH & SPORBECK 2013)</i></p> <p><i>Gemäß dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ handelt es sich bei der Elbe südlich von Wittenberge um ein bedeutendes Rastgebiet der Art mit maximalen Rastbeständen von 430 Individuen. (MLUL & LfU 2018b) Dies entspricht ebenfalls einem Rastgebiet landesweiter Bedeutung (gem. HEINECKE & MÜLLER 2018).</i></p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><i>Der Kormoran gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zu den Brutvogelarten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse D). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kormorans beträgt 200 Meter (GASSNER et al. 2010). Im Bereich der beiden Rastgewässer kann es im Zuge des Baubetriebes zu Störungen kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Kormorane den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da der Wirkraum des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtfläche jeweils nur kleine Teilbereiche der Gewässer überlagert und sich diese beidseits der Freileitung großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass die Kormorane in ungestörte Bereiche ausweichen können. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind demnach nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rastgewässern (Elbe, Karthane), welche jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinausgeht. Relevante Funktionsverluste von Rasthabitaten entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Kranich (<i>Grus grus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands <i>Ungefährdet</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p><i>Der Kranich ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. In Deutschland nimmt der Anteil an Standvögeln kontinuierlich zu. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang und Mitte Februar bis Mitte März. Durchzügler der skandinavischen Population sind noch bis in den März, gelegentlich auch noch im April zu beobachten. (SÜDBECK et al. 2005) Schätzungen zufolge ziehen im Herbst ca. 125.000 Individuen durch Brandenburg (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Dabei handelt es sich um den Großteil der nach Spanien ziehenden nordost-europäischen Brutpopulation und einen kleinen Teil der skandinavischen Population. Beobachtungen zufolge nimmt sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl der Rastplätze in Brandenburg zu. Es kommen vor allem kleinere und zeitweilige Rastplätze dazu. (LFU 2017b) Für den Nahrungserwerb (v. a. Pflanzen) sucht der Kranich im Winterhalbjahr vor allem Acker- und Grünlandflächen in weiten und offenen Landschaften auf. Schlafplätze des Kranichs befinden sich zumeist in Seichtwasser- oder Sumpfgebieten. Die Störungsfreiheit ist ein wesentliches Kriterium für die Schlafplatzwahl. Im Herbst halten sich Kraniche an traditionellen Sammelpunkten typischerweise mehrere Wochen auf. Sie finden sich meist in größeren Trupps von einigen Dutzend bis einigen hundert Vögeln zusammen. (MLUL & LfU 2018b) Für den Kranich besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung.</i></p> <p><i>Gemäß dem Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ rasten derzeit im SPA „Unteres Elbtal“ 4.000 bis 5.000 Kraniche. Die Art ist hier ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Herbst. Zur Rast nutzt er alle Offenlandgebiete des Vogelschutzgebietes. Große Ansammlungen des Kranichs sind regelmäßig nur an den Schlafplätzen anzutreffen. Außerhalb dieser treten nur gelegentlich größere Trupps mit ca. 1.000 Individuen auf. In der Regel liegt die übliche Truppstärke bei unter 50 Individuen. Außer in strengen Wintern mit Frost und Schnee überwintern auch mehrere hundert Vögel im Vogelschutzgebiet (MLUL & LfU 2018b)</i></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p><i>Der Kranich wurde innerhalb des Untersuchungsraumes auf fast allen Acker- und Grünlandflächen, sowohl nördlich als auch südlich des Perleberger Stadforstes, rastend nachgewiesen. Die höchsten Individuenzahlen wurden auf den Mähgrünlandflächen zwischen der Bahnlinie und der Karthane erfasst (Tagesmaxima von 326 und 215). Gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018) liegt die Individuenzahl unterhalb der Schwelle zur lokalen Bedeutung für die Art (500 Individuen), sie haben demnach nur eine geringe Bedeutung als Rastfläche. (ÖKOPLAN 2021a) Auf den übrigen Flächen lag das Tagesmaximum überwiegend deutlich unter 100 Individuen. Tagesmaxima von etwa 70 Individuen wurden sowohl auf der Mähgrünlandfläche zwischen Ponitzer Wiesengraben und Jeetzbach als auch auf einem Maisstoppelacker südwestlich von Kuhblank erfasst. Auf den übrigen Flächen lagen die Tagesmaxima unter 40 Individuen. Insgesamt hat der Untersuchungsraum demnach nur eine geringe Bedeutung als Rastgebiet. (ÖKOPLAN 2021a) Ziehende Individuen (Streckenflug) wurden überwiegend in geringen Truppstärken (max. 40 Individuen) registriert. Die überwiegenden Flugbewegungen wurden oberhalb der Freileitung beobachtet. Die größten Individuendichten wurden zwischen Bahnlinie und Karthane (136 Individuen) und über Ackerflächen östlich von Perleberg (115 Individuen) erfasst. Insbesondere im Umkreis der für die Rast und Nahrungssuche geeigneten Flächen am Jeetzbach und zwischen Karthane und Bahnlinie wurden fliegende Individuen auch auf Leitungshöhe (teilweise im Landeanflug) beobachtet. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Im Rahmen der Kartierungen aus dem Jahr 2013 wurden Kraniche zumindest an einem der Erfassungstermine in einer Truppstärke von 2.000 Individuen erfasst. (FROELICH & SPORBECK 2013) Dies entspricht gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018) einer landesweiten Bedeutung. Der Nachweis erfolgte im Bereich der Mähgrünlandflächen</i></p>

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
<p>zwischen Karthane und Bahn. (FROELICH & SPORBECK 2013) An den übrigen Erfassungsterminen lag die Zahl beobachteter rastender Individuen des Kranichs zwischen 20 und 400 Individuen (FROELICH & SPORBECK 2013) und demnach unterhalb der Schwelle für eine lokale Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018).</p> <p>Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ befinden sich die bedeutendsten Schlafplätze des Kranichs im Rambower Moor, an den Plattenburger Teichen und am Breetzer See. An den Schlafplätzen im Rambower Moor und an den Plattenburger Teichen werden regelmäßig zwischen 2.000 und 3.500 Individuen festgestellt, gelegentlich können größere Schlafplatzansammlungen auch im Elbvorland beobachtet werden. (MLUL & LfU 2018b) Dies entspricht einer landesweiten bis nationalen Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VASB/FFH 8 Markierung des Erdseils <p>Die bekannten Schlafplätze des Kranichs im Rambower Moor, am Breetzer See und an den Plattenburger Teichen befinden sich in deutlich mehr als 10 Kilometern Entfernung zum Vorhaben. Die von den Kranichen innerhalb des UR zur Rast genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind demnach als Rastflächen ohne funktionale Zentren (Schlaf- oder Rastgewässer) anzusehen.</p> <p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die Nahrungsflächen betrachtungsrelevant, für die eine mindestens lokale Bedeutung ermittelt wurde. Dies trifft nach Angaben der aktuellen Kartierung auf keine der für die Nahrungssuche geeigneten Grünland- und Ackerflächen zu, da die erfassten maximalen Individuenzahlen unterhalb der Schwelle für die Einstufung „lokale Bedeutung“ gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018) liegen. Aufgrund der Daten der Altkartierung (FROELICH & SPORBECK 2013) erfolgt eine Bewertung des Kollisionsrisikos des Kranichs in Bezug auf die für die Nahrungssuche genutzte Mahdgrünlandfläche zwischen der Bahnlinie und der Karthane. Gemäß den hohen Erfassungszahlen aus dem Jahr 2013 (FROELICH & SPORBECK 2013) wird vorsorglich von einem Funktionsgebiet überregionaler Bedeutung ausgegangen. Aufgrund der hohen Individuendichten, die im Rahmen der Altkartierung nachgewiesen wurden, wird in Bezug auf das ba-Kriterium die Einstufung „sehr hoch“ angenommen.</p> <p>Für die Grünlandflächen wird angenommen, dass hier jährlich gleichbleibende Bedingungen herrschen und demnach eine regelmäßige Nutzung zur Nahrungssuche gewährleistet ist. Die Entfernung zum Vorhaben (bb1-Kriterium) wird demzufolge mit „hoch“ eingestuft, da die Freileitung die Nahrungsflächen überspannt und sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes befindet.</p>	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast
a	mittel
b	sehr hoch
ba	sehr hoch: Funktionsgebiet überregionaler Bedeutung
bb	hoch
	bb1 hoch: Leitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes
	bb2 Nutzung im Trassenbereich kann nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch nicht in erhöhter Frequenz zu erwarten. ➔

Kranich (<i>Grus grus</i>)		
	bb3	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich beidseits der Freileitung weitere Nahrungsflächen im zentralen bis weiteren Aktionsraum, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. ➔
	bb4	Vermehrter An- und Abflug ist im Bereich der Nahrungsflächen zu erwarten. Insgesamt wurde jedoch nur geringe Flugaktivität im kollisionsrelevanten Höhenbereich festgestellt. ➔
kR		hoch
VSM		2 Stufen
kR_{VSM}		gering
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse C des Kranichs gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH} 8) bleibt das kR unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kann so ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kranichs beträgt 500 Meter (GASSNER et al. 2010). Im Bereich der Nahrungsflächen kann es im Zuge des Baubetriebes zu Störungen kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Kraniche den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da die Kraniche die Feldflur des gesamten UR flächendeckend zur Nahrungssuche nutzen und sich weiter entsprechend geeignete Acker- und Grünlandflächen beidseits der Freileitung großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass die Kraniche bei kurzzeitigen, punktuellen Störungen in angrenzende ungestörte Bereiche ausweichen können. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.</i></p>		
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Nahrungsflächen des Kranichs, welche jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinausgeht. Relevante Funktionsverluste von Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14) innerhalb von relevanten Nahrungsflächen des Kranichs südlich der Bahnlinie eine Wiederherstellung von derzeit in ihrer Funktion eingeschränkten Flächen. Der Rückbau erfolgt unter anderem im Bereich der Mahdgrünlandfläche zwischen Bahnlinie und Karthane, auf welcher sowohl im Rahmen der Alterfassung als auch der aktuellen Erfassungen die höchsten Individuenzahlen</i></p>		

Kranich (*Grus grus*)

nahrungsuchender Kraniche nachgewiesen wurden. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<input type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands <i>ungefährdet</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</p> <p><i>Der Silberreiher ist sowohl Kurzstreckenzieher als auch Standvogel, teilweise überwintert er in Deutschland (auch in Brandenburg). Ab Juli beginnt die Zerstreuungswanderung der Jungvögel. Der Wegzug der Altvögel erfolgt von September bis November. Gelegentlich kann es auch zu einer späten Winterflucht kommen. Der Heimzug erstreckt sich von Ende Februar bis Anfang April. In der Zug- und Rastzeit ist die Art zum Nahrungserwerb im Bereich von Schilfbeständen unterschiedlicher Gewässer aber auch an vegetationsfreien Flachwasserstellen und überschwemmten oder trockenen Wiesen zu finden. Außer an Schlafplätzen, wo kleinere Ansammlungen auftreten, sind Silberreiher Einzelgänger, doch können sich bei günstigem Nahrungsangebot mehrere Dutzend Vögel auf engem Raum zusammenfinden. (ABBO 2001, BAUER & BERTHOLD 1997, BEZZEL 1985)</i></p> <p><i>Der Rastbestand in Brandenburg wird auf ca. 3.900 Individuen geschätzt (Stand 2011 – 2015; gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Für den Silberreiher besteht als Gastvogelart in Brandenburg nach HEINICKE & MÜLLER (2018) aus nationaler Sicht eine besondere Verantwortung. Im SPA „Unteres Elbtal“ ist der Silberreiher regelmäßiger Rastvogel und Überwinterer. Der Rastbestand wird auf 150 bis 200 Individuen geschätzt. (MLUL & LfU 2018b)</i></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p><i>Zwischen September und März wurden Nahrung suchende Silberreiher im Rahmen fast aller Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebiets erfasst. Beobachtungen erfolgten vor allem in den Uferbereichen der Elbe sowie in den von Grünland geprägten Bereichen zwischen Elbe und der Bahntrasse. Einzelne Nachweise liegen zudem aus der Feldflur zwischen der Bundesstraße B 5 und dem Stadtwald Perleberg vor. Überwiegend wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets Individuenzahlen zwischen einem und 14 Individuen ermittelt. Maximal waren im UR 49 Individuen gleichzeitig anwesend. Allein 47 hielten sich im Uferbereich der Elbe auf. Dies entspricht einem Rastgebiet mit regionaler Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018). Als weitere Rastflächen der Art wurden durch ÖKOPLAN (2021a) der Karthensee inkl. dem Flusslauf der Karthane, die Mahdgrünlandflächen zwischen Bahn und Karthane, die Grünlandflächen zwischen Wallhöfe und Lütjenheide sowie das Elbdeichvorland und darüber hinaus drei Teilflächen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadtforst erfasst. Diese haben als Rastflächen nur eine geringe Bedeutung (unterhalb des Schwellenwertes für eine mindestens lokale Bedeutung gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018)). Zudem wurden im Bereich zwischen der Karthane und der Bahnlinie in drei Fällen einzelne bzw. paarweise überfliegende Silberreiher (insgesamt fünf Individuen) kartiert. In zwei Fällen bewegten sich dabei insgesamt drei Individuen in mittlerer Höhe zwischen 50 und 60 m. (ÖKOPLAN 2021a)</i></p> <p><i>Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung im Jahr 2013 wurde der Silberreiher ebenfalls über den gesamten Erfassungszeitraum, aber in deutlich geringeren Individuenstärken nachgewiesen. Überwiegend wurden ein bis maximal neun Individuen erfasst. An zwei Erfassungsterminen wurden 15 Individuen gesichtet. (FROELICH & SPORBECK 2013)</i></p> <p><i>Gemäß Managementplan zum SPA „Unteres Elbtal“ handelt es sich bei der Feldflur zwischen Wittenberge und Hinzdorf um ein bedeutendes Rastgebiet des Silberreihers (max. Individuen 101). (MLUL & LfU 2018b) Dies entspricht einem Rastgebiet mit landesweiter Bedeutung (gemäß HEINICKE & MÜLLER 2018)</i></p>

Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH 8} Markierung des Erdseils 			
<p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind für den Silberreiher als Art der vMGI-Klasse C alle Rastflächen mit größeren Ansammlungen betrachtungsrelevant. Gemäß ÖKOPLAN (2021a) trifft dies lediglich auf die Elbe (inkl. Uferbereiche) zu. Auf den übrigen Rastflächen wurden nur kleinere Ansammlungen erfasst, die gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018) unterhalb des Schwellenwertes für Rastflächen mit lokaler Bedeutung liegen. Aufgrund der Angaben im Managementplan zur Bedeutung der Feldflur für den Silberreiher (s. o.) werden jedoch auch diese Rastflächen vorsorglich in die Betrachtung einbezogen.</p> <p>Die Rastflächen des Silberreiters wurden in Bezug auf das ba-Kriterium (betroffene Individuenzahl) wie folgt eingestuft: Für die Elbe (inkl. Uferbereiche) wird von einer regionalen Bedeutung (Funktionsgebiet regionaler Bedeutung) (ba = mittel) ausgegangen. Für die übrigen Rastflächen südlich der Bahnlinie wird vorsorglich von einer überregionalen (landesweiten) Bedeutung (ba = hoch) ausgegangen. Berücksichtigt wurden die gemäß (MLUL & LfU 2018b) angegebenen maximalen Rastbestände. Für die Rastflächen in der Feldflur zwischen Perleberg und dem Perleberger Stadforst erfolgt keine Betrachtung aufgrund der nur geringen Bedeutung.</p>			
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast		
a	mittel		
b	mittel	hoch	
ba	mittel (Elbe inkl. Uferbereiche)	hoch (übrige Rastflächen südlich der Bahn)	
bb	mittel bis hoch	mittel bis hoch	
	bb1	hoch: Leitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes	
	bb2	Nutzung im Trassenbereich möglich, jedoch nicht in erhöhter Frequentierung ➔	
	bb3	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich beidseits der Freileitung weitere geeignete Nahrungsflächen im zentralen bis weiteren Aktionsraum, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung ➔	
	bb4	Es wurden nur wenig Flugbewegungen der Art beobachtet. ↓	
kR	mittel (Elbe inkl. Uferbereiche)	hoch (übrige Rastflächen)	
VSM	-	2 Stufen	
kR _{VSM}	mittel	gering	
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse C des Silberreiters gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. erst hohe kR verbotsrelevant. Im Elbbereich verbleibt das kR demnach unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Auf den übrigen Rastflächen wird die Schwelle zur Verbotsrelevanz erreicht. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH 8}) bleibt</p>			

Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	
<i>das kR jedoch unterhalb der Schwelle zur Verbotrelevanz. Die Markierung erfolgt im Leitungsabschnitt südlich der Bahnlinie bis zur Elbe (Mast 47 bis zur Elbe).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Silberreiher beträgt 200 Meter (GASSNER et al. 2010). Im Bereich der beiden Rastgewässer und der Nahrungsflächen im Umkreis der Freileitung kann es im Zuge des Baubetriebes zu Störungen kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Silberreiher den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da der Wirkraum des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtfläche jeweils nur kleine Teilbereiche der Gewässer und Nahrungsflächen überlagert und sich die für Rast und Nahrungssuche geeigneten Habitate beidseits der Freileitung großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass die Silberreiher in ungestörte Bereiche ausweichen können. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation sind demnach nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung 	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rast- bzw. Nahrungsflächen, welche jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinausgeht. Relevante Funktionsverluste von Rast- bzw. Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14) innerhalb von relevanten Rast- / Nahrungsflächen des Silberreiher südlich der Bahnlinie eine Wiederherstellung von derzeit in ihrer Funktion eingeschränkten Flächen. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> V_{ASB/FFH 8} Markierung des Erdseils <p>In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind die im UR durch ÖKOPLAN (2021a) erfassten Rast-/ Nahrungsflächen betrachtungsrelevant. Es handelt sich um Grünlandflächen, die keinem stetigen Wechsel in der Nutzung unterliegen und die deshalb i. d. R. jedes Jahr vergleichbare Voraussetzungen als Nahrungshabitat für den Weißstorch während der Zug- und Rastzeit erfüllen.</p> <p>Für alle Rastflächen im Untersuchungsraum wird in Bezug auf das ba-Kriterium eine geringe Bedeutung (Funktionsgebiet lokaler Bedeutung, geringe Individuenzahl; ba=gering) angenommen. Zwar wurde auf keiner der Rastflächen im Rahmen der Kartierungen der Schwellenwert von 20 Individuen erreicht, der gemäß HEINICKE & MÜLLER (2018) für Rastflächen mit lokaler Bedeutung angesetzt wird, es wird so jedoch der Bedeutung der Grünlandflächen im Unteren Elbtal gemäß Managementplan des SPA (vgl. MLUL & LfU 2018b) Rechnung getragen.</p>	
Kriterium	Ersatzneubau Donaumast
a	mittel
b	mittel gering
ba	gering (Mahdgrünland nördl. Karthane, Deichvorland) gering (Weide bei Wallhöfe, Weide bei Kreuzwasser)
bb	mittel bis hoch gering bis mittel
bb 1	hoch: Leitung verläuft innerhalb des Funktionsgebietes mittel: Leitung verläuft im zentralen Aktionsraum
bb 2	Nutzung im Trassenbereich möglich, jedoch nicht in erhöhter Frequentierung ➔
bb 3	Ausgehend vom Funktionsgebiet befinden sich beidseits der Freileitung weitere geeignete Nahrungsflächen im zentralen bis weiteren Aktionsraum, die Austauschbeziehungen erwarten lassen, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung ➔
bb 4	Es wurden nur wenige fliegende Individuen (insges. 4) und der überwiegende Teil deutlich oberhalb der geplanten Freileitungstrasse beobachtet. ⬇
kR	mittel (Mahdgrünland nördl. Karthane, Deichvorland) mittel (Weide Garsedow, Weide Kreuzwasser)
VSM	2 Stufen 2 Stufen
kR _{VSM}	sehr gering sehr gering
<p>Aufgrund der vMGI-Klasse B des Weißstorches als Rastvogel gem. BERNOTAT et al. (2018) sind i. d. R. bereits mittlere kR verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V_{ASB/FFH 8}) bleibt das kR in Bezug auf den Weißstorch unterhalb der Schwelle zur Verbotsrelevanz. Die Markierung erfolgt im Bereich der Nahrungsflächen und demnach im Abschnitt südlich der Bahn bis zur Elbe (Mast 47 bis zur Elbe).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Weißstorches beträgt 100 Meter (GASSNER et al. 2010). Schlafplatzansammlungen, für die Störungen relevant wären, befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht im Bereich der für die Nahrungssuche genutzten Grünlandflächen südlich der Bahnlinie. Es ist davon auszugehen, dass die Störche den Trassenraum während der Bauphase (Rück- und Neubau) für die Dauer weniger Wochen meiden werden. Da vergleichbare, für die Nahrungssuche geeignete Grünlandhabitats sich beidseitig der Elbe außerhalb des Wirkraums des Vorhabens großflächig fortsetzen, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen auf diese Flächen möglich ist. Relevante Auswirkungen auf das Rastgeschehen bzw. auf die Rastpopulation der Weißstörche sind demnach nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch das Vorhaben kommt es kleinflächig zu einer zusätzlichen Überspannung von Rast- bzw. Nahrungsflächen, welche jedoch nicht wesentlich über die bestehende Vorbelastung hinausgeht. Relevante Funktionsverluste von Rast- bzw. Nahrungsflächen entstehen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme V_{ASB/FFH} / A_{CEF} 14) innerhalb von drei Rast- / Nahrungsflächen des Weißstorches und zwar auf der Mahdgrünlandfläche zwischen Karthane und der Bahnlinie, der Weide östlich von Wallhöfe und der Weide östlich von Kreuzwasser eine Wiederherstellung von derzeit in ihrer Funktion eingeschränkten Flächen. Der Rückbau der Freileitung erfolgt vor dem Seilzug auf der geplanten 380-kV-Freileitung.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	